# D. Nicolai Hieronymi Gundlings,

Weyland Königl. Preußischen Geheimden- und Consistorial-Raths
auch PROF. PUBL. ORDIN. auf der Universität zu Halle,

Ausführlicher

# DISCOURS

Ueber

## Den vormaligen und itzigen Zustand

Der Teutschen

# Churfürsten-Staaten,

Darinnen

Von derselben Ursprung, und Wachsthume, mittlern und neuern Historie, Macht, Commercien, Reichthum, und Schwäche, Beschaffenheit der Länder, und Einwohner, Regierungs-Forme, Interesse, Prätensionen, und Streitigkeiten, deutlich und gründlich gehandelt ist,

Auch in den

# Zusätzen

## der allerneuste Zustand dieser Staaten,

bis und mit 1750. zulänglich und unpartheyisch dargestellet wird.

## Fünfter Theil und Beschluß,

Nebst nützlichen Registern.

---

Franckfurth und Leipzig,
Bey W. L. Springs sel. Erben und Joh. Gottlieb Garbe.
1750.

# Das Achte Capitel,

von

# Chur-Pfaltz.

## Innhalt.

§. 1. Von den Scriptoribus de Comitibus Palatinis, ingleichen dem Ursprunge der Pfaltz Grafen, und den ersten Pfaltz Grafen, bis auf diejenigen, so aus dem Wittelsbachischen Hause entsprossen.

§. 2. Von den Pfaltz-Grafen aus der ersten Wittelsbachischen Linie, bis auf Ottonem Henricum Magnanimum.

§. 3. Von den Pfaltz-Grafen der Simmerischen Linie bis auf Churfürst, Carln.

§. 4. Von den Pfaltz-Grafen aus dem Neuburgischen Hause bis auf Carolum Philippum.

§. 5. Von dem heutigen Churfürsten zur Pfaltz aus dem Sultzbachischen Hause.

§. 6. Von dem Titel und Wappen eines Churfürstens zur Pfaltz.

§. 7. Von den Juribus eminentioribus und Prærogativen der Churfürsten zur Pfaltz.

§. 8. Politische Beschreibung der Pfältzischen Länder, wie auch von dem Interesse eines Churfürsten zur Pfaltz gegen andere Puissancen.

§. 1.

*Von den Scriptoribus de Comitibus Palatinis.*

Das Pfältzische Haus hat das Glück gehabt, daß verschiedene grundgelehrte und fleißige Männer sich über die Geschichte desselben gemacht. In den alten Zeiten ist diese Geschichte vor vielen andern sehr danckel und mangelhaft gewesen. Es ist auch kein Wunder, daß die Pfältzischen Geschicht-Schreiber in keiner Uebermaße vorhanden sind. Was ihr aber an Menge der Scribenten abgehet, das ist durch die Tüchtigkeit derselben desto reichlicher ersetzet worden. Seit

 150. Jah-

150. Jahren daher hat demnach die Pfältzische Haus-Geschichte ein ziemliches Licht erhalten. Der Welt-berühmte *Marquardus Freherus* machte den Anfang damit, und war ein eifriger Verfechter des Pfältzischen Hauses. Ihm folgte **Daniel** *Paræus.* Beyde aber übertraf hernachmals **Carl Ludwig Töllner.** Und es ist nur Schade, daß wir seine Historiam Palatinam nicht vollständig erhalten haben. Der vortreffliche **George Christian Joannis** suchte dahero den Defect zu suppliren, auch das nöthige zu verbessern, und das meiste vollends ins reine zu bringen. Er hat auch in der That mehr præstiret, als seine Vorgänger nicht vermögend gewesen. Zugleich præmittirte er seinen Anmerckungen über die Historiam Palatinam des *Paræi* eine Bibliothecam Palatinam, worinnen er die allermeisten damals bekannten Scribenten und Deductiones, so von und wegen des Pfältzischen Hauses an den Tag gekommen, anführet und kürtzlich recensiret. Sonst aber haben wir doch von ihm selber keine eigene Pfältzische Geschichte erhalten; sondern nur dahin gehörige Anmerckungen und Observationes. Er fiel auch hernach auf die Mayntzische Historie, (*) und hatte auch den Fehler an sich, daß er mit seinen Sachen sehr neidisch war, welches ein grosser Fehler bey einem gelehrten Manne ist.

**Vom Ursprunge der Pfaltz-Grafen überhaupt.**

Daß nächstdem das Pfaltz-Gräfliche Amt eines der ältesten mit bey den Teutschen gewesen, wird niemand in Zweifel ziehen können. Sed dicis: Was war denn vor Alters ein Pfaltz-Graf? Resp. Er war nichts anders als der Königl. Ober-Hof-Richter, dessen sich die Könige und Kayser beym Rechtsprechen so wohl in Civil- als Criminal-Sachen bedienten. Ein solcher Pfaltz-Graf muste derowegen beständig sowohl bey Hofe, als um die Person des Kaysers seyn; und war mithin der vornehmste weltliche Beamte am Kayserl. Hofe. Gleichwie die Hof-Geistlichkeit vor den Hof-Capellan gehörte: also stunden die weltlichen Hof-Leute unter der Jurisdiction des Pfaltz-Grafens, welcher zugleich os & quasi dextra manus des Kaysers war. Denn er muste in allen Rechts-Sachen, die aus dem Reich an den Kayser gebracht wurden, das Urtheil abfassen. Mithin wurde ein kluger und in Rechts-Sachen sehr erfahrner Mann erfordert, dieses hochwichtige Amt zu verwalten. Einige vergleichen ihn derowegen auch mit dem Præfectis Prætorio bey den alten Römischen Kaysern, und glauben, die alten Teutschen hätten dergleichen Bedienung von den Römern bekommen. Conf. *Tölneri* Hist. Palat. Cap. V. p. 137. seqq. besonders 141.

Andere

(*) Ja er ist gar darüber weggestorben, ohne daß wir eine Pfältzische Haupt-Historie von ihm bekommen haben.

Andere hergegen glauben, die sogenannten Majores Domus bey den alten Fränckischen Königen wären in der That die Pfaltz-Grafen gewesen, oder man hätte die Pfaltz-Grafen damals auch Majores Domus genannt. Dieser Meynung ist ebenfalls besagter Cölner zugethan, wie ex pag. 142 sqq. seiner nur angeführten Hist. Palat. zu ersehen. Er hat sich mithin so gar auch die Mühe gegeben, alle Majores Domus und Pfaltz-Grafen, die unter den alten Fränckischen Königen von *Pharamundo* an bis auf König *Pipinum* bekannt geworden, aufzusuchen, und von iedem, so viel er finden können, einige Nachricht zu ertheilen. Wenigstens die Curiosität dieser Materie, ob ich gleich nicht in dem Stücke seiner Meynung bin, bewegt mich, von diesem Catalogo einen kurtzen Extract mitzutheilen. Unter *Pharamundo* aber, *Clodione*, *Merovæo* und *Childerico I.* hat er keinen auftreiben können. Der 1) Major Domus, den er gefunden, heißt *Aubertus*, unter dem Könige, *Clodovæo I*; Der 2) *Badegisilus*, unter *Childeberto I*; Der 3) gleiches Namens, wie auch der 4) *Gundolandus*, welche beyde, währender Regierung *Clotharii I.* Majores Domus gewesen. Der 5) *Rhadonius* und 6) *Gondulfus* waren es unter *Chereberto*. Eben dieser *Gondulfus* und 7) *Landericus*, unter *Chilperico I*; Ferner besagter *Landericus*, wie auch 8) *Gundoaldus*; 9) *Carolomannus*, ein gebohrner Graf von Hasbanien, und 10) dessen Sohn, *Pipinus de Landis*, waren Majores Domus unter *Clothario II.* Derselbe *Pipinus* und 11) *Eganus* waren es unter *Clodovæo II*; 12) *Erchinoaldus* unter *Clothario III*; 13) *Ebroinus* unter *Childerico II.* und *Theodorico I*; 14) *Pipinus* unter *Clodovæo III.* und *Dagoberto II*; 15) *Nordebertus*, und 16) *Grimoaldus*, unter *Childeberto II*; 17) *Raginfredus* unter *Chilperico II.* mit dem Zunahmen Daniel; und 18) *Carolus Martellus* unter *Theodorico II.* und *Childerico III.* Allein auf solche Weise hat man zweifelsohne die Comites Palatinos mit den Majoribus Domus vermenget; und es ist leichte zu behaupten, daß beyde zwey Personen gewesen, so gantz diverse Aemter verwaltet. Der Major Domus war nemlich in der That des Königs Premier-Minister, welcher die gantze Regierung im Reiche versahe, und die Comites Palatinos noch unter sich hatte; obgleich deren Amt auch eines der wichtigsten Bedienungen war. Ja auf die letzt brachten es die Majores Domus dahin, daß die Fränckischen Könige nur noch den Namen führeten, die Regierung aber gäntzlich in den Händen der Majorum Domus war. Dahero sagte auch *Carolus Martellus*, als man ihm anrieth, daß er sich würcklich zum Könige aufwerfen sollte; se malle Dominum Regis, quam Regem esse; und in seinem Epitaphio heißt es: Dux Dominusque Ducum, Regum

 quoque

quoque Rex fore spernit, non vult regnare, sed Regibus imperat ipse. Auch das Chronic. Laurisheim. schreibet ad an. 727. *Carolus Martellus* sub honore Majoratus tenuit Regnum. Auf die letzt warf auch der Major Domus, *Pipinus*, seinen König würcklich vom Throne, und setzte sich vor ihn hinauf, wie anderwärts her bekannt ist. Ob nun zwar dieses alles seine gute Richtigkeit hat: so ist doch auch das gewiß genug, daß der Comes Palatinus ein Subaltern des Majoris Domus gewesen. *Mabillon* hat 2. Diplomata beygebracht, in welchen sich so wohl der Major Domus, als der Comes Palatinus, jeder à part, deutlich unterschrieben haben, welches nicht würde geschehen seyn, wenn sie einerley Person gewesen, und auch einerley Amt verrichtet gehabt. Zudem hat Tölner selbst verschiedene Comites Palatinos angeführet, welche neben den Majoribus Domus existiret haben. Z.E. Unter dem *Theodorico I.* war, neben dem Majori domus, dem *Ebruino*, der *Ductoaldus* Comes Palatinus. Unter *Childeberto II.* waren neben dem *Nordeberto*, als damaligem Majori domus, der *Hociobrechtus*, ingleichen *Ghislemarius*, *Bertoaldus*, *Grimbrechtus*, *Bero*, *Timulfus*, und *Sigefridus*, Comites Palatini. Noch mehr: Unter Könige, *Theodorico II.* zu des *Caroli Martelli*, damaligen Majoris Domus, Zeiten, sind zugleich die beyden Comites Palatini, *Chrodobertus*, und *Chunrodebaldus*, bekannt gewesen. Wer wollte demnach wohl glauben, daß die Majores Domus, und die Comites Palatini, unum idemque officium versehen, und einerley Bedienung gehabt, auch eine Person gewesen? Man muß nicht, aus Schmeicheley und sonderbarer Achtung vor einen Hof, der Wahrheit wehe thun. Zudem wurden die Comites Palatini auch unter den Carolingern noch eine lange Zeit beybehalten; obschon *Carolus M.* die Majores Domus abgeschafft hatte; als welches er darum that: weil er befürchtete, es möchte vielleicht seinen Kindern eben so ergehen, wie dem Könige, Childerich, den der Major domus, *Pipinus*, vom Throne gestoßen hatte. Die West-Francken behielten hernach ebenfalls ihre Comites Palatinos, wie die Ost-Francken hatten. Das West-Fränckische Palatinat war nemlich auf Champagne gegründet, und Graf, *Odo* von *Champagne*, der eine Prætension auf Burgund machte, ist noch ein solcher Pfaltzgraf von Franckreich gewesen. Anderer mehr zu geschweigen. Es war solchemnach allerdings ein merckliches Unterschied unter den Majoribus Domus und den Comitibus Palatinis, zur Zeit der Merovingischen Könige, welches bereits **Ezechiel Spanheim** in einer eigenen Schrift gezeiget, die er noch als Pfältzischer Minister, wegen des Vicariats, geschrieben. Folglich darf man auch mit *Coccejo* nicht glauben, daß die heutigen Churfürsten

in der

in der Pfaltz von den ehemaligen Majoribus domus der Merovingisch-Fränckischen Könige herkämen, wie sich doch *Coccejus* fest eingebildet hat. So meynet auch **Tölner** Cap. 5. Hist. Palat. p. 158. die Pfaltz-Grafen wären, nach Abschaffung der Majorum domus, an deren Stelle getreten, und, wenigstens alsdann erst, eben so viel geworden, als sonst die Majores domus gewesen, welches ich aber auch nicht glaube. Denn eben deswegen schaffte *Carolus M.* die Haus-Hofmeisters ab, daß er keinen so mächtigen Hof-Bedienten mehr haben wollte. Es wäre mithin absurd gewesen, wenn er eben die Macht und Gewalt, nur unter einem andern Titel, einem andern Bedienten übertragen hätte. Das beste, so **Tölner** anbey præstirt hat, ist dieses, daß er alle die alten Comites Palatinos, so unter den Carolingischen Kaysern, bis auf *Conradum I.* gelebet und bekannt geworden, zusammen gesucht, und ein und andere Nachricht von selbigen ertheilet hat. Unter *Carolo M.* findet man nemlich in Diplomatibus die 4. Pfaltz-Grafen, *Anselmum* und *Woradum*, oder *Woraldum*, oder *Wolradum*, ingleichen *Troantum*, und *Amalricum*; unter *Ludovico Pio* hergegen den *Ragenarium*, oder *Reginerium*, den *Adalardum Minorem*, *Bertricum*, *Gebawinum*, oder *Gebuinum*, und *Ruodbertum*, oder *Ruodhardum*, als Comites Palatinos. **Conring** setzt zwar noch den *Adalbertum*, Comitem in Buochorn & Linczgow, einen Bruder der beyden bekannten Grafen, *Manegoldi & Udalrici.* **Tölner** aber trauet sich nicht solches zu behaupten, sondern hält diesen *Adalbertum* nur vor einen gemeinen Grafen. Es ist dieser *Adalbertus* ein Vater des nachherigen Hertzogs in Schwaben, *Burchardi*, geworden. Unter Kayser, *Lothario*, hiernächst von 840-855. sind Pfaltz-Grafen gewesen: *Gebawinus*, *Ansfridus*, und *Hucboldus*. Unter Kayser, *Ludovico II.* von 855-875. waren ebenfalls nur besagter *Hucboldus*, ingleichen *Rudolfus*, *Heribaldus* und *Bodradus*, Comites Palatini; gleichwie unter *Carolo Calvo* von 876-878. der *Hilmeradus*, oder *Elmeradus*, *Boso*, *Fulco*, *Ragenarius*, und *Adalardus II.* welcher es auch noch unter *Ludovico Balbo* von 878-880. desgleichen unter *Carolo Crasso*, von 880-887. gewesen. Unter Kayser, *Arnulfo*, von 887-899. finden wir ebenfalls ein Paar Pfaltz-Grafen, Namens *Ottonem* und *Sigefridum*, welcher letztere diese hohe Bedienung auch noch unter *Ludovico IV.* oder *Infante*, von 899-911. verwaltet hat. Unter *Conrado I.* von 911-919. wurde endlich der *Ezo* Pfaltz-Graf, welcher der erste ist, von dem man gewiß behaupten kan, daß er ein wahrhafter Pfaltz-Graf am Rhein gewesen, und die dasigen Lande selbiger Zeit guten Theils bereits besessen. Er war ein Fränckischer Hertzog, und Königs, *Conradi*, leiblicher Bruder, und wird sonst auch

**Vom Pfaltz-Grafen, Eberhardo.**

auch *Eberhardus* genannt. Sein Vater war *Conradus Senior*. Hernach unter Kayser, *Ottone M.* schlug er sich zu dessen Rebellen, dem Hertzoge, *Giselbert* von Lothringen, und nahm derowegen 939. ein unglückseliges Ende. Allermassen er zu Andernach von den Kayserlichen ertappet, und elendiglich ermordet wurde. (*)

Vom Pfaltz-Grafen, Hermanno I.

Hierauf machte Kayser, *Otto I.* den *Hermannum I.* hinwiederum zum Pfaltz-Grafen. Denn es ist irrig, wenn *Coccejus* vorgiebt, daß die Sächsischen Kayser die Rhein-Pfaltz und die Fränckischen Hertzoge unterdruckt hätten. Der Irrthum ist so offenbar, daß er fast keiner Widerlegung bedarf, wie ich schon anderwärts hin und wieder zur Gnüge gezeiget habe. Nur aber fragt sichs, wer denn dieser Herrmann, seiner Herkunft nach, gewesen? Man hat sonst vielfältig dieserwegen gestritten, und sich nicht aus dem Handel finden können. Heutiges Tages aber zweifelt wohl niemand mehr, daß er nicht ein Sohn des Bayerischen Hertzogs, *Arnulphi Mali*, gewesen. Dieser verließ nemlich 3. Printzen, den *Eberhardum, Arnulphum* und *Hermannum*. Weil diese aber, nach ihres Vaters Tode, die Lehen über die Bayerlande von dem Kayser und Reich nicht agnosciren, noch annehmen, wollten: so entsetzte sie Kayser *Otto* derselben, und jagte sie, sonderlich den ältesten, *Eberhardum*, ins Elend, und gab Bayern ihres Vaters Bruder, dem *Bertholdo*. Doch erbarmete er sich auch hernach wiederum über die jüngsten beyden Printzen gedachten *Arnulphi Mali*: weil selbige vielleicht nicht so viele Schuld an dem Aufstande hatten, als der älteste, Eberhard. Den *Arnulphum Juniorem* machte *Otto* nemlich zum Pfaltz-Grafen in Bayern, und seinen jüngern Bruder, den *Hermannum*, zum Pfaltz-Grafen am Rhein. (**) Dieser ist es demnach, welcher dem Pfaltz-Grafen, *Eberhardo*, gefolget. Ja *Otto M.* gab ihm so gar ein ziemliches Stück von des ermordeten Eberhards Ländern. Darzu riß er auch ein Stück von Lothringen ab, und schantzte es dem neuen Pfaltz-Grafen, *Hermanno I.* zu, daß dieser also einen ziemlichen Strich

Landes

(*) Ich werde mich hierbey allenthalben mit Anmerckungen und Zusätzen keinesweges aufhalten: weil dasjenige, was dieserwegen annotirt werden könte, in der Erl. *Germ. Princ. ad Lib. V. Cap. 1.* kan nachgesehen werden, als welches Buch hierbey allenthalben bestens recommendiret wird.

(**) Der Herr von Ohlemschlager zu Franckfurth am Mayn hat gleichwohl in einer eigenen Piece nicht mehr glauben wollen, daß Pfaltz-Graf, *Hermannus I.* ein Sohn Hertzogs, *Arnulphi Mali*, gewesen. Dargegen sucht er zu behaupten, daß selbiger vielmehr aus einer gantz andern Familie entsprossen sey. Ich habe aber diese seine Abhandelung selbst noch nicht zu Handen bekommen können, und weiß also auch nicht, wohin dieselbige eigentlich gehet, und auf was für Gründe sie gebauet ist.

Landes von der Mosel bis an den Rhein, zu beyden Seiten, erhielt. Hiermit wurde dannenhero der erste Grund zur heutigen Rhein-Pfaltz geleget. Der neue Pfaltz-Graf, *Hermann*, führte nunmehro auch zuerst den Titel eines neuen Comitis Palatini Rheni & Nemoris. Seine Vorfahren hergegen hatten sich bishero gemeiniglich nur Pfaltz-Grafen in Francken genannt. Man will wissen, daß er ein sehr reicher Herr gewesen, und *Ottoni M.* jederzeit treu geblieben. Er wird sonst auch *Pusillus* zugenamet, und Tölner hat in seiner Hist. Palat. Cap. VIII. p. 197. sqq. umständlich von ihm gehandelt. Es lauffen aber freylich noch viele ungewisse Dinge in seiner Geschichte mit unter. Man weiß nicht einmal gewiß, ob er 959. gestorben. Mit seiner Gemahlin, der Heilwig, einer gebohrnen **Gräfin zu Dillingen**, die er sich 954. beylegen lassen, wie Tölner p. 215. l. c. bemercket, hat er 2. Söhne, den *Ezonem* und *Hezilonem*, erzeuget, bey denen, und ihren Nachkommen, die neue Rheinische Pfaltz eine geraume Zeit geblieben ist.

Ihm folgte nemlich sein Sohn, *Ezo*, d. i. **Ehrenfried**; keinesweges der *Hezilo*, oder Heinrich von **Luxenburg**, wie einige träumen. Dieser Herr brachte es sehr hoch. Denn er bekam so gar die Kayserl. Printzeßin, *Mathildem*, eine Tochter *Ottonis II.* und Schwester *Ottonis III.* zur Gemahlin; und zwar auf eine wundersame Weise. Er spielte nemlich einsmals mit Kayser, *Ottone III.* im Bretspiele. Darbey wurden beyde einig, daß derjenige, welcher dem andern 3. Spiele nach einander abgewinnen würde, berechtiget seyn sollte, dem, welcher sie verlohren, das Liebste und Kostbarste abzufordern. *Ezo* war alsdenn so glücklich, die Spiele zu gewinnen. Derowegen entdeckte er hierauf dem Kayser, wie er sich in seine obermeldte Schwester verliebet hätte, und diese ihm auch nicht ungeneigt wäre. Ob nun gleich dieses der Kayser anfänglich ungern sahe, so willigte er doch endlich darein, und machte den *Ezonem* noch mächtiger und grösser. Er schenckte ihm unter andern die gantze Pflege um Saalfeld herum, nebst der Stadt gleiches Namens, welches damals noch eine Kayserliche Domaine war. Er machte ihn auch zum Ertz-Schencken bey dem Stiffte, Quedlinburg. Kurtz, *Ezo* erlangte die größte Auctorität nach dem Kayser im Reiche. Man weiß nächstdem, daß er am ersten zu Tomberg, einem Orte im heutigen Jülicher Lande, ordentlich residiret, und den Titel geführet habe: Ego Dei gratia Comes Palatinus Rheni, Dominus de Lacu, das ist, Lach, welches damals eine Stadt war, jetzo aber ein Kloster am Rhein-Strohme ist, so im Trierischen liegt. Nach dem Tode Kaysers, *Ottonis III.* reflectirten so gar auch einige auf den *Ezonem*, und wollten ihn

Vom Pfaltzgrafen, Ezone, oder Ehrenfrieden.

auf

auf den Kayserl. Thron setzen. *Henricus Sanctus* aber machte einen Strich durch diese Rechnung. Es ist hernach Pfaltz-Graf, *Ezo*, erst 1035. in gutem Friede und Ruhe zu Saalfeld gestorben, und soll er fast 80. Jahr alt geworden seyn.

Vom Pfaltz-Grafen, Ottone I.

Hierauf wurde sein ältester Sohn, *Otto*, Pfaltz-Graf. (*) Dieser erbte nicht nur von seinem Vater den Saalfeldischen Kreiß, sondern der Kayser schenckte ihm auch noch Coburg dazu, welches dazumal ebenfalls ein Reichs-Domanium war. Ja Kayser, *Henricus III.* gab ihm 1047. auch noch das Hertzogthum, Schwaben. Er genoß aber die Herrlichkeit nicht lange, sondern starb schon 1048. ohnvermählt. Er soll ein sehr schöner, ansehnlicher und freundlicher Herr gewesen seyn; besonders aber auch eine überaus grosse Stärcke gehabt haben, daß er so gar das wildeste Thier erlegen können. Wie er denn auch ein überaus großer Liebhaber der Jagd gewesen. Er liegt zu Browiller begraben.

Vom Pfaltz-Grafen, Henrico de Lacu.

Weil vorbeschriebener *Otto* ohnvermählt mit Tode abgieng, so succedirte ihm seines Vatern Bruders-Sohn, der sogenannte *Henricus de Lacu.* (**) Dieser residirte anfänglich auf dem Schlosse, Lach, bey Andernach, welches er hernach in ein Closter verwandelte. Davon hat er gedachten Zunamen bekommen. Der Kayser gab ihm die Advocatie über die Stadt, und das Stifft, Trier, wovon ich Cap. III. gehandelt habe. Heinrich *IV.* vertraute ihm auch das Reichs-Vicariat an, wovon die Pfältzer den Ursprung ihrer Vicariats-Gerechtigkeit behaupten wollen; und seine Muhme, die Königin, *Richeza* von Pohlen, beschenckte ihn mit der Stadt Cochheim, an der Mosel, so jetzo dem Stiffte, Trier, gehöret. Er ist ein großer Feind der Räuber gewesen, und hat sich alle möglichste Mühe gegeben, dieselben auszurotten. Anno 1095. starb er, und liegt in dem von ihm gestiffteten Closter, Lach, begraben. Sein, mit der Adelheid, einer gebohrnen Gräfin von Orlamünde und Weimar, erzeugter Sohn, Wilhelm, starb jung.

Vom Pfaltz-Graf, Siegfrieden.

Derowegen wurde nun sein Stief-Sohn, Siegfried, Pfaltz-Graf. Die Gemahlin *Henrici de Lacu* war nemlich vorhin schon 2. mahl vermählt gewesen, theils mit *Alberto III.* Grafen zu Ballenstädt, theils mit *Hermanno*, dem Knoblochs-Könige. In ersterer Ehe erzeugte sie eben den Siegfried, nachherigen Pfaltz-Grafen am Rhein, und den *Ottonem Divitem* zu Ballenstädt, welcher Marck-Graf zu Soltwedel auch

(*) Man sehe die hier sub Lit. A. beygefügte Tabelle der sämtlichen Pfaltz-Grafen am Rhein.

(**) Conf. obige genealogische Tabelle, sub Lit. A.

# Die sämtlichen Churfürsten und Pfaltz-Grafen am Rhein, von Eberhardo an, bis auf den heutigen Churfürsten zur Pfaltz, vorstellende.

## No. I. Aus den Fränckischen und Hennebergischen Häusern.

*Conradus* Vermeriensis, Graf zu Paris.

*Conradus* Sen. Hertz. in Francken.

*Conradus I.* König in Teutschl.

I.) EBERHARDVS, erster rechter Pfaltzgr. in Francken, oder beym Rhein.

*Eberhardus*, Hertz. in Francken.
*Conradus* Sapiens.
*Otto*.
*Conradus II.* Salicus.
*Henricus III.* Kayser.
*Henricus IV.* Kayser.

*Henricus V.* Kayser.

*Agnes*, Gemahl *Fridericus* von Hohenstauffen.

*Fridricus* Cocles.

*Luitgardis*, Gem. *Conradus*, Marggr. zu Meissen.

*Fridricus Barbarossa*, Kayser.

IX.) CONRADVS, Pfaltzgr. am Rhein 1156. † 1195. Gemahl. *Irmengard* von Henneberg.

Gertraud, Gem.
VIII.) HERMANNVS II. von Stalecke, Pfaltzgr. am Rhein, † 1156. ohne männliche Erben.

*Agnes*, Erbin der Pfaltz am Rhein, Ihr Gem. war:
X.) HENRICVS, ein Sohn *Henrici Leonis*, wurde Pfaltzgr. 1195. † 1227.

*Agnes*, Erbin der Pfaltz, Gem. *Otto Illustris.*

## No. II. Aus dem Bayerischen Hause.

*Arnulphus Malus*, Hertzog in Bayern.

*Arnulphus*, Pfaltzgr. zu Scheurn, in Bayern.
*Bertholdus*, Pfaltzgr. in Bayern.
*Wernerus*, Pfaltzgr. in Bayern.
*Otto I.* Pfaltzgr. in Bayern.
*Otto II.* Pfaltzgr. in Bayern.
*Otto III.* Pfaltzgr. in Bayern.
*Otto IV.* Pfaltzgr. in Bayern.
*Otto V.* Major, Hertzog in Bayern.
XI.) LVDOVICVS, Hertzog in Bayern, und Pfaltzgr. am Rhein.

II.) HERMANNVS I. der andere Pfaltzgraf am Rhein 939. † 959.

III.) EHRENFRIED, oder EZO, Pfaltzgr. am Rhein 959. † 1035. Gem. *Mathildis*, Kaysers Ottonis II. Tochter.

IV.) OTTO, Pfaltzgr. 1035. † 1048.

*Ludolphus*, † 1050.
*Conradus*, Hertz. in Bayern.

*Henricus*, oder *Hezilo*.
V.) HENRICVS *de Lacu*, Pfaltzgr. 1048. † 1095. Sein Stief-Sohn war:
VI.) SIEGFRIEDVS, Pfaltzgraf 1095. † 1113.
VII.) WILHELMVS, Pfaltzgraf, 1113. † 1140. ohne männliche Erben. Ihm folgte *Hermannus II.* von Stalecke.

XII.) OTTO ILLVSTRIS, Pfaltzgr. am Rhein, und Hertz. in Bayern, Gem. *Agnes*, Erbin der Pfaltz.

XIII.) LVDOVICVS *Severus*, Pfaltzgraf am Rhein und Hertzog in Ober-Bayern 1253. † 1294.

XIV.) RVDOLPHVS I. Pfaltzgraf am Rhein und Churfürst, n. 1274. succ. 1294. und † 1319.

*Ludovicus*, Hertzog in Bayern, und Kayser, von welchem alle übrige Hertzoge in Bayern abstammen.

XV.) ADOLPHVS *Simplex*, Pfaltzgraf und Churfürst 1319. bis 1327.

XVI.) RVDOLPHVS II. *Cæcus*, Churfürst und Pfaltzgr. 1327. † 1353.

XVII.) RVPERTVS I. Churfürst und Pfaltzgraf 1353. † 1390. ohne Erben.

XVIII.) RVPERTVS II. Pfaltzgraf und Churfürst 1390. † 1398.

XIX.) RVPERTVS III. Pfaltzgraf und Churfürst 1398. auch Kayser 1400. † 1410.

XX.) LVDOVICVS III. *Barbaus*, Churfürst zur Pfaltz 1410. † 1437.

XXI.) LVDOVICVS IV. Churfürst zur Pfaltz 1437. † 1449.

XXII.) FRIDRICVS I. *Victoriosus*, Churfürst 1449. † 1476.

XXIII.) PHILIPPVS *Ingenuus*, Churfürst zur Pfaltz 1476. † 1508.

XXIV.) LVDOVICVS V. Churfürst 1508. † 1544.

*Rupertus Virtuosus*, Pfaltzgr. † 1504.

XXV.) FRIDERICVS II. *Sapiens*, Churf. 1544. † 1556.

XXVI.) OTTO HENRICVS, letzter Churfürst von dieser Linie 1556. † 1559. ohne alle Leibes-Erben. Sein Nachfolger wurde *Fridricus III.* Pfaltzgraf zu Simmern.

*Stephanus*, Stamm-Vater der Simmerischen Linie, † 1459.

*Fridricus* Cynonotus, Pfaltzgraf zu Simmern, n. 1417. † 1480.

*Johannes I. Senior*, Pfaltzgraf zu Simmern † 1509.

*Johannes II. Junior*, Pfaltzgraf zu Simmern † 1557.

XXVII.) FRIDRICVS III. Churfürst zur Pfaltz 1559. † 1576. Reformirt.

*Richardus*, wollte Administrator der Chur-Pfaltz anno 1592. werden.

XXVIII.) LVDOVICVS VI. Churf. zur Pfaltz 1576. † 1583. Lutherisch.

*Joh. Casimirus*, Adminift. der Chur 1584. † 1592.

XXIX.) FRIDRICVS IV. Churf. 1583. † 1610. Reformirt.

XXX.) FRIDRICVS V. Churf. 1610. König in Böhmen 1619. verlohr 1621. seine Lande, und † 1632.

XXXI.) CAROLVS LVDOVICVS wurde durch den Westphälischen Frieden 1648. wiederum Churfürst; aber der letzte, und † 1680.

XXXII.) CAROLVS, Churfürst 1680. † 1685. ohne Leibes-Erben. Sein Nachfolger wurde *Philippus Wilhelmus*, Pfaltzgraf zu Neuburg.

LVDOVICVS *Niger*, Pfaltzgraf zu Zweybrücken † 1489.

*Alexander*, Pfaltzgraf zu Zweybrücken und Veldentz † 1514.

*Ludovicus*, Pfaltzgr. zu Zweybr. † 1532.

*Wolfgangus*, Pfaltzgr. zu Zweybr. und Stamm-Vater aller übrigen Pfaltzgr. † 1569.

*Rupertus*, Pfaltzgr. zu Veldentz † 1544. Seine Linie starb 1694. mit *Leopoldo Ludovico* aus.

*Philippus Ludovicus*, Pfaltzgr. zu Neuburg, † 1614.

*Wolfgangus Wilhelm.* Pfaltzgr. zu Neuburg, † 1653.

XXXIII.) PHILIPPVS WILHELMVS, Churfürst zur Pfaltz, 1685. † 1690.

XXXIV.) JOH. WILHELMVS, Churfürst, 1690. † 1716. ohne Leibes-Erben.

XXXV.) CAROLVS PHILIPPVS, Churf. 1716. † 1742. ohne männliche Leibes-Erben. Sein Nachfolger ist *Car. Phil. Theod.* Pfaltzgraf zu Sultzbach.

*Augustus*, Pfaltzgraf zu Sultzbach, † 1632.

*Christianus Augustus*, Pfaltzgraf zu Sultzbach, † 1708.

*Theodorus*, Pfaltzgraf zu Sultzbach, † 1732.

*Joh. Christianus*, Pfaltzgraf zu Sultzbach, † 1733.

XXXVI.) CAROLVS PHILIPPVS THEOD. heutiger Churf. zur Pfaltz, seit 1742. n. 1724.

*Johannes*, Pfaltzgraf zu Zweybrücken, † 1604. Dessen Linie ist 1731. mit *Gustavo Samuele* ausgestorben. Sein Nachfolger wurde *Christianus III.* zu Birckenfeld.

*Carolus*, Pfaltzgr. zu Birckenfeld, † 1600.

*Christianus I.* Pfaltzgraf zu Bischweiler, † 1654.

*Christianus II.* Pfaltzgraf zu Zweybrücken und Birckenfeld, † 1717.

*Christianus III.* Pfaltzgraf zu Zweybrücken und Birckenfeld, † 1735.

*Christianus* IV. heutiger Pfaltzgraf zu Zweybr. und Birckenfeld, 1735. n. 1722. den 6. Sept.

*Fridricus*, n. 1724. den 27. Februar. ist Frantzösisch. Brigadier.

*Carolus Augustus*, n. 29. Oct. 1746.

N.N. ein Printz n. 17. Sept. 1749.

auch ein Vater *Alberti Ursi*, Churfürstens zu Brandenburg, wurde. Nächstdem so war auch unser Siegfried ein Ur-Enckel Grafs, *Lamberti II.* zu **Löwen** in **Brabant**. Denn sein mütterlicher Groß-Vater, *Otto I.* zu **Orlamünde**, hatte die **Adelheid** zur Gemahlin, welche nur gedachten *Lamberti* Tochter, und Schwester Graf, **Heinrichs** von **Löwen**, zur Gemahlin hatte, mit der er eben unsers Pfaltz-Grafs, **Siegfrieds**, Mutter, so ebenfalls **Adelheid** hieß, erzeugete. Es ist dahero falsch, wenn einige diesen Siegfried vor einen Sohn des Grafens, *Henrici II.* zu **Löwen**, halten, welcher vielmehr seiner mütterlichen Groß-Mutter Bruder war. Nächstdem ist noch lange nicht so gewiß ausgemacht, wie sich viele einbilden, daß Siegfried, durch seines Stief-Vaters, des vorhin beschriebenen Pfaltz-Grafens, *Henrici de Lacu*, Testament, zur Succession in der Pfaltz gelanget sey. Denn Reichs-Lehne lassen sich nicht auf solche Weise auf andere transferiren. Vielmehr ist zu glauben, daß er ex beneficio Cæsaris darzu gelanget. Sonst weiß man, daß dieser Siegfried gemeiniglich zu Pfältzel, bey Trier, residiret. Er wäre aber beynahe in die größte Kayserliche Ungnade gerathen. Denn er fieng ein paar mahl grossen Lermen im Reiche an. Als nemlich Graf, **Ulrich** von **Orlamünde** und **Weimar**, mit Tode abgieng, wollte Pfaltz-Graf, Siegfried, der nächste Erbe zu dessen schöner Verlassenschafft seyn. Der Kayser hergegen zog dieselbe als offene Reichs-Lehen ein. Deswegen schlugen sich verschiedene Interessenten zusammen, und giengen Kayser, *Henrico IV.* zu Leibe. Unter diesen war Pfaltz-Graf, Siegfried, einer der vornehmsten mit, ob er schon vorhin einmal, anderer Ursachen wegen, in Arrest gesessen hatte, und wiederum zu Gnaden war aufgenommen worden. Bey diesem letzten Auffstande aber muste er gar sein Leben lassen. Denn Graf, **Hoyer** von **Mannsfeld**, massacrirte ihn Anno 1113. zu Wahrenstädt in Thüringen, als er kaum 35. Jahre alt war. Er hatte sich kurtz vorher 1108. mit der **Gertrud**, Grafs, *Henrici Pinguis* zu **Nordheim**, Tochter, und Wittwe Marck-Graf, **Heinrichs** zu **Meissen**, vermählet, welche eine Schwester der *Richenza*, Gemahlin *Lotharii* von **Querfurt**, nachherigen Hertzogs zu Sachsen, und Kaysers, gewesen. Diese seine **Gertraud** nun hatte ihm 1110. einen Printz, Namens *Wilhelmum*, zur Welt gebohren, welcher auch in der Pfaltz-Grafschafft succedirte.

**Vom Pfaltz-Grafen, Wilhelmo.**

Es war aber besagter **Wilhelm**, beym Absterben seines Vaters, nur noch ein Kind von 3. Jahren. Derowegen führte **Gottfried** von **Calw** in Schwaben die Vormundschafft über ihn; gleichwie er sie auch vorhero über seinen Vater, Pfaltz-Graf **Siegfrieden**, während

dessen Minderjährigkeit, verwaltet hatte. Dahero ist es gekommen, daß man diesen Gottfried auch vor einen Pfaltz-Grafen am Rhein gehalten. Weil es besagter Gottfried beständig mit Kayser, Heinrichen *V.* hielt: so setzte dieser auch den jungen Wilhelmen in seines Vaters Land und Würden ein. Es wurden ihm aber deswegen noch viele Schwierigkeiten in den Weg geleget. Als jedoch sein Vetter, Hertzog *Lotharius* zu Sachsen, den Kayserl. Thron bestieg, soutenirte ihn dieser desto nachdrücklicher, daß er also, bey herbeygekommenen Jahren, würcklich die Regierung in den Rhein-Pfältzischen Landen antrat. Durch die Gunst dieses Kaysers haben auch diese Lande einen mercklichen Zuwachs erhalten. Wie er denn, bey Cölln herum, und an der Mosel sowohl, als in der Gegend des Rheins, ziemlich mächtig geworden. Er hat bey den alten Scribenten ein grosses Lob, ist aber 1140. jung weggestorben, ohne einige Erben zu verlassen; ob er sich gleich mit einer gebohrnen Gräfin von Henneberg, Namens Irmengard, vermählet hatte. Also gieng mit ihm der bisherige Pfältzische Stamm, welcher von obbeschriebenen *Hermanno I.* hergekommen, schon wiederum zu Ende. Seine Allodia zog das Reich an sich.

Vom Pfaltz-Grafen, Hermanno II.

Wer sein Nachfolger, *Hermannus II.* eigentlich gewesen, wird noch pro und contra gestritten. Tölner hält ihn in seiner Hist. Palat. vor einen Henneberger; in den Additam. aber p. 30. sqq. will er ihn aus den Comitibus Laurenbergicis herleiten, und nennet den Vater *Goswin.* So viel weiß man gewiß, daß er sich, ehe er noch Pfaltz-Graf geworden, einen Grafen von Stalecke geschrieben, welches das, bey Bacharach, in der heutigen Unter-Pfaltz, auf einem hohen Felsen gelegene, Berg-Schloß ist. Daß er aber Pfaltz-Graf geworden, geschahe wohl aus der Ursache: er hatte die Gertraud zur Gemahlin, deren Vater Marck-Graf, Conrad zu Meissen, die Mutter, Luitgard, hergegen eine Schwester Kaysers, *Conradi III.* und eine Tochter der *Agnetis*, war, die den Friedrich von Hohenstaufen zum Gemahl hatte. Ermeldter Kayser erhob ihn demnach Anno 1142. zweifelsohne darum, weil er seiner Schwester Tochter-Mann war. Ihm eignet Conring in seiner Censura Diplom. Ludovic. eintzig und allein den Wachsthum der Pfältzischen Hoheit zu. Wie es denn auch viele giebt, so die Pfältzische Vicariats-Gerechtigkeit von ihm herleiten wollen, welche Meynung aber noch vielen Schwierigkeiten unterworfen ist. So hoch es nun gleich Pfaltz-Graf, Hermann, gebracht hatte, so verfiel er doch hernach in ein groß Unglück. Denn als Kayser, *Fridericus Barbarossa*, Anno 1155. seinen ersten Zug nach Italien that, geriethen der Pfaltz-Graf, und der

damalige Ertz-Bischoff zu Mayntz, nebst andern mehr, einander in die Haare. Ob auch gleich Kayser, Friedrich, von Italien aus, Friede geboth, so wollte solches doch nichts fruchten. Derowegen wurden diese Herren, in selbigem Jahre noch, als Land-Friedens-Brecher zur schimpflichen Strafe des Hunde-Tragens, die man Harmiscaram nennte, condemniret. Ob sie aber würcklich an dem Pfaltz-Grafen vollstreckt worden, bin ich noch in Zweifel: denn der Ertz-Bischoff wurde würcklich damit verschonet. Dargegen ist jedoch auch sehr bedencklich, daß sich Pfaltz-Graf, Herrmann, gleich darauf in das Monasterium Eboracense begab, und daselbst für Verdruß zu Tode grämete. Allermassen er 1156. daselbst seinen Geist aufgegeben, worauf der verblichene Cörper in das, kurtz vorher von ihm gestifftete, Closter, Bildhausen, gebracht wurde. Weil er nun in einer unfruchtbaren Ehe gelebet hatte: so sturb der neue Pfältzische Stamm schon wiederum mit ihm aus.

Darum gab Kayser, *Fridericus I.* die Pfaltz-Grafschafft seinem Halb-Bruder, *Conrado* von Hohenstaufen, Anno 1156. auf öffentlichem Reichs-Tage zu Goßlar; bey welcher Gelegenheit zugleich das Ertz-Truchses-Amt mit auf die Schwäbische Linie kam; seit welcher Zeit dasselbe, bis auf den Westphälischen Frieden, bey den Pfaltz-Grafen am Rheine geblieben ist. Man kan sich leichte einbilden, daß der Kayser seinen Bruder bey aller Gelegenheit werde wohl bedacht haben, und daß es diesem nicht schwer gefallen, treffliche Länder in Schwaben, Francken und am Rhein, zu acquiriren. Der Kayser schenckte ihm unter andern auch Heidelberg, welchen Ort er vollends zur Stadt machte, und auch das Schloß daselbst erbauete; wiewohl er die meiste Zeit auf dem vorerwehnten Schlosse, Staleck, residirte. Durlach und Pfortzheim hat ihm ebenfalls zugehöret. Ja man sagt, daß er den Stifftern und Kirchen am Rheine viele Güther entrissen, und sich solche zugeeignet, wodurch er sehr mächtig geworden. Wenigstens ist so viel gewiß genug, daß sich zu seiner Zeit die Rheinische Pfaltz sehr weit an den Rhein hinauf extendiret. Doch sind, nach seinem Tode, diese Länder gar sehr wiederum zersplittert worden. Mit seiner Gemahlin, der Irmengard, einer gebohrnen Gräfin von Henneberg, erzeugte er zwar verschiedene Kinder, davon ihn aber nur eine eintzige Tochter, Namens *Agnes*, überlebte. Dieser gab dannenhero ihr Vetter, Kayser *Fridericus Barbarossa*, ein Privilegium succedendi. Es konte mithin einer so reichen Printzeßin nicht an häuffigen Freyern fehlen. Und gleichwohl trug sie einer davon, von dem man sichs wohl am wenigsten versehen

**Vom Pfaltz-Grafen, Conrado.**

hatte. Dieß war der junge Welf, *Henricus Longus*, ein Sohn des in die Acht erklärten *Henrici Leonis*. Diese wichtige Sache wurde hauptsächlich durch die Mutter der Braut gekartet. Die damaligen Scribenten berichten einhellig, daß die alte Pfaltz-Gräfin, ohne lange den Vater zu fragen, ihre Tochter 1194. nach dem Braut-Bette gebracht. Damit war aber Kayser, *Henricus VI.* so wenig zufrieden, daß er im Zorne mit dem Fusse stampfte, als ihm die Nachricht hiervon überbracht wurde. Denn er wollte gerne die Welfen völlig supprimiren, welche dargegen nunmehro hierdurch wiederum anfiengen empor zu steigen. Der Kayser ließ dahero seinen alten Vetter, den Pfaltz-Graf, Conraden, vor sich kommen, und scheuerte ihn weidlich aus. Der aber wußte sich wohl zu submittiren, that einen Fußfall, schob alle Schuld auf seine Gemahlin, und bat um Gnade. Auf solche Weise ließ sich der ambitieuse Kayser zufrieden stellen; zumalen auch der junge Welf, *Henricus*, demselben einen Fußfall that, und um Gnade bat. Der wurde hierauf, noch bey seines Schwieger-Vaters Lebezeiten, eventualiter mit der Pfaltz belehnet. Nicht lange darauf Anno 1195. den 8ten Novembr. gieng der alte Pfaltz-Graf, Conrad, den Weg alles Fleisches. Er liegt mit seiner Gemahlin zu Schönau, bey Heidelberg, begraben.

**Vom Pfaltzgrafen, Henrico, aus Braunschweig.**

Ihm folgte also vorgedachter **Heinrich von Braunschweig**, ein munterer und tapferer Herr, in der Rheinischen Pfaltz. Er that hierauf einen Creutz-Zug mit nach dem Gelobten Lande. Damit er nun die Unkosten hierzu auftreiben möchte, so verkaufte er dem Ertz-Bischoffe von Trier die Advocatie der Stadt und des Stiffts dieses Namens, welches sein Vorfahrer, *Henricus de Lacu*, an die Pfaltz-Grafschafft gebracht hatte. Auch veräusserte er damals verschiedene mit dem Stiffte, Trier, benachbarte Aemter, zum grossen Nachtheil der Pfältzischen Lande. Wie aber nach dem Tode Kaysers, *Henrici VI.* in einer streitigen Wahl Anno 1198. unsers Pfaltz-Grafs, **Heinrichs**, Bruder, *Otto* **von Braunschweig**, zugleich mit *Philippo Svevo* zum Kayser erwählet wurde: erforderte es freylich wohl die Billigkeit, daß er diesem seinem Bruder möglichster massen beystund; zumahlen auch der Pabst die Braunschweigische Parthey hielt. Mithin bekam er deswegen viel zu thun. Es wurden aber doch noch die beyden Brüder auf die letzt über der Erbtheilung der hinterlassenen väterlichen Lande mit einander so uneinig, daß Pfaltz-Graf, **Heinrich**, gar von seinem Bruder absetzte, weswegen der Pabst sehr unwillig auf ihn wurde. Als es nun mit *Ottone* aufs äusserste gekommen war, änderte sich die Scene, wider alles Vermuthen, gäntzlich. Denn *Philippus Svevus* wurde, bekannter massen,

von

von dem Wittelsbacher zu Bamberg jämmerlich ermordet. Hierauf behielt *Otto* wiederum die Oberhand, und sein Bruder, der Pfaltz-Graf, söhnte sich auch wiederum mit ihm aus. Es war mithin nun alle Sache gut. *Otto* wurde so gar vom Papste zu Rom gecrönet, da inzwischen Heinrich das Vicariat im Reiche versahe. Allein auch diese Freude währete nicht lange. Denn da *Otto* nicht in allen Stücken nach des Papsts Pfeiffe tantzen wollte, schlug der Heilige Vater mit dem Donner-Strahl seines Bann-Fluches auf ihn los. Weil nun gleichwohl Heinrich von seinem Bruder nicht ablassen wollte, so betraf ihn auch dessen Unglück mit. Der Papst hatte *Fridericum II.* zum Gegen-Kayser aufgeworffen, welcher *Ottonem* nöthigte, sich nach Braunschweig zu retiriren. Hierauf wurden auch alle diejenigen äusserst verfolget, die bishero *Ottonis* Parthey gehalten. Zuförderst traf demnach die Reihe Pfaltz-Graf, Heinrichen, welcher 1215. in die Acht erkläret, und ihm die Pfaltz-Grafschafft genommen wurde. Es fand sich auch gar bald der Ludwig aus Bayern, welcher auf sich nahm, die Rheinische Pfaltz-Grafschafft wider Heinrichen den Welfen zu behaupten. Dahero sie ihm auch der Kayser schenckte. Allein Heinrich wehrete sich rechtschaffen, daß ihm Ludwig wenig anhaben konte. Ja es würde diese Sache wohl schwerlich so leichte nach dem Wunsche *Ludovici Bavari* ausgefallen seyn, wenn sie nicht noch durch eine Mariage beygeleget worden. Pfaltz-Graf, Heinrich, hatte nemlich keine Söhne, sondern eine Tochter, die, wie ihre Mutter, *Agnes* hieß, und die älteste war. Selbige wurde an des Ludwigs Erb-Printzen, *Ottonem Illustrem*, vermählet, wodurch dieser mithin ein neues Recht zur Rheinischen Pfaltz bekam, und folglich, nach seines Schwieger-Vaters Tode, ohne weitere Schwierigkeit, darinnen succedirte. Heinrich starb übrigens Anno 1227. in einem 57. jährigen Alter.

Vom Pfaltz-Grafen, Ludovico aus Bayern.

§. 2. Daß Kayser, *Fridericus II.* dem Ludwig aus Bayern die Rheinische Pfaltz geschencket habe, nachdem Heinrich von Braunschweig in die Acht erkläret worden; daß auch besagter Ludwig sich mit Gewalt davon in Possession zu setzen gesucht, aber auf solche Weise nichts ausrichten können, ist vorhin schon erwehnet worden. Ludwig sahe sich dahero genöthiget, die Sache lieber durch gütliche Tractaten zum Zweck zu bringen; und vermittelte dahero, daß seinem Sohne, *Ottoni*, die älteste Tochter Pfaltz-Graf, Heinrichs, so *Agnes* hieß, zur Gemahlin gegeben wurde. Indeß ist noch nicht so gar gewiß ausgemacht, ob Ludwig, oder aber dieser sein Sohn, *Otto*, durch diese Heyrath, die Rheinische Pfaltz würcklich an sich gebracht. Man weiß

freylich wohl, daß Ludwig den Titul davon geführet. Er ist aber doch niemals zum würcklichen Besitz derselben gelanget; ob ihn gleich Friedrich *II.* schon Anno 1215. zu Regenspurg, nicht nur mit dieser Pfaltz, sondern auch mit dem Ertz-Truchseß-Amte, ja so gar auch mit dem Vicariat, belehnet hatte. Aus eben der Ursache halten ihn gleichwohl viele vor den ersten Rheinischen Pfaltz-Grafen aus dem Wittelsbachischen Hause, mit welchem folglich ein neuer Haupt-Periodus der Pfältzischen Historie anfängt. Er stammte nemlich von *Arnulpho Malo*, und dessen Sohne, *Arnulpho Juniore*, her, welcher Pfaltz Graf zu Scheuern, oder Wittelsbach, geworden, wie ich in der Bayerischen Geschichte umständlich gezeiget habe. (*) Was übrigens sonst von ihm merckwürdig, und wie er durch einen Meuchel-Mörder Anno 1231. auf der Donau-Brücke zu Kehlheim, ermordet worden, davon ist bereits oben Cap. 4. von Bayerischen Staate umständlich gehandelt worden.

Vom Rheinischen Pfaltz-Grafen, und Hertzoge in Bayern, Ottone Illustri.

Sein Sohn, *Otto Illustris*, ist demnach ohnstreitig würcklicher Pfaltz-Graf am Rhein gewesen. Derselbe vollzog die Heyrath mit der Pfältzischen *Agnete* erst Anno 1225. und nahm hernach 1227. als sein Schwieger-Vater, Pfaltz-Graf, Heinrich, mit Tode abgieng, Besitz von gedachter Pfaltz-Grafschafft. Ja als sein leiblicher Vater, Ludwig, nicht gar zu lange darauf Anno 1231 sein Leben lassen müssen: wurde er auch Hertzog in Bayern, und also einer der mächtigsten Herren in Teutschland. Man hat deswegen hierbey die Frage aufgeworfen, ob die Pfältzischen Lande successionis femineæ wären? Die Entscheidung derselben hat, zu unsern Tagen, grosses Unglück in Teutschland verursachet. Denn eben darauf gründete sich die *Madame d'Orleans*, und sagte: weil die Pfältzischen Lande allodial wären, so müsse sie in denselben succediren. Nun ist zwar wahr, daß vieles darunter mag vor Zeiten allodial gewesen seyn. Es sind aber hernach die Regalia damit verknüpft worden, welche allezeit die Præsumption vor sich haben, daß sie feudal sind. Da nun also in diesen Landen die Allodia und Feuda dergestalt mit einander verknüpft sind, daß sie sich schwerlich separiren lassen; so kan man wohl am ersten behaupten, daß *Otto Illustris*, so wohl seiner Gemahlin halber, als auch ex beneficio Cæsaris, in der Pfaltz succediret habe. Das übrige Merckwürdige von ihm muß man abermals in der Bayerischen Historie Cap. IV. antec. nachsuchen. Er ist 1253. gestorben, und hinterließ zwey Printzen, den *Ludovicum Severum* und *Henricum*, welche beyde sich in die väterliche Lande theilten. Letzterer bekam nemlich Nieder-Bayern; ersterer aber Ober-Bayern, und die Rheinische Pfaltz. *Ludo-*

(*) Siehe auch obige genealogische Tabelle, sub Lit. A.

*Ludovicus Severus* wurde also nun, nach seinem Vater, Pfaltz-Graf am Rhein. Er hat sich auch mehr in diesen Landen, als in Bayern, aufgehalten, und gemeiniglich zu Heidelberg residiret. Er ist eben derjenige, welcher seiner Gemahlin, der Brabantischen **Mariä**, zu Donauwerth den Kopf abschlagen ließ, bloß wegen eines schlechten Verdachts, daß sie ihm untreu gewesen. Er hatte hernach mit seinem eigenen Bruder viel zu streiten, der ein unruhiger Kopf war, und bald in dem, bald in jenem Stücke, nicht zufrieden seyn wollte. Sonderlich machte er schon Motus wegen der Chur, und brachte deswegen die Frage aufs Tapet: ob ihr Haus die Chur-Würde, wegen der Pfaltz, oder aber wegen des Hertzogthums, Bayern, führe? Nach vielem Disputiren verglichen sich endlich beyde, daß sie bey einer Kayser-Wahl conjunctim concurriren wollten, davon man auch Exempel hat. Das übrige Merckwürdige von diesem *Ludovico* muß man abermals in der Bayerischen Historie Cap. 4. nachsuchen. Wie dieser **Ludwig** starb, hinterließ er ebenfalls zwey Printzen, den *Rudolphum* und *Ludovicum*. Letzterer bekam seinen Antheil von den väterlichen Landen in Bayern, und wurde auf die letzt gar Kayser. Er ist auch der Stamm-Vater einer Haupt-Linie des Bayerischen Hauses, welche die Ludovicianische genannt wird, geworden, und von der alle, noch itzt lebende, Bayerische Herren herkommen; dahero im Chur-Bayerischen Staate von ihm, und seinen Nachkommen, zur Gnüge gehandelt worden. **Vom Ludovico Severo, als Pfaltzgrafen am Rhein.**

Der älteste Sohn *Ludovici Severi* hergegen, welcher **Rudolph** hieß, bekam von den väterlichen Erb-Ländern, nebst einem Stücke von Bayern, die Unter-Pfaltz. Er wurde also ebenfalls Stamm-Vater einer eigenen Haupt-Linie des gesamten Hauses, Bayern, welche von ihm die Rudolphinische heißt. Allermassen von ihm alle nachherige Pfaltz-Grafen am Rhein abgestammet sind. Denn von der Zeit an, da sich **Rudolph** mit seinem Bruder, **Ludewig**, abgefunden, ist die Rheinische Pfaltz, beständig, und bis auf den heutigen Tag, bey der Rudolphinischen Linie geblieben. Es war aber schon offtgedachter **Rudolph** ein unartiger Herr. Nicht nur mit seinem Bruder, **Ludewigen**, fieng er allerhand Händel an; sondern handelte auch so unverschämt, daß er seine leibliche Mutter öffentlich beschuldigte, sie courtisire mit einem andern. Ja er ließ sie gar beym Kopffe nehmen, und wer weiß, was er ihr angethan hätte, wenn sich nicht noch ihr Bruder, Kayser *Albertus*, ins Mittel geschlagen, und seine Schwester mainteniret hätte. GOtt strafte ihn auch hernach, daß das vierte Gebot an ihm eintraf. Denn sein jüngerer Bruder, **Ludewig**, wurde zum **Vom Rudolpho I. Pfaltz-Grafen am Rhein.**

Kayser

Kayser erwählet, welches Rudolphen so sehr verdroß, daß er gäntzlich von ihm absetzte, und sein Tod-Feind wurde. Aber das Blätgen wendete sich. Ludwig spielte gar bald den Meister über ihn, und nöthigte ihn, Land und Leute zu verlassen, und sich durch die Flucht zu salviren. Er ist auch 1319. im Elende gestorben. Ja man weiß nicht einmal recht, wo er hingekommen; obgleich einige sagen, er habe seine Zuflucht nach Engelland genommen.

Vom Adolpho Simplice, Pfaltz-Grafen am Rhein.

Es hinterließ derselbe gleichwohl 3. unerwachsene und unschuldige Printzen, die Adolph, Rudolph und Ruprecht, hiessen. Dieser jungen Herren nahm sich ihr Vetter, Kayser, *Ludovicus Bavarus*, bestens an. Es jammerte ihn ihr betrübter Zustand, und er sagte ausdrücklich: die Kinder sollen nicht tragen die Missethat des Vaters. Er setzte ihnen also einen Vormund, und gab ihnen so wohl die Unter-Pfaltz, als auch ein Stücke von Bayern, wieder. Sie haben auch alle dreye nach und nach in der Rheinischen Pfaltz regieret. Der älteste war jedoch etwas einfältig; derowegen hat man ihn *Adolphum Simplicem* zugenamet. (*) Er cedirte auch, noch bey seinem Leben, die Regierung dem mittlern Bruder, *Rudolpho*, und starb bereits 1327. Gleichwohl ist er der eintzige unter den dreyen gewesen, welcher den Stamm fortgepflantzet. Denn er verließ von seiner Gemahlin, Irmingard, einer gebohrnen Gräfin von Oettingen, einen eintzigen Sohn, den *Rupertum II.* welcher nur *Tenax* zugenahmet wird, und der Propagator seines Geschlechts geworden ist.

Vom Pfaltz-Grafen, Rudolpho II. Cæco.

Diesemnach trat der mittelste Sohn des sich unglücklich gemachten *Rudolphi I.* der *Rudolphus II.* noch bey Lebzeiten seines ältesten Bruders, die Regierung in der Pfaltz an. Hierauf wurde 1329. in dem Tractat zu Pavia, in Italien, eine neue Theilung vorgenommen, worinnen

(*) *Joannes* ad *Pareum* aber widerleget solches p. 163. sq. und schreibet, er habe diesen Zunamen eines *Simplicis* deswegen erhalten; quod prisca morum simplicitate unus omnium maxime eluxerit, oder quod ingenuus, quod honestus & integer esset. *Nicolaus Burgundus* bezeuget auch in seiner Hist. Bavar. lib. II. p. 122. daß ihn sein Vetter, Kayser Ludewig, als dieser nach Italien gegangen, mitlerweile zu seinem Statthalter in Bayern geordnet habe, welches denn ein Zeichen ist, daß er nicht so gar einfältig und zur Regierung ungeschickt gewesen seyn müsse. Es ist auch nicht zu glauben, daß er bey Lebzeiten seinem jüngern Bruder die Chur übergeben, sondern daß Rudolph *II.* erst nach des *Adolphi Simplicis* Tode, die Regierung in der Pfaltz überkommen. Sein Tod muß bereits vor 1329. in seinem 26sten Jahre erfolget seyn. Denn *Burgundus* schreibet de an. 1329. ausdrücklich: *Rupertus & Rudolfus* præterea petierant, ut *Rupertus Jun. Adolfi* filius, paulo ante extincti, à successione removeretur &c. Er liegt zu Schönau begraben.

nen Kayser, *Ludovicus Bavarus*, seinen Herren Vettern noch etwas mehrers von Bayern abtrat; auch den Vergleich wegen der Chur eingieng, daß dieselbe künftighin beständig zwischen beyden Häusern alterniret werden sollte. Es ist dieser Tractat auch von allen Churfürsten confirmiret worden; und das Stück, welches damals die Pfältzer von Bayern bekamen, wurde ihnen unter dem Titul der Ober-Pfaltz zugeschlagen; seit welcher Zeit diese Benennung auf dem Lande bis heutiges Tages geblieben. Sonst hat dieser *Rudolphus II.* Anno 1346. die Universität zu Heidelberg gestifftet, und ist 1353. im 44sten Jahre seines Alters gestorben. Er hinterließ von seiner Gemahlin, *Anna*, nur eine Tochter gleiches Namens, die 1349. an Kayser, *Carolum IV.* vermählet wurde. Und durch diese Mariage ist ermeldter Kayser gelencket worden, daß er dem Pfältzischen Hause jederzeit mehr favorisiret; wie sichs sobald aus dem folgenden ergeben wird.

Vom Pfaltz-Graf u. Churfürsten, Ruperto I. Rufo.

Nach dem Tode Churfürsts, *Rudolphi II.* zur Pfaltz, ereignete sich ein kleiner Succeßions-Streit. Des verstorbenen *Adolphi Simplicis* hinterlassener eintziger Printz, *Rupertus II. Tenax* genannt, wollte nemlich nunmehro die Regierung antreten. Allein sein Vetter, vorhingedachter *Rupertus I. Rufus*, machte ihm solches, aus verschiedenen Ursachen, streitig. Endlich verglichen sich beyde mit einander dahin, daß *Rupertus* der ältere, die Regierung, so lange er leben würde, fortführen sollte. Dargegen er sich verobligirte, sich nicht zu vermählen. Unter dieses Churfürstens, *Ruperti*, Regierung nun, wurde 1356. die goldene Bulle verfertiget, worinnen Carl *IV.* die Alternation der Bayerischen und Pfältzischen Chur völlig aufhob, und selbige, nebst dem Ertz-Truchsessen-Amte, dem Hause, Pfaltz, gantz alleine zuschrieb; mithin den Pavischen Vertrag in diesem Stücke gäntzlich über den Hausen warf; obgleich die Bayer-Fürsten, sonderlich *Stephanus Fibulatus*, sich nach Möglichkeit darwider setzten. Auf solche Weise ist das Haus, Bayern, um die Chur gekommen, und die Pfältzer dargegen haben bis zum 30. jährigen Kriege damit gepranget. Mithin ist dieß ein rechter Zanck-Apfel zwischen beyden Häusern gewesen, welcher das gute Vertrauen größtentheils gehindert, und verursachet, daß immer eine grosse Jalousie zwischen beyderseitigen Herren die Oberhand behalten. Es erzeigten aber auch die Pfältzer Kayser, *Carolo IV.* hinwiederum eine nicht geringe Gefälligkeit. Denn sie verkaufften ihm beynahe die halbe Ober-Pfaltz vor 32. tausend Marck löthigen Silbers, und liessen geschehen, daß er die schönen Stücke, welche alle im Kauff-Briefe beniemet sind, mit der Crone, Böhmen, vereinigen mochte. Ja Pfaltz-Graf, *Rupertus I.* half auch 1376. den ältesten

Sohn Carls *IV.* den *Wenceslaum*, zum Römischen König erwählen. Doch währete die Freude mit diesem nicht gar zu lange. Denn da Carl *IV.* todt war, griffen die Pfältzer zu, und nahmen Wenzeln alle diejenigen Oerter mit Gewalt wiederum hinweg, die sie seinem Vater von der Ober-Pfaltz verkaufet hatten, als welches ihnen hernach erst mochte gereuet haben. So halffen auch die Pfältzer vor andern *Wenceslaum* wiederum absetzen. Doch starb *Rupertus I.* oder *Rufus*, den 16ten Febr. 1390. nachdem er die Regierung 37. Jahre verwaltet hatte, noch darüber hinweg, und überließ die völlige Ausführung seinem Vetter, dem *Ruperto II.*

Vom Churfürsten Ruperto II. in der Pfaltz.

Weil denn nun *Rupertus I.* sich niemals vermählet hatte, so hinterließ er auch keine Kinder, folglich succedirte nunmehro seines ältesten Bruders Sohn, der *Rupertus II. Tenax*, vermöge der errichteten Verträge, ohne alle Schwierigkeit. Dieser Ruprecht mengte sich in den Krieg wider den falschen *Waldemarum*, worbey er aber so unglücklich war, daß ihn die Sachsen selbst gefangen nahmen; weswegen er sich mit einer guten Summe Geldes lösen muste. Hernach so war er nemlich derjenige, welcher, mit Genehmhaltung seines Vetters, Kayser, *Wenceslaum*, attaquirte, und ihm glücklich die Ober-Pfältzischen Oerter wegnahm. Desgleichen kauffte er einen Theil des heutigen Hertzogthums, Zweybrücken, an sich. Die würckliche Absetzung des *Wenceslai* aber erlebte er ebenfalls nicht, sondern starb 1398. im 8ten Jahre seiner Regierung. Er hinterließ von seiner Gemahlin, *Beatrice*, einen Sohn, den *Rupertum III.* Clem, oder *Rigorosum*, welcher ihm in der Pfaltz-Grafschafft gefolget ist.

Vom Churfürsten Ruperto III. Clem, oder Rigoroso, welcher auch Kayser geworden.

Hierauf folgte nun *Rupertus III.* Clem, oder *Clemens*, in der Regierung der Rheinischen Pfaltz-Grafschafft. Dieser brachte vollends die Absetzung *Wenceslai* zu Stande. Wie er denn am meisten in der Sache gearbeitet, und nicht eher geruhet hat, als bis derselbe vom Throne herunter gestossen war. Hierdurch wurde *Ruperto* selbst der Weg zum Kayser-Throne gebahnet; nachdem der erwählte Friederich von Braunschweig unter Weges war umgebracht worden. Er war ein genereuser Herr, und regierte gröstentheils gar löblich. Es scheinet aber, als sey er nicht gar zu glücklich gewesen. Die Pfaltz vermehrte er mit der Grafschafft, Simmern, die er an sich kauffte. Auch wurde ihm der fünfte Theil von der vordern Grafschafft, Spanheim, geschencket; und da die Grafen von Kirchberg ausstarben, zog er auch deren Güter ein. Anderes mehr zu geschweigen; wodurch also die Pfältzischen Lande einen sehr ansehnlichen Wachsthum erhalten. Anno 1410. ist er aber bereits gestorben.

Sein

Sein ältester Sohn, *Ludovicus Barbatus*, theilte mit seinen übrigen 3. Brüdern die hinterlassenen väterlichen Lande dermassen, daß Ludwig das Churfürstenthum, *Joannes* die Ober-Pfaltz, *Stephanus* Zweybrücken und Simmern, und *Otto* den Mosbachischen District bekam; wodurch also mit einem mahle 4. Haupt-Linien (*) in dem Pfältzischen Hause entstunden; davon aber gar bald 2. wieder eingiengen; nemlich die Ober-Pfältzische mit *Joannis* Sohne, dem *Christophoro*, welcher 1448. zum Könige in Dännemarck, Schweden und Norwegen, erwählet wurde, und die Mosbachische Anno 1506. Solchemnach hat nur die Churfürstliche und Simmerische Linie das Haus weiter erhalten; wiewohl erstere nach der Zeit ebenfalls abgegangen. Im übrigen führte *Ludovicus Barbatus*, der sonst auch *Pius* zugenamet wird, viele Kriege; und auf dem Concilio zu Costnitz präsidirte er demselben eine Zeitlang, an statt des abwesenden Kaysers; unter welchem Præsidio eben Johann Huß, und *Hieronymus Pragensis*, zum Scheiter-Hauffen condemniret wurden. Churfürst, Otto Heinrich, ein Nachkömmling dieses *Ludovici Barbati*, hat lange Zeit darauf vielmals mit Thränen beseufzet, daß sein Anherr, auf solche Weise, die Hände mit dem unschuldigen Blute besagter Männer besudelt habe. Er pflegte auch dabey zu sagen: nun könte man deutlich spüren, wie die göttlichen Drohungen zu seiner Zeit richtig einträfen, daß nemlich die Sünden der Väter an den Kindern, bis ins dritte und vierte Glied, bestraffet werden sollten. Denn nun müßte sein Zweig in ihm gar verdorren und aussterben. Der alte *Ludovicus Barbatus* hingegen vermeynte, Wunder, was vor eine Stuffe er sich dadurch in den Himmel gebahnt hätte, daß er die vermeynten Ketzer verbrennen lassen. Er urtheilte und glaubte also nach seiner Einsicht. So ließ er auch Papst, *Joannem XIII.* auf dem Concilio zu Costnitz beym Kopffe nehmen, und setzte ihn anfänglich nach Heidelberg, alsdenn aber in Mannheim 3. Jahre gefangen. Sonst ließ sich ermeldter Churfürst den grössern Flor der Universität, Heidelberg, gar sehr angelegen seyn. Sein Sterbe-Jahr und Tag ist noch nicht gewiß. Einige geben 1436. andere 1437. noch andere 1438. und abermals andere 1439; also auch bald den 20sten, bald den 29. bald den 30. wie auch den 31sten Dec. darzu an. Er hatte sich dreymahl vermählet, und hinterließ aus der andern Ehe drey Printzen, von denen ihm die beyden ältesten in der Chur gefolget sind.

Vom Churfürsten, Ludovico Barbato, zur Pfaltz.



(*) Siehe obige genealogische Tabelle sub Lit. A.

Vom Churfürsten, Ludovico II. Placido.

Der älteste, nemlich *Ludovicus II.* welcher *Placidus* zubenamet wird, war, bey dem Absterben seines Vaters, noch minderjährig; dahero sein Vetter, Pfaltz-Graf *Otto* von Mosbach, 5. Jahre lang, die Vormundschafft über ihn, und die Administration des Landes führte. Als er hernach die Regierung selber antrat, gab er grosse Hoffnung von sich, daß er ein recht löblicher Regente werden würde. Wie er denn auch ein grosser Freund der Musen war, und die Heidelbergische Universität noch besser ins Aufnehmen zu bringen suchte. Allein der unvermuthete Tod machte einen gewaltigen Strich durch die Rechnung. Denn der junge Herr starb schon 1449. im 25sten Jahre seines Alters.

Vom Churfürsten, Friderico Victorioso.

Nun hinterließ er zwar einen Printzen, den so genannten *Philippum Ingenuum.* Der war aber damals nur ein Jahr alt. Darum maßete sich seines Vaters ältester Bruder, Pfaltzgraf *Fridericus Victoriosus*, der Vormundschafft und *Administration* an. Dieser Friedrich aber hatte viele grosse und mächtige Feinde. Denn er war eine Kriegs-Gurgel, und hatte sich den Ruff eines grossen Heldens erworben. Wer ihm nur das geringste in den Weg legte, auf den schmiß er gleich loß. Selbst mit den Kayser, *Friderico V.* band er an. Drum konte er sich leicht die Rechnung machen, daß seine Feinde ihr möglichstes versuchen würden, ihm die Administration der Chur aus den Händen zu spielen. Damit er nun ihre Anschläge zunichte machen möchte, so gerieth er auf den Einfall, daß er den jungen Chur-Erben, *Philippum*, in dessen 6ten Jahre 1454. solenniter an Kindes statt aufnahm, und sich hernach für den eintzigen Erben der sämtlichen Chur-Pfältzischen Lande erklärete, auch den Churfürstlichen Titel zulegte. Kayser, Friedrich, hergegen wurde durch ein solches Unternehmen vollends recht erbittert wider Pfaltz-Graf Friedrichen gemacht, und wollte es durchaus nicht zugeben. Er sagte, dergleichen Adoption sey, in fraudem der Goldenen Bulle, und zum grossen Nachtheil der Rechte des Kaysers und des Reichs, ersonnen worden, und gebe andern ein schlimmes Exempel zur gefährlichen Nachfolge u. s. w. Allein Pfaltz-Graf, Friederich, bekümmerte sich nichts darum. Denn er hatte den Papst, *Nicolaum*, auf der Seite, welcher sich so gar unterfieng, die Adoption zu confirmiren. Die Mutter des jungen Printzens, *Philippi*, und die übrigen Pfältzischen Herren von der Simmerischen Linie, consentirten auch darein. Also blieb Friederich Churfürst bis an sein Ende, und wurde auch von allen Churfürsten davor erkant, nichts weniger seine Gesandten auf den Reichs-Tägen, und sonst bey allen Zusammenkünften, admittiret. In solcher Qualität ist er demnach zweymahl, nemlich 1463. und 1468. Reichs-Vicarius gewesen. Seine

dreyßig-jährige Regierung war voller Unruhe. Denn wenn ein Krieg beygelegt war, so dachte er schon wieder auf einen andern. Denn er war ein Princeps ferox & nil, nisi Martem, spirans. Wenn ein Treffen angehen sollte, so vermaß er sich, daß er sich nicht eher überwunden geben wollte, als bis er tödtlich verwundet, oder würcklich todt auf dem Platze bleibe. Unter allen seinen Victorien ist wohl diese die herrlichste, so er 1462. bey Siechenheim über seine alliirten Feinde erfochte, die er damals bis aufs Haupt schlug und verschiedene derselben gefangen bekam. Ob ihn nun wohl der Kayser und der Papst in die Acht und in den Bann thaten; so bekümmerte er sich doch nichts darum. Vielmehr erbauete er auf dem Geis-Berge bey Heidelberg die Stern-Schantze, und nannte sie Trotz-Kayser. Er machte sich auch viel mit den Strassen-Räubern zu thun, die er in ihren Schlupf-Winckeln aufsuchte und zerstöhrte. In demselben Jahr 1462. ließ er sich zwar die *Claram* von Tettingen antrauen. Es wurde aber in den errichteten Ehe-Pactis fest gesetzet, daß die aus dieser Ehe erzeugte Kinder nicht Succeßions-fähig seyn sollten. Es sind demnach die jetzt noch im Flor stehende Herren Grafen von Löwenstein aus besagtem Ehe-Bette entsprossen. Churfürst, *Fridericus Victoriosus* selbst, starb endlich 1476. den 12ten Decemb. zu Heidelberg.

Alsdann trat nun endlich auch *Philippus Ingenuus* in seinem 28sten Jahre die Regierung der Chur an. Daß derselbe ein Sohn Churfürsts, *Ludovici Mansueti*, gewesen, habe ich vorhin schon erwehnet. Er hatte sich 1474. mit Hertzogs, Ludwigs des Reichen aus Bayern, Tochter, der *Margaretha*, vermählt, die ihm nach und nach 9. Söhne, und 4. Töchter, zur Welt gebahr. Einer von diesen Söhnen, Namens *Rupertus*, vermählte sich hernach mit der Elisabeth, die eine Tochter Hertzogs, George des Reichen zu Landshut in Bayern, war. Es schiene diese Mariage ein sonderbares Glück vor das Pfältzische Haus zu seyn. Sie hätte ihm aber beynahe den Untergang zuwege gebracht. Besagter Hertzog, George, als der letzte seiner Linie, setzte nemlich seine Tochter, und seinen Schwieger-Sohn, zu Erben aller seiner Verlassenschafft, und Lande ein. Das wollte aber Hertzog, Albrecht in Bayern, nicht zugeben. Und der hatte auch den Kayser, *Maximilianum*, auf seiner Seite. Darum schlug die Sache, nach dem Tode *Georgii*, in einen blutigen Krieg aus, welcher vor die Pfältzer so übel ablief, daß Pfaltz-Graf, Ruprecht, mit seiner Gemahlin vor Verdruß und Gram kurtz nach einander darüber hinstarben, mitten unter den grösten Troublen. Nun hinterliessen sie ein Paar junge Printzen, deren sich doch freylich

Vom Churfürsten, Philippo Ingenuo.

wohl ihr Groß-Vater, Churfürst, *Philippus*, annehmen muste. Allein der einmahl unglücklich angefangene Krieg wurde von demselben eben so unglücklich fortgesetzet, und nun so gar auch in seine eigene Lande gespielet. Es war mithin hohe Zeit, daß sich andere Puissancen der Sache annahmen, und durch deren Vermittelung ein Friede zu Stande gebracht wurde, zu welchem aber die Pfaltz freylich wohl weidlich contribuiren muste. Also entgieng noch Churfürst, Philipp, mit einem blauen Auge der grossen Gefahr. Kayser, *Maximilianus I.* hatte ihn schon in die Acht erkläret. Anno 1505. wurde er zwar restituiret. Aber er lebte hernach nicht lange mehr. Denn 1508. that er seine Augen zu, und hinterließ noch eine zahlreiche Posterität.

Vom Churfürsten, Ludovico V. Pacifico.

Ihm folgte hierauf sein ältester Printz, *Ludovicus V.* welcher mit Recht den Zunamen, *Pacificus*, erhalten. Denn er suchte durch eine friedliche Regierung seinen, von den bisherigen Kriegs-Troublen sehr mitgenommenen, Landen wiederum aufzuhelfen. Auch bezeigte er in allen Dingen eine grosse Moderation. Zu seiner Zeit fieng Dr. Luther das grosse Reformations-Werck an, deme Churfürst, Ludewig, zwar nicht favorisirte, aber doch auch dem Rathe dererjenigen nicht beypflichtete, welcher eine Blutgierigkeit zum Grunde hatte; zumaln nachdem 1532. der Religions-Friede zu Nürnberg geschlossen war. Ja als man *Luthero* das sichere Geleite nach Worms nicht halten wollte; redete er heftig darwider, und sagte: es wäre ihm Leid, daß vorhin schon ein Pfaltz-Graf die Hußitische Blut-Schulden auf sein Haus geladen. Wie er dahero 1544. ohne Kinder, mit Tode abgieng, betaurete ihn fast jedes teutsche Mutter-Kind: weil man damals schon voraus sehen konte, daß mit diesem friedliebenden Herrn die Ruhe von Teutschland zu Grabe gehen würde, wie auch würcklich geschahe.

Vom Churfürsten, Friderico II. Sapiente.

Ihm folgte hierauf sein Bruder, *Fridericus II.* welcher der Weise zugenamet wird. Der ältere, schon gedachter massen bereits verstorbene, Bruder, Pfaltz-Graf, *Rupertus*, hatte zwar ein Paar Printzen hinterlassen, den *Ottonem Henricum*, und *Philippum Bellicosum*, welche inzwischen heran gewachsen waren. Beyde aber wurden dießmahl bey der Succession übergangen; ohngeachtet man meynen sollte, daß sie Jure repræsentationis ihres Vaters Stelle, der älter gewesen war, als *Fridericus Sapiens*, zu vertreten berechtiget gewesen wären. Allein der Groß-Vater, Churfürst *Philippus*, hatte bereits im Testamente diesem Falle prospiciret, und verordnet, daß, im Fall sein ältester Printz, Ludewig, ohne männliche Leibes-Erben mit Tode abgehen würde, ihm sodann sein anderer Bruder, *Fridericus*, in der Chur folgen sollte. Es war hiernächst

dieser

dieser Friederich dem Reformations-Wesen nicht abgeneigt. Nur aber aus Furcht geschahe es, daß er den Protestanten keine würckliche Hülffe leistete. So trug auch die grosse Freundschafft, und vielen Wohlthaten Kaysers, Carls *V.* nicht wenig darzu bey, daß er keinen rechten Ernst brauchte, die Evangelische Wahrheit vertheidigen zu helffen. Wie er denn deswegen auch zu Halle in Schwaben nur besagtem Kayser einen Fuß-Fall that, und dem Schmalkaldischen Bunde eydlich renunciirte. Anno 1556. starb er auch ohne alle Leibes-Erben.

Von Churfürsten, Ottone Henrico Magnanimo.

Und nun folgete endlich doch noch dieses Friedrichs Bruders-Sohn, der vorhin erwehnte *Otto Henricus*, mit dem Zunamen *Magnanimus.* Viele hatten bishero geglaubet, daß ihn sein Vetter, Churfürst *Fridericus Sapiens*, unrechtmäßiger Weise, von der Chur ausgeschlossen habe; und freueten sich derowegen um desto mehr, da ihm das Glück doch noch favorisirte. Sonderlich waren die Protestanten sehr vergnügt darüber. Denn er hatte sich öffentlich zu denselben bekannt, und suchte die Sache des HErrn, mit allem Eifer und Aufrichtigkeit, zu vertheidigen, und erduldete das Unglück der Schmalkaldischen Bundes-Verwandten, das ihn gleichfalls empfindlich genug mit betraf, gantz gelassen. Er schaffte auch, sowohl in der gantzen Unter-Pfaltz, als auch im Neuburgischen, in der Ober-Pfaltz, das Papstthum gäntzlich ab. Dargegen legte er die vortreffliche Bibliotheck zu Heidelberg an, und wendete sehr grosse Kosten darauf. *Philippus Melanchthon* hatte ihm darzu persuadiret. Dieß alles bewerckstelligte der glorwürdige Herr, binnen drey Jahren; als so lange seine löbliche Regierung nur währete. Denn schon 1559. warf ihn der Tod auf das Siech-Bette, und starb auch dieß Lagers den 12ten Febr. in einem 57. jährigen Alter; ohne daß er in seiner Ehe ein eintziges Kind erzeuget hatte. Wannenhero mit ihm die erste Churfürstliche Linie zur Pfaltz gäntzlich ausstarb, Denn sein jüngerer Bruder, *Philippus Bellicosus*, war ihm schon 1548. unvermählt in der Ewigkeit voran gegangen. Kein Mensch hatte vor 50. Jahren kaum geglaubet, daß sich ein solcher trauriger Fall in dem Pfältzischen Hause, binnen so kurtzer Zeit ereignen sollte. Denn als Churfürst, *Philippus*, 1508. mit Tode abgieng, hinterließ er noch 8. lebendige Printzen und Enckel. Diese waren nun in 48. Jahren gäntzlich abgestorben, ohne einen eintzigen Erben zu verlassen. Der rechtschaffene Churfürst, Otto Heinrich, gab dieses hauptsächlich seinem Aelter-Vater, dem *Ludovico Barbato*, Schuld, daß der das Blut-Urtheil über Hussen, und *Hieronymo* von Prag, fällen helffen, und executiren lassen. Eben derselbe war es, welcher noch auf dem Todes-Bette öffters darüber seuffzete, und sich mit Thränen

also

also vernehmen ließ: GOtt, der du rächest die Missethat der Väter an den Kindern bis ins vierte Glied. Ich dancke dir, daß ich der letzte bin. Deine Straffe wird nicht über deine Drohung gehen, und nun dein Zorn über die arme Pfaltz aufhören.

Von der Simmerischen Chur-Linie.

§. 3. Solchergestalt gelangte nun eine gantz andere Linie zur Chur, nemlich die Simmerische. Ich habe oben schon erinnert, daß Kayser, *Rupertus*, vier Söhne hinterlassen, welche die vier Haupt-Linien des Hauses, Pfaltz, gestifftet; davon aber die Ober-Pfältzische und Mosbachische am ersten abgegangen. Jetzo nun, da auch die älteste Chur-Linie ausstarb, war nur noch die eintzige Simmerische mehr übrig, welche sich mit *Stephano*, Kaysers, Ruprechts, dritten Sohne, angefangen hatte. Dieser Herr verließ bey seinem Absterben 1459. zwey weltliche Printzen, die eigentlich das Haus fortgepflantzet haben, *Fridericum*, und *Ludovicum Nigrum*. Letzterer stifftete die alte Zweybrückische Linie, welche bis auf den heutigen Tag noch floriret, und von welcher dahero unten mehrers gedacht werden wird. Der älteste Sohn Pfaltz-Grafs, *Stephani*, hergegen, der sogenannte *Cynonotus*, oder Hundsrücker, setzte die eigentliche Simmerische Linie fort. Und dessen Ur-Enckel, *Fridericus III. Pius* genannt, gelangte eben jetzo nach dem Tode Churfürsts, *Ottonis Henrici*, zur Pfältzischen Chur-Würde. (*)

Insbesondere vom Churfürsten, Friderico III. Pio.

Diesen Herrn brachte seine Gemahlin, *Maria*, die eine Tochter Marggrafs, *Casimiri* von Brandenburg-Anspach, war, zur Erkäntniß der Evangelischen Wahrheit; ohngeachtet er in seiner Jugend mitten unter den eifrigsten Catholicken in Lothringen, zu Lüttich, und in den Niederlanden war erzogen worden. Sobald er nun die Regierung in den Chur-Pfältzischen Landen angetreten hatte, war seine erste Sorge, durchgehends zu reformiren, deswegen er weder Kosten, noch Arbeit, noch Verdrießlichkeiten, scheuete, auch alle, daraus erwachsene, Gefahr hertzhafft überwand. Man muß aber wohl mercken, daß er sich eigentlich zu den Reformirten bekennt. Weil sich nun, bald nach dem Antritt seiner Regierung, verschiedene hefftige Streitigkeiten über den Artickel vom heiligen Abendmahle, de præsentia corporis Christi, ereigneten: so wendete er allen Fleiß an, dieselbige gründlich entscheiden zu lassen. Er stellte zu dem Ende verschiedene Religions-Gespräche an, denen er in Person beywohnte. Er las auch die heilige Schrifft selbst fleißig, und suchte den rechten Grund daraus. Nichtsweniger stifftete er das Seminarium Theologicum zu Heidelberg, und fundirte auch verschiedene

(*) Siehe obige Tabul. Genealog. sub Lit. A.

dene Gymnasia, ingleichen Trivial- und andere Schulen in Städten und auf dem Lande. Ueberhaupt bemühete er sich recht sorgfältig, auf alle mögliche Art die Evangelische Lehre desto fester zu gründen und weiter auszubreiten. Er ließ auch in solcher Absicht den Heidelbergischen Catechismum verfertigen, und drucken, wodurch er erst recht öffentlich zu erkennen gab, daß er den Grund-Sätzen des *Calvini* beypflichtete. Dadurch wurde mithin unter den Protestanten selbst grosser Lerm erreget. Er wendete zwar hierauf alle Sorgfalt an, die Lutheraner und Reformirte mit einander zu vereinigen. Allein alle dießfalls angewandte Mühe war vergeblich. Vielmehr wurden verschiedene Lutherische Stände so erbittert auf ihn, daß sie ihn von der Reichs-Sicherheit auszuschliessen suchten, unter dem Vorwande, er sey nunmehro nicht mit unter denen, der Augspurgischen Confession zugethanen, Ständen begriffen, und der Passauische Religions-Friede könne ihm nicht zu statten kommen. Allein er erwies sich dennoch gantz beständig und großmüthig. Ja auf dem Reichs-Tage zu Augspurg 1566. verantwortete er sich, in Gegenwart des Kaysers, *Maximiliani II.* und aller Churfürsten und Fürsten des Reichs, überaus getrost, und erbot sich, seinen Catechismum gegen männiglich, der es mit ihm aufnehmen wollte, aus der heiligen Schrifft zu vertheidigen. Zu dem Ende stund sein jüngerer Printz, Johann Casimir, mit der Bibel und der Augspurgischen Confession unter dem Arme, beständig zur Seite, welchen er deswegen auch seinen geistlichen Waffen-Träger zu nennen pflegte. Wie nun gleichwohl die Widriggesinnten darauf drungen, daß Churfürst, Friedrich zur Pfaltz, aus dem Churfürstlichen Collegio gestossen werden müsse; gab Kayser, *Maximilianus*, zur Antwort: sie wüsten nicht was sie bäten; und es stünde ihnen keinesweges zu, der Religions-Zwietracht wegen, einen der vornehmsten Mitstände des Reichs von der gemeinen Beschützung auszuschliessen. Weniger würde er seines Theils jemals geschehen lassen, daß dadurch eine Zerrüttung verursachet, und die uneingeschränckte Gewissens-Freyheit lädiret werden möchte. Auch Churfürst, Augustus zu Sachsen, als er sahe, daß der Pfaltz-Graf so unerschrocken auf seiner Meynung beharrete, und deutlich zu verstehen gab, wie er, wenn es auch aufs äußerste mit ihm kommen sollte, lieber alle das Seinige im Stiche lassen würde, als daß er seine Religion fahren lassen wollte, trat zu ihm, schlug ihn mit der Hand sanft auf die Schulter, und sagte: Fritz, du bist frömmer, als wir alle! Vielen andern, anbey anwesenden Reichs-Fürsten, giengen die Augen über, und bey den allermeisten verwandelte sich der vorige Haß und Feindschafft in ein grosses Mitleiden

leiden über seine Unschuld, und aufrichtige Freundschafft; zumaln da sie vernahmen, wie Churfürst, Friedrich, dem Kayser selbst in öffentlicher Versammlung des Reichs die Erklärung gethan, daß er Sr. Kayserlichen Majestät, als dem Ober-Haupte des Reichs, in allen und jeden menschlichen und erlaubten Dingen, den allersubmissesten Gehorsam zu leisten, auch vor dessen und des Reichs Ehre und Wohlfahrt sein Leib und Leben, ja alle sein Haab und Guth aufzuopfern bereit und willig sey. In Religions-Sachen aber erkenne er allein denjenigen vor seinen Herrn, welcher der König aller Könige, und Herr aller Herren, sey, deme er nemlich seine Seele, und sein Gewissen zu dancken habe, und mit welchem er in der Tauffe einen Bund gemacht; wider dessen Befehl er dahero auch die einmahl erkannte Wahrheit nicht fahren lassen könte. So sey es ihm auch hierbey nicht etwa um eine Kappe voll Fleisch zu thun, sondern um der Seelen Seeligkeit, die er lediglich seinem Heylande, Christo Jesu, zu dancken habe, und welche er dahero auch aufs heiligste zu verwahren verbunden sey ꝛc. Diese Aufrichtigkeit und Frömmigkeit des gottseligen Churfürsten, Friedrichs, hat ihm nicht nur hernach den Zunahmen *Pii* zuwege gebracht, sondern es wurde auch der Kayser, *Maximilianus II.* dadurch bewogen, ihm alsdenn viel gnädiger zu begegnen. Er ließ ihm derowegen auch durch den Herrn von Heussestein ein sehr freundliches Compliment machen, und gab ihm willig die Erlaubniß, sich, noch vor Endigung des Reichs-Tages, hinweg zu begeben, weil ihn einige wichtige Geschäffte nöthigten, nach Hause zurücke zu kehren. Vor seiner Abreise wurde er von allen anwesenden Protestantischen Fürsten so wohl, als den Gesandten der Abwesenden, besucht, welche sich nun gegen denjenigen sehr freundlich bezeigten, den sie kurtz vorhero vom Reichs-Tage ausschliessen, auch auf noch härtere Bestrafungen desselben dringen wollen. Kaum war dieser vor die gute Pfaltz höchst gefährlich scheinende Sturm vorüber, so zog sich schon wiederum ein anderes Ungewitter über dieselbe zusammen. Denn es wollte sich so gar der Socinianismus in diesen Landen einschleichen, welcher schon bey ein- und andern Geistlichen selbst tieffe Wurtzel gefasset hatte. Dieß verursachte grossen Lermen in- und ausserhalb der Pfaltz, welcher endlich durch die öffentliche Enthauptung des *Silvani* gestillet wurde. Dieser Mann war Pastor in dem Städtgen, Ladenburg, gewesen. Man beschuldigte ihn und seinen Anhang so gar, daß sie einen Syncretismum zwischen der Mahumedanischen und Photinianischen Lehre stifften wollen. Zum wenigsten ist der Brief, welchen sie dieserwegen an den damaligen Türckischen Kayser, *Selim II.* geschrieben hatten, in Churfürst, Friedrichs,

drichs, Hände gekommen, und welcher eben die erste Ursache ihrer Arretirung gewesen war; zumaln diese Correspondence mit dem Türcken auch vor das Beste des Vaterlandes nichts gutes besorgen ließ. Man hat hernach auch unter den Papieren des *Silvani* einen, mit seiner eigenen Hand, und zwar überaus zierlich, geschriebenen, teutschen Tractat gefunden, unter dem Titul: wider den drey-persönlichen Abgott, und zwey-naturten Götzen. Gleichwohl wollten verschiedene die Execution des Superintendenten, *Silvani*, vor gar zu rigoureux halten. Die übrigen von seinem Anhange entwischten gröstentheils. Adam Neuser, welcher Pastor bey der heiligen Geists-Kirche zu Heidelberg gewesen war, lief endlich, weil er sich in der Christenheit nirgendswo sicher sahe, gar nach Constantinopel, und wurde ein Mahumedaner; wo er sich aber durch seine ärgerliche Lebens-Art auch unter den Türcken selbst verhaßt und verächtlich machte, und endlich 1576. ein Ende mit Schrecken nahm. Sonst hat Churfürst, Friedrich, so wohl den bedrängten Hugenotten in Franckreich, als den Niederländern unter dem Printzen von Oranien, nach allem Vermögen, reelle Hülffe geleistet. Und endlich ist derselbe 1576. den 26sten Octobr. in dem HErrn entschlaffen; nachdem er sein Leben fast bis auf 62. Jahre gebracht hatte. Er war in der That ein Muster rechtschaffener gottesfürchtiger Printzen, und ließ sich die Bibel allenthalben, er mochte seyn, wo er wollte, nachtragen: weil er bey aller Gelegenheit mit andern von göttlichen und geistlichen Dingen discourirte, und seine Sätze so gleich aus heiliger Schrifft zu behaupten sich angelegen seyn ließ. Eben deswegen ließ er auch die Psalmen Davids in kleinem Format abdrucken, damit er sie selber desto commoder bey sich führen, auch seine Ministers beständig bey Handen haben konten.

**Von Churfürst, Ludovico VI. Facili.**

Sein ältester Sohn und Nachfolger, *Ludovicus VI.* ist von den Reformirten *Facilis*, oder der Leichtsinnige, zugenamet worden, weiln er kein Bedencken getragen, von seines Vaters Meynung in der Religion abzugehen, und sich öffentlich zu den Lutheranern zu bekennen. Der Herr war an dem Hofe seines Vetters, Churfürsts *Ottonis Henrici*, erzogen worden, wo er mithin die Principia der Lutheraner so feste eingesogen, daß er Zeit seines Lebens beständig darbey geblieben. Eben deswegen war auch sein Herr Vater nicht zum Besten mit ihm zufrieden, sondern hatte seinen jüngern Printzen, *Joannem Casimirum*, der auch gut reformirt war, viel lieber. Wie nun Churfürst, Ludwig, die Regierung antrat, bekamen die bisher gedrückt gewesenen Lutheraner in der Pfaltz wiederum Lufft. Denn er führte so wohl in der Unter- als Ober-

Pfaltz, die Lehre, und Gottes-dienstliche Ceremonien, der Augspurgischen Confession gemäß, durchgehends wiederum ein, und beförderte selbige nach und nach, mit Beurlaubung der Reformirten Kirchen- und Schul-Diener, auch theils Räthen und Hof-Bedienten, welche sich noch zum Heidelbergischen Catechismo bekannten, nach allen Kräfften. Ja er unterschrieb auch so gar die Formulam Concordiæ mit. Deswegen waren die Reformirten gar nicht wohl mit ihm zufrieden, und suchten zu behaupten, er sey, durch List und Betrug, zu besagter Unterschrifft verleitet worden. Die Lutheraner hergegen widerlegten diese Beschuldigung in öffentlichen Schrifften, und erhoben Churfürst, Ludwigen, fast bis an den Himmel, seiner grossen Weisheit und Klugheit halber. Bey dem allen ist doch so viel gewiß, daß die öfftere Religions-Veränderung in der Pfaltz dem Lande nicht zuträglich gewesen. Denn nach der kurtzen Regierung dieses vortrefflichen Churfürstens wurde schon wiederum alles umgekehret, was derselbe eingeführet und angeordnet hatte. Sonst war er auch ein gelehrter Herr, der zugleich Griechisch und Lateinisch verstund. Er hat dahero auch die Universität zu Heidelberg mit verschiedenen neuen Einkünfften bereichert. Insbesondere war er ein grosser Liebhaber des göttlichen Worts, und hatte ein ungemeines Vergnügen an gottseligen, erbaulichen Gesprächen, die er gemeiniglich über der Tafel hielt. Ja selbige setzte er, auch nach der Mahlzeit, in seinem Gemache fort, und pflegte zu sagen: Kommet her, setzet euch und laßt uns noch ein wenig Sprache aus GOttes Wort mit einander halten. Desgleichen laß er überaus gerne in D. Luthers Kirchen-Postill, und dessen Erklärung des ersten Buchs Mosis, welches Buchs Geist, Krafft und Trost er niemals genug rühmen können. Nichtsweniger hielt er sehr viel auf die Predigten, und andere Wercklein des unvergleichlichen Fürstens, Georgens von Anhalt, von welchem er sich einmal also vernehmen ließ: Wenn er dieses Fürstens Schrifften lese, werde er dadurch so bewegt, und über desselben besondere Gaben in eine solche Verwunderung gesetzt, daß er, wenn ihm von GOtt die Wahl gelassen würde, nicht so wohl das Römische Reich, als eine solche Gabe zu lehren und zu schreiben, wählen würde. Tausendmahl Schade war es mithin, daß dieser höchst-löbliche Printz nicht länger, als 7. Jahre, regierte. Allermassen er schon 1583. den 12. Octobr. nach einer langwierigen Kranckheit, von dieser Welt abgefordert wurde. Nebst zweyen Printzeßinnen hinterließ er auch einen jungen Printz, Namens Friedrichen, der ihm in der Chur und den Landen folgte.

Vom Chur-fürst, Friderico IV. in der Pfaltz, und dem Administratore, Joanne Casimiro.

Es war aber gedachter Printz kaum 9. Jahr alt, als ihm der Vater starb. Derowegen Pfaltz-Graf, Johann Casimir, Churfürsts *Ludovici* Bruder, sich so wohl der Vormundschafft, als der Landes-Verwesung, anmassete. Dieß war ein grosses Unglück vor das Land. Denn ermeldter Administrator war ein eifriger Reformirter, und schmiß dahero alles wiederum über den Hauffen, was sein Herr Bruder, Churfürst Ludwig, den Lutheranern zu gute, in der Pfaltz angeordnet hatte. Kurtz: fast die gantze Pfaltz muste nun wiederum reformirt werden. Er jagte viele 100. Lutherische Kirchen- und Schul-Bediente aus dem Lande, und ließ alle Viertel-Jahre, so wohl in Städten, als auf dem Lande, die von ihm, der Reformation wegen, publicirten Edicta ablesen. Solchemnach wurde die Pfaltz reformiret, die doch bereits Lutherisch war. Pfaltz Graf, Casimir, reußirte auch, ohne Schwierigkeit, in diesem seinen Unternehmen. Denn niemand war vorhanden, der sich ihm widersetzte. Churfürst, *Ludovicus*, der auf seinem Sterbe-Bette alle diese Suiten leichte vorher sehen konte, hatte zwar dem *Casimiro* in seinem Testamente einige *Con-Tutores* zugeordnet, nemlich den Marck-Grafen zu Brandenburg, George Friedrichen, den Hertzog zu Würtemberg, *Ludovicum*, und den Land-Grafen, Ludwigen zu Hessen, damit derselbe nicht freye Hände behalten, und thun möchte, was ihm beliebte. Allein der Pfaltz-Graf agnoscirte dieselben keinesweges, unter dem Vorwande, daß diese testamentliche Verordnung wider die goldene Bulle lieffe, und sein Bruder nicht befugt gewesen wäre, ihm Mit-Vormünder zu setzen. Er ließ sich auch durch keine Cammer-Gerichts-Ordnung, ja nicht einmahl durch die angedrohete Achts-Erklärung schrecken; zumahlen da er merckte, daß dieselben nicht durch behörigen Nachdruck mainteniret wurden; und Sachsen, welches ohnfehlbar das beste darbey hätte thun können, sich dargegen gantz passive verhielt. Denn der Pfaltz-Graf hatte nicht nur eine Sächsische Printzeßin zur Gemahlin, sondern es mochte auch wohl der Dreßdener Hof, wegen des Directorii inter Evangelicos, besondere Absichten hegen. Solchemnach behielt Pfaltz-Graf, Casimir, freye Hände, daß er mithin auch den jungen Churfürsten, *Fridericum*, in der Reformirten Religion konte erziehen lassen. Uber diese allzu öfftere Religions-Veränderung wurden die Einwohner gantz unwillig, daß dahero auch die Bürger zu Oppenheim sagten, sie wüsten fast nicht mehr, was sie glauben sollten. Denn heute müsten sie Lutherisch, morgen reformirt, übermorgen wieder Lutherisch, und dann abermals reformirt werden. Im übrigen war Pfaltz-Graf, Casimir, allerdings ein gar löblicher Regent, auch ein

grosser Liebhaber und Beförderer gelehrter Leute, ob er gleich selbst nicht studirt hatte, und nicht einmal Lateinisch verstund, als woran er in seiner Jugend war verabsäumet worden, da er sich an fremden Höfen aufhalten müssen, und mehr zu ritterlichen Ubungen, als den Studiis angehalten worden. Dem ohngeachtet hatte er gelehrte Leute gerne um sich, und wohnte auch so gar solennen Actibus Oratoriis und Disputationen in öffentlichen Auditoriis zu Heidelberg bey. Ja er ließ auch das herrliche Collegium daselbst vom Grunde aus neu erbauen, welches dahero nach ihm das Casimirianum genennet worden. Ausserdem suchte er die Pfältzischen Lande in einen florissanten Stand zu bringen, und darinnen zu erhalten. Er überlebte jedoch die Majorennität des jungen Churfürstens nicht, sondern starb 1592. den 6. Jan. in einem Alter von 49. Jahren. Und da fehlten Churfürst, Friedrichen, noch zwey Monate an seiner Majorennität. Derowegen hatte ihn sein Vetter, *Casimirus*, instruiret, daß er dem ohngeachtet so gleich die Huldigung von dem Lande einnehmen sollte, welcher dieses auch glücklich bewerckstelligte. Nichts destoweniger meldete sich Pfaltz-Graf, Richard zu Simmern, des jungen Churfürstens Groß-Vaters Bruder, und prätendirte noch auf die kurtze Zeit die Administration der Lande. Ja Richard machte bereits Mine, als wollte er sich mit Gewalt in die Possession setzen. Allein die Reformirten waren ihm alle zuwider, weil sie besorgten, daß Richard, als ein eifriger Lutheraner, aufs neue im Lande reformiren möchte, welches er sich auch schon hatte verlauten lassen. Endlich aber degenerirten diese besorgliche Unruhen in einen blossen Feder-Krieg, worüber die Zeit vollends verstrich, und Richard auch ruhig blieb. Der junge Churfürst, *Fridericus IV.* der *Serenus* zubenahmet wird, setzte also die angetretene Regierung gantz geruhig so fort, wie sie sein Vormund angefangen hatte, und ließ sich vornehmlich angelegen seyn, die Reformirte Religion in seinen Landen mehr und mehr zu befestigen. In eben der Absicht suchte er auch die Universität, Heidelberg, mehr und mehr in Flor zu bringen. Er besetzte dieselbe mit lauter sehr berühmten Männern in allen Facultäten, und strengte die Professores zum behörigen Fleisse an. Nichtsweniger minderte er die die Promotions-Kosten, u. s. w. Weil nächstdem die Erhaltung der Simmerischen Linie lediglich noch auf seine Person ankam, so suchte er sich zeitig eine Gemahlin aus. Seine Wahl fiel auf die kluge *Louise Juliana*, Printz Wilhelms von Oranien Tochter, mit der er 1593. den 13. Jun. Beylager hielt, und die ihn auch nach und nach mit vier Söhnen und vier Töchtern erfreuete. Unter denen sonderbarsten Merckwürdigkeiten seiner Regierung ist vor

andern

andern dieses zu annotiren, daß er aus dem alten Dorffe, Manheim, eine Stadt und Festung gemacht, welche mehrerntheils durch Frantzösische Refugies angebauet und gar bald in Flor gebracht wurde. Nächstdem ließ er sich aufs äusserste angelegen seyn, die sogenannte Union unter einigen Protestantischen Fürsten zu Stande zu bringen. Anno 1610. kam es auch zu Schwäbisch-Hall mit derselben zum würcklichen Zweck, nachdem man bisher etliche Jahre daran gearbeitet hatte. Churfürst, Friedrich, wurde anbey zum Chef derselben bestellet. So grosse Freude man nun darüber in der Pfaltz bezeigte: so war doch diese Union in der That der erste Grund zu dem grossen Unglücke, welches nicht lange hernach das Land überfiel, und ihm beynahe den Garaus gemacht hätte. In eben demselben Jahre 1610. wurde auch Churfürst, Friedrich *IV.* von Podagra und andern Kranckheiten dermassen angegriffen, daß er den 8. oder 9ten Septemb. 1610. in einem Alter von 36. Jahren diese Welt verlassen mußte.

Vom Churfürst, Friderico V. zur Pfaltz, der auch zum Böhmischen Könige gewählet und gecrönet worden.

Es hinterließ demnach derselbe, wie leichte zu erachten, lauter unmündige Kinder. Mithin entstunden abermals, wegen der Vormundschafft über dieselben, und der Landes-Administration halber, schwere Differentien. Der letzt verstorbene Churfürst hatte zwar in seinem Testamente deswegen Verfügung gethan; weil er aber darinnen den nächsten Agnatum, Pfaltz-Graf, Philipp Ludwigen zu Neuburg, übergangen, und davor Pfaltz-Graf, *Joannem* zu Zweybrücken, denominiret hatte; so geriethen diese Herren mit einander in grosse Streitigkeiten. Der Neuburger war ein Lutheraner. Derohalben besorgte der sterbende Churfürst, Friedrich, es möchte Pfaltz-Graf, Philipp Ludwig, aufs neue im Lande reformiren. Dieser war auch so unvorsichtig, und hatte sich unter der Hand schon etwas davon verlauten lassen. Darum schickte ihm Churfürst, Friedrich, geraume Zeit vor seinem Absterben, ein Diploma zu, worinnen er ihn zwar zum Administratore und Vormunde über alle seine Kinder und Lande bestimmete; jedoch mit der angehängten Condition, daß er alles, sonderlich auch in Religions-Sachen, in statu quo, und wie er es finden würde, lassen sollte. Der Neuburger aber antwortete, daß er sich in dem Stücke die Hände nicht würde binden lassen, worinnen ihm bereits die goldene Bulle und andere Reichs-Gesetze freye Macht gelassen hätten. Darauf blieb er auch; ohngeachtet ihm der Churfürst durch eine eigene Gesandtschafft Vorstellung thun ließ. Darum ergriff dieser das Mittel, und setzte Pfaltz-Grafen, *Joannem* zu Zweybrücken, per testamentum zum Vormunde seines noch unmündigen Prinzens und Nachfolgers. Darüber entstund hernach ein

ein grosser Streit, worinnen viele Schrifften pro und contra gewechselt wurden. Pfaltz-Graf, Johannes, steiffte sich auf das väterliche Testament, und setzte sich, sogleich nach des Churfürstens Tode, in den Besitz der Administration. Pfaltz-Graf, Philipp Ludwig von Neuburg, hergegen beruffte sich auf die goldene Bulle, welche ausdrücklich genug den proximum agnatum, qualis ipse sit, zum Vormund und Administratore bestimme, welchem Reichs-Gesetze zuwider der Churfürst keine andere testamentliche Disposition hätte machen können. Allein Pfaltz-Graf, *Joannes*, hatte die Reformirten auf seiner Seite, und saß einmal im Neste. Des Neuburgers hergegen nahmen sich die Lutheraner mit keinem rechten Ernste an. Ja der Tutor testamentarius wurde so wohl vom Kayser, als dem gesamten Reiche, pro Administratore erkant; ohne daß also Neuburg, als der legitimus Tutor, hierinnen den geringsten Nutzen von allen seinen Schrifften gehabt hätte, ob er gleich, allen unpartheyischen Urtheilen nach, das beste Recht vor sich hatte. Der Kayser mochte wohl seine besondere Absicht dabey haben, warum er dem Zweybrücker favorisirte, um nemlich zwischen beyden Häusern eine Zwistigkeit zu erregen. Wie nun Kayser, *Rudolfus II.* Anno 1612. mit Tode abgieng, verwaltete der Administrator der Chur-Pfaltz auch das Reichs-Vicariat in partibus Rheni, Sveviæ & Franciæ. Zwar regte sich deswegen Pfaltz-Neuburg aufs neue, und wollte Zweybrücken, wenigstens am Vicariate, hinderlich seyn. Allein dieses war schon in das Churfürstliche Collegium admittiret worden; dahero Neuburg abermals nichts ausrichtete; und folglich Pfaltz-Graf, Johannes von Zweybrücken, auch Kayser, *Matthiam*, mit wählen half, dessen Gesandten willig zugelassen wurden. Er begab sich aber doch schon 1613. von Heidelberg hinweg, und gieng nach seiner ordentlichen Residentz, Zweybrücken, zurück. Folglich übergab er, noch vor der Zeit, die Administration, so viel die Regierung der Lande betrifft. Die Reichs-Angelegenheiten aber verwaltete er noch bis 1614. da der junge Churfürst, Friederich, seine völlige Majorennität erreichet hatte. Dieser trat also schon 1613. die Regierung seiner Chur-Lande an, und hatte auch bereits in selbigem Jahre den 14. Febr. Beylager mit der Königl. Printzeßin, Elisabeth, einer Tochter *Jacobi I.* von England, gehalten. Man hielte diese Vermählung vor ein grosses Glück in der Pfaltz. Es ist auch in der That durch besagte Elisabeth, vermittelst einer ihrer Printzeßin Töchter, die Succession in Groß-Britannien auf das Haus, Hannover, transferiret worden. Der Pfaltz hergegen hat sie mehr geschadet, als genutzet. Denn sie war vor sich schon eine sehr ambitieuse Dame,

und

und bildete sich darzu auch noch viel darauf ein, daß sie eines Königs Tochter war. Derowegen wollte sie auch gerne selbst eine Königin heissen, und mit dem Churfürstlichen Titel nicht zufrieden seyn. Aus der Ursache instigirte sie ihren Gemahl, daß er die Böhmische Crone annahm, als ihm solche die dasigen Stände offerirten, welche ihren rechtmäßigen König, *Ferdinandum II.* seines allzu grossen Hasses wegen auf die Protestanten, vom Throne zu stossen gedachten. Solchemnach mengte er sich in eine Verwirrung, die ihn nicht nur um Land und Leute, sondern auch um sein eigenes Leben brachte, und alle die Seinigen ins größte Unglück stürtzete. Denn er wurde zwar 1619. den 4. Nov. würcklich zum Könige in Böhmen erwählet und gecrönet. Es währete aber die Freude und Herrlichkeit kaum einen Winter lang; deswegen er auch spottsweise von den Catholicken nur der Winter-König pflegete genannt zu werden. Denn Kayser, *Ferdinandus II.* raffete alle seine Kräffte zusammen, und jagte mit Bayrischer Hülffe die Böhmen bis an den Weissen-Berg vor Prag, allwo Friederich, und seine Truppen, vollends aufs Haupt geschlagen wurden, er aber sich genöthiget sahe, gantz Böhmen zu räumen, und sich mit den Seinigen auf die Flucht zu begeben. Indeß war ihm auch der Paß nach seinen eigenen Patrimonial-Landen verrannt worden, daß er daselbst eben so wenig eine sichere und bleibende Stätte fand. Denn es hatte sich mittlerweile ein Corps Spanischer Völcker von denselben größtentheils Meister gemacht, und hausete gewaltig darinnen. Solchemnach war nun zugleich das Feuer des 30. jährigen Krieges angezündet, welches sich nach und nach in gantz Teutschland ausbreitete, und aller Orten grausam wütete. Ob sich nun gleich hernach König, *Adolfus* in Schweden, in das Spiel mengte, und, dem Vorgeben nach, zum Faveur des Churfürstens, und gewesenen Königs in Böhmen, agirte; so wurde doch nichts sonderlich fruchtbares vor ihn ausgerichtet, weniger der Churfürst in den Stand gesetzt, von seinen eigenen Chur-Landen wiederum völligen und sichern Besitz zu nehmen. Zwar ließ es sich, nach der ersten Schlacht bey Leipzig, ziemlich gut an. Denn der Schwede, König Gustav, gieng mit einem Theile seiner Armee fast gantz den Rhein und Mayn hinunter, und nahm den Spaniern ein gutes Stück von der Unter-Pfaltz wiederum hinweg. Allein es währte diese Freude ebenfalls nicht gar lange, sondern es gieng bald alles wieder drüber und drunter, und der tapfere König, Gustav Adolph, mußte selbst seinen Geist in der Schlacht bey Lützen aufgeben, welche Nachricht unsern Friederich dermassen erschreckte und bekümmerte, daß er ebenfalls noch mitten unter diesen Troublen 1632. den 19. Nov. zu

Mayntz an der Pest in einem Alter von 36. Jahren starb. Was während der Zeit insbesondere paßirt hat, ist bereits im Cap. II. von Böhmen beschrieben worden.

Vom Churfürsten, Carl Ludwigen.

Es hinterließ derselbe, ohngeachtet seiner betrübten Umstände, worinnen er steckte, eine zahlreiche Posterität von sechs Printzen, und vier Printzeßinnen, unter welchen Carl Ludewig zwar der älteste war, aber doch seine Majorennität noch nicht erreicht hatte, sondern erst ins 15te Jahr gieng. Nun war sein Vater nicht nur in die Acht erklärt worden; sondern Kayser, *Ferdinandus II.* hatte auch bereits 1623. die Ober-Pfaltz, und die bisherige Pfältzische Chur-Würde mit dem Ertz-Truchses Amte dem Hertzoge in Bayern, *Maximiliano*, zugewendet. Von der Unter-Pfaltz hergegen besassen die Spanier noch den größten Theil; und das übrige hatten ihnen die Schweden wiederum weggenommen. Auf dieses wenige kam es demnach an, worauf der junge Pfaltz-Graf, Carl Ludewig, zur Zeit Staat machen konte. Dieser lebte damals mit seiner Frau Mutter gleichsam im Exilio bey den Holländern. Doch genoß er eine Erziehung, die seinem Stande vollkommen gemäß war, an welcher in der That nichts abgieng. Da er aber gedachter massen noch nicht von den Jahren war, die väterlichen Lande, welche die Schweden den Feinden abgenommen hatten, selber zu regieren: so maßete sich seines Herrn Vaters Bruder, Pfaltz-Graf, Ludewig Philipp zu Simmern, der Administration und Vormundschafft an, welchem selbst auch die Spanier seine Erblande entrissen hatten, bis König, Gustav Adolph aus Schweden, dieselben ebenfalls recuperirte. Es geschahe mit gutem Willen der Schweden, daß Ludewig Philipp die Vormundschafft und Landes-Verwesung über sich nahm. Ja der Schwedische Cantzler, von Oxenstiern, half nur gedachtem Pfaltz-Grafen selber darzu persuadiren. Die Schwedischen Waffen waren auch hierauf, sonderlich in der Unter-Pfaltz, sehr glücklich, und jagten die Spanier fast gäntzlich vollends heraus. Als aber die Schweden 1634. bey Nördlingen Schläge bekamen, schienen auch die Pfältzischen Lande abermals grosser Gefahr ausgesetzt zu seyn. Sie wurden auch größtentheils von den Feinden würcklich recuperiret. Selbst der Administrator, Pfaltz-Graf, Ludwig Philipp, mußte seine eigene Lande abermals mit den Rücken ansehen, und das Elend bauen. Indeß hatte der junge Churfürst, Carl Ludwig, seine Majorennität erreichet, daß er also geschickt war, die Regierung selber zu führen. Er hatte einen rechten Grund in den Studiis geleget, und wurde mithin einer der weisesten und klügesten Fürsten seiner Zeit, daß man ihn auch so gar den Salomonem Germaniæ nannte.

Allein

Allein das Unglück verfolgte ihn so wohl als seinen Vater. Wenigstens mußte er in den ersten Jahren seiner Regierung tausend Noth und Elend erdulden. Gleich nach der Nördlinger Schlacht reisete er nach England, und suchte daselbst am Hofe bey seinen mütterlichen Anverwandten Schutz und Hülffe: weil sich in Teutschland niemand weiter im Ernst und mit Nachdruck seiner annehmen konte, noch wollte. Man ließ ihn auch in London nicht gäntzlich hülffloß. Derowegen nahm er 1636. öffentlich den Churfürstlichen Titel an, und vindicirte seine Lande in einer wohl geschriebenen Deduction. Als auch eben damals die Churfürsten in Regenspurg zusammen kamen, und einen Römischen König wählen wollten, meldete er sich bey dem Collegio mit einem Schreiben, und verlangte ebenfalls darbey admittiret zu werden. Wie er aber darauf keine Antwort erhalten konte, protestirte er in einer öffentlichen Schrifft aufs feyerlichste darwider. Und als dieses alles nichts fruchten wollte, ergriff er endlich, statt der Feder, die Fuchtel. Indeß hatte Schweden mit Franckreich eine neue Alliance geschlossen, durch welche die verdorbene Schwedische Sachen wiederum etabliret wurden. Und nun entstunde erst ein bellum omnium contra omnes. Ja es gieng alles recht bunt unter einander. Derowegen kam auch der junge Churfürst, Carl Ludwig, mit ins Spiel, welchen nun Schweden wiederum zu souteniren suchte. Er selbst hatte auch mit Englischen Gelde ein Corpo Truppen von 10000. Mann, in den Niederlanden zusammen gebracht. Seine erste Probe mit selbigen aber lief höchst unglücklich ab. Denn der Kayserliche General von Hatzfeld schlug ihn den 18. Nov. 1638. bey Vlothawe aufs Haupt. Der Churfürst selbst konte mit genauer Noth noch davon entwischen. Ja er wäre beynahe fast in dem Wasser ertruncken. Er setzte nemlich in einer Carosse mit 6. Pferden durch die Weser. Auf der andern Seite aber konte er hernach, wegen des hohen Ufers, nicht ans Land kommen. Derowegen sprang er heraus, ergriff eine Weide, und schwung sich vermittelst derselben ans Land. Alsdann salvirte er sich vollends zu Fusse nach Minden, wo er bey einem Raths-Herrn, Namens Schwachhausen, zwey Monate lang sich in geheim verborgen hielt, ohne daß es der Raths-Herr seiner Frauen und Hausgenossen wissen lassen, wer dieser Fremdling sey, und mit aller Nothdurfft, nach Möglichkeit, versorget wurde. Denn seine völlige Bagage, Silber-Geschirr, und 4000. Jacobiner Species im Golde, waren ebenfalls verlohren gegangen; und er also von Mitteln gantz entblösset. Doch soll er besagtem Raths-Herrn die Treue, so ihm dieser erwiesen, sonderlich vergolten haben. Bey diesen betrübten Umständen gieng der junge

Churfürst anfänglich nach Holland, zu seinem Vetter, den Printzen von Oranien, und von dar begab er sich wiederum nach London zu seiner Mutter Bruder, König Carl *I.* wo er eine günstigere Gelegenheit abwarten wollte. Nicht lange darauf starb Hertzog, Bernhard von Weimar, welcher eine considerable Armee auf den Beinen hatte. Dero halben säumte sich Churfürst, Carl Ludewig, nicht, diese Truppen durch Englisches Geld an sich zu bringen, und mit selbigem sein Glück aufs neue zu versuchen. Zu solchem Ende gedachte er durch Franckreich nach den Elsas zu gehen, wo die Weimarischen Völcker stunden. Allein in Franckreich hatte man dieß sein Vorhaben schon ausgekundschafftet. Weil nun die Frantzosen selber gerne offtgedachte Truppen sich zu eigen machen wollten, und eben deswegen, wie man sagt, den Hertzog, Bernhard, durch ein Diamanten-Pulver aus dem Wege geräumet hatten: so stellte man sich in Franckreich, als kennete man den jungen Churfürsten nicht, der ohnedieß incognito reisete, und arretirte ihn unter allerhand gantz nichtigen Vorwande so lange, bis die Frantzösischen Tractaten wegen der Weimarischen Truppen zu Stande gebracht waren. Auf solche Weise wurden des Churfürsten Projecte abermals in der Geburt völlig zernichtet. Kurtz: wenn nicht die friedlichen Tractaten vor dem Churfürsten glücklicher gegangen wären, als seine Waffen, so würde er wohl nimmermehr zu einer Handvoll seiner Lande gelanget seyn. Der Westphälische Friede brachte ihm also noch die Restitution dermassen zuwege, daß ihm nicht nur die Unter-Pfaltz völlig wiederum eingeräumet werden mußte; sondern er auch eine neue Chur und Ertz-Amt bekam, welche aber die achte, und folglich die letzte wurde. Dargegen mußte er die erste weltliche Chur-Würde, nebst dem Ertz-Truchseß-Amte, so seine Vorfahren lange vorher besessen hatten, ingleichen die gantze Ober-Pfaltz, und die Grafschafft Chamb, einbüssen, welches alles der Hertzog von Bayern, *Maximilianus*, behielt, vor sich und seine Nachkommen. Ein solches Ende nahmen endlich die Böhmischen Königs-Troublen! Nach der Zeit schritt Carl Ludewig zur Vermählung mit seiner Heßischen *Charlotte*, welche Ehe aber ebenfalls ein unglückliches Ende nahm. Allermassen sich der Churfürst wiederum von ihr scheiden, und dargegen die bekante Degenfeldin zur lincken Hand antrauen ließ. Die verschiedenen wunderlichen Umstände, so hierbey allenthalben vorgegangen, scheinen fast einen Roman abzugeben, sind aber doch in der That und würcklich paßiret (*). Im übrigen ließ sich Churfürst,

(*) Siehe hiervon die Erl. Germ. Princip. ad Lib. V. vom Hause, Pfaltz, Cap. I. §. 30. p. 434. sqq. & 815. sqq.

fürst, Carl Ludewig, eifrigst angelegen seyn, denen bis auf den Grund ruinirten Pfältzischen Landen, auf allerhand Art und Weise, wiederum aufzuhelffen. Insbesondere war er auch besorgt, die gantz zerstreuete Heidelbergische Bibliotheck einiger massen wiederum herzustellen. Er suchte auch alle alte Churfürstliche Gerechtsame aufs genaueste wiederum hervor; weswegen es denn bald mit diesem, bald jenem Benachbarten wiederum Lerm gegeben hätte, wenn nicht andere noch das Feuer in der Asche unterdrückt hätten. Sonderlich wurden von ihm schon die Vicariats-Streitigkeiten mit Bayern starck getrieben; auch machte er mit dem Wildfangs-Rechte grosse Motus. Bey der Wahl *Leopoldi*, der Churfürst, Carl Ludewig, in Person beywohnte, ereignete sich auch mit dem Chur-Bayerischen Gesandten, D. Johann George Oexeln, eine merckwürdige Begebenheit. Dieser Gesandte brachte nemlich unter andern auch die Vicariats-Streitigkeit aufs Tapet, und las, in Gegenwart des Churfürstens, eine Schrifft ab, darinnen viel und mannicherley erwehnet wurde, wie der vorige Churfürst zur Pfaltz seine Chur verwürcket habe ꝛc. Carl Ludewig, der allzu hitzig vor der Stirn war, konte dieses nicht vertragen, und warnete dahero den Gesandten, von Lesung dergleichen Sachen, in seiner Gegenwart, zu abstrahiren. Oexel aber ließ sich auch durch wiederholte Verwarnung nicht abhalten, sondern las immer fort. Darüber gerieth Carl Ludewig in solchen Eifer, daß er das Tinten-Faß vom Tische nahm, und es Oexeln an Hals schmiß, der aber war so phlegmatisch, daß er sich auch hierdurch doch nicht irre machen ließ, sondern immer fort las, und die Tinten-Flecke auf seiner Kleidung vor ein Semicolon ansahe. Deswegen entstunde aber in dem gantzen Churfürstlichen Collegio ein gewaltiger Allarm. Churfürst, *Maximilianus* zu Bayern, wollte durchaus Satisfaction vor diesen Affront haben, und rüstete sich bereits zum Kriege. Dargegen setzte sich aber Pfaltz auch in guten Vertheidigungs-Stand, und der Bogen war also bereits würcklich gespannt, daß es nur noch am abdrucken fehlte. Es legten sich aber die übrigen Churfürsten, und andere Puissancen noch in Zeiten darzwischen, und brachten es so weit, daß die Sache in Güte beygelegt und abgethan wurde. Im übrigen ließ sich Churfürst, Carl Ludewig, bey obgedachter Kayser-Wahl dennoch zuletzt auf Oesterreichische Seite lencken; ob er gleich anfänglich lieber gesehen hätte, daß die Crone einmal auf ein ander Haus gebracht würde. Unser Churfürst bezeigte sich hernach gegen Leopolden gar willfährig, und half also denselben Anno 1658. würcklich zum Kayser wählen. Nach diesem fiel er auf den Anschlag, in seinen Lan-

den, beyde Evangelische Religionen mit einander zu vereinigen. Zu dem Ende ließ er auch den Lutheranern die sogenannte Providentz-Kirche, in der Vorstadt zu Heidelberg, erbauen. Es waren aber doch alle Versuche dieserwegen vergeblich. Ja viele wollten mit seiner Intention gar nicht zufrieden seyn. Nächstdem bekam er auch mit Hessen-Darmstadt, wegen das Amt Umstadt, und mit dem Stiffte, Worms, wegen Ladenburg, nichts weniger mit Lothringen, aus verschiedenen Ursachen, gefährliche Händel, die dem Kriege näher, als der Ruhe waren; doch aber endlich noch gütlich beygeleget wurden. Im Jahr 1671. verschaffte er seinem Chur-Printzen, *Carolo*, eine Gemahlin, welches die Königlich-Dänische Printzeßin, *Wilhelmina Ernestina*, war. In diesem Stücke war seine gute Vorsicht gar rühmlich. Bald darnach aber begieng er etwas, so sich nicht wohl mit seiner sonst gewöhnlichen Klugheit reimen läßt, sondern ihm fast von aller Welt verarget wurde. Er vermählte nemlich seine eintzige Printzeßin Tochter, Namens Elisabeth Charlotten, an den Hertzog, Philippen von Orleans, wider der Printzeßin Willen. Und hierdurch wurde eben der Grund zu der nachhero aufs neue erfolgten Ruinirung der Pfältzischen Lande geleget. Damals starben auch seine Herren Vettern aus, welche bishero eine Neben-Linie des Simmerischen Hauses constituiret, und das Fürstenthum, Simmern, in Besitz gehabt hatten. Derowegen fiel nunmehro alles wiederum dem Churfürsten anheim, was diese Herren in Besitz gehabt hatten; wodurch also dem ziemlich geschwächten Churfürstenthume einiger massen wiederum aufgeholffen wurde; wiewohl diese Sache doch nicht ohne alle Schwierigkeit beygelegt werden konte. Im Jahre 1673. giengen die Frantzösischen Troublen am Rheine an. Weil nun der Churfürst zur Pfaltz sich auf keinerley Weise vor Ludwigen *XIV.* erklären wollte, so mußte Churfürst, Carl Ludwig, das Bad ausbaden, und Ludwig *XIV.* suchte sich auf alle Art und Weise an ihm zu rächen, worüber das gute Land, welches nicht einmahl die 30. jährigen Kriegs-Troublen verwunden hatte, abermals einen harten Sturtz ausstehen mußte. Die Frantzosen sengeten und brenneten, raubeten, plünderten und mordeten, auf ausdrücklichen Befehl ihres Königes, in der Pfaltz, wo sie nur hinkamen, und machten es ärger, als die grausamsten Barbaren kaum thun können. Der Churfürst konte täglich den Brand auf seinem Pavillon, zu Friedrichsburg in Manheim, wahrnehmen. Er ließ auch einsmals dem *Turenne* sagen, er möchte nur glauben, daß diese Crudelität ihn, den Churfürsten, keinesweges von der Reichs-Treue abbringen würde. Denn es wären noch Steine und Holtz vorhanden, wo-

von

von andere Häuser wiederum aufgebauet werden konten. Ja einige wollen wissen, der Churfürst habe damals den *Turenne* auf ein Duell ausgefordert, der aber nicht erschienen sey. Diese klägliche Kriegs-Troublen währeten auch bis 1679. da endlich der Niemwegische Friede zu Stande kam. Ohngeachtet dieses Friedens konte der Churfürst doch nicht von den Frantzösischen Plackereyen befreyet bleiben. Denn nun machte Ludewig *XIV.* aus einem Grunde, den man nicht weiß, eine Anforderung von 150000. Gulden an den Churfürsten, und war sogleich mit der Execution hinter drein. Darzu kam überdieß das ungerechte Reunions-Wesen, vermöge dessen Franckreich ein Stück nach dem andern von den Pfältzischen Landen abzwackte und an sich zog. Der Churfürst wurde durch diese unerhörte Ungerechtigkeiten weit mehr afficiret, als durch den gantzen Frantzösischen Krieg nicht geschehen war. Denn er mußte besorgen, daß er auf solche Weise, in kurtzem mitten in Friedens-Zeiten, um alle sein Land vollends kommen, und er genöthiget werden möchte, in seinem Alter noch wiederum zum Exulanten zu werden; gleichwie er schon in seiner Jugend hatte erfahren müssen. Im übrigen kommen von diesem Churfürsten auch die neueren Rauh-Grafen ab, welche er nemlich mit der Degenfeldin erzeuget hatte, und die er auch so ziemlich noch versorget hat. Ja in seinem Alter legte er sich, nach dem Tode der Degenfeldin, auch noch eine Maitresse zu, welche eine Oberländische Jungfer von Berau war, die nach seinem Tode noch eines jungen Sohnes genas. Anno 1680. kurtz vor seinem Ende ließ er die Eintrachts-Kirche zu Manheim einweihen, die er zum Andencken der Degenfeldin erbauen lassen, als welche er ungemein liebte, und ihr auch nach ihrem Tode noch viele Hochachtung erzeigte. Er selbst aber starb nicht lange darauf den 28. August 1680. in einem Alter von 63. Jahren, und zwar in einem Garten zu Edingen, unter einem Nuß-Baume und Reben-Läube, an einem hitzigen Fieber, da man ihn in einer Senfte nach Manheim bringen wollte. Ein solches Ende nahm dieser Churfürst zur Pfaltz, dessen Leben von lauter Merckwürdigkeiten angefüllet ist, als irgends eines Printzen in der Welt.

Vom Churfürst, Carln, als dem letzten aus der Simmerischen Linie.

Sein eintziger Printz und Nachfolger, Carl, gab anfangs gute Hoffnung von sich. Er hatte es, unter Anführung des berühmten Samuel Pufendorfs, und Paul Hachenbergs, in den Studiis, wo nicht noch höher, doch eben so hoch, als sein Herr Vater, gebracht. Ja man saget, er habe von der Litteratur und Philosophie mehr inne gehabt, als einem Fürsten, der regieren und die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit seiner Lande befördern soll, nöthig ist. Insbesondere hatte er in

seiner

seiner Jugend auch eine sonderbare Belustigung an christlichen Betrachtungen, welches er mit seinen, unter dem Namen Philothei verfaßten und durch gedachten Paul Hachenbergen 1677. zu Franckfurt am Mayn in den Druck gegebenen Symbolis Christianis sattsam zu Tage geleget. Vid. *Placcius* de Pseudonymis p. 505. Anbey war Churfürst, Carl zur Pfaltz, ein sehr leutseliger und gnädiger Fürst, der beydes die Justitz und Mäßigkeit liebete; sonderlich auch ein grosser Freund und Beförderer rechtschaffen gelehrter Männer. Dargegen muß man um so vielmehr bedauren, daß er nicht beständig bey diesen guten Eigenschafften verblieben, sondern sich durch seine untreuen und nichtswürdigen Rathgeber und Diener abwendig machen lassen. Wie er denn endlich mehrere Neigung zur Jagd-Ergetzlichkeit, und den Soldaten-Ubungen, auch andern Exercitiis, blicken lassen; dahero ihn sein Herr Vater selbst noch öffters wohlmeynend gewarnet, und sonderlich auch den treu gemeynten Rath gegeben, nicht leichtgläubig, sondern fürsichtig in seiner künfftigen Regierung zu seyn, welche väterliche Vermahnung er aber gar bald in den Wind schlug. Als sein Herr Vater starb, befand er sich eben in England. Daselbst erhob er demnach gleich seinen Informator, den Paul Hachenberg, zum Geheimen-Rath und Premier-Ministre. Der mußte sodann unverzüglich nach Cassel gehen, und seine Frau Mutter, die sich dahin retiriret hatte, nach Heidelberg zurück holen. Der alte Vater hatte, bey den betrübten Umständen, gleichwohl eine considerable Baarschafft hinterlassen. Denn er war ein guter Oeconomus, und führte eine vortreffliche Wirthschafft. Nun aber wurden viele alte rechtschaffene Räthe abgedanckt, und die neuen führten eine gantz andere Haushaltung ein. Das schöne Geld wurde gar bald in die Welt hinein geschicket. Man vermehrte die Churfürstliche Hof-Statt übermäßig. Man verschenckte vieles, und lebete alle Tage herrlich und in Freuden. Hachenberg sagte anbey; der Churfürst, welcher sich lange genug aufs genaueste hätte behelffen müssen, wolle es nun so haben. Also kam nach dem Sparer ein Zehrer. Es währte aber die Freude mit Hachenbergen nicht lange. Denn schon den 26. Dec. 1680. starb er. Nunmehro stieg der beruffene Joh. Ludwig Langhans in die Höhe, als welcher unter Churfürst, Carl Ludewigen, Hof-Prediger gewesen war, und von Churfürst, Carln, bereits zum ersten Kirchen-Rathe war erhöhet worden. Jetzo aber, nach Hachenbergs Tode, erlangte er gar die Geheimde-Raths-Stelle, und bestrebte sich, des Hachenbergs Platz zu vertreten, und auf dessen Fundament fortzubauen. Zu dem Ende wußte er den Churfürstl. Leib-Medicum,

Winck-

Wincklern, und etliche Hof-Schmeichler auf seine Seite zu bringen. Sodann unterstund er sich, den Churfürsten zu persuadiren, daß dieser sich der Regierungs-Geschäffte, als welche, dem Vorgeben nach, seine melancholische Natur nur vermehrten, entschlagen, und solche ihm, Langhansen, nebst andern übergeben sollte, mit dem Versprechen, daß sie selbige schon treulich verwalten wollten. Also verstattete der Churfürst seinen Geheimden-Räthen, unter Direction des Langhansens, alle Gewalt, auch die Execution dessen, was sie beschlossen hatten. Solchergestalt erachteten sich die drey ersten Ministers durch das erlangte Arbitrium gantz absolut zu seyn. Der Churfürst hergegen bekümmerte sich gar nicht um die Regierung. Und da wurde nun vollends die rechte Wirthschafft geführet. Die Herren Regenten schlossen so gar 1682. mit den Frantzösischen Gesandten zu Franckfurt eine Handlung, krafft deren *Ludovico XIV.* das vortreffliche, Reichs-Lehnbare Amt, Germersheim, abgetreten wurde; wogegen die Frantzosen dem Churfürsten jährlich eine gewisse Summe Geldes versprachen; aber vermuthlich niemals willens waren, einen Groschen davon zu bezahlen. Nur die Unterhändler empfiengen eine grosse Vergeltung für ihre Mühe, quasi re bene gesta, an baarem Gelde, womit sie aber nicht einmahl vergnügt waren; sondern man sagt, daß sie noch darzu 40000. Gulden von den eingekommenen Frantzösischen Geldern unter sich vertheilet hätten. Anbey warf man das Geld recht auf die Gasse hinaus. Der Churfürst wurde beständig mit den kostbarsten Lustbarkeiten unterhalten, damit er an die Regierungs-Geschäffte nicht gedencken möchte. Eine eintzige Reise nach Onoltzbach und Nürnberg kostete mehr, als 35000. Rthlr. Darzu kam die gegen die schmeichelnde Hof-Bediente ausgeübte sogenannte Liberalität, wodurch denn allenthalben die Churfürstlichen Tafel-Güter, und Mittel, fast gäntzlich erschöpfft, auch in fünftehalb-jähriger Regierung über die jährlichen ordentlichen Intraden, wovon der Herr Vater noch so eine ansehnliche Summe zurück gelegt hatte, über eine Million Gulden consumiret wurden; ohngerechnet des grossen Vorraths an Wein, und Früchten. Alle Hof- und Cantzelley-Bediente ergaben sich täglich der Schwelgerey. Sonderlich waren acht Personen darunter, die ihr Vergnügen an dergleichen Lebens-Art fanden, und sich alle Tage toll und voll soffen, auch deswegen selbst Patronantz-Brüder nannten. Alle Chargen und Bedienungen wurden nach Gunst, und denenjenigen vergeben, welche das meiste spendirten. Wie man denn wissen will, daß Langhans, auf diese Weise, innerhalb 4. Jahren an die 34000. Gulden an sich gebracht. Was aber noch das allerärgste war, so verhetzte

hetzte das schöne Klee-Blatt, **Langhans**, **Winckler**, und der Cämmerer, **Dolne**, nicht nur den Churfürsten wider seine Frau Mutter, daß er sie weder besuchte, noch Besuch von ihr annahm; sondern sie wußten denselben auch dahin zu verleiten, daß er seine rechtmäßige Gemahlin, die eine Königl. Dänische Printzeßin war, und mit welcher er in unfruchtbarer Ehe lebte, verlassen, oder sich gar von ihr scheiden, und eine andere an ihre Stelle nehmen sollte. Der gute Churfürst ließ diese untreuen Räthe mit sich handthieren, wie sie nur wollten. Zu dem Ende wurde auch bereits die Hof-Dame, **Rüdin von Colmberg**, in Vorschlag gebracht, und man war bereits würcklich im Begriffe, das schöne Vorhaben auszuführen, als GOtt einen gewaltigen Strich durch die Rechnung machte. Der Churfürst wurde nemlich 1684. bettlägerig, und fiel von dem unordentlichen Leben in ein hitziges Fieber. Dieses curirte sein Leib-Medicus, offtgedachter **Winckler**, nach eigener Caprice, und ohne jemanden dabey zu Rathe zu ziehen, mit solcher Præcipitanz, daß die vollkommene Schwindsucht daraus entstund, mithin alle Hoffnung zur Wiedergenesung des Churfürsten mehr ab- als zunahm. Wie **Langhans** dieses merckte, suchte er und seine Helffers-Helffer sich durch ein Testament noch zu prospiciren. Dieses setzte er auch selber auf, und verschrieb darinnen sich, und seinen Anhängern, lauter ansehnliche Legata, wodurch die übrige, etwa noch fürhandene, Eigenthums-Mittel Churfürst, **Carls**, vollends vertheilet wurden. Weil **Langhans** aber kein Juriste war, so bekam das Testament eine wunderliche Forme. Denn er hatte nicht nur die Institutionem heredis vergessen, sondern auch die Churfürstliche Frau Mutter gar präteriret. Nächstdem so wurden mit dem Pfaltz-Grafen, **Philipp Wilhelmen** zu **Neuburg**, wegen der Succession in der Chur-Pfaltz zu Schwäbisch-Halle Tractaten gepflogen, darinnen der krancke Churfürst gerne noch den beyden Evangelischen Religions-Verwandten in der Pfaltz bestens prospiciren wollte. Denn der Neuburger, als künfftiger Successor, war bereits gut catholisch. Es waren diese Tractaten auch bereits so weit gekommen, daß nichts mehr, als die Unterschrifft des Churfürstens, und des Pfaltz-Grafens, daran ermangelte. **Langhans** aber war so malitieux, daß er diese Vollziehung von einer Zeit zur andern verzögerte, bis der Churfürst darüber hinstarb. Ja als derselbe grosses Verlangen darnach bezeigte, und öffters deswegen Anregung that, präsentirte ihm **Langhans** eine andere Schrifft, so eine gewisse Privat-Sache betraf. Churfürst, **Johann Wilhelm**, hatte hernach einen schönen Vorwand, als die Religions-Bedrängnisse in der Pfaltz überhand nahmen. In der That

war

war also Langhans an diesem Unglück meistentheils Schuld. Denn Churfürst, Carl, zehrte sich vollends aus, und mußte also den 16. May 1685. dieß Zeitliche gesegnen, ohne daß der gedachte Succeßions-Tractat war unterschrieben worden, und ohne daß ihn weder seine Gemahlin, noch die Frau Mutter, besuchen durffte. Er hatte sein Alter nicht höher, als auf 35. Jahre, gebracht, und man wollte gar vermuthen, daß er, auf Anstifften der Frantzosen, mit Giffte hingerichtet worden. Denn Ludewig *XIV.* wollte gerne wieder einmahl mit den Teutschen anbinden, worzu ihm das Absterben des Pfältzers einige Gelegenheit geben mußte, ob sie gleich, nach gewöhnlicher Art der Frantzosen, nur mit den Haaren herzu gezogen war. Im übrigen gieng nunmehro mit diesem Churfürsten, Carln, die Simmerische Linie völlig zu Grunde, mithin fielen die Pfältzischen Chur-Lande an das Pfaltz-Neuburgische Haus.

Von den Churfürsten zur Pfaltz aus dem Neuburgischen Hause, besonders vom Churfürsten, Philipp Wilhelmen.

§. 4. Die Neuburgische Linie ist ein Neben Zweig der Simmerischen. Pfaltz Graf, *Stephanus*, Kaysers, *Ruperti*, anderer Printz, hinterließ nemlich zwey Printzen, *Fridericum*, den Stamm-Vater der bisher beschriebenen, eigentlichen Simmerischen Linie; und *Ludovicum Nigrum*, welcher die alte Zweybrückische Linie stifftete, und von dem nun alle noch lebende Pfaltz-Grafen abstammen. Sein Ur-Enckel, Pfaltz-Graf Wolfgang, hinterließ nemlich drey Printzen, Philipp Ludewigen, welcher Neuburg bekam; *Joannem*, den eigentlichen Stamm-Vater der jüngern Zweybrückischen Linie, und *Carolum*, welcher die Birckenfeldische angefangen hat, und heute zu tage noch florirет (*). Von der erstern, nemlich der Neuburgischen Linie, welche zugleich die Hertzogthümer, Jülich und Bergen, nebst der Herrschafft, Ravenstein, besitzet, ist hier nur die Rede. Es hinterließ aber gedachter Pfaltz-Graf, Philipp Ludewig, abermals zwey Printzen, die sich aufs neue in die Neuburgische väterliche Lande dermassen theileten, daß der älteste, Wolfgang Wilhelm, das Hertzogthum, Neuburg; der jüngste aber, *Augustus*, das Sultzbachische bekam, und also wiederum zwey Branchen stiffteten. Wolfgang Wilhelm wurde 1614. der Jülichschen Succession wegen, Catholisch, und sein Sohn, Philipp Wilhelm, ist eben derjenige, welcher itzo, nach Churfürst, Carls, Absterben, auch in der Pfältzischen Chur succedirte. Den 3. August 1685. gelangte er in Heidelberg an, wo er solenniter empfangen wurde. Er war damals schon ein Herr von 70. Jahren, der mit seinen beyden Gemahlinnen 17. Kinder erzeuget hatte, und zugleich auch die Hertzogthümer,



(*) Siehe hiervon allenthalben die obige genealogische Tabelle sub Lit. A.

mer, Jülich und Berg, besaß. Ja nicht lange vorher hatte er auch starcke Hoffnung, den Königlich-Pohlnischen Thron zu besteigen. Niemand glaubte im übrigen, daß er, wegen der Succession in der Chur, mit jemanden Händel bekommen würde. Allein es wies sich bald gantz anders aus. Denn nicht nur der Pfaltz-Graf von Veldentz movirte sich, und wollte ein näheres Recht zur Chur haben, sondern es war auch kaum der neue Churfürst zu Heidelberg angelanget, als sich daselbst ein Frantzösischer Gesandter einfand, welcher das Interesse der Hertzogin von Orleans, welche des letzt verstorbenen Churfürstens Frau Schwester war, beobachten, und die Ausantwortung der vorhandenen Allodiorum an dieselbe urgiren sollte. Alles dieses hatte gefährlichere Folgen, als sich der neue Churfürst anfänglich nicht vorstellen mochte. Darzu machte ihm auch die sehr verwirrte Wirthschafft des Langhansens, die er im Lande fand, viel zu schaffen. Vor allen Dingen eröffnete man das obgedachte Testament des letzt verstorbenen Churfürstens, welches sonderlich der Frantzösische Gesandte, Abt *Morel*, der ein schlauer und listiger Kopff war, urgirte, und die verwitbete alte Churfürstin ebenfalls verlangete. Dem Frantzösischen Gesandten mochte es nicht anstehen. Man hatte ihm auch vielleicht nicht so begegnet, als er es gerne gesehen. Und derowegen gieng er eiligst wiederum zurück an seinen Hof, wo er ein blutiges Bad zurichten half, welches die gute Pfaltz nicht lange darauf, wider alles Vermuthen, ausbaden mußte, und deren gäntzlichen Ruin nach sich zog. Indeß brachte so wohl die alte Churfürstliche Frau Mutter, als auch die jüngere verwitbete Churfürstin, schwere Klagen bey dem neuen Churfürsten wider Langhansen, und seinen Anhang, an, worauf dann eine schwere Inquisition erfolgte, die fast ein gantzes halbes Jahr eifrig getrieben wurde, nachdem die Angeklagten zur Hafft waren gebracht worden. Dr. Winckler wurde endlich durch die Definitiv-Sentenz cum infamia auf ewig des Landes verwiesen. Langhansen aber wurde sub dato Heidelberg den 1. Mart. 1686. zuerkannt, daß er aller seiner bisherigen Bedienungen mit Ungnaden zu entsetzen, durch den Scharfrichter öffentlich an einen Pranger mit einer Ruthe zu stellen, in eine 20. jährige Gefängniß zu führen, aller erlangten Lehen und Begnadigung verlustig zu erklären, und die ihm darüber zugestellte Briefschafften und Documenta herauszugeben, weniger nicht die bis anhero gesammlete turpia lucra, denen Rechten und Gewohnheiten gemäß, zu restituiren, und letztlich die Inquisitions-Kosten zu zahlen schuldig. Gleich nach geschehener Publication dieses Urtheils, führte ihn der Scharfrichter, nebst seinen Knechten, von dem Rathhause, wo er bishero in dem Armen-Sünder-Stübchen

chen gesessen hatte, und verwahrt worden war, zu einem, auf dem Marckte stehenden, Pranger, woselbst eine kleine Bühne mit Staffeln aufgerichtet stund. Hier mußte er sich auf einen Stuhl setzen, und wurde ihm sodann das Hals-Eisen um den Hals gelegt, auch eine grosse Ruthe in die rechte Hand gegeben. Wie er nun über eine Stunde lang dem, in grosser Menge umher stehenden, Volcke zu einem so kläglichen, als schimpflichen Spectacul gedienet hatte, führten ihn die Henckers-Knechte wiederum herab, setzten ihn auf einen Schinder-Karren, und brachten ihn in den sogenannten Diebs-Thurm, von dannen aber nach Dilsberg, zwey Meilen von Heidelberg, wo er 20. Jahre lang gefangen sitzen, und mit Wasser, auch geringer Speise, versehen werden sollte. Doch wurde er bald hernach auch von hier wiederum weggebracht, und in das feste Schloß, Zwingenberg, eingesperrt. Als aber hernach die Frantzosen ins Land einfielen, und der General, *de Montclar*, vor Zwingenberg kam, stellte dieser den **Langhans** auf freyem Fuß, und schickte ihn zu dem Dauphin vor Franckenthal, welcher ihn mit einem Passe versehen, und lauffen ließ. Er gieng hierauf mit seinem Weibe nach Basel, und hielt sich daselbst in dem Gasthofe zum Storche meistentheils verborgen auf, wo er auch 1691. gestorben ist. So viel nächstdem die Veldenzische Prætension auf die Chur-Würde anlanget, beruhete deren Fundament darauf, daß Pfaltz-Graf, **Leopold Ludewig** zu **Veldenz**, dem letzt verstorbenen Churfürsten einen Grad näher war, als der Neuburger. Es wurden deswegen verschiedene Schrifften gewechselt. Aber es blieb auch nur bey dieser Feder-Fechterey. Denn der neue Churfürst, **Philipp Wilhelm**, wurde nicht nur von seinem Herrn Schwieger-Sohn, Kayser, *Leopoldo*, sondern auch von den meisten Catholicken in Teutschland, unterstützet. Der Veldenzer hergegen sahe sich von allen seinen Glaubens-Genossen, den Protestanten, verlassen. Darum mußte er seine Zuflucht nur zu den Schrifften nehmen, woran er es denn auch in keinem Stücke ermangeln ließ, seine Gerechtsame der Welt bekannt zu machen. Allermassen er sich es nicht verdriessen lassen, bis an seinen Tod damit zu continuiren; ob er gleich mercken konte, daß er wenig, oder nichts, ausrichten würde. Desto unglücklicher lief hergegen vor den neuen Churfürsten die Orleanische Prætension ab. Denn diese gab Ludwigen *XIV.* eine Gelegenheit zur Rache, und daß seine wütende Waffen der gantzen Pfaltz den völligen Untergang zuwege brachten. Die sogenannte *Madame d'Orleans* mußte nemlich auf alle Allodia prätendiren. Und diese wußten die Frantzosen, ihrer Art nach, dermassen zu extendiren,

daß sie beynahe die gantze Pfaltz davon getragen hätten. Derowegen konte und wollte Churfürst, Philipp Wilhelm, nicht condescendiren. Indeß nahm der Abt, Morel, welcher sich wiederum in Heidelberg eingefunden hatte, hinweg, was man ihm in Güte gab. Darauf fiel Ludewig *XIV.* Anno 1688. mit voller Macht in die Pfaltz ein, und hausete darinnen ärger, als sonst jemals. Ja die Frantzosen verübten darinnen unerhörte Grausamkeiten. Sie kehrten beynahe das oberste zu unterst, und verwandelten die arme Pfaltz in einen Stein-Hauffen. Alle Festungen wurden bis auf den Grund ruinirt. Auch selbst die Churfürstl. Residentz, Heidelberg, muste die mehr, als barbarische Wuth der Frantzosen empfinden. Sie hielten keine Capitulation, und kein Versprechen, sondern, wenn sie einen Ort, auf solche Weise, in ihre Gewalt bekamen, wurde er so wohl von ihnen ruiniret, als wenn sie denselben mit Sturme eroberten. Der alte Ludewig hatte seinen Generalen die expresse Ordre mit auf den Weg gegeben, daß sie alle Menschlichkeit aus ihren Hertzen verbannen, und sich an kein Völcker-Recht binden sollten, welchen Befehl auch der *Comte de Melac* aufs genaueste zu vollstrecken wuste. Die Einwohner auf dem platten Lande wurden eben so wohl, als die in den Städten, anfänglich durch unerschwingliche Brandschatzung bis auf das Blut ausgesogen, hernach aber doch auch noch rein ausgeplündert, und ihnen die Häuser über den Kopf angestecket, auch die Aecker und Weinberge bis auf den Grund gäntzlich verderbet, nichts weniger viele Einwohner elendiglich ermordet, oder doch durch unbarmhertzige Schläge und unerhörte Marter schändlich zugerichtet, die Frauens-Personen öffentlich geschändet, und was ihrer Wuth noch entrinnen konte, in den elendesten Zustand gesetzet. So hielt der unmenschliche Feind in der Pfaltz haus! Kan wohl irgends der grausamste Barbar ärger verfahren, als die Frantzosen damals in der Pfaltz mit den unschuldigen Leuten, und Lande, umgiengen? Es war in der That kein Ubel mehr übrig, womit das sonst herrliche Churfürstenthum samt den benachbarten Baadenschen und andern Ländern nicht beleget wurden. So gar die Gräber selbst eröffneten sie, erbrachen die Todten-Särge, beraubten die Gebeine ihres Schmucks, und streueten hernach die Gebeine auf den Gassen umher, welche sodann von den Bürgern in der Nacht wieder in schlechte Särge gesammlet, und verscharret wurden. Insbesondere erzählet man, daß, bey Spoliirung der Churfürstl. Begräbnisse, so gar auch der Leichnam des letzt verstorbenen Churfürsts, Carls, welcher der *Madame d'Orleans* leiblicher Bruder gewesen war, vor deren Gerechtsame die wütenden Frantzosen damals in der Pfaltz

fochten,

fochten, oder solches wenigstens vorgaben, auf gleiche Weise gemißhandelt worden. Hernach habe einer von seinen ehemahligen Knechten den Cörper, welcher in einem langen Sterbe-Kleide auf der Gasse gelegen, erkant; deswegen er ihn aufgehoben, mit seinem Mantel bedeckt, mit sich fortgeschleppet, und unter vielen Seuffzen und Thränen, wiederum begraben. Kurtz, die Frantzosen suchten damals recht mit Fleiß den bekanten Wüterich, *Attilam*, noch zu übertreffen. Und sie konten solches auch impune thun. Denn es war niemand da, der sich ihnen mit Nachdrucke widersetzte. Gantz Teutschland schlief damals gleichsam auf beyden Ohren, und glaubte immer noch, es müßten erst 16. Jahre verfliessen, ehe Franckreich, vermöge des Armistitii, wiederum Feindseligkeiten ausüben könte. Der alte Ludewig aber bekümmerte sich viel darum, und überrumpelte also die sichere Teutschen in ihrer Unvorsichtigkeit. Dabey schrie er immer zu Versailles: delenda Carthago, delenda Troja! Ja seine Leute konten ihm immer noch nicht arg genug verfahren. Mitten in diesen trübseligen Zeiten starb der alte Churfürst den 2. Sept. 1690. zu Wien, wohin er sich begeben hatte, seine Frau Tochter, die Kayserin, *Eleonoram Magdalenam*, zu besuchen. Er hatte demnach nicht länger, als 5. Jahre, zu Heidelberg regieret, aber ein Alter von 75. Jahren erreichet. Ob er auch gleich ein wahrer Catholick war, so wurden doch die Protestanten in der Pfaltz nicht so gar sehr von ihm bedränget. Vielmehr verstattete er den Lutheranern, auf ihre Kosten, so viele Kirchen zu erbauen, als sie nur wollten.

Vom Chur-fürsten, Johann Wilhelmen zur Pfaltz.

Sein ältester Printz, welcher ihm in der Chur, und den übrigen Landen, folgete, hieß **Johann Wilhelm**, und war 1658. zu Düsseldorff gebohren. Er trat also die Regierung an, da die Frantzosen Meister von der Pfaltz waren, und immer noch ihre unsägliche Immanitäten in derselben verübten. Der neue Churfürst muste dahero auch seine Residentz zu Düsseldorff aufschlagen, weiln Heidelberg, und Manheim, gäntzlich zerstöhret waren. Diese Kriegs-Troublen währeten auch noch gantzer 7. Jahre, bis 1697., da endlich der Ryswickische Friede geschlossen wurde, in welchem Franckreich alle, ausser Elsas, gemachte Reunionen, insbesondere aber alle Oerter in der Pfaltz, mit allen Rechten, Gerechtigkeiten, Beneficiis, und überhaupt mit allen Annexis, völlig restituiren mußte. Doch wurde auch Artic. IV. die Clausul mit eingerückt, daß die Römisch-Catholische Religion in allen denen wiederum abgetretenen Landen, in eben dem Stande verbleiben sollte, wie sie zur selben Zeit daselbst angerichtet war. Wegen der Orleanischen Prætension aber wurde, auf besondere Schiedsrichter compromittiret. Wie denn

auch diese Sache 1702. vom Papste endlich folgender massen entschieden wurde, daß der Churfürst der *Madame d'Orleans* für ihre Prætension überhaupt noch 300000. Rthlr. zahlen sollte. Um selbige Zeit ereignete sich eine neue Streitigkeit wegen der Pfaltz-Veldensischen Länder. Der Pfaltz-Graf, Leopold Ludwig zu Veldenz, Lautereck, und Lützelstein starb nemlich 1694. und hinterließ keinen eintzigen männlichen Leibes-Erben. Derowegen hatte er, zum Nachtheil des Churfürstens, ein Testament errichtet, worinnen er den König in Schweden zu seinen Universal-Erben bestimmet, und dieser säumete nicht, die Erbschafft in den Aemtern, Lautereck und Veldenz, anzutreten, weil er sich als Pfaltz-Graf zu Zweybrücken auch noch darzu ex proprio jure darzu berechtiget, und die hinterlassene Veldenzische Lande vor eine Apanage von Zweybrücken hielt rc. Die Birckenfelder und Sultzbacher griffen auch zu, und nahmen das übrige weg, weil sie den Graden nach dem Defuncto am nächsten verwandt wären. Es wurden darauf viele Schrifften pro und contra gewechselt. Allein die Sache ist doch erst 1734. mit dem Churfürsten, und den Birckenfeldischen Herren, verglichen. Wie hernach Anno 1700. der Spanische Succeßions-Krieg angieng, schien die Pfaltz den besten Nutzen davon zu ziehen. Denn da Churfürst, Maximilian Emanuel von Bayern, nach der Niederlage bey Höchstädt in die Reichs-Acht erkläret, und ihm alle seine Länder genommen wurden, bekam Chur-Pfaltz unter andern die Ober-Pfaltz und die Grafschafft Chamb wieder; als welche diesem Hause, obgedachter massen, in dem dreyßig-jährigen Kriege waren entzogen, und Hertzoge, *Maximiliano* von Bayern, gegeben worden. Churfürst, Johann Wilhelm von der Pfaltz, wurde auch 1708. den 23. Junii nicht nur als Ertz-Truchseß in das Churfürstliche Collegium aufgenommen, sondern auch folgenden 27sten ejusd. mit der Ober-Pfaltz und Grafschafft Chamb, nichts weniger mit dem Ertz-Truchses-Amte und der Bayerischen Chur auf das solenneste zu Wien belehnet. Anno 1709. erneuerte Churfürst, Johann Wilhelm, den alten St. Huberts-Orden, zum Andencken gedachter Belehnung; und 1711. verwaltete er in dem Interregno das Rheinische Vicariat ohne eintzige Hinderung, und wohnte auch der neuen Kayser-Wahl zu Franckfurt in Person bey, wo er Carln *VI.* wählen half, bey dessen Crönung er auch das Ertz-Truchsessen-Amt, ebenfalls in Person, mit grossem Pomp verrichtete. Wegen der Religion aber wurden unter diesem Churfürsten, gleich beym Antritt seiner Regierung, allerhand solche Motus erreget, die da leichtlich gefährliche Folgen hätten nach sich ziehen können. Denn dieser Churfürst war viel eifriger bey

seiner Catholischen Religion, als sein Herr Vater, und wollte dahero durchaus keine Protestanten in seinen Landen leiden. Diese wehreten sich aber so gut als sie konten, und brachten die Sache nicht nur auf den Reichs-Tag, sondern machten sie auch bey andern Teutschen Höfen, vornehmlich in Berlin, anhängig, durch deren Vermittelung endlich 1705. ein Vergleich getroffen wurde, darinnen der Churfürst verwilligte, daß künftig ein jeder in den Chur-Pfältzischen Landen seine Gewissens-Freyheit ungekränckt behalten, und niemand mehr zur Catholischen Religion gezwungen werden, auch keiner, wegen des Unterschieds der Religion, von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen seyn sollte. Anno 1714. aber sahe sich Churfürst, Johann Wilhelm, durch den Baadensischen Frieden genöthiget, im folgenden Jahre 1715. die Ober-Pfaltz und Graffschafft, Chamb, an Chur-Bayern wiederum abzutreten. Wegen des Ertz-Truchses-Amtes aber verzog sich die Restitution bis ins Jahr 1717. Mehr ermeldter Churfürst fieng hierauf auch an, Manheim und andere im Frantzösischen Kriege ruinirte Pfältzische Oerter wiederum aufzubauen. Er konte aber nicht weit damit kommen. Denn am 8. Jun. 1716. gieng er zu Düsseldorff aus dieser Welt, und hinterließ eine ziemliche Schulden-Last, aber gar keine männliche Erben.

Vom Churfürst, Carl Philippen zur Pfaltz.

Ihm folgte dahero sein nächster Herr Bruder, Carl Philipp, welcher damals noch am Leben, und bereits 56. Jahr alt war. Er hatte sich auch schon im Kriege hervor gethan, und nicht weniger als ein grosser Staats-Mann sich berühmt gemacht. Nach dem Tode seines ermeldten Herrn Bruders kam er nicht gleich in Person in die Chur-Lande. Denn er war zur selben Zeit annoch Kayserlicher Statthalter in den Vorder-Oesterreichischen Landen, und residirte zu Inspruck, wo es ihm auch recht wohl gefiel. Um nun die vielen Schulden, die ihm sein Bruder hinterlassen hatte, einiger massen zu tilgen, so setzte er gedachte Statthalterschafft noch einige Zeit fort, zog auch zu dem Ende die Churfürstliche Hof-Statt ein, und errichtete zu Düsseldorff, im Hertzogthum Bergen, einen so genannten Conferenz-Rath, welcher in seiner Abwesenheit die Landes-Regierung führen sollte. Er setzte auch das Cammer- und Militz-Wesen auf einen andern Fuß, und schaffte so gar 1716. die beschwerliche Accise ab, welches bey allen Unterthanen eine so grosse Freude erweckte, daß sie sich freywillig zu einem ansehnlichen Don gratuit erbothen. Insonderheit wurde das Kriegs-Wesen auf Kayserlichen Fuß gesetzt, die Generalität bis auf 6. Personen reduciret, und die Verpflegung der Soldaten, ohne besondere Last des gemeinen Mannes, eingerichtet. Hergegen stellte der neue Churfürst eine Reduction aller unter

voriger Regierung veräusserten Cammer- und anderer Herrschafftlichen Güther an. Wie hernach 1717. Chur-Bayern mit dem Ertz-Truchses-Amte belehnet wurde: so ließ sich Churfürst, Carl Philipp, hinwiederum mit der Ertz-Schatz-Meister-Würde belehnen. Allein da wollte nun Chur-Braunschweig demselben auf dem Reichs-Tage nicht weichen; mithin entstund eine Streitigkeit, deren wegen die Chur-Pfältzischen Gesandten gar von der Reichs-Versammlung hinweg blieben, und den Reichs-Tag hemmeten, so lange bis die Streitigkeit wegen des Ertz-Schatz-Meister-Amtes, zum Vergnügen ihres Principals beygeleget worden wäre. Der König von Groß-Britannien hergegen wollte anfänglich sich durchaus nicht zu Wiederabtretung dieses Ertz-Amtes, so er einmal erhalten hatte, verstehen. Hernach aber behielten sich Ihro Majestät wenigstens bevor, in der Com-Possession des Amtes so lange zu bleiben, bis man ein anderes convenables Archi-Officium vor Dieselben ausfündig gemacht haben würde. Allein damit war Pfaltz nicht eher zufrieden, als bis sich Chur-Braunschweig-Hannover erklärete, daß es in dem Falle, da das Ertz-Schatz-Meister-Amt würcklich exerciret werden sollte, dem Churfürsten von der Pfaltz im geringsten keinen Eintrag thun wolle. Hierauf wurde den 17. April 1719. die Activität des Reichs-Tages wiederum hergestellet; und es ist diese Sache bis dato darbey geblieben, daß Chur-Pfaltz, nebst dem Titul und Wappen, das würckliche Exercitium oft gedachten Ertz-Amtes besitzet, Chur-Hannover aber auch noch den Titul und Wappen davon führet: weil bis dato kein anderes Ertz-Amt vor dasselbe gehörig ausgemacht worden. Indessen war Churfürst, Carl Philipp, den 23. May 1717. von Inspruck zu Neuburg in der Ober-Pfaltz angekommen, wo er seine ordentliche Residentz aufschlagen wollte. Er änderte aber diesen Schluß gar bald hinwiederum, und wendete sich nach Heidelberg, wo er auch den 4. Nov. 1718. glücklich anlangete. Er lebte damals schon in Wittber-Stande, hatte aber seine Frau Tochter, die vermählte Pfaltz-Gräfin von Sultzbach, bey sich, welche das Lustre des gantzen Hofs war, und aller Augen auf sich zog. So grosse Freude hiernächst die Einwohner zu Heidelberg und in der gantzen Pfaltz über die Ankunft des Churfürstens bezeuget hatten: so sehr wurde dieselbe darnieder geschlagen, als sich gar bald sehr wichtige Religions-Bedrückungen äusserten. Denn der Churfürst ließ nicht nur den Heidelbergischen Catechismum scharf und ernstlich verbieten, sondern nahm auch den Protestanten die Heil. Geists-Kirche hinweg, welches denn allenthalben grosse Motus machte. Sonderlich nahm sich der König in Preussen, Friedrich Wilhelm, der ar-

men

men Pfältzer mit möglichstem Nachdruck an, deme bald Groß-Britannien und Hessen-Cassel beytraten. Auch wurde die Sache selbst auf dem Reichs-Tage sehr rege, und das gantze Corpus Evangelicum ergriff alle geziemende Mittel die Sache zu remediren. Anfänglich suchte man den Churfürsten durch vielfältige Vorstellungen in Güte auf andere Gedancken zu bringen. Da aber solche nichts helffen wollten, sondern man Churfürstlicher Seits die Sache nur ins weite Feld zu spielen gedachte: so griffen Preussen und Hannover zu würcklichen Repressalien. Letzteres ließ nemlich den 4. Nov. 1719. die Catholische Kirche zu Zelle verschliessen, der König in Preussen aber den 28. Nov. selbigen Jahres den Dom zu Magdeburg wegnehmen, auch den 3. Dec. das Closter, Hammersleben, einziehen. Dieß nahm hergegen der Kayser sehr übel auf. Der Churfürst aber wurde dadurch bewogen, den Reformirten die abgenommene Kirche wiederum einzuräumen, auch eine Commission niederzusetzen, welche die übrigen Religions-Beschwerden untersuchen sollte. Hergegen warf der Churfürst einen solchen Zorn und Unwillen auf die Heidelberger, daß er seine Residentz und Landschafftlichen Collegia von dar nach Manheim verlegte, und sich hier so lange in einem Juden-Hause aufhielt, bis das Schloß vollends zurechte gemacht war. Es wurde auch die abhelfliche Maße der übrigen Religions-Bedrückungen recht mit Fleiß von einem Jahre zum andern verzögert und hinausgeschoben. Der Kayser selbst ließ endlich an Churfürst, Carl Philippen, in nachdrücklichen Terminis schreiben, worüber dieser so empfindlich wurde, daß er sich darüber zu Wien beklagte, und dennoch die Beschwerden nicht abhalf. Wannenhero über 400. begüterte Familien das Ihrige um einen geringen Preiß verkaufft, und ausserhalb Landes zogen. Anno 1724. wurde zwischen den beyden Häusern, Bayern und Pfaltz, ein neuer Haus-Unions-Tractat errichtet, um die alte Jalousie, welche seit Kaysers, *Ludovici Bavari*, Zeiten zwischen beyden Häusern geherrschet hatte, völlig zu tilgen. Dargegen ließ der alte Churfürst, Carl Philipp, von solcher Zeit an mehr und mehr blicken, daß er mit dem Kayserlichen Hofe nicht recht mehr zufrieden sey, ohngeachtet er doch von diesem ehedem viele und grosse Wohlthaten genossen, auch mit dem Kayser, *Carolo VI.* sehr nahe verwandt war, indem dieser seiner Frau Schwester leiblicher Sohn war.

## Zusätze.

In den folgenden Zeiten hat man noch deutlicher bemercken können, daß dieser Churfürst einen vollkommenen Haß gegen gedachten Kayser

und dessen Erb-Tochter gefasset hatte. Wie er denn so gar mit in die Frantzösische Alliance getreten war, deren Absicht dahin gieng, die Oesterreichischen Lande gäntzlich zu zersplittern. Anno 1725. wurde die Zwingenbergische Restitutions-Sache rege gemacht, und bald darauf fiengen sich auch wiederum die Jülichischen Succeßions-Streitigkeiten an: weiln nur die Hoffnung immer mehr und mehr verschwand, daß Churfürst, Carl Philipp, annoch eheliche Leibes-Erben bekommen würde. Anno 1727. wurden auch die Streitigkeiten mit Chur-Hannover, wegen des Ertz-Schatz-Meister-Amts, wiederum rege. Es blieb aber doch bey dem alten. Anno 1729. als sich der Congreß zu Soissons fruchtloß zerschlagen hatte, gab derselbe Anlaß, daß damals die beyden Churfürsten von Bayern und Pfaltz, mit der Crone, Franckreich, schon einen geheimen Tractat schlossen, krafft dessen sie versprachen, daß sie, wenn es zwischen nur gedachter Crone und dem Kayser zum Friedens-Bruche kommen sollte, neutral bleiben wollten; dagegen Franckreich unter andern die Garantie von der Jülichschen Erb-Folge vor den Erb-Printzen von Sultzbach über sich nahm. Denn weil der Kayser in diesem Stücke gut Preußisch gesinnet zu seyn schiene, so meynte der alte Churfürst von der Pfaltz, keinen bessern Schutz und Rückhalter zu finden, als Franckreich. Seit der Zeit war er also dem Frantzösischen Interesse völlig ergeben, welches er bey aller Gelegenheit deutlich genug zu Tage legte. Besagter Tractat ist demnach der erste rechte Grund aller dererjenigen Folgen gewesen, die sich vollends seit dem Tode Carls *VI.* zwischen Franckreich, Bayern und Pfaltz, in voller Maaße hervor gethan haben. Um diese Zeit wurde auch die Zweybrückische Succeßions-Streitigkeit eifrig getrieben; aber auch von einer Zeit zur andern weiter verzögert; bis endlich 1734. ein Vergleich zu Stande kam, nach welchem das Haus, Birckenfeld, die Zweybrückischen Länder erhielte. In eben demselben Jahre starb die Gräfin von Taxis, welche eine lange Zeit her des alten Churfürstens sehr geliebte Favoritin gewesen war. Ja man wollte gar einmal sagen, daß er sich insgeheim mit ihr habe trauen lassen. Wenigstens will man versichern, daß er zwey Söhne mit ihr erzeuget, die er aber nicht legitimiret. Bey dem Kriege, welchen Franckreich damals wegen der Pohlnischen Königs-Wahl auch in Teutschland anfieng, bezeigte sich Churfürst, Carl Philipp, dem äusserlichen Ansehen nach, zwar neutral. In der That aber favorisirte er Franckreich mehr, als dem Kayser, welches die erste Frucht von der heimlichen Allianz war, die er obgedachter massen mit dem Allerchristlichsten Könige geschlossen hatte. Nach hergestellter Ruhe im Reiche, er-

klärte

klärte er 1736. die Stadt, Manheim, zu einer freyen Handels-Stadt, wodurch er dem Commercio seiner Lande desto mehr aufzuhelffen gedachte. Nächstdem wurde die Jülichsche Succeßions-Sache etliche Jahre nach einander immer hefftiger getrieben, dabey sich so wohl die See-Mächte, als auch Franckreich, ernstlich intereßirten. Als aber 1740. Kayser, Carl *VI.* seine Augen zuthat: wurde vollends offenbar, wie es der alte Churfürst mit seiner leiblichen Schwester Enckelin meynete. Er wendete nemlich alle seine Kräffte an, mit darzu behülflich zu seyn, daß ihr die sämtlichen väterlichen Lande entrissen, dieselben zersplittert, und nicht nur dem Hause, Bayern, sondern auch wohl gar Franckreich, und andern Puissancen, die ihm mit keiner Bluts-Freundschafft verwandt, zugewendet werden möchten. Zuförderst trat er mit dem Churfürsten zu Bayern das gemeinschafftliche Rheinische Vicariat an, vermöge des obgedachten Unions-Vergleichs de 1724. Es verursachte aber selbiges grosse Motus im Reiche. Denn die wenigsten Reichs-Stände wollten selbiges agnosciren, sondern wendeten vor, daß die beyden Churfürsten nicht befugt gewesen wären, durch ihren Privat-Vergleich die Reichs-Fundamental-Gesetze in puncto Vicariatus zu verändern, und dem Reiche einen Vicarium mehr aufzudringen, als die Goldene Bulle besage. Wenn dieser Vicariats-Vergleich seine Krafft erreichen solle, müsse er zuförderst mit Einstimmung des gesamten Reichs vom Kayser confirmirt seyn u. s. w. Bey der neuen Kayser-Wahl bearbeitete sich der alte Churfürst auch nicht wenig, den Churfürsten von Bayern auf den Thron zu bringen, welches denn auch bekanter massen würcklich geschahe. Kurtz zuvor, den 17. Jan. 1742. stellte er auch an seinem Hofe die Vermählungs-Solennitäten derer beyden ältern Sultzbachischen Printzeßinnen, die seine Enckelinnen waren, mit grosser Pracht an. Die eine davon wurde dem Printzen von Sultzbach, und präsumtiven Erben der Chur-Pfaltz, die andre aber dem Printzen, Clemens Frantz von Bayern, des Kaysers Bruders Sohne, zu Theil. Der alte Churfürst eröffnete selbst, bey diesem doppelten Beylagers-Festin, den Ball. Dabey bediente er sich aber, hohen Alters halber, eines Stuhls mit Rädern, der durch zwey Cammer-Herren fortgerucket wurde. Bey der Crönung Kaysers, Carls *VII.* erklärte sich dieser, daß er keinesweges, als König in Böhmen, und Churfürst in Bayern, zwey Ertz-Aemter versehen wolle, als deswegen ohnedem schon Motus waren gemacht worden. Er behielt sich also nur das Ertz-Schencken-Amt bevor, und überließ dargegen das Ertz-Truchses-Amt dem Churfürsten von der Pfaltz wiederum, welcher folglich das Ertz-Schatz-Meister-Amt an

Chur-Hannover, wenigstens vor dieses mahl, abtrat. So glücklich nun auch alles bishero nach dem Wunsche des alten Churfürstens gegangen war: so schiene es doch, daß sich, vor seinem Tode noch, das Glücks-Blätgen wenden wollte. Die damahlige Königin von Ungarn raffete nemlich in der größten Noth ihre noch übrige Macht zusammen, und ließ durch den Khevenhüller eine Diversion von Oesterreich aus machen, welche so glücklich von statten gieng, daß sie sich in kurtzer Zeit beynahe gantz Bayerns, und auch der Ober-Pfaltz, bemächtigte. Weil nun der alte Churfürst bishero schon die Bayerische und Frantzösische Parthey offenbar gehalten hatte, auch immer noch Hülffs-Truppen nach Bayern schickte; so wurden nunmehro die in der Ober-Pfaltz gelegene Lande des Churfürstens von der Pfaltz, nemlich das Hertzogthum, Neuburg, gewaltig mitgenommen; ungeachtet man sich daselbst auf eine Neutralität beruffen wollte, welche doch die Königin von Ungarn niemals zugestanden hatte. Dargegen erlebte der alte Churfürst doch noch das Vergnügen, daß der, so lange gewährte, Jülichsche Succeßions-Streit, welcher ihm viele Sorge, Mühe, und Bekümmerniß gemacht hatte, im Monat Febr. 1742. beygelegt wurde. Der neue Kayser, und Franckreich, hatten denselben durch den Frantzösischen Gesandten am Pfältzischen Hofe zu Stande gebracht. Krafft selbigen nun sollte das Haus, Sultzbach, nach dem Tode Churfürsts, Carl Philipps, nicht nur in Ansehung seiner männlichen, sondern auch der weiblichen Descendenz, in dem Besitze der beyden Hertzogthümer, Jülich und Bergen, nebst der Herrschafft, Ravenstein, ruhig verbleiben; zu welchem Ende der König in Preussen seinen Ansprüchen darauf in so weit völlig renunciirte. Dargegen aber wurde diesem der Besitz von dem eroberten Schlesien, so wohl von Franckreich, als vom Kayser, bestens garantiret. Den 10. Febr. wechselte man zu Manheim die Ratificationes dieses Vergleichs aus; und demselben zu Folge ließ der junge Pfaltz-Graf am 16. Oct. 1742. durch den *Marquis* von Itter, die eventuelle Huldigung in den Jülich- und Bergischen Landen, und deren Zugehör, einnehmen; wowider sich aber verschiedene hohe Prätendenten regeten. In gedachtem Vergleiche wurden auch die Irrungen beygeleget, welche sich jüngsthin, wegen der Graffschafft, Sayn-Altkirchen, auf dem Wester-Walde, zwischen dem Churfürsten von der Pfaltz, und dem Marggrafen von Anspach, Carl Wilhelm Friedrichen, ereignet hatten, als welchen jener in der Besitz-Nehmung dieser Graffschafft hindern wollte. Nicht lange hernach, nemlich den 31. Dec. 1742. that Churfürst, Carl Philipp, endlich seine Augen zu, nachdem er sein Alter auf 81.

Jahre

Jahre, und 9. Wochen, gebracht, auch 26. Jahre, und 6. Monate, regieret hatte. Er war ehedem ein grosser Liebhaber von Pracht, und Lustbarkeiten, auch von Tantzen und Trincken. Wie er denn in seinem hohen Alter noch an die 8. Maaß guten Wein, und in seinen jungen Jahren, noch viel mehrers soll haben vertragen können. Er starb, ohne alle männliche Leibes-Erben, und gieng mit ihm nun auch die Neuburgische Linie völlig zu Grunde.

§. 5. So zahlreich auch ehemals das Pfältzische Haus an Printzen war: so sehr hat es zu unsern Zeiten abgenommen, daß man nicht mehr, als in allem drey Succeßions-fähige Printzen zählet, auf denen die Erhaltung des Hauses beruhet. Die vielfältigen Linien, worein sich die Herren Pfältzer sonst vertheilet hatten, sind bis auf zwey gäntzlich ausgestorben. Diese sind die Sultzbachische, oder nunmehro Churfürstliche, und die Birckenfeld-Zweybrückische. In letzterer sind noch zwey junge Printzen vorhanden, davon der älteste 28. Jahre alt. In der erstern aber lebet der heutige Churfürst nur allein noch in einem sechs-jährigen unfruchtbaren Ehe-Stande. Als Churfürst, Carl Philipp, gedachter maßen mit Tode abgieng, war freylich wohl niemand näher zur Succession in der Chur, als die Sultzbachische Linie. Denn selbige stammte mit der letzt verwelckten Neuburgischen Linie von einem Vater her. Pfaltz-Graf, Philipp Ludewig, der von seinem Vater, *Wolfgango*, Neuburg ererbte, hinterließ unter andern zwey Söhne, den Wolfgang Wilhelmen, und *Augustum*. Jener fieng die Neuburgische Linie an, welche eben 1742. mit Churfürst, Carl Philippen, wiederum ausgestorben. *Augustus* hergegen wurde der Stamm-Vater der Sultzbachischen Linie. Ihm folgte 1632. sein Sohn, Christian August, welcher 1655. ebenfalls Römisch-Catholisch wurde, und bey seinem Absterben den eintzigen Printzen, *Theodorum*, zum Nachfolger hinterließ. Dieser Pfaltz-Graf zu Sultzbach hatte zwar zwey Printzen, davon aber der älteste, Joseph Carl Emanuel, vor dem Herrn Vater, 1729. mit Tode abgieng. Er verließ auch von seiner Gemahlin, der *Elisabetha Augusta*, die Churfürsts, Carl Philipps zur Pfaltz, Tochter war, nur drey Printzeßinnen Töchter, und keinen eintzigen Printzen. Folglich succedirte sein jüngerer Bruder, Namens Johann Christian, in dem Pfaltz-Sultzbachischen, als der Herr Vater 1732. starb, dem aber der neue Pfaltz-Graf, Johann Christian, bald darauf, nemlich 1733. den 20. Jul. in die Ewigkeit nachfolgete (*). Dieser

Von dem heutigen Churfürsten zur Pfaltz, Carolo Philippo Theodoro.

(*) Siehe hiervon allenthalben abermals die obige genealogische Tabelle sub Lit. A.

ser nun ist der Vater des heutigen Churfürstens, Carl Philipp Theodors, gewesen. Diesen eintzigen Printzen hinterließ er nemlich von seiner ersten Gemahlin, der Maria Anna, einer Tochter und Erbin *Francisci Egonis*, Marck-Grafens von Bergen op Zoom, die ihm denselben 1724. den 11. Dec. zur Welt gebahr, und von welcher er auch das Marckgrafthum, Bergen op Zoom, ererbet hat. Der Churfürst wurde anfänglich, nachdem seine Frau Mutter 1728. gestorben war, auch die Frau Groß-Mutter, Maria Anna von Aremberg, Schwester des heutigen Hertzogs von Aremberg, und Gemahlin *Francisci Egonis* von Auvergne 1736. in die Ewigkeit nachgefolgt war, von der Frau Ur-Groß-Mutter, *Maria Henrietta*, Hertzogs *Philippi Caroli Francisci* von Aremberg hinterlassenen Witbe, bis in sein 10tes Jahr, zu Drogenbusch, ohnweit Brüssel, wo sie seit 1691. residirte, erzogen. Als aber zu solcher Zeit auch sein Herr Vater, obermeldter Pfaltz Graf, Johann Christian, ebenfalls mit Tode abgieng; ließ ihn 1734. der damahlige Churfürst zur Pfaltz, Carl Philipp, wider den Willen nur erwehnter alter Hertzogin von Aremberg, nach Manheim kommen, wo er nun nicht anders, als ein würcklicher Chur-Printz, gehalten wurde. Indeß führte Churfürst, Carl Philipp, die Vormundschafft über ihn, und die Administration der Sultzbachischen Lande, auch der Helfte von Lützelstein, welche er durch den Vergleich mit dem Hause, Birckenfeld, von der Zweybrückischen Erbschafft erhalten. Wie er 1742. durch den Vergleich mit dem Könige von Preussen die Hertzogthümer, Jülich und Bergen, nebst der Herrschafft, Ravenstein, vor sich und seine Descendenten männ- und weiblichen Geschlechts bekommen, auch wie er den 17. Jan. 1742. mit seiner Muhme, der Maria Elisabeth, ältesten Enckelin Churfürst, Carl Philipps, welche mit ihm Geschwister-Kind ist, vermählt worden, davon habe ich schon im vorigen §pho das nöthigste gedacht. Weil aber diese Ehe bis dato noch unfruchtbar ist; so machen sich einige schon sorgsame Gedancken, da das Sultzbachische und nunmehrige Chur-Haus auf so gar schwachen Füssen stehet. Indeß ist ermeldte seine Gemahlin eine sehr lebhaffte Dame. Doch hat sie sich ziemlich nach dem Genie ihres Gemahls richten lernen. Denn sein Naturel ist demjenigen gantz entgegen, das sein Vorfahrer hatte. Er liebet weder Pracht, noch Lustbarkeit, und findet in der Einsamkeit mehr Vergnügen, als in grossen Gesellschafften. Er verschleudert auch schwerlich etwas, sondern weiß alles sehr wohl zu Rathe zu halten. Seine Leibes-Statur soll mittelmäßig seyn, wobey er eine ernsthaffte Mine hat, auch sehr wenig spricht. Als sein Herr Vetter, Churfürst

Carl

Carl Philipp, mit Tode abgieng: hatte er nur jüngsthin erst die Majorennität erreichet, und lag eben kranck an den Masern darnieder, die sich geäussert hatten, nachdem er den 20. Dec. von einem hefftigen Schnupfen war befallen worden. Doch genas er bald wieder, und konte also die Regierung in der Chur-Pfaltz, und den Neuburgischen Landen glücklich antreten. Dabey ließ er alsobald vielen Verstand von sich spüren. Seinen bisherigen Ober-Hofmeister, den *Marquis Albert Joseph* von *Ittré*, erklärte er sogleich zu seinem ersten Staats-Minister, und Ober-Finantz-Director, welcher mithin nunmehro den gantzen Hof dirigiret. Wie er denn auch vorhin schon den 16. Octob. 1742. im Namen seines Herrn, die eventuelle Huldigung von den Jülich- und Bergischen Landen eingenommen hatte. Nächstdem wurde eine grosse Veränderung an der Chur-Pfältzischen Hof-Statt, und unter den dasigen Ministris gespüret. Viele musten springen. Viele danckten freywillig ab. Es wird auch, ausser dem *Marquis* von *Ittré*, niemand mehr zu den geheimen Conferentzen gezogen, als die Geheimden-Räthe, von Stempel, und von Weyler, nebst dem geheimen Secretario und Referendario, Klein, der an des dimittirten Packs Stelle gekommen. Sonst schränckte auch der neue Churfürst den bisherigen allzu grossen Aufwand bey Hofe, und der Churfürstlichen Tafel ziemlich ein. Ja auch die meisten Pensiones, sogar diejenigen, welche man bishero an Geistliche gezahlt hatte, wurden aufgehoben. Als ihm dahero eine gewisse Person vom letztern Stande vorstellete, wie gleichwohl die Barmhertzigkeit erfordere, mit solchen Pensionen fortzufahren: soll er geantwortet haben; daß hinwiederum auch die Gerechtigkeit verlange, bey gegenwärtigen Umständen dergleichen Geld besser anzuwenden. Ja auch die Schweitzer-Garde danckete er, bis auf 16. Mann, ab, und ließ die Sultzbachische Landes-Administration durch eine besondere Commission untersuchen. Bey den schweren Kriegs-Troublen aber, da die Sachen nicht zum besten vor den Kayser, und in Bayern lieffen, suchte er sich, durch Ergreiffung der Neutralität, aus der Schlinge zu ziehen. Den 5. Mart. 1743. ließ er demnach eine solche Declaration öffentlich bekannt machen, und zog würcklich seine Truppen von der Kayserlichen Armee zurück, worauf er auch eine Zeit lang gantz geruhig lebte. Allein im Nov. 1743. bekam er erst die Kinder-Blattern, woran er so gefährlich darnieder lag, daß man schon in Manheim von der Ankunft des Hertzogs, *Christiani IV.* zu Zweybrücken, als präsumtiven Nachfolgers in der Chur, zu sprechen anfieng. Der Professor, Nebel, zu Heidelberg aber wendete bey dieser Kranckheit so vielen Fleiß an, daß

der Churfürst, zu Ausgange selbigen Jahrs, völlig hergestellet wurde, und sich den 1. Jan. 1744. öffentlich wiederum konte sehen lassen. Hierauf half er in aller Stille die bekannte Franckfurter-Union errichten, und wollte dadurch, nebst dem Kayser, Franckreich, Preussen und Hessen, die Ruhe im Reiche wieder herstellen, des Kaysers Würde und die Reichs-Verfassung maintenirern, vornehmlich aber wohl die Bayerischen Anforderungen auf die Oesterreichische Erbschafft unterstützen helffen. Er ließ derowegen den größten Theil seiner Truppen wiederum zur Kayserlichen Armee stossen. Da aber auch diese Unternehmung, Weltbekannter massen, nicht nach Wunsche ausschlug: so geriethen vielmehr nicht nur die Neuburgischen Lande des Churfürstens, sondern auch das Jülich- und Bergische in Westphalen aufs neue ins Gedränge, und mußten weidliche Contribution an die Ungarischen und Alliirten Truppen bezahlen. Ja 1745. den 20. Jan. starb gar Kayser, Carl *VII.* unvermuthet hinweg Dadurch bekam die Franckfurter-Union abermals einen gewaltigen Stoß; und als nicht lange darauf im Früh-Jahre die Frantzösisch-Bayerische Armee mit ihren Alliirten bey Pfaffenhofen in Bayern von den Königlich-Ungarischen Truppen aufs Haupt geschlagen, und gäntzlich zerstreuet, mithin der neue Churfürst von Bayern genöthiget wurde, mit der Königin von Ungarn den Füßner-Frieden zu schliessen: so mußten die Pfältzischen Truppen froh seyn, daß ihnen die Neutralität abermals zugestanden wurde. Sie kamen demnach in einem Zustande wieder nach Hause, welcher nicht der beste war, und ich glaube, es werden nicht gar zu viele davon ihr Vaterland wiederum gesehen haben. Bey dem allen schiene es, als sey an dem Hofe zu Manheim ein Haß wider den Wiener-Hof recht eingewurtzelt gewesen; oder aber man muß an dem Pfältzer Hofe seinem Interesse viel zuträglicher gehalten haben, die gute Freundschafft mit Franckreich immer noch fortzusetzen; wiewohl nunmehro der Ausgang gezeiget hat, daß man in diesem Stücke eben nicht den besten Theil erwählt gehabt. Einige wollen die Maximen, wornach der Chur-Pfältzische Hof bishero agiret hat, dem dasigen Premier-Ministre, *Marquis d' Ittré*, der ein Frantzose seyn soll, zuschreiben. Es kan aber auch wohl seyn, daß man wegen der nahen Nachbarschafft mit Franckreich zu Manheim für nöthig erachtet habe, bisher so und nicht anders zu verfahren. Genug, Se. Churfürstliche Durchlaucht zur Pfaltz machten auch noch bey der neuen Kayser-Wahl mit des Königs von Preussen Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg, gemeine Sache, und protestirten nicht nur öffentlich, mehr als einmal, wider Admission der Böhmischen Wahl-Stimme, von Seiten

ten der Königin von Ungarn Majestät, zu den Wahl-Conferentzen; sondern es mußten auch die Chur-Pfältzischen Wahl-Gesandten, als mit gedachter Protestation nichts ausgerichtet wurde, sondern vielmehr die meisten Stimmen auf den nunmehrigen Kayser, *Franciscum I.* ausfielen, nach Zurücklassung einer nochmaligen weitläufftigen Protestations-Schrifft, nebst den Chur-Brandenburgischen Wahl-Gesandten, sich von Franckfurt hinweg begeben. Nichts destoweniger gieng auch in deren Abwesenheit die Wahl und Crönung Kaysers, *Francisci I.* glücklich von statten. Wie hierauf durch den Dresdner-Frieden, welcher die Chur-Pfältzischen Angelegenheiten mit einschloß, gantz Teutschland beruhiget wurde: hat sich der Chur-Pfältzische Hof nur paßive verhalten. Bey Fortsetzung des Krieges in den Niederlanden aber hat das Marquisat, Bergen op Zoom, welches dem Churfürsten zugehöret, von den Frantzosen nicht wenig erlitten. Ja es ist über der Belagerung der Stadt Bergen op Zoom fast gäntzlich ruinirt worden. Als man endlich die Friedens-Tractaten zu Aachen anstellete, wurde viel geschwatzet, was für grosse Prætensiones darbey der Pfältzische Hof urgire. Es ist aber in dem Aachner-Frieden selbst, welcher in dem Oct. 1748. geschlossen worden, des Churfürstens zur Pfaltz mit keinem Worte gedacht, und also hat derselbe von diesen Troublen nichts mehr davon getragen, als die Jülichschen Lande, die er nunmehro geruhig besitzet, da es hergegen vor einigen Jahren sehr mißlich deswegen aussahe. Neulichst wollte auch verlauten, es hätten die Frantzösischen und Preußischen Gesandten im Haag den General-Staaten Vorstellung gethan, daß doch diese sich möchten gefallen lassen, die Souverainité über das Marquisat, Bergen op Zoom, an Se. Churfürstliche Durchlaucht zur Pfaltz abzutreten. Es scheinet aber, als hätten Ihro Hochmögenden gar keine Lust, diesem Suchen zu willfahren, und vielleicht würde es ihnen auch alle Welt verargen. Sie haben nicht einmal darauf geantwortet, vielmehr, statt dessen, die Ordre gestellet, daß die ruinirten Festungs-Wercke der Stadt, Bergen op Zoom, nachdem ihnen solche, vermöge des Aachner-Friedens, wiederum eingeräumet, ohngesäumt reparirt und vermehret werden sollten. Auch haben sie durch ein öffentliches Patent den Einwohnern kund thun lassen, daß dieselben gewisse Freyheiten sollten zu geniessen haben, wenn sie, binnen der gesetzten Zeit, ihre ruinirten Häuser wiederum aufbaueten und ausbesserten, womit die Herren General-Staaten deutlich genug zu verstehen gegeben, wie sie in diesem Stücke gesinnet sind. Freylich möchte Franckreich wohl gerne sehen, daß diese Pforte zu den Vereinigten-Niederlanden völlig in des Churfürstens zur Pfaltz

Händen stehen möchte. Denn da würden sie einmal, wenn ihnen die Lust wieder ankommt, viel leichter durchspatzieren können, als wenn es die Holländer behalten. Der Pfältzische Hof würde auch wohl schwerlich viel auf die Ausbesserung und Vermehrung der Festungs-Wercke verwenden, und also Bergen op Zoom ein offener Ort bleiben. Im übrigen giebt man sich zur Zeit viele Mühe, den Chur-Pfältzischen Hof mit dem Kayserlich-Königlichen völlig wiederum auszusöhnen. Dem Ansehen nach aber dürffte es damit nicht so leichte und geschwinde zugehen.

Von dem Titul eines Churfürstens zur Pfaltz.

§. 6. Nun wollen wir auch die Chur-Pfältzische Titulatur in kurtze Betrachtung ziehen. Diese bestehet nemlich darinnen:

**Pfaltz-Graf am Rhein)** Was ein Rheinischer Pfaltz-Graf sey, ist in antecedd. zur Gnüge, und zugleich auch dieses gezeiget worden, wenn und wie die Pfaltz-Grafschafft an das jetzt regierende Haus gekommen; dahero halte ich mich hierbey nicht auf.

**Des Heil. Röm. Reichs Churfürst)** Daß Pfaltz mit Bayern vorlängst schon wegen der Chur gestritten, ist ebenfalls oben angezeiget worden. Kayser, *Ludovicus Bavarus*, schloß mit den Kindern seines Bruders, *Rudolphi*, zu Pavia den bekanten Vergleich, nach welchem die Chur in beyden Häusern alterniren sollte. Die Pfältzer wußten es aber hernach bey Kayser, Carl *IV.* so weit zu bringen, daß ihnen in der Goldenen Bulle die Chur alleine zugesprochen, und Bayern gäntzlich davon ausgeschlossen wurde. Pfaltz hat sich auch in der Posseß davon bis zum dreyßig-jährigen Kriege erhalten, ohngeachtet sich Bayern deswegen öffters gereget. Als aber Churfürst, Friedrich *V.* sich in die Böhmischen Händel mengte: bekam Bayern gute Gelegenheit, die Chur an sich zu bringen, womit Hertzog, *Maximilianus*, Anno 1623. vom Kayser, *Ferdinando II.* würcklich belehnet wurde, seit welcher Zeit auch diese erste weltliche Chur nach der Böhmischen, nebst dem Ertz-Truchsessen-Amte, bey dem Hause, Bayern, geblieben. Im Westphälischen Frieden aber bekam Pfaltz eine neue Chur, welche dem Range nach die achte und letzte wurde. Dabey ist zu mercken, daß diese neue Chur, vermöge des IVten Artic. §. 15. besagten Friedens, auf alle Fürsten der Rudolphinischen Linie, oder das gantze Pfältzische Haus extendiret worden. Wenn also gleich eine, oder andere Linie davon bereits ausgegangen, oder noch absterben würde, und nur noch die allerjüngste, nemlich die Birckenfeldische, übrig bleiben sollte: so muß diese doch zur Succession in der neuen achten Chur gelangen, ob sie gleich bey deren Errichtung weit davon entfernet gewesen. Mit der alten Pfältzischen

schen Chur hergegen, welche ihren Rang gleich nach dem Könige in Böhmen mainteniret, und die vorgedachter massen an das Haus, Bayern, gekommen, hat es eine gantz andere Bewandniß. Denn dieselbe ist nur auf die bisherige Wilhelminische Linie transferiret und restringiret worden. Sollte nun etwa diese einmal absterben, so muß die Bayerische Chur wiederum auf das Pfältzische Haus zurücke fallen. Ob aber alsdann die achte Chur wiederum ausgehen sollte, oder ob sich nicht genug andere Competenten darzu finden würden; das ist eine Frage, die sich vor der Zeit wohl schwerlich entscheiden läßt.

(Ertz-Schatz-Meister) Als Pfaltz mit der Chur zugleich auch das Ertz-Truchsessen-Amt verlohr, bekam es davor das Ertz-Schatzmeister-Amt. Da aber Bayern Anno 1706. in die Acht fiel, und ihm die Chur sowohl als das Ertz-Truchsessen-Amt genommen wurde: bekam beydes das Haus Pfaltz wieder, und das Ertz-Schatzmeister-Amt wurde dem Churfürsten von Braunschweig-Hannover überlassen. Der Baadensische Friede aber machte wiederum eine grosse Aenderung. Denn, vermöge desselben, mußte Pfaltz die Chur, und das Ertz-Truchsessen-Amt, an Bayern zurücke geben. Dargegen wollte nun der Churfürst von der Pfaltz sein Ertz-Schatzmeister-Amt von Chur-Hannover wieder haben, welches hergegen anfangs viele Schwierigkeiten machte, endlich aber doch in soweit condescendirte, daß Pfaltz dasselbe, bey sich ereignender Gelegenheit, ohne alle Hinderung würcklich exerciren möchte, Hannover aber so lange den Titul und das Wappen davon führen solle, bis man ein anderes convenables Ertz-Amt vor dasselbe würde ausfündig gemacht haben. In diesen Umständen befinden sich die Sachen bis dato noch, wie ich oben schon erinnert habe.

Hertzog in Bayern) Diesen Titulum gentilitium führen die Pfaltz-Grafen am Rhein, weil sie eine Haupt-Linie des gesamten Bayerischen Hauses ausmachen. Ehemals ist, dieses Tituls wegen, zwischen den Pfältzern und Bayern, hefftig gestritten worden, indem erstere dem letzteren selbigen nicht gestatten wollten. Es ist aber nun schon vor langer Zeit dieser Streit abgethan. Man bemercket nur noch dieses darbey, daß die Pfältzer den Bayerischen Titul ihrem Pfaltz-Gräflichen nach, die Bayern hergegen den Titul eines Hertzogs von Bayern dem Pfaltz-Gräflichen vorzusetzen pflegen. Also auch setzen die Bayern den Pfältzischen Titul dem Churfürstlichen noch vor; die Pfältzer hergegen den Bayerischen Titul ihrem Churfürstlichen nach.

Hertzog zu Jülich, Cleve und Berg) Diese Titulatur ist alsdann erstlich in die Chur-Pfältzische Titulatur gekommen, da die Neu-

burgische Linie zur Regierung in der Chur gelangete. Denn dieselbe Linie eben hat die Hertzogthümer, Jülich und Bergen, aus der Jülichschen Erbschafft davon getragen. Das Hertzogthum, Cleve, besitzet zwar würcklich der König in Preussen, gleichwohl hat, vermöge der Verträge, Pfaltz das Recht, auch den Titul davon zu führen; gleichwie Preussen sich des Tituls von Jülich und Bergen bedienet, ob es gleich diese Hertzogthümer nicht würcklich besitzet. Preussen setzt aber den Clevischen dem Jülichschen vor, weil es jenes, nicht dieses, im würcklichen Besitz hat. Das Hertzogthum, Bergen, aber ist allezeit den Hertzogthümern, Jülich und Cleve, nachgesetzet worden.

**Graf zu Veldentz)** Diesen Titul hat Churfürst, Johann **Wilhelm**, zuerst in den Churfürstlichen Titul gebracht, nachdem der letzte Pfaltz-Graf zu Veldentz mit Tode abgegangen war, und ermeldter Churfürst sich dessen verlassenen Grafschafft anmassete.

**Graf zu Spanheim)** Diese Grafschafft, welche ehemals ihre eigene Grafen gehabt, und in die vordere und hintere abgetheilet wird, liegt in der Unter-Pfaltz. Pfaltz besitzt jedoch nur $\frac{3}{5}$ Theile von der vordern Grafschafft, nebst der Haupt-Stadt, Creutzenach, und die Helffte von der hinteren Grafschafft, welches alles es theils durch Schenckung, theils durch Vermählung, erhalten hat. Das übrige gedachter Grafschafft gehöret dargegen dem Hause, Würtemberg.

**Graf zu der Marck und Ravensberg)** Obgleich der König in Preussen diese beyde Grafschafften würcklich besitzet: so führet doch Pfaltz auch den Titul davon: weil es sich seiner Prætension darauf nicht gäntzlich begeben, sondern, vermöge des Düsseldorffischen Erb-Vergleichs, annoch in demselben succediren soll, im Fall etwa einmal das Preußische Haus aussterben sollte.

**Graf von Möurs)** Dieses Land ist ein von dem Hertzogthum, Cleve, dependirendes Lehn; dannenhero es das Haus, Preussen, auch unter diesem Titul, nach dem Tode Königs, **Wilhelms** von Engeland, in Besitz genommen. Ob nun gleich Pfaltz sein etwa daran habendes Recht an das Haus, Preussen, durch besondere Pacta in gewisser Maaße öffentlich cediret hat; so führt es doch noch den Titel davon, weil es sich den Succeßions-Fall in Zukunfft vorbehalten. Seit dem nun dieses Möurs Anno 1706. zu einem Fürstenthume erhoben worden, haben sich auch die Churfürsten von der Pfaltz, Fürsten von Möurs geschrieben, und diesen Titul denen von Veldentz, Spanheim, der Marck und Ravensberg, vorgesetzet.

Herren

Herren zu Ravenstein). Diese Herrschafft besitzet Chur-Pfaltz nicht selber, sondern Preussen hat sie aus der Jülichschen Erbschafft bekommen, Pfaltz aber sich in dem Düsseldorffischen Erb-Vergleiche den Titul und Succeßions-Fall vorbehalten.

Im übrigen habe ich oben schon erinnert, daß der heutige Churfürst zur Pfaltz auch das Marquisat, Bergen op Zoom in den Niederlanden, von wegen seiner Frau Mutter besitze. Die Holländer aber haben die Souverainité darüber. Ich kan also zur Zeit noch nicht gewiß sagen, ob sich der Titul davon in dem heutigen Churfürstlichen mit befinde.

Von dem Wappen eines Churfürstens zur Pfaltz.

Das Wappen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht bestehet aus einem quer-getheilten Schilde, dessen obere Reihe viermahl, die untere dreymahl in die Länge getheilet ist. Nächstdem stellet der erste Wappen-Platz in der ersten Reihe im schwartzen Felde einen goldenen Löwen mit einer rothen Crone vor, wegen der Rheinischen Pfaltz. Der andere Wappen-Platz ist von Silber, und blau schräg-rechts geweckt, wegen des Hertzogthums, Bayern. Der dritte Wappen-Platz stellet, wegen des Hertzogthums, Jülich, im goldenen Felde einen schwartzen Löwen; gleichwie der vierte Platz, des Hertzogthums Cleve halber, im rothen Felde 8. goldene Lilien-Stäbe vor, welche in Form eines gemeinen und Andreas-Creutzes, aus einen silbernen Schildlein herfürgehen. Der fünfte Wappen-Platz zeiget im silbernen Felde einen rothen Löwen mit einer blauen Crone, wegen des Hertzogthums, Berg; und der sechste Platz im silbernen Felde, einen blau-gecrönten Löwen, wegen der Grafschafft, Veldentz. Auf dem siebenden Wappen-Platze siehet man im goldenen Felde einen aus drey rothen und silbernen Schach-Reihen bestehenden Querbalcken, wegen der Grafschafft, Marck. Der achte Platz zeigt im silbernen Felde drey rothe Sparren, wegen der Grafschafft, Ravensberg. Endlich stellet der neunte Wappen-Platz im goldenen Felde, des nunmehrigen Fürstenthums, Möurs, halber, eine schwartze Binde, oder Balcken dar. Auf diesem Haupt-Schilde liegt ein Mittel-Schild mit dem Chur-Pfältzischen Ertz-Truchseß-Amte. Sonst führte es nur den rothen ledigen Regalien-Schild darinnen, den Kayser, Carl *V.* Churfürst, Friedrichen *II.* gab, als ein Zeichen der Ertz-Truchseß-Würde. Nachdem aber diese durch den Westphälischen Frieden an das Bayrische Haus gekommen; und Pfaltz hergegen das Ertz-Schatzmeister-Amt erhalten: so hätte dieses, gleichwie nach der Zeit Chur-Braunschweig gethan, die Kayserliche Reichs-Crone in dem Mittel-Schilde führen können. Allein Chur-Pfaltz griffe vielmehr wiederum zu seinem alten

rothen

rothen Schilde. Da aber Bayern in die Acht erkläret, und die Ertz-Truchseß-Würde Chur-Pfaltz wiedergegeben wurde; so führte dieses auch wiederum den Reichs-Apfel im Mittel-Schilde; und da es krafft des Baadenschen Friedens dieß alles an Bayern wiederum zurück geben mußte: so hat der Churfürst zur Pfaltz seitdem auch abermals nur den blossen rothen Mittel-Schild geführet. Sonst stehen oben auf dem Chur-Pfältzischen Schilde fünf Helme, deren mittelster wegen der Rheinischen Pfaltz-Grafschafft gecrönt ist, und einen goldenen, vorwärts gekehrten und aufrecht zwischen zwey von Silber und blau geweckten Büffels-Hörnern sitzenden Löwen mit einer rothen Crone vorstellet. Auf dem äussersten gecrönten Helme aber siehet man wegen des Hertzogthums, Bayern, einen goldenen, roth-gecrönten Löwen in Profil, zwischen einem von blau und Silber geweckten und geschlossenen Fluge. Auf dem folgenden dritten Helme stehet ein goldener Greiff mit schwartzen Flügeln, und rothem Hals-Bande, gantz ohne Füsse, des Hertzogthums, Jülich, halber. Auf dem vierten Helme liegt ein rother Büffels-Kopff mit silbernen Hörnern, und Nasen-Ringe, wie auch einer goldenen Crone, die an dem Reiff von roth und Silber geschacht ist, wegen des Hertzogthums, Cleve, und der Grafschafft, Marck. Endlich auf dem fünfften Helme, der ebenfalls gecrönt ist, siehet man wegen des Hertzogthums, Berg, einen Pfauen-Schwantz. Die Helm-Decken aber sind Silber und roth. Bisweilen aber pflegen auch dem Chur-Pfältzischen Wappen zwey Löwen, als Schildhalter, beygefüget zu werden, deren Köpffe mit dem äussersten Helme bedeckt sind.

Von den Privilegiis und Prärogativen des Churfürstens zur Pfaltz.

§. 7. So viel nun die Privilegien und Prärogativen, oder Vorrechte eines Churfürstens zur Pfaltz betrifft, will ich nur diejenigen anführen, welche von Consideration sind, und heutiges Tages noch ihren Nutzen haben. Dahin gehöret folglich 1.) die Vicariats-Gerechtigkeit in den Rheinischen und andern Ländern, Fränckischen Rechtens, welche Zweifels-ohne eine der allerwichtigsten Prärogativen ist. Ich habe aber oben schon angeführet, daß nunmehro auch das Haus, Bayern, sich dieser Gerechtigkeit mit anmasset, und beyde Häuser dieselbe alternative versehen wollen. 2.) Von der Wildfangs-Geleits- und Zoll-Gerechtigkeit ist ebenfalls schon gehandelt worden. Mit dem Wildfangs-Rechte hat auch das Hagenstoltzen-Recht einige Verwandschafft. 3.) Das Privilegium de non appellando & de non evocando hat der Churfürst nunmehro seit 1652. vollkommen und gleich den übrigen Churfürsten erhalten. Nur ist noch ein Streit, ob selbiges bloß auf die Unter-Pfaltz, oder das eigentliche Churfürstenthum, zu restringiren, oder aber ob es

auch

auch auf die übrigen Länder des Churfürstens extendirt werden könne. 4.) Das Jus nobilitandi, und zwar nicht nur gemeine Edelleute, sondern auch Freyherren und Grafen, aus eigener Macht, zu machen, die im gantzen Römischen Reiche gültig sind. Man hat noch 1604. ein Exempel davon gehabt. 5.) Die Schutz-Gerechtigkeit über die Keßler, welche die Familie der Zobel von Gibelstadt in Francken, als ein After-Lehn, von Chur-Pfaltz erhalten, und daraus den Vortheil hat, daß ihnen die Keßler ihr Kupffer-Geschirr, ohne Entgeld, anschaffen, auch das alte ausbessern müssen. 6.) Die Erb-Vogtey des Rheins. Deswegen nennen sie sich auch Dominos Rheni & Nicri, und wollen aus dieser Ursache keine Würtenbergische Kähne, oder Schiffe, über Heilbrunn herauf kommen lassen. Sie prätendiren auch dahero das Jus Insularum, und das Fluß-Gold aus dem Rheine zu sammlen. Einige deriviren dieses Recht daher: weil Pfaltz itzo Besitzer von dem Unter-Amte, Seltz, sey. Wegen dieses Orts, sagt man, habe der Churfürst zur Pfaltz nicht nur vieles Recht in der nahe gelegenen Herrschafft, Fleckenstein, als den Zoll in Rödern; sondern er sey auch, krafft der Privilegien des Städtgens, Seltz, ein Herr des Rheins, von Seltz bis an die Schiff-Mühle bey Mayntz; daß also in diesem Bezirck keine Schiff- oder fliegende Brücke, ohne Churfürstliche Bewilligung, angelegt werden dürffe. Es befinden sich auch allda und weiter hinunter im Rheine, hier und dort gute Gold-Gründe, wo das Gold aus dem Rheine gewaschen wird. Diese Gerechtigkeit hat Chur-Pfaltz, als ein Landes herrliches Einkommen, lange Zeit besessen, und von dannen bis nach der Stadt, Manheim, jederzeit gewissen Personen verpachtet. 7.) Die Chur-Pfältzischen Vota auf dem Reichs-Tage sind bisher gewesen wegen Pfaltz, Neuburg, Lautern und Simmern. 8.) Der Churfürst prätendirt itzo auch das Directorium in drey Creißen mit andern Reichs-Fürsten, nemlich als Churfürst, in dem Nieder-Rheinischen, zugleich mit Mayntz; hernach im Ober-Rheinischen, als Hertzog von Simmern, mit dem Bischoff zu Worms; und endlich im Westphälischen, als Hertzog zu Jülich und Berg, Wechsels-weise, mit dem Könige von Preussen.

Von den Prætensionibus und Juribus controversis des Churfürstens zur Pfaltz.

Von den Prätensionen und Juribus controversis des Churfürstens zur Pfaltz will ich ebenfalls nur diejenigen erwehnen, welche itzo noch gangbar sind, und gereget werden. Darunter kommt demnach vornehmlich die Jülichsche Succeßions-Streitigkeit. Denn ob diese gleich auch aufs neue wieder mit Preussen verglichen worden; so hat doch das Haus, Sachsen, keinesweges seine Prætension aufgegeben. Die Gründe, worauf selbige beruhet, habe ich anderwärts angezeiget. Die Bel-

dentzische, Orleanische, und Rappolsteinische Streitigkeiten sind nun abgethan; auch die wegen des Wildfangs-Rechts; und was deme anhängig; ingleichen wegen der Simmerischen Länder. Der Sultzbachische Prätensions-Streit beruhete darauf, daß Pfaltz-Graf, Christian August zu Sultzbach, auf Reichs- und Creis-Tägen, gleich nach den übrigen Pfaltz-Grafen, seinen Sitz und Stimme verlangte; weil man hierbey nicht so wohl auf das von ihm in Besitz habende Stück Land, als vielmehr auf seine Geburt und Herkunfft, zu sehen habe. Allermassen er ja ein gebohrner Pfaltz Graf sey. Allein die andern Reichs-Fürsten, so bishero unmittelbar nach denen Pfaltz-Grafen ihren Sitz gehabt, antworteten darauf, daß das Sultzbachische eigentlich weiter nichts, als eine Grafschafft, sey, welche auch zum Præjudiz eines Tertii keinesweges höher erhoben werden könte. Nun aber käme einem Reichs-Stande der Sitz und die Stimme auf den Reichs- und Creis-Tägen, nicht so wohl seiner Geburt und Würde wegen, zu, als vielmehr in Ansehung des Landes, so er in Besitz habe. Wegen der Clausul im 4ten Artickel des Ryswickischen Friedens, welche die von den Frantzosen in der Pfaltz hin und wieder eingeführte Römisch-Catholische Religion betrifft, ist auch viel gestritten worden. Die Protestanten haben nemlich öffters einen Versuch gethan, daß sie elidirt werden möchte. Es ist aber bis dato alles vergeblich gewesen, und wohl schwerlich jemals in dem Stücke was bessers zu hoffen: weil nunmehro der Churfürst, welcher selbst ein Catholick ist, sich selber mit Hand und Fuß darwider setzt. Die Streitigkeit mit Chur-Mayntz wegen des Amtes, Böckelheim, ist ebenfalls 1715. verglichen worden, und dahero dieserwegen nichts weiter zu rühren. Die Controvers aber, so der Churfürst zur Pfaltz mit dem Hause, Zweybrücken, und den Heßischen Printzen hat, wird bis auf den heutigen Tag noch fortgesetzet. Sie betrifft das Directorium in dem Ober-Rheinischen Creise, welches ehedem die Simmerische Linie ausser allem Zweifel gehabt. Als aber selbige ausgieng, und die Neuburgische in der Chur-Pfaltz succedirte, massete sich der neue Churfürst auch dieses Directorii an. Das wollten aber die Protestanten nicht zugeben: weil dadurch eine Ungleichheit der Religion im Creise entstünde; da doch so viele Protestantische Membra darzu gehörten, die alle unter zwey Römisch-Catholischen Directoribus stehen sollten, welches mit den offenbaren Reichs- und Creis-Verfassungen streite. Weil nun der Landgraf zu Hessen im dreyßig-jährigen Kriege, und so lange die Simmerischen Lande in der Rappuse gewesen, das Directorium im Ober-Rheinischen Creise geführet: so will er solches auch weiter continuiren. Der Bi-

schoff

schoff zu Worms, als Condirector besagten Creises, prätendiret auch eine grosse prærogativam dirigendi, und will seinem Condirectori weiter nichts zugestehen, als die Communication der Consiliorum.

§. 8. Gemeiniglich saget man zwar hiernächst, die Unter-Pfaltz sey dasjenige Land, welches zwischen Lothringen, Trier, Elsaß und dem Rhein-Strome, lieget, und sich ohngefehr 20. Meilen in die Länge, und 15. Meilen in die Breite, erstrecket. Es ist dieses aber nicht recht accurat, sondern die Helffte besagten Landes, wo Simmern, Zweybrücken, Birckenfeld, Veldentz, Spanheim, und die übrigen Grafschafften, liegen, gehört zum West-Reiche; und also zum Ober-Rheinischen Creise. Der Ueberrest davon hergegen, zu beyden Seiten des Rhein-Stroms, ist die eigentliche Unter-Pfaltz, woran die Chur-Dignität hänget, und welche zum Nieder-Rheinischen, oder Chur-Creise, gerechnet wird. Man kan sich nächstdem leicht einbilden, daß heutiges Tages, da die meisten Pfältzischen Linien nun ausgestorben, und deren Lande größtentheils an den Churfürsten gefallen sind, dieser dadurch viel considerabler geworden, als er, vor 100. und mehr Jahren, war. Dargegen haben auch seine Lande eine sehr gefährliche Lage, wegen des nächsten Nachbars, der nicht allein mächtig, sondern auch willig ist, seine Grentzen immerfort zu erweitern, dem es auch niemals an Prätexten zum Kriege ermangelt; zumalen da die alten Grentzen des ehemaligen Königreichs, Austrasien, so vielen Dunckelheiten und Zweifel annoch unterworffen sind. Es ist dahero auch zu betauren, daß Teutschland wider einen solchen Nachbar, wie Franckreich ist, mit keiner rechten Vormauer versehen, und man muß mithin besorgen, daß die gute Pfaltz doch wohl noch einmal dem Könige in Franckreich zur Beute in den Händen bleiben werde. Ich will mich aber hier nicht um die Länder bekümmern, welche der Churfürst, ausser der Unter-Pfaltz, besitzet; als da sind: das Neuburgische und die Westphälischen Länder. Vielmehr will ich nur das eigentlich sogenannte Churfürstenthum, Pfaltz, in Betrachtung ziehen, welches der Länge nach hin an beyden Rhein-Ufern lieget. Und dieses wird in 15. Ober-Aemtern abgetheilet, deren jedes wiederum eines, oder mehrere Unter-Aemter unter sich hat. Jene heissen also: 1.) Heidelberg, längst dem Neckar-Flusse, wo sich der in den Rhein stürtzet. 2.) Mosbach, ebenfalls am Neckar. 3.) Bretten an der Würtenbergischen Grentze. 4.) Boxberg, am Oden-Walde. 5.) Utzberg. 6.) Neustadt, welche beyde dem Heidelbergischen gegenüber liegen. 7.) Germersheim am Rheine, dem Stiffte, Speyer, gegenüber. 8.) Lautern, am Flusse, Lauter. 9.) Alzey, oder Alzheim. 10.) Oppenheim,

Politische Beschreibung der Pfältzischen Länder.

penheim, am Rheine, zwischen Maynts und Worms. 11.) Bacharach, weiter hinunter an beyden Ufern des Rheins. 12.) Stromberg, am Rhein. 13.) Creutzenach, auf dem Hundsrück, am Flusse, Nahe. 14) Simmern, ebenfalls auf dem Hundsrück, zwischen dem Rheine, der Mosel, und der Nahe an den Trierischen Grentzen, und endlich 15.) Kirchberg lieget gleich bey dem Simmerischen. Es ist anbey die Unter-Pfaltz eines der geseegnetesten und schönsten Ländern in gantz Teutschland. Man nennet sie nur des Heiligen Römischen Reichs Wein-Keller. Denn die Berge sind daselbst voller Wein-Stöcke, welche solchen edlen Wein in Ueberfluß liefern, daß nicht nur Teutschland, sondern auch die Niederlande, England, Pohlen, und die Nordischen Reiche ihr Vergnügen aus der Pfaltz hohlen. Denn die dasigen Weine thun es an Dauerhafftigkeit und Gesundheit allen Italiänischen Weinen zuvor; insonderheit der Bacharacher und Neustädter. Die Frantzösischen Lecker-Mauler haben sich dermassen daran gewöhnet, daß sie ihre, obgleich besten, Weine nicht über die Leffzen bringen, wenn sie Rhein- oder Moseler-Wein haben können. Die Wälder in der Pfaltz liefern, ausser dem vielen und schönen Wilde, auch überflüßigem Holtze, so viele Castanien, daß man solche nur die Pfältzischen Eicheln nennet. Die Aecker bringen auch Weitzen, Rocken, Gerste, und allerhand Gemüse in Menge hervor. In den Baum-Gärten biegen sich die Bäume von dem Obste, womit sie beschweret sind, welches auch wohl nirgendswo schmackhaffter gefunden wird, als in der Pfaltz. Die Flüsse, Teiche und stehende Seen krimmeln auch von delicaten Fischen. Fast alle Wege und Land-Strassen sind mit den schönsten Welschen Nuß-Bäumen besetzt, und auf beyden Seiten derselben siehet man nichts, als fruchtbare Aecker, und die herrlichsten Wiesen. Die vielen Nüsse, so jährlich erbauet werden, verführen die Einwohner weit und breit, woraus sie ein rechtes Stück Geld lösen; und wenn die Nuß-Bäume nicht mehr tragen wollen, so verkaufft man das Holtz davon theuer genug nach Sachsen. Da also in der Pfaltz alles im Ueberfluß zuwächset: hat man dieselbige, schon vor mehr als 200. Jahren, Klein-Italien genennet. Nur fehlt es dem Lande an Berg-Wercken, und an Saltze. Dargegen wächset Gold im Rheine, und das Saltz wird aus Bayern zugeführet. Die Einwohner des Landes sind größtentheils holdselige, beredte, und zu allen guten Künsten geschickte Leute; zumaln wenn sie ihr sanguinisches Temperament mäßigen. Dergleichen Blut reiche Leute giebt es viele daselbst, woran die überflüßige gute Kost und Tranck Schuld ist. Man hat dahero, auch schon vor vielen Seculis, den Pfältzischen

tzischen Hof nur den gelehrten genannt. Man heisset aber auch die Pfältzer gemeiniglich Lecker-Mäuler. Sonderlich poculiren sie gerne den vortrefflichen Wein, welchen sie da eher haben können, als Bier. Ja unter den Wein-Säuffern ist das Sprichwort üblich: Rein aus, daß kein Tropffen drinnen bleibt, nach Pfältzischer Art. Wenn sich ein Pfältzer in diesem Stücke mäßigen kan: so ist er gewiß einer der geschicktesten und artigsten Menschen. Die Lutherische, Reformirte und Catholische Religion ist in der gantzen Unter-Pfaltz heutiges Tages untermischet. Doch da der Churfürst nun selbst catholisch ist, so haben auch die Catholicken die Oberhand, und versehen die meisten bürgerlichen Bedienungen; ob sie gleich, der Anzahl nach, bis itzo den Protestanten bey weiten nicht gleich kommen. Inzwischen ist doch ewig zu betauren, daß in diesem Lande die Lutheraner, und Reformirten selbst, nicht mit einander einig sind, sondern eine grosse Jalousie hegen; weswegen die Catholicken desto leichter die Oberhand behalten können. Und diese Religions-Beschaffenheit ist ohnfehlbar das größte Ubel dieses sonst so glückseeligen Landes. An Juden fehlt es auch nicht. Sonderlich siehet man zu Manheim mehrere Juden, als Christen, auf den Gassen herum lauffen; und es gehören ihnen wohl zwey Drittheile von den Häusern dieser Stadt zu. Die Haupt-Stadt des gantzen Landes ist Heidelberg, wo ehemals auch die Churfürstliche Residentz, und eine der berühmtesten Universitäten in Teutschland, ja die Welt-beruffene Bibliotheck war, welche beyde sich aber heutiges Tages nicht mehr ähnlich sehen; und die Residentz hat auch Churfürst, Carl Philipp, nach Manheim verleget, welches unstreitig nunmehro eine der artigsten Städte in Teutschland, auch noch die beste Festung in der gantzen Unter-Pfaltz ist.

Von den Einkünfften des Churfürsten und seinem Interesse gegen andere Staaten.

Daß endlich die Revenüen des Churfürstens zur Pfaltz überhaupt zu rechnen weit considerabler sind, als vor 60. bis 70. Jahren, kan ein jeder leicht begreiffen. Wie hoch sich aber dieselben eigentlich belauffen, wird wohl schwerlich jemals eine Privat-Person genau determiniren können. Gemeiniglich sagt man, daß sich die sämtlichen Einkünffte jährlich auf zwey Millionen Thaler belauffen, darzu die Rhein-Zölle das meiste contribuirten. Die Ausgaben sollen sich auf eine Million Thaler belauffen. Also kan er die andere Helffte auf den Staat und die Truppen verwenden, deren er, ordentlicher Weise, 7. bis 8000. Mann hält, ohne seine Leib-Wache gerechnet. Nächstdem so bestehet zwar das wahre und höchste Interesse des Pfältzischen Staats in Aufrichtung und Beförderung Handels und Wandels, worzu die Natur selbst scheint

das Land gemacht zu haben, und ihm alle Mittel, sich rechtmäßig zu bereichern, an die Hand giebt. Aber die übermäßigen Rhein-Zölle hindern und supprimiren dieses wahre Interesse mercklich genug, welchen handgreifflichen Schaden das Churfürstliche Ministerium auch nicht einsehen und abhelffen will; ob ihm gleich deswegen öffters die nachdrücklichsten Vorstellungen geschehen. Sonst bestehet des Churfürstens hauptsächliches Interesse darinnen, daß er mit Franckreich, so viel immer möglich, Friede halte. Denn dieses hat Prätexte genug, Händel anzufangen, welche denn gemeiniglich vor die gute Pfaltz betrübt genug abgelauffen sind. Wider dergleichen Zumöthigung wußte man sonst kein anderes Mittel, als daß sich der Churfürst an diejenigen hielt, welche einerley Interesse haben, Franckreichs Waffen in Zeiten Einhalt zu thun, worunter das Haus, Oesterreich, jederzeit das Haupt ist. An dieses schien auch Chur-Pfaltz, wegen der nahen Bluts-Freundschafft natürlicher Weise verknüpfft zu seyn. Carl Philipp aber fieng an, sich nach gantz andern Maximen zu richten, und hieng sich, wegen der Jülichschen Succeßions-Sache an Franckreich, Preussen und Bayern. Ob es dabey viel besser gefahren, hat nun der Ausgang gezeiget. Mit den geistlichen Nachbarn, als Mayntz, Trier, Cöln, Worms, und Speyer, hatten sonst die Churfürsten zur Pfaltz immer auch Händel, da sie noch protestantisch waren. Nun aber giebt denenselben das catholische Haus, Neuburg, nicht leichtlich Anlaß zu klagen, und glaubt sein Conto zu Friedens-Zeiten, besser zu finden, wenn es etwas zurück legen kan, als daß es grosse Kosten auf die erforderte Militz wenden muß. Vornehmlich hat es schon öffters mercklichen Vortheil davon gezogen, daß es dem heiligen Vater Papst mit ungemeinen Respect, und extremer Devotion zu begegnen pfleget.

Das

# Das Neunte Capitel, von Chur-Braunschweig-Hannover.

## Innhalt.

§. 1. Die Geschichtschreiber dieses Hauses.
§. 2. Von dem Braunschweig Lüneburgischen Hause überhaupt.
§. 3. Von der Zell und Hannoverischen Linie desselben insonderheit, und zwar zuförderst von Henrico Juniore.
§. 4. Vom Hertzoge, Ernesto zu Zelle.
§. 5. Vom Hertzoge, Wilhelmo zu Zelle, und dessen Kindern; besonders dem Hertzoge, Georgio II.
§. 6. Vom Hertzoge, Christian Ludwigen, und Georgio Wilhelmo.
§. 7. Vom Hertzoge, Joanne Friderico zu Hannover.
§. 8. Vom Hertzoge, Ernesto Augusto, als dem ersten Churfürsten zu Hannover.
§. 9. Vom Churfürsten, Georgio Ludovico, welcher zugleich König in Groß-Britannien worden.
§. 10. Von Georgio Augusto, als dem heutigen Churfürsten und Könige von England.
§. 11. Von der Titulatur der Churfürsten zu Hannover.
§. 12. Von den Prärogativen, Privilegiis und Juribus eminentibus der Churfürsten zu Hannover.
§. 13. Von den Chur Hannoverischen und Lüneburgischen Landen, deren Grösse, Lage, Grentzen, Nachbarn, Eintheilungen und Flüssen.
§. 14. Von der Churfürstlichen Residentz, und den Lust-Schlössern, auch den vornehmsten Festungen und Städten.
§. 15. Von der natürlichen Beschaffenheit der Chur-Hannover- und Lüneburgischen Lande und deren Einwohner.
§. 16. Von der Regierung dieser Lande und den dasigen Land-Ständen, auch Erb und Hof-Aemtern.
§. 17. Von den Revenüen und der Macht, nichtsweniger dem Interesse des Churfürstens von Hannover gegen andere Potentaten.
§. 18. Von dem Chur-Hannoverischen Wappen.
§. 19. Von verschiedenen Prätensionen des Chur-Hannoverischen Hauses.

§. 1.

*Braunschweigische Scriptores.*

Bey diesem Staate werde ich mich um deswillen nicht lange aufhalten: weil das meiste davon in den Teutschen Fürsten-Staaten, unter dem Capitel von Braunschweig, vorkommt. Da habe ich demnach auch von den Scriptoribus Brunsvicensibus ausführliche Nachricht ertheilet. Demnach erinnere nur so viel noch, daß das gantze Haus, Braunschweig, so wohl die Chur- als die Wolffenbüttelische Linie bereits vieles Geld darauf gewendet, damit

ihre

ihre Haus-Geschichte recht aus dem Grunde untersuchet und beschrieben werden möchte. Man sahe Leibnitzen vor den geschicktesten Mann an, welcher das Werck nach der Intention dieser Printzen ausführen könte. Man machte ihm zu dem Ende eine stattliche Pension aus, und verschaffte ihm alle nöthige Subsidia. Er that auch deswegen eine Reise nach Italien, wo er viele Sachen aufgesucht, die zur Erläuterung und Bestätigung der Braunschweigischen Geschichte nicht wenig beytragen können. Weil aber der Mann sonst sich in mancherley andere Sachen vertiefte: so brachte er nichts weiter zu Stande, als daß er nur die Materialien zu dem vorhabenden grossen Bau zusammen trug, und etliche Bände Scriptorum Brunsvicensium ans Licht stellete, aus welchen die ältesten Geschichte dieses Hauses eruiret werden können. Nach seinem Tode hat man zwar auch andern gelehrten Männern diese Beschäfftigung aufgetragen. Sie sind aber nicht viel weiter gekommen als Leibnitz; und man hat bis dato nicht einmal einig werden können, was der Braunschweigischen Geschichte vor eine Form solle gegeben werden. Wenn also die Sache nicht mit mehrerm Ernst angegriffen wird; so zweifle ich, ob wir jemals, bey dem vielen Aufwand, eine Braunschweigische Historie, nach der Intention der hohen Regenten desselben, erhalten werden. (*)

*Von dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause überhaupt und dessen Ursprunge.*

§. 2. Daß nächstdem das Haus, Braunschweig, theils von den alten Gvelphen, theils von dem Italiänischen Hause, Esté und Modena, abstamme, habe ich bereits anderwärts vielmal erinnert, und dieses letztere sonderlich hat Leibnitz vollends in ein so helles Licht gesetzet, daß wohl niemand mehr daran zweifeln mag. Weil aber dieser Ursprung dem Braunschweigischen Chur-Hause nicht eigen ist, sondern denselben die anderen Linien mit ihm gemein haben: so gehören diese alten Geschichte vielmehr in die Teutschen Fürsten-Staaten, wo ich von den Braunschweigischen Hertzogen umständlich davon gehandelt habe, darauf

(*) Wir haben nun auch jüngsthin eine eigene Bibliothecam Brunsvicensem erhalten, darinnen von allen hierher gehörigen Scribenten, bis auf diese Tage, umständliche Nachricht ertheilet wird; wannenhero ich um so viel weniger Ursach habe, mich darbey aufzuhalten. Im übrigen verdienet doch insbesondere darbey noch angemercket zu werden Lauensteins diplomatische Historie der Stadt, und des Bißthums, Hildesheim, so 1740. in 4to herausgekommen. Jugleichen *Antonii Ulrici Erathi* Conspectus Historiæ Brunsvico-Luneburgensis universalis in Tab. Chronolog. & geneal. divisus & Historicorum cujusvis ævi perpetuis testimoniis munitus, so 1744. zu Braunschweig in Median-Fol. an 4. Alphab. starck ediret worden; nichts weniger des Hrn. von Olenschlager in Franckfurt Untersuchung des Ursprungs Hertzogs, *Athici*, worinnen er von der gewöhnlichen Genealogie grösten theils abgehet.

# Das Chur-Haus Hannover, von seinem ersten Ursprunge an, vorstellende.

## I. Stemma Atestinum.

*Cajus Actius*, Romanus Senator & Dynasta Atestinus, anno 402.
*Aurelius*, anno 411.
*Tiberius*, anno 420.
*Alfonsus*, anno 453.
*Maximus*, anno 493.
*Bonifacius*, anno 552.
*Valerianus*, anno 556.
*Gondelardus*, anno 676.
*Heribertus*, anno 682.
*Ernestus*, anno 694.
*Henricus*, anno 754.
*Berengarius*, anno 780.
*Otto*, seu *Azo*, anno 840.
*Siegfried*, f. *Sigb.* anno 898.
*Azo*, Vic. Italiæ, anno 986.
*Ottbertus*, f. *Albertus*, seu *Sigbertus*, qui cum Ottone M. venit in Germ. an. 962.
*Hugo*, March. At. an. 991.
*Azo*, March. Atest. an. 1055. uxor ejus *Cunigunda.* (*Welfus III.*)

## II. Stemma Guelficum.

*Warinus*, Com. Altorf.
*Isenbard*, Com. Altorf. 780.
*Welfus*, Com. Altorf.
*Ethio.*
*Henricus*, Dux Bav.
*Henricus*, 910.
*Rudolfus I.* 940.
*Welfus I.* 980.
*Rudolfus II.*
*Welfus II.* 10[illegible]
*Cunigunda.* *Welfus III.*

## III. Stemma Billinganum in Stübbeckeskorn.

*Hermannus Billingen*, ab Ottone M. Dux Sax. effectus 961.
*Benno*, m. 1011.
*Bernhard*, m. 1063.
*Ordolfus*, m. 1073.
*Magnus*, Dux Luneb. m. 1106.
*Wulfildis*, hæres Sax. *Elicke.*

## IV. Stemma Querfurtense & Supplinburgense.

*Bruno*, Dynasta in Querf.
*Prozo.*
*Prozo.*
*Bruno*, 1008.
*Burkard*, 1035.
*Gebhard*, m. 1075. Comes Querfurt. & Supplinb.
*Lotharius*, Dux Sax. & Cæsar, m. 1137. uxor *Rixa*, hæres Saxoniæ.
*Gertrudis*, hæres Saxoniæ, uxor *Henrici Superbi.*

## V. Stemma Wittekindeum.

*Wittekindus M.* m. 807.
*Vipertus.*
*Bruno.*
*Ludolfus*, m. 859.
*Otto*, Dux Sax. 916.
*Henricus Auceps*, Cæs. 936.

*Otto M.* Cæs. 973. — *Otto II.* 983. — *Otto III.* † 1002.

*Henricus*, Dux Bav. † 955.
- *Bruno I.* † 1006. — *Bruno II.* † 1014. — *Ludolfus*, March. Sax. † 1074. — *Egbertus*, March. Sax. & Thuring. † 1068. — *Gertrudis*, uxor *Henrici Ping.*
- *Hermannus.* — *Siegfried. I.* — *Siegfried. II.* — *Otto*, Dux Bav.

*Rixa*, hæres Saxoniæ.

---

*Welfus IV.* ab Henrico IV. Imp. exauctorato Ottone, Dux Bavar. creatus.

*Azo*, Stamm-Vater der heutigen Hertzoge von Modena.

*Henricus Niger*, m. 1125. Dux Bav. & Saxoniæ, uxor *Wulfildis*, hæres Sax. *Elicke.*

*Henricus Superbus*, Dux Saxoniæ & Bavariæ, m. 1139. (uxor *Gertrudis*, hæres Saxoniæ)

*Henricus Leo*, Hertzog zu Sachsen und Bayern, auch Herr vieler andern Länder, wurde aber 1180. proscribirt, und behielt nichts, als seine allodia, † 1195.

*Otto IV.* Imperat. † 1218. — *Henricus*, Comes Palatinus. — *Wilhelmus*, zu Lüneburg, ist der eigentliche Stamm-Vater aller folgenden Hertzoge zu Braunschweig.

*Otto Infans*, erster Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg. † 1252.
*Albertus M.* † 1279.
*Albertus Pinguis*, † 1318.
*Albertus Pius*, † 1368.
*Magnus Torquatus*, † 1373.
*Bernhardus*, † 1434.
*Fridericus*, † 1458.
*Otto Victor*, † 1471.
*Henricus Jun.* † 1532.
*Ernestus Cellensis* † 1546.

*Henricus* zu Daneberg, m. 1598. — *Wilhelmus*, zu Zelle, † 1592.

*Augustus Sapiens* zu Wolffenbüttel, † 1666. — *Georgius*, zu Zelle, † 1641.

*Rudolphus Augustus* zu Braunschweig. — *Antonius Ulricus* zu Wolffenbüttel. — *Ferdinandus Albertus* zu Bevern.

*Christianus Ludovicus* zu Zelle, † 1665. — *Georgius Wilhelmus* zu Zelle, † 1705. — *Joh. Fridricus* zu Hannover, † 1679. — I. Ernestus Augustus, erster Churfürst zu Hannover 1692, † 1698. Gemahlin, *Sophia.*

*Sophia Dorothea*, Gemahlin *Georgii Ludovici*, Churf. zu Hannover und Königs in England, geschieden 1694. † 1726.

II. Georgius I. Ludovicus, Churfürst zu Hannover, und König in England ꝛc. † 1727. Gem. *Sophia Dorothea*, 1682. geschieden 1694. den 28. Dec. † 1726. — *Fridr. Aug.* † 1690. — *Maxim. Wilh.* † 1726. — *Sophia Charlotte*, Gem. Kön. *Frider. I.* in Preussen. — *Carolus Philippus*, † 1690. — *Christianus*, ertranck 1703. — *Ernestus Augustus*, Bischoff zu Osnabrück 1715. † 1728.

III. Georgius II. Augustus, heutiger Churfürst zu Hannover und König in Großbrit. n. 1683. den 30. Oct. Gemahlin, *Wilhelmina Charlotte*, eine Tochter Marggr. Johann Friedrichs zu Brandenb. Anspach, n. 1683. den 1. Martii, verm. 1705. † 1737. den 1. Dec. — *Sophia Dorothea*, n. 1687. den 16. Martii. Gem. *Fridr. Wilhelmus*, König in Preussen, welcher 1740. den 31. May gestorben.

*Fridericus Ludovicus*, Printz von Wallis und Chur-Printz von Hannover, n. 1707. gieng nach Londen 1728. Gemahlin, *Augusta*, Hertzogs *Friderici* zu Sachsen-Gotha Printzeßin Tochter 1736. den 8. May. — *Anna*, n. 1709. Gem. *Wilh. Car. Henr. Friso*, Erb-Statthalter der General-Staaten, verm. 1734. — *Amalia Soph. Eleon.* n. 1711. — *Elisab. Carolina*, n. 1713. — *Wilhelmus Augustus*, Hertzog von Cumberland, n. 1721. — *Maria*, n. 1723. Gem. *Frider.* Pr. von Hessen-Cassel, verm. 1740. den 28. Junii. — *Louise*, n. 1724. Gem. *Fridericus*, heutiger König in Dännemarck, vermählt 1743. den 11. Dec.

*Augusta*, n. 1737. den 11. Aug. — *Georgius Wilhelmus Fridericus*, n. 1738. den 25. Martii. — *Eduardus Augustus*, n. 1739. den 25. Martii. — *Elisabetha Carolina*, n. 1741. den 10. Jun. — *Wilhelmus Henricus*, n. 1743. den 27. Nov. — *Henricus Fridericus*, n. 1745. den 7. Nov. — *Louise Carolina*, n. 19. Martii 1749. — Ein Printz, N.N. n. 24. May 1750.

darauf ich mich demnach vorjetzo beruffe. Die Haupt-Sache, wovon ich allhier Nachricht geben werde, kommt nur auf die neue Chur an, welche der Hannöverischen und nunmehro Lüneburgischen Linie zu Theil geworden. Von dieser allein will ich also hier selbst eine nähere Nachricht geben, und kürtzlich zeigen, wie dieselbe zur besagten Chur gekommen. Alles übrige von dem Braunschweigischen Hause verspare ich bis auf die Fürsten-Staaten.

Von der Hannöverischen Linie insonderheit.

§. 3. Es ist aber die nunmehrige Chur- und ehemalige Hannöverische Linie eine der jüngsten in dem Hause, Braunschweig. Sie war folglich auch ehedem die schwächste unter allen. Gleichwohl hat sie sich in so kurtzer Zeit zum höchsten Gipfel, und grosser Macht empor geschwungen. Wie sie denn nunmehro allerdings in dem Stande ist, auch nur von den Teutschen Staaten die Chur-Würde vollkommen zu mainteniren. Hertzog, *Wilhelmus*, ist zwar der erste Stiffter derselben. Damit man sich aber die Sache ordentlich genug vorstellen könne: so will nöthig seyn, auf desselben Vorfahren ein wenig zurück zu gehen. Daß nun *Henricus Leo* der allgemeine Stamm-Vater des Braunschweigischen Hauses, ist eine bekannte und unstreitige Sache. Von demselben, und seinen Vorfahren, habe ich auch schon im Bayerischen Staate das nöthigste erinnert. Er hinterließ bey seinem Absterben unter andern drey Printzen; *Ottonem IV.* der Kayser wurde, *Henricum*, welcher mit der Pfältzischen *Agnete* die Unter-Pfaltz bekam, und *Wilhelmum*, der das Braunschweigische Haus fortgepflantzet hat. Er wurde demnach ein Vater *Ottonis Infantis*, des ersten Hertzogs von Braunschweig. Dieser zeugete Hertzog, *Albertum Magnum*; und der *Albertum Pinguem*, welcher ein Vater *Alberti Pii* geworden, der den Hertzog *Magnum Torquatum* erzeugte, einen Vater Hertzogs, *Bernhardi*. Und von diesem stammet unmittelbar ab Hertzog, Friedrich, der *Ottonem Victorem* erzeuget, welcher ein Vater Hertzog, Heinrichs *IX.* oder des Mittlern geworden. Dieser wird sonst auch der Jüngere zugenahmet (*).

Vom Hertzog, Henrico Juniori.

Er war 1468. gebohren, und wurde in ersterer Kindheit seines Vaters beraubet, worauf ihn sein Groß-Vater vollends so wohl erzog, daß er ein großmüthiger und kluger Fürst wurde. Er stund anfänglich seinem Vetter, *Henrico*, wider die Friesen bey. Nachhero signalisirte er sich auch in dem Kriege, welchen die Hertzoge von Braunschweig, Anno 1519. wider Bischoff, *Johannem* zu Hildesheim, führeten. Aber eben

(*) Von diesen allen siehe die hier beygehende Stamm-Tafel sub Lit. B.

eben deswegen wurde er, samt dem Bischoffe, in die Acht erkläret. Nichts destoweniger lieferte er seinen Feinden bey Sultau eine glückliche Schlacht, darinnen viel Volcks auf dem Platze blieb, und Hertzog, Erich *III.* sein Anverwandter, selbst in seine Hände fiel. Es dauerte aber diese Gefangenschafft nur ein Paar Tage, binnen welchen er gedachten Erichen gar höflich und wohl tractirte. Denn kurtz darauf wurde ein Friede geschlossen, welcher Erichen die Freyheit zuwege brachte. Man wollte behaupten, Hertzog Heinrich habe damals in dem Interregno die Unruhen im Reiche, Könige *Francisco I.* in Franckreich zum Besten, angefangen, damit auf solche Weise die vorhabende Wahl *Caroli V.* aus Spanien desto eher hintertrieben werden möchte. Derowegen wurde er auch von diesem Carl Zeit seines Lebens verfolget. Er vertrug sich mit seinen Vettern, Hertzog Heinrich *VIII.* und Hertzog Erich *III.* zu Minden dermassen, daß er ihnen die Helffte, so die Lüneburgischen Fürsten an dem Göttingischen Fürstenthume hatten, nebst der Stadt, Hannover, abtrat, und sich nur was weniges vorbehielt. Dargegen cedirten sie ihm hinwiederum ihr Recht an Lüneburg. Was aber das gantze Haus vor Recht an der Stadt, Braunschweig, hatte, behielt er seines Theils auch. Sonst war er so glücklich, daß ihm Graf, Friedrich von Diephold, Anno 1521. diese Grafschafft zu Lehen auftrug. Weil er aber wegen der Acht, worein er, schon gedachter massen, verfallen war, sich nicht getrauete, seinen Feinden hinlänglichen Widerstand zu thun: so trat er seinem Printzen die Regierung ab, und begab sich nach Paris. Derowegen wurde damals viel pro und contra disputiret, an Proscriptionis effectus cessione bonorum evitari possit. Er ist übrigens auch in seinem Exilio zu Paris Anno 1532. gestorben. Seine Gemahlin, *Margaretha*, war Churfürst, *Ernesti I.* zu Sachsen Tochter, die mithin die wahrhaffte Stamm-Mutter des gantzen heutigen Braunschweigischen Hauses geworden. Denn sie gebahr ihrem Gemahl unter andern auch drey Printzen, *Ottonem XIV.* zu Harburg, *Franciscum I.* zu Gifhorn, und *Ernestum VII.* zu Zelle, welcher letztere eigentlich das Hochfürstliche Haus, Braunschweig, fortgepflantzet hat.

Vom Hertzoge, Ernesto zu Zelle.

§. 4. Besagter Ernst war 1497. den 26. Jun. gebohren. Seine Jugend brachte er am Hofe Churfürst, *Friderici III.* zu Sachsen, zu, an dem er das beste Muster eines Tugend-vollen Fürstens vor sich hatte. Hernach begab er sich nach Wittenberg, wo er den Studiis mit sonderbarem Fleiß oblag; sonderlich aber aus dem Munde *Lutheri* selbst die wahre seeligmachende Religion erlernete. Von dannen zog er nach Franck-

Franckreich, und übte sich daselbst in der Französischen Sprache, begriff auch das Lateinische vollends völlig. Nichts weniger besuchte er die Französischen Gerichts-Stühle fleißig, um den daselbst gewöhnlichen Proceß zu beobachten. Von dannen kehrte er nach Hause zurücke: weil ihm der Herr Vater in seiner Abwesenheit die Regierung abgetreten hatte. Er wendete hierauf allen Fleiß an, die Evangelische Religion in seinen Landen einzuführen; zu welchem Ende er den Catechismum mit dem gemeinen Volcke fleißig treiben, dieses auch zur Lesung der heiligen Schrifft, und zu Erlernung guter Künste und Wissenschafften, eifrig antreiben ließ. Anno 1530. unterschrieb er auch, nebst seinem Bruder, Hertzoge *Francisco* zu Gifhorn, und andern Evangelischen Fürsten und Ständen, die Augspurgische Confession, und ließ sich von derselben weder einige Gefahr, noch Verheissung abwendig machen: ob ihm auch gleich Kayser, Carl *V.* eine geraume Zeit die Belehnung versagte. Vielmehr trat er gar mit in den Smalkaldischen Bund. Anbey liebte und ehrte er Churfürst, *Johannem* zu Sachsen, als seinen Vater, und hielt über rechtschaffene Theologos mit allem Eifer; sonderlich ästimirte er *Urbanum Regium* sehr hoch. Er halff auch den Aufruhr der Bauern, und 1535. die Wiedertäuffer zu Münster dämpffen. Wegen der Stadt, Braunschweig, gerieth er mit seinem Vetter, Hertzog Heinrichen, in Irrung. Beyde Theile suchten jedoch ihr Recht nur durch Schrifften auszumachen. Anno 1542. stunde er Churfürst, Johann Friedrichen zu Sachsen, wider Hertzog, Heinrichen zu Braunschweig, bey. Von seinen Unterthanen wurde er jederzeit hertzlich geliebet. Wie er denn auch ein tugendsamer, gottseeliger, gerechter und friedliebender, nichts weniger ein sanfftmüthiger und keuscher Herr war. Er brachte aber sein Leben nicht höher, als auf 48. Jahre, und starb 1546. den 11. Jan. Zu Zelle in der Pfarr-Kirche liegt er begraben. Seine Gemahlin, *Sophia*, eine Tochter Hertzogs, Heinrichs zu Mecklenburg, hat ihm unter andern die beyden Printzen, *Henricum IX.* und *Wilhelmum VII.* gebohren, welche nur alleine das Durchlauchtige Haus, Braunschweig, fortgepflantzet, und die Stamm-Väter aller jetzt lebenden Herren Hertzoge geworden. Denn Heinrich fieng die eigentliche Wolffenbüttelische Linie an, welche sich nachhero in die Braunschweigische, Wolffenbüttelische und Beverische abgetheilet hat. Wilhelm hergegen pflantzte die Zellische Linie, von welcher allhier die Rede ist. Darum übergehe ich die Wolffenbüttelische Linie vorjetzo gäntzlich.

Vom Hertzoge, Wilhelmo zu Zelle, und dessen Kindern.

§. 5. Besagter Wilhelm *VII.* wurde demnach 1535. den 4. Jun. gebohren. Nach seines Vaters Absterben bekam er das Zellische, oder Lüneburgische Gebiete, und 1582. auch die heimgefallene Unter-Grafschafft, Hoya, als welche er zugleich mit seinen Vettern, Hertzoge *Julio*, und Hertzoge Erichen, antrat, und solchergestalt die Aemter, Hoya, Meinburg, Liebenau und Bruchhausen, bekam. Ferner fiel ihm 1581. oder 1585. nach Abgange obgedachten letzten Grafens zu Diepholt, *Friderici*, diese Grafschafft, Diepholt, anheim. Er starb 1592. den 20. August, und liegt ebenfalls zu Zelle begraben. Seine Gemahlin, *Dorothea*, eine Tochter Königs, *Christiani III.* in Dänemarck, gebahr ihm verschiedene Söhne, Nahmens *Ernestum VIII. Christianum I. Augustum I. Fridericum VII.* und *Georgium II.* Diese Brüder vereinigten sich nach des Vaters Tode mit einander dahin, damit das Land nicht unter so viele dürffte vertheilet werden: so sollte nur einer unter ihnen, welchen das Loos treffen würde, heyrathen. Selbiges nun traf Hertzog, Georgen *II.* welcher eben der jüngste, und 1582. den 17. Febr. gebohren war. Der damalige Türckische Kayser soll sich über diesen brüderlichen Vergleich dermassen verwundert haben, daß er gesagt, es wäre dieß eine solche Sache, der man zu Gefallen, sie selbst in Augenschein zu nehmen, gar wohl eine weite Reise auf sich nehmen sollte. Hiernächst besuchte Hertzog, George *II.* Anno 1591. die Universität, Jena, und von dar gieng er an verschiedene vornehme Fürstliche Höfe. Anno 1604. zog er auch in die Niederlande, und wurde daselbst so wohl von Printz, Moritzen von Nassau, als auch von Ertz-Hertzoge, *Alberto*, und dem *Marquis de Spinola*, mit sonderbarer Ehre empfangen. Bey diesem hätte er auch beynahe Krieges-Dienste angenommen, wenn nicht eben damals ein Waffen-Stillstand mit den Holländern wäre getroffen worden. Nunmehro reisete er 1608. nach Franckreich und Engeland, auch 1609. nach Italien, Sicilien und Malta. Wie er aber nach Hause zurücke kam, nahm er bey dem Könige in Dänemarck wider die Schweden Krieges-Dienste an, und wurde anfänglich Obrister zu Pferde, hernach aber General-Wachtmeister, in welcher Qvalität er sich sonderlich bey Calmar tapffer und Helden-müthig erzeigte. Anno 1612. aber danckte er die Dänischen Dienste wiederum ab, und gieng 1616. zum Kayser nach Prag, um denselben dahin zu vermögen, daß das wegen der Grubenhagischen Erb-Folge abgefaßte Urtheil eröffnet werden möchte. Anno 1619. wurde er vom Nieder-Sächsischen Creise zum Kriegs-Obristen verordnet. Er danckte aber 1624. wiederum ab. Im Jahre 1625. nahm er Kayserliche Dienste wider Dänemarck an,

Vom Hertzoge, Georgio II.

und

und wurde anfänglich Obrister über ein Regiment Cüraßierer, auch eines zu Fuß, hernach General über 17. Regimenter. Nachgehends als selbige Völcker in Italien sollten geführet werden, danckete er abermals ab. Hierauf warb er, krafft des Schlusses des Leipziger Convents, auch Völcker, und trat öffentlich zum Könige von Schweden über. Da nun solcher bey Lützen geblieben war, wurde ihm der dritte Theil der Armee zugleich mit dem Kniphusen anvertrauet. Hierauf vereinigte er sich mit Hessen, und beobachtete die Feinde in Westphalen, und an der Weser. Anno 1633. eroberte er Hameln, Osnabrück und Petershagen. Im folgenden Jahre wurde er von den Nieder-Sächsischen Creis-Ständen zum General dieses Creises verordnet. Da jagte er die Kayserlichen bis ins Münsterische, nahm auch Hamm, Hildesheim, Minden, Nienburg und Neustadt ein. Anno 1635. verglich er sich zu Prag mit dem Kayser, und wurde ihm 1636. in dem Calenbergischen Fürstenthume gehuldiget. Im Jahre 1637. half er dem Gallas die Schweden nach Pommern jagen, und nahm sein meistes Land wiederum ein. Im Jahre 1638. aber schlug er den Kayserlichen Truppen das Winter-Lager ab. Von da an begab er sich abermals auf Schwedische Seite. Was er aber alsdann lobwürdiges verrichtet, das eigneten sich die Schweden zu. Endlich als er 1641. mit aller Macht Wolffenbüttel zu erobern sich angelegen seyn, und dahero den Fluß abermals so hoch stemmen ließ, daß das Wasser auf den Gassen Piqven hoch stunde: wurde er von einer tödtlichen Kranckheit überfallen, und starb, ehe sich noch die Stadt wiederum unter seinen Gehorsam begab, den 11. April besagten 1641sten Jahrs. Er verdiente wegen seiner ungeschminckten Gottesfurcht, Tapfferkeit, Treue, und hohen Verstandes, grossen Ruhm. Seine Gemahlin war **Anna Eleonora**, eine Tochter Landgraf **Ludewigs zu Hessen-Darmstadt**, mit der er unter andern die vier Printzen, **Christian Ludewigen**, **George Wilhelmen**, **Johann Friedrichen**, und **Ernst Augusten** erzeugte, von denen allen in nachfolgenden Sphis besonders soll gehandelt werden.

§. 6. Der älteste von diesen Printzen, **Christian Ludewig**, war 1622. den 25. Febr. gebohren. Anfänglich residirte er zu Hannover. Er war ein Herr eines aufrichtigen und grossen Gemüths. Der Vater hatte 1641. ein Testament gemacht, darinnen er, wegen der Succession seiner Printzen, disponirte, daß seine Länder in zwey Portiones unter die beyden ältesten Printzen vertheilet werden sollten. Damit auch die Portiones einander gleich würden: so sollte nach dem väterlichen Testamente von einem etwas hinweg- und dem andern hinzu gethan werden,

Vom Hertzoge, Christian Ludewigen.

den, und alsdann der älteste das Options-Recht haben, sich eine Portion zu erwählen, welche er wolle; alsdenn aber sollten diese beyden Theile nicht weiter zersplittert, noch auch wiederum zusammen geschlagen werden, so lange nur mehr als einer von seinen männlichen Nachkommen existiren würde. Solchemnach wählte sich der älteste, Christian Ludewig, den Zellischen District, welcher 1648. nach dem Tode Hertzogs, *Friderici VII.* an dieß Haus gefallen war. Solchemnach bekam er Lüneburg, Grubenhagen, Hoya und Diephold. Dem andern Bruder aber, George Wilhelmen, fiel das Calenbergische zu. Der dritte und vierte hergegen giengen nach dem väterlichen Testamente leer aus. Bey dem Osnabrückischen Friedens-Schlusse bekam Christian Ludewig auch die Prälatur des Closters, Walckenried. Auf solche Weise darf man sich nicht verwundern, wie es zugegangen, daß die jüngern Braunschweigischen Linien zu Zelle und Hannover in kurtzer Zeit mehr Land zusammen gebracht haben, und mächtiger geworden, als die ältere Linie zu Braunschweig-Wolffenbüttel. Denn einmal legte den Grund darzu Hertzog, Heinrich zu Dannenberg, welcher sich anfangs nicht vermählen wollte; und dahero seinem Bruder, dem obbeschriebenen Hertzoge zu Zelle mehr abtrat, als er wohl verbunden war. Hernach so sind auch die Zellischen Herren so glücklich gewesen, daß verschiedene wichtige Vasallen des Lüneburgischen Antheils ausgestorben, und deren hinterlassene considerable Güter der Zellischen Linie anheim gefallen. Daher gehören sonderlich die starcken Lehns-Fälle der Grafschafften, Hoya und Diephold. Ja es ist kein Zweifel, daß die Braunschweigischen Herren damals die Herrschafft über gantz Nieder-Sachsen hätten bekommen, und sich von den Stifftern, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Bremen und Osnabrück, Meister machen können. Denn alle diese Bißthümer, welche nichts mehr vom Papste wissen wollten, machten causam communem, und brauchten einen Beschützer wider den Zorn des Kaysers, und des Papsts, darzu niemand näher und geschickter war, als die Braunschweigischen Herren, deren Länder an alle diese Stiffter grentzen. Auch waren damals in allen denselben lauter Braunschweigische Printzen, entweder Bischöffe, oder doch Coadjutores; dahero es, menschlichem Ansehen nach, gar nicht schwer würde gehalten haben, einen so ansehnlichen Zuwachs dem Hause, Braunschweig, zu verschaffen. Allein die grosse Uneinigkeit, worinnen die verschiedenen Printzen desselben lebeten, verderbte das gantze Spiel. Darzu kam, daß sie es nicht recht mit den Schweden hielten, sondern öffters von denselben abfielen, und Kayserliche Parthey ergriffen. Ueberdieß thaten auch die

vie-

vielfältige Theilungen der Braunschweigischen Lande nicht wenig darzu, wodurch ihre Macht allzu mercklich geschwächet wurde, daß einer, oder der andere von ihnen allein nichts rechtes ausrichten konte. Mithin liessen sich auch die Schweden desto eher in den Sinn kommen, besagte Bißthümer lieber selbst an sich zu ziehen u. s. w. Im übrigen brachte oberwehnter Hertzog, Christian Ludewig zu Zelle, im Dänischen Kriege eine ziemliche Armee zusammen, um damit, als Obrister des Nieder-Sächsischen Creises, die Bremervörde wiederum zu erobern; wannenhero sich die Sache zu einem blutigen Kriege anließ. Doch wurde sie noch in der Güte beygeleget. Hierauf starb nur ermeldter Hertzog 1665. den 15. Mart. ohne daß er von seiner Gemahlin, Dorothea, einige Leibes-Erben hinterließ.

Vom Hertzoge, George Wilhelm zu Zelle.

Der nächste Bruder, Hertzog George Wilhelm, welcher 1624. den 16. Febr. gebohren war, brachte seine ersten Jahre mit dem Studieren, und auf Reisen in Italien, auch in andere fremde Länder, rühmlich zu. Nach des Herrn Vaters Tode bekam er anfänglich, vermöge des Testaments, das Fürstenthum, Hannover, oder Calenberg. Als aber sein älterer Bruder, Christian Ludewig, 1665. ohne männliche Leibes-Erben dieses Zeitliche geseegnete: gerieth er mit dem jüngern Bruder, Johann Friedrichen, in einen gefährlichen Erbschaffts-Streit. Denn dieser war bey dem Tode seines Herrn Bruders, Christian Ludewigs, zugegen. Er nahm derowegen so gleich das Schloß und die Stadt, Zelle, in Pflicht, und ließ dargegen diejenigen öffentlichen Befehle, so Hertzog, George Wilhelm, an der Cantzelley, Kirchen und Rathhaus, durch seine Gesandten anschlagen lassen, wiederum abreissen, wollte auch nicht verstatten, daß er zugleich, nebst einem andern, die Compossess haben sollte. Die übrigen Aemter, so bereits Hertzog, Wilhelmen, waren verpflichtet worden, zog er ebenfalls an sich, und hielt sich in allem, als einen einigen rechtmäßigen Erben seines Bruders, Hertzogs Christian Ludewigs, unter dem Vorwande, daß er vorhin bey der ersten Theilung gantz leer ausgegangen. Hertzog, George Wilhelm, hergegen gab eine Schrifft in 4to heraus, die betitelt war: Kurtzer Bericht von Hertzog, George Wilhelms, Options-Rechte. Darinnen beruffte er sich auf das väterliche Testament de Anno 1641. worinnen ausdrücklich verordnet sey, daß die beyden Fürstenthümer, Zelle und Calenberg, einander gleich sollten gemacht werden, also, daß der Aeltestgebohrne die freye Wahl haben sollte, eines von beyden nach seinem eigenen Belieben zu wählen, und das andere dem Zweytgebohrnen zu überlassen. Wenn nun die älteste Linie ohne männliche Erben absterben

ben würde, sollte alsdann dem Erstgebohrnen aus der andern, und also dermalen ältesten Linie abermals frey stehen, ob er sein altes Fürstenthum behalten, oder aber das durch den Tod des ältesten Bruders erledigte annehmen wollte. Dahero drung nun, krafft solcher väterlichen Verordnung, Hertzog **George Wilhelm**, hierbey auf eine freye Willkühr: weil zumal solches väterliche Testament durch den Erb-Vertrag der ältesten Brüder, und der jüngern würcklichen Eyd sey bestätiget worden. Hertzog, **Johann Friedrich**, hergegen gab einen so genannten **Wohlgegründeten Gegen-Bericht wider das prätendirte Options-Recht** heraus, worinnen er zu behaupten suchte, daß das väterliche Testament, schon in andern Puncten, durchlöchert worden, und also überhaupt nicht mehr gültig sey. Zu dem disponire es von gegenwärtigem Falle gar nichts. So könten auch diejenigen Pacta, so die beyden Brüder unter sich errichtet hätten, den übrigen, so darzu nicht concurriret, kein Gesetze seyn; und dieses um so viel weniger, da die Kayserliche Confirmation ermangele u. s. w. Man fochte aber, dieser Sache wegen, nicht allein mit der Feder, sondern es wurden auch schon auf beyden Seiten Völcker angeworben. Denn Hertzog, **Johann Friedrich**, welcher sich damals schon zum Papstthume gewendet, wurde von den **Catholicken** instigirt und unterstützet. Da also der Bogen schon gespannet war, und man eine gefährliche Unruhe besorgen mußte: schlugen sich die benachbarten Fürsten, und insbesondere der Churfürst von Brandenburg ins Mittel. Deren Vorstellungen fanden auch, wider alles Vermuthen, bey den beyden Brüdern so guten Eingang, daß sie 1666. zu Hildesheim zusammen kamen, und sich glücklich mit einander verglichen. Nach solchem Transact bekam Hertzog, **George Wilhelm**, als der ältere, das Hertzogthum, Zelle, nebst den Grafschafften, Diepholt, und Hoya; Hertzog, **Johann Friederich**, aber das Calenbergische und Grubenhagensche, unter gewissen Bedingungen. Die Schieds-Richter mußten sich selbst verwundern, daß Hertzog, **George Wilhelm**, sich bey dieser Theilung so gar mercklich lädiren lassen. Inzwischen wurde doch dadurch Friede und Ruhe erhalten. Im übrigen war Hertzog, **George Wilhelm**, auch ein grosser Krieges-Held, und hat sich bey verschiedenen Gelegenheiten besonders signalisirt. Unter andern hat ihm selbst England viel zu dancken: indem er nicht nur 1660. sich König, **Carls** *II.* annahm, sondern auch Anno 1688. die grosse Expedition **Königs, Wilhelms** *III.* da er nach England überschiffete, und Besitz von diesem Königreiche nahm, mit Rath und That so wohl an Truppen, als mit Gelde willigst und möglichst unterstützte. Den Venetianern schickte er

auch

auch 1668. wider die Türcken Hülffe. Nichts weniger half er das Vaterland selbst, und die Niederlande wider die ungerechten Anfälle der Franzosen, Anno 1665. aus allen seinen Kräfften vertheidigen. Ja Anno 1673. gieng er selbst wider diesen Erb-Feind der Teutschen Nation zu Felde, und half 1674. Trier belagern und erobern, auch den Marschall von *Crecqvy* gefangen nehmen. Als ferner die Schweden in die Marck, Brandenburg, einfielen, und deswegen vor Reichs-Feinde erkläret wurden: richtete er auch seine Waffen wider dieselben, und nahm ihnen das Stifft, Bremen, nebst der Stadt, Stade, hinweg. Seine Alliirten waren aber deswegen so misgünstig und neidisch, daß sie gar gerne sahen, als ihm die Schweden mit ihren Alliirten dieß Patrimonium avitum des Braunschweigischen Hauses wiederum entrissen. Hertzog, George Wilhelm, war auch so genereux, daß er dieß sein eigen Interesse zu Beruhigung des Vaterlandes aufopfferte, und in solcher Absicht die gemachte herrliche Beute den Schweden wiederum überließ. Den Hamburgern half er auch 1679. und 1686. wider den König von Dänemarck, gleich als wären sie seine eigene Unterthanen, denen er Schutz und Hülffe zu leisten schuldig. Auch half er die innerliche Troublen dieser Stadt Anno 1697. und 1698. glücklich dämpffen. Die Schleswigischen Unruhen mit den Dänen halff er auch Anno 1700. so wohl durch Vermittelung, als auch durch reelle Hülffe beylegen. Dargegen setzte er sich Anno 1689. als der letzte Hertzog zu Sachsen-Lauenburg, *Julius Franciscus*, das Zeitliche geseegnete, durch Gewalt der Waffen in den Besitz dieses schönen Hertzogthums in dem Nieder-Sächsischen Creise an der Elbe. Es verursachte aber dieses grosses Aufsehen in dem Reiche. Wie sich denn nicht nur Chur-Sachsen, sondern auch die Anhältischen Fürsten darwider regten. Ja die Töchter des letzt verstorbenen Hertzogs meldeten sich auch zu Regenspurg mit einer Protestation, und gaben vor, daß dieß Hertzogthum größten Theils bishero, als ein freyes Erb-Stücke besessen worden, und dergleichen Reichs-Allodium unstreitig, nach Abgang des Manns-Stammes, auf die Töchter vererbet würde. Allein Hannover reprotestirete, und ist auch bis auf den heutigen Tag in der Possession geblieben; zumaln da Sachsen sein Befugniß an dieses Hertzogthum, mit Vorbehalt der Mitbelehnschafft, und allenfalls der Lehens-Folge, demselben cediret; obgleich die Anhälter bis jetzo noch ihre Prætension eifrigst fortsetzen. Hierdurch hat also das Haus, Hannover, abermals einen gar considerablen Zuwachs bekommen. Ferner fieng Hertzog, George Wilhelm, Anno 1690. an, Ratzeburg zu befestigen: weil ihm die Dänische Nachbarschafft gefähr-

lich zu seyn schiene. Da aber diese Sache gar zu grosses Aufsehen verursachte, und beynahe öffentliche Troublen in Nieder-Teutschland erreget hätte: so stund der Hertzog wiederum ab davon, und ließ alles in statu quo. Sonst war dieser Herr besonders ein grosser Liebhaber von dem Jagen. Wie er denn auch noch, da er bereits fast 80. Jahr war, sonderlich die Parforce-Jagd dermassen liebte, daß er einen Hirsch wohl 8. Meilen weit beständig verfolgte, und so lange zu Pferde saß, bis er denselben erlegte. Er hatte sich übrigens mit einer Frantzösischen Dame, Nahmens *Eleonora Desmiers*, einer Tochter Alexanders von *l'Olbroire*, und *Olbreuze* aus *Poitou*, vermählet. Sie war von seltener Gemüths- und Leibes-Schönheit, auch eine sehr fromme und gottesfürchtige Dame. Der Religion halben hatte sie sich aus Franckreich nach den Niederlanden gewendet, und war in der Svite der Tarantischen Printzeßin mit nach Holland gekommen. Hertzog, **George**, wurde zu Breda mit ihr bekant, als er daselbst zu Felde lag. Ihre vortrefflichen Qualitäten und Tugenden bezauberten ihn dergestalt, daß er sich dieselbe so fort gar antrauen ließ. Sie wurde derowegen anfänglich die Frau von Harburg genannt; hernach aber von dem Kayser in den Fürsten-Stand erheben. Von den vier Prinzeßinnen, die der Hertzog mit ihr erzeuget hatte, kam nur die einzige, *Sophia Dorothea*, zu Jahren, welche 1666. gebohren, und vom Kayser vor eine Hertzogliche Printzessin von Braunschweig-Lüneburg erkläret wurde. Anfangs verlobete sie sich mit Hertzog, August Friedrichen von **Wolffenbüttel**. Nach dessen frühzeitigem Absterben aber wurde sie den 21. Nov. 1682. mit dem Churfürsten, *Georgio Ludovico*, und nachherigem Könige von Groß-Britannien vermählet; wie unten mit mehrerem gedacht werden soll. Hertzog, **George Wilhelm**, selbst starb erst 1705. den 28. August, in einem Alter von 81. Jahren, 7. Monaten, und 12. Tagen; nachdem er 57. Jahre regieret hatte.

**Vom Hertzoge, Johanne Friderico zu Hannover.**

§. 7. Hertzog, Johann Friedrich, der dritte Sohn Hertzogs, *Georgii*, war 1625. gebohren. Er soll eines grossen, doch freundlichen Gemüths gewesen seyn. Anno 1651. trat er zum Papstthum über. Man will wissen, daß er solches aus Dürftigkeit und Noth gethan: weil er bey der Theilung der väterlichen Lande nichts davon bekommen, auch sonst nicht viel übrig gehabt. Als aber sein ältester Bruder, Christian Ludewig, mit Tode abgieng: setzte er sich in den Besitz des Fürstenthums, Zelle, weswegen er mit seinem älteren Bruder, **George Wilhelmen**, beynahe in gefährliche Weiterungen gerathen wäre, wenn nicht in dieser Erbschaffts-Sache, durch hohe Vermittelung des Churfürstens

stens von Brandenburg und anderer benachbarten Fürsten, Anno 1665. zu Hildesheim ein Vergleich gestifftet worden. Vermöge dessen nun bekam Hertzog, Johann Friedrich, das Fürstenthum, Calenberg und Grubenhagen, oder den Hannöverischen District, mit den Clausthaler-Bergwercken, wie im vorigen §pho umständlich gezeiget worden. Hierauf nahm er seine Residentz in der Stadt, Hannover. Ob er nun wohl an sich ein Catholicke war: so that er doch seinen Evangelischen Unterthanen keine Ueberlast. Weniger nöthigte er einen davon, seine Religion zu changiren. Vielmehr erwies er denen Evangelischen gleiche Huld, Liebe und Gnade, wie denen Catholischen; wenn sie es verdienet hatten. Woferne die Mönche, und besonders die Jesuiten, auch andere Geistliche ihn in dem Stücke auf andere Gedancken bringen wollten: sagte er ihnen rund heraus; in solchen Dingen sollten sie ihm nichts vorschwatzen. Dargegen beurtheilte und liebte er seine Ministros und weltliche Bediente nicht nach ihrer Religion, sondern nach ihrer Geschicklichkeit und Meriten; sie mochten einer von denen dreyen im Römischen Reiche geduldeten Religionen zugethan seyn, welcher sie wollten. Von diesem Johann Friedrichen kommt es auch, daß man zu Hannover bis jetzo noch die heiligen Reliquien besitzet, welche in der Eroberung der Stadt, Braunschweig, 1671. von dar weggebracht worden, als hernach Danneberg und andere Aemter dem Lüneburgischen zugefallen. Im übrigen war Hertzog, Johann Friedrich zu Zelle, ein scharffsinniger und sehr fleißiger Herr, der auch gerne gute und nützliche Bücher las. In dem Frantzösischen Kriege hielte er es anfänglich mit Franckreich und Schweden, hernach trat er zwar von diesem Bündnisse mit den beyden Königen wiederum ab. Doch blieb er neutral, und suchte zwischen den kriegenden Partheyen Friede zu stifften, hielte auch eine schöne und auserlesene Militz auf den Beinen. Endlich ist er 1679. den $\frac{18}{28}$. Dec. zu Augspurg am Schlage gestorben, als er im Begriff war, wiederum eine Reise nach Italien zu thun. Denn es gefiel ihm daselbst so wohl, daß er sich mehr als einmal daselbst erlustiget. Sein verblichener Leichnam wurde nach Hannover gebracht, und daselbst prächtig zur Erden bestattet. Er hatte sich mit *Benedicta Henrica Philippa*, einer Tochter des Rheinischen Pfaltz-Grafens, *Eduardi*, aus der Simmerischen Linie, Anno 1668. vermählet. Es war dieselbe in Franckreich gebohren, und meistens erzogen worden; dahero sie sich auch, nach ihres Gemahls Tode, wiederum dahin wendete, und erst 1730. daselbst, in einem Alter von 78. Jahren, gestorben ist. Sie hat ihm zwar keinen Printzen, aber doch vier Printzeßinnen gebohren, davon die eine an

Hertzog, *Rainaldum* von *Modena*, die jüngste aber, *Wilhelmina Amalia*, Anno 1699. an Kayser, *Josephum*, vermählet worden, welche folglich die Mutter der heutigen Königin von Pohlen, und der nun verwitbeten Kayserin und Churfürstin von Bayern gewesen.

Vom Hertzoge und ersten Churfürsten zu Hannover, *Ernesto Augusto*.

§. 8. Der vierte Sohn Hertzogs, *Georgii* zu Zelle, Nahmens *Ernestus Augustus*, war 1629. den 10. Nov. gebohren. Seine Jugend brachte er mit Erlernung Fürsten-rühmlicher Künste und Sitten bestens zu. In der Theilung der väterlichen Lande aber gieng er leer aus; gleichwie anfänglich sein dritter Bruder, Johann Friedrich. Dargegen sorgte die göttliche Providenz anderwärts desto reichlicher vor ihn. Denn Anno 1648. wurde *Artic. XIII.* des Westphälischen Friedens ausgemacht, daß künftighin das Bißthum, Osnabrück, allezeit wechsels-weise von einem Päpstlichen, und sodann, nach dessen Absterben, von einem Evangelischen aus dem Braunschweigischen Hause Lüneburgisch- und Wolffenbüttlerischer Linie besessen werden sollte. Wie denn auch unser Hertzog, Ernst August, nur gedachtes Bißthum Anno 1661. nach dem Tode des damaligen Catholischen Bischoffs, Frantz Wilhelms, Grafens von Wartenberg, würcklich in Besitz nahm. Indessen half er bey dem damaligen Frantzösischen Kriege gleichfalls für die Ruhe und Freyheit des Vaterlandes tapfer fechten. Wie er sich denn, nebst seinem Bruder, Hertzog, George Wilhelmen, bey Eroberung der Stadt, Trier, und Gefangennehmung des Marschalls von *Crecqvy*, recht Helden-müthig erwiese, auch nach allem Vermögen dahin trachtete, die innerliche Ruhe best-möglichst zu erhalten. Dahero signalisirte er sich auch in den Niederländischen, Bremischen und andern Kriegen, vor andern gar mercklich. Als 1679. sein dritter Bruder, Johann Friedrich, mit Tode abgieng: fiel ihm mit allem Rechte das Fürstenthum, Calenberg und Grubenhagen, oder Hannover, zu. Alsdann verlegte er seine bisherige Residentz von Osnabrück nach Hannover, seit welcher Zeit diese Stadt beständig die Residentz der Hertzoge und Churfürsten dieses Hauses geblieben. Nun errichtete auch Hertzog, Ernst August, dieses Haus-Gesetze, um künftig allen weitern Landes-Theilungen vorzubeugen, daß von nun an das Primogenitur-Recht in der Hannoverischen Linie lediglich Statt finden sollte. Hierdurch hat seit dem das Haus seine Kräffte beysammen behalten. Da nun auch sein älterer Bruder, George Wilhelm zu Zelle, keine Hoffnung mehr hatte, männliche Leibes-Erben zu erlangen; folglich, nach seinem Tode, auch das Fürstenthum, Zelle, an Hannover zurücke fallen mußte, und nunmehro beständig beysammen bleiben sollte: so verursachte diese

anwach-

anwachsende Macht des Hauses, Hannover, nicht nur bey den übrigen Printzen des Braunschweigischen Hauses eine grosse Jalousie, sondern es wurden auch die andern benachbarten Fürsten ziemlich aufmercksam darbey. Es war freylich was besonders, daß Hertzog, Ernst August, welcher anfangs ein Herr sine terra war, gleichwohl in kurtzer Zeit Hannover mit seinem Zugehör, und das schöne Stifft, Osnabrück, besaß, auch ungezweiffelte Hoffnung hatte, das gantze Zellische mit seiner Dependenz, nebst dem Hertzogthume, Lauenburg, darzu zu bekommen. Man stunde dahero auch schon in Besorgung, daß sich allerhand Troublen ereignen würden, wenn der Fall mit Zelle existiren sollte. Wiewohl GOtt seine Hand darüber gelegt, daß deswegen kein Blut vergossen worden. Ausser dem allen war Hertzog, Ernst August, auch ein guter Menageur, und hatte von den vortrefflichen Bergwercken einen beträchtlichen Schatz am baaren Gelde gesammlet. Er hielt es darbey beständig mit Kayser, Leopolden, und unterstützte diesen bey seinen vielfältigen schweren Kriegen, wider die Frantzosen und Türcken, nicht nur mit guten Truppen, sondern schoß auch demselben mehr als einmal wichtige Geld-Summen vor. Hierdurch machte er sich ermeldten Kayser so verbindlich, daß dieser darauf bedacht war, Hertzog, Ernst Augusten zu Hannover, hinwiederum alle mögliche Gefälligkeiten zu erweisen. Man dachte lange hin und wieder, auf was Art demselben der Kayser diese seine Gesinnung zu Tage legen könte. Endlich fiel man auf eine neue Chur-Würde, womit *Leopoldus* den Hertzog beehren wollte, welcher die Offerte nicht ausschlug, sondern willig annahm. Man konte aber leichte voraussehen, daß dieses höchstwichtige Unternehmen grossen Schwierigkeiten unterworffen seyn würde. Denn nicht nur die übrigen Churfürsten, und die meisten Glieder des Fürstlichen Collegii, sondern auch auswärtige Printzen und Potentaten machten die Besorgung, daß sie sich gewaltig darwider setzen würden. Derowegen wurde eine geraume Zeit, ehe man das Vorhaben bekant machte, insgeheim deliberiret, wie die Sache recht anzugreiffen, und allen Besorgnissen am besten vorzubeugen. Und endlich bekamen die Tractaten, wegen dieser Chur, schon auf dem Wahl-Tage zu Augspurg, ihre Richtigkeit. Mit der völligen Belehnung aber blieb das Werck, bis auf den 22. Mart. des 1692sten Jahres, verschoben.

Man considerirte die grossen Meriten des Hochfürstlichen Hauses, und unter andern auch dieses, daß es der Teutschen Freyheit wider die Türcken, und Frantzosen, so wohl beschützet, und dergestalt eine solche Belohnung allerdings verdienet habe.

Was eigentlich zwischen Kayserl. Majestät und dem neuen Churfürsten damals abgeredet worden, wird man am besten aus nachfolgenden erkennen können.

Hertzog Ernst August zu Hannover, wird der neunte Churfürst.

Wir Leopold, von GOttes Gnaden Römischer Kayser etc. urkunden hiermit, demnach Wir, auf beschehenes allerunterthänigstes Ansuchen beyder regirender Gebrüder, George Wilhelms, und Ernsts Augusti, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, respective Postulirten Bischoffen zu Osnabrück Ld. Ld. nicht allein allergnädigst Uns erinnert, was, wegen der ihrem Fürstlichen Hause zu Conferirung der Chur-Würde, bey letzterm Wahl-Tage zu Augsburg, von den daselbst in Person zugegen gewesenen Churfürsten, und der Abwesenden Botschafften und Gesandten, respective vorgetragen, secundiret, und Unserm Allerhöchsten Kayserlichen Willen und Gutbefinden heimgestellet worden, sondern auch den Splendeur dieses uralten Hauses, und die sonderbare viele und sehr erspriesliche Dienste, welche ermeldter beyder Hertzogen Gebrüdere Ld. Ld. dem Heil. Römischen Reich Teutscher Nation, der gesamten werthen Christenheit, und dem gemeinen Wesen, in Kriegs- und Friedens-Zeiten, in unverbrüchlicher Treue, mit sorgfältigem Eyfer, auch mehrmaliger Darsetzung ihrer eigenen Person, erwiesen, und noch ferner zu erweisen Willens sind, nebst verschiedenen mehr andern, dabey mit antretenden, sonderbaren und trifftigen Bewegungs-Ursachen, und bevorab den gegenwärtigen Zustand des werthen Vaterlandes, und der Christenheit, in wohlbedächtige und reife Erwegung gezogen: also haben Wir, zu des heil. Römischen Reichs, und des gemeinen Wesens Nutzen und Wohlstand, folgender gestalt Uns resolviret, und mit jetzt gedachter beeder Hertzogen Ld. Ld. vereinbaret.

1.) Erklären Wir Uns allergnädigst hiemit, und versprechen, daß Wir, in Ansehung vorhin berührter vieler und sonderbarer Umstände, auch von Ihro Ld. Ld. durch den hierunten bemeldten Succurs, um das heil. Römische Reich, und die gesamte

gesamte Christenheit, ferner erwerbenden grossen Meriten, zu-förderst aber auch in consideration der von den Churfürsten zu Augsburg geschehenen triftigen Remonstrationen, und Einrathungen, bewürcken wollen, daß, nachdem des Hertzogen George Wilhelms Ld. sich gegen Uns erkläret, es dero Bruders, Ernsts Augusti Ld. aus freund-brüderlicher Liebe und Affection, und weilen sie keine männliche Erben haben, zu überlassen, jetztgedachten Hertzog, Ernsts Augusti Ld. zu Braunschweig-Lüneburg für sich und dero Descendenten, männlichen Geschlechts, juxta ordinem primogenituræ, die Chur-Würde würcklich erlangen, und in die Zahl unserer und des Reichs Churfürsten auf- und angenommen werden; gestalt Wir denn darüber Unser allergnädigstes Decret nicht allein ertheilet, sondern auch fernere Einstimmung der Churfürsten Ld. Ld. Ld. Ld. Ld. Ld. Ld. alsofort einholen, sodann einen gewissen Terminum zur Investitur, und förderlichen Introduction ins Churfürstliche Collegium, einsetzen, und darauf auch weiter darüber die Approbation des gesamten Reichs bewürcken wollen.

2.) Zu dieser neunten Chur sollen des Hertzogthums, Braunschweig-Lüneburg, Fürstenthümer, Zell, Kalenberg und Grubenhagen, samt den dazu gehörigen Grafschafften, Hoya und Diepholten, auch übrige gedachter beyder Brüder Ld. Ld. zugehörige Lande, Aemter, Städte und Pertinentien, ewig und unzertrennlich, solange eine eheliche männliche Descendenz von Sr. Ld. Hertzog Ernsts Augusti, vorhanden, gehören, und unter denen Landen dieser neunten Chur samt und sonders begriffen seyn.

3.) Wie es mit dem Matricular-Anschlag dieser Chur-Lande, und den, in dem Fürstlichen Collegio habenden, Votis fürohin gehalten werden soll, bleibet auf der beyden höhern Reichs-Collegiorum Gutachten ausgestellet. Gleichwie jedoch Ihre Ld. verlangen, daß, weilen Dero Lande allbereit im grossen Matricular-Anschlag stehen, es dabey verbleiben, annebst auch ihnen in dem Fürstlichen Collegio zwey Vota, we-

gen

gen der Fürstenthümer, Zell und Kalenberg, gelassen werden mögten: also seynd Wir auch gnädigst geneigt, dazu mit Unsern Officiis zu concurriren.

4.) Und weilen ferner bey jeder Chur ein gewisses Reichs-Ertz-Amt und Reichs-Insigne gewidmet: so ist, wegen jenes, das Amt des Reichs-Ertz-Panner-Herrn und zu diesem die Reichs-Fahne von Uns allergnädigst beliebet worden. Daferne jedoch, auf den in dem Westphälischen Friedens-Instrument gesetzten und in GOttes Händen stehenden Fall, welchen der Allerhöchste verhüten wolle, der achte Electorat ausgehen würde: so soll, an Statt des vorgedachten Ertz-Amts und Reichs-Insignis, das Ertz-Schatzmeister-Amt, und dazu gehörige Insigne, diesem neunten, und also dann achten Electorat, zugeeignet und gewidmet seyn.

5.) Es versprechen hingegen Jhro Ld. Ld. daß Uns sie von ihren alten Truppen 6000 Mann, als 4500 zu Fuß, und 1500 zu Pferd, an Reitern und Dragonern, gegen den Erb-Feind zu Hülfe schicken, dieselbe künftigen Majo in Ungarn stellen, und die nächsten zwey Campagnen hindurch agiren, und selbige, nicht nur im Felde, sondern auch auf dem Marsch und in den Winter-Quartiren, auf eigene Kosten, unterhalten, wie nicht weniger, von Anfange der zweyten Campagne, bis auf obige Anzahl, wiederum recroutiren lassen wollen; immassen über die mehrere Particularia sothaner Hülfschickung ein besonderer Recess errichtet worden.

6.) Jm Fall, nach Ablauf der zweyten Campagne, der Krieg mit der Ottomannischen Pforte weiter fortgesetzet werden solte: so wollen und sollen Jhre Ld. Ld. 2000 Mann, und zwar in zwo Bataillons zu Fusse, jede zu 800 Mann, und in einem Regimente zu Pferde von 400 Mann, gegen den Erbfeind, aus eigenen Kosten, bis zum Ende des Krieges, ferner agiren und recroutiren lassen.

7.) Daferne aber auch, noch vor Ablauf der zweyten Campagne, der Friede mit der Ottomannischen Pforte erfolgen solte: wollen Jhre Ld. Ld. gedachtes Corpo der 6000 Mann,

nach

nach Unserer allergnädigsten Disposition und Gutbefinden, im Reiche gegen des Reichs Feinde, wie in Ungarn, agiren lassen.

8.) Es versprechen auch in specie des Hertzogs, **Ernsts Augusti** Ld. ferner, daß sie um ihren, vor die Christenheit tragenden, Eyfer um so viel mehr zu comprobiren, Uns zu Behuf gegenwärtigen schweren Türcken-Kriegs, über und neben oberwehnter Volck-Hülfe noch mit einem Subsidio an Gelde von 500000 Reichsthaler an Hand stehen, und zwar die erste 200000 Reichsthaler bey der Investitur, und die andere 300000 Reichsthaler aber ein Jahr hernach, an denen im Reich gang- und gebigen groben Müntz-Sorten zu Franckfurt, oder Leipzig, auszahlen wollen, an welchen letztern 300000 Reichsthalern jedoch Wir so viel abkürtzen zu lassen erbötig seynd, als die im Reich bishero von dem Fürstlichen Haus genossene und jetzo abzutreten habende Assignationes künftigen Winter austragen werden, mit der fernern allergnädigsten Zusage, daß Wir, nach verflossenen künftigen Winter, bey continuirendem Reichs-Krieg, und wenn Ihre Ld. dagegen eine proportionirliche Mannschafft unter Unsere Direction stellen, ihnen sothane Assignationes gnädigst wiederum zukehren wollen.

9.) Immittelst aber und zeitwährenden vorgedachten Campagnen, oder Jahren, wollen beeder Hertzoge zu Zell und Hannover Ld. Ld. an Statt ihres Reichs-Contingents am Rhein wenigstens 2 bis 3000 Mann gegen die Cron Franckreich unter Unsers aldorten commandirenden Generalen Commando stellen, es wäre dann, daß mit Unserm allergnädigsten Gutbefinden und vorhergegangenen concreto die gantze Macht des gesamten Fürstlichen Hauses nach denen Niederlanden geschickt würde, in welchem Fall (zumalen so lange ihre Ld. Ld. Assignationes im Reich geniessen) das Churfürstliche Haus von absonderlicher Stellung des Contingents seiner Lande befreyet seyn soll; immassen dann Ihro Ld. Ld. sich hiemit erklären, daß sie im gegenwärtigen Reichs-Krieg sich von Uns und dem heil. Römischen Reich nicht separiren, sondern demselben unzertrennlich assistiren, und diesen Krieg, conjunctis viribus &

consiliis bis zum glücklichen Ende, ausführen helfen wollen, Alles treulich ohne Gefährde: Zu dessen Urkund haben Wir diesen eigenhändig unterschriebenen Recess mit Unserm Kayserlichen Secret-Insiegel bekräftigen, und Ihren Ld. Ld. gegen einem von ihnen unterschriebenen gleichlautenden aushändigen lassen. So geschehen, in Unserer Residentz-Stadt, Wien, den 22sten Mart. 1692.

Man vermuthete sogleich, daß diesem Tractate auch einige Separat-Articul beygefügt seyn würden; die man aber um so viel mehr mit Fleiß geheim hielt: weil sie desto grösseres Aufsehen würden verursachet haben, wenn man sie gleich hätte bekant machen wollen. Wenigstens ist so viel gewiß, daß, ausser diesem Recesse, annoch eine ewige Allianz und Erb-Freundschafft zwischen dem Kayser, und dem Hochfürstlichen Hause, Braunschweig-Lüneburg, geschlossen, und darinnen beliebet worden, daß beyderseits hohe Paciscenten mit einander eine aufrichtige, ewige und unauslöschliche Correspondenz und Zusammensetzung halten, insonderheit aber die Hochfürstlichen Herren Gebrüdere zu Braunschweig und Lüneburg, und Dero Descendenten des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses, Oesterreichs, und dessen Königreiche und Landen Bestes suchen und befördern, mit selbigem, so weit es nicht wider GOtt und das Vaterland ist, conformia Vota und Consilia führen, bey einer Kayser- oder Königlichen Wahl niemanden, als dem Primogenito des Hauses, ihr Suffragium geben, (*) der Crone, Böhmen, zu Erlangung des völligen

(*) Als man nach dem Tode Kayser, Carls VI. Anno 1741. zu einer neuen Wahl schritte: wollte ein gewisser Scribent in einer eigenen Piece die Ungültigkeit dieses Tractats behaupten. Ich wollte mich aber fast verwetten, daß selbiger den Tractat selbst niemals in seinen Händen gehabt, oder mit einem Auge was davon gesehen, sondern nur andern blindlings nachgebetet, was dieselben, ihrem eigenen Gutdüncken nach, davon in die Welt hinein geschrieben, und wohl ebenfalls den Buchstaben obgedachter Allianz nicht zu Gesichte bekommen haben. Schon andere haben auch dergleichen Schreibart an erst ermeldten Scribenten in andern seinen Schrifften bemercket, daß er nemlich Sachen und Schrifften allegiret, so er niemals selber gesehen. Wenigstens wäre zu wünschen, daß die Herren, welche in odium grosser Printzen was schreiben wollen, behutsamer giengen, oder sich wenigstens doch mit richtigern und bessern Beweis-Gründen ausrüsteten. Es sollte demjenigen, welcher eine gesunde und rechtschaffene Logic studiret hat, und nur etwas vom Jure Publico verstehet, gar nicht schwer fallen zu zeigen, daß mit den Gründen, die in obgedachter Piece angeführet worden, der Oesterreichische und Hannoverische Erb-Freundschaffts-Tractat am wenigsten

gen Genusses aller Churfürstlichen Rechte, absonderlich eines Voti auf dem Reichs-Tage, nachdrücklich Vorschub leisten, dem Ertz-Hause, Oesterreich, wenn es irgendwo feindlich angegriffen, oder die Spanische Succession ihm heimfallen würde, zu deren Behauptung 2000 Mann, als 1600 zu Fuß, und 400 zu Pferde, auf eigene Kosten, zu Hülffe schicken, auch solche recroutiren, und unterhalten sollten. Hingegen wollte der Kayser, oder das Durchlauchtige Haus, Oesterreich, denen Churfürsten und Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg, in Krieges-Zeiten, mit 4000 Mann, als 3000 zu Fuß, und 1000 zu Pferde, ebenfalls auf eigene Kosten, beystehen, dero itzige und zukünftige Gerechtsame in specie das Primogenitur-Recht schützen und vertreten, auch sonsten ihr und ihrer Lande Bestes suchen und befördern, und mit ihnen auf Reichs-Creis- und andern Conventen, zu des gemeinen Wesens, und ihrer Lande Sicherheit, Wohlfahrt und Aufnehmen, vertraulich communiciren. Wie denn auch beyde Theile versprochen, hierwider keine Fœdera zu haben, oder zu machen, welche an aufrichtiger Erfüllung des Veraccordirten einigerley Weise hinderlich seyn könten. Siehe Lünigs Reichs-Archiv P. Spec. Sect. I. p. 167. und den Europäischen Herold P. I. p. 313. In einem andern Separat-Artickel hatte sich der Kayser auch das öffentliche Exercitium der Römisch-Catholischen Religion in den Chur-Braunschweigischen Hertzogthümern mit eingedungen; wovon unten ein mehrers gedacht werden soll.

Damit man aber dieses alles desto besser verstehen könne: so ist zuförderst nochmals zu mercken, daß Hertzog, Ernst August zu Hannover, mit Genehmhaltung seines Bruders, Hertzog, George Wilhelms zu Zelle, ein Testament und Disposition gemacht hatte, welches dahin gieng, daß, wenn dereinst nur gedachter sein Bruder, welcher keine männliche Erben hatte, mit Tode abgehen würde, die beyden Regierungen zu Zelle und Hannover, vereiniget; mithin das alte Pactum Familiæ, so Hertzog, George, gestifftet, und krafft dessen allezeit zwey Regierungen in dieser Familie seyn sollten, aufgehoben werden, und künftig alles allein dem Primogenito zufallen sollte. Nächstdem ist zu wissen, daß Printz, Wilhelm von Oranien, ehe er noch König in Engeland wurde, weil ihm an der Freundschafft des Hauses, Hannover, sehr viel gelegen war, dem Kayser wohl den ersten Vorschlag wegen der

 neunten

sten impugniret, geschweige über den Hauffen könne geworffen werden. Ich glaube nicht, daß jemand zweiffeln werde; dasjenige sey ein liberum votum, wozu man sich vorhero, nach langer und reiffer Ueberlegung, in einem schrifftlichen Tractate verbindlich gemacht u. s. w.

neunten Chur gethan, demselben auch den Succurs dieses Hannöverischen Hauses bestens recommandirt. Ja eben deswegen berichteten die Holl- und Englischen Abgesandten aus Constantinopel öffters, wie groß die Türcken-Gefahr, und wie nöthig eine zuverläßige Allianz sey. Damit auch dieses Werck besser gehen möchte: so wurde zu gleicher Zeit die Crönung des Printzen, *Josephi*, zum Römischen Könige von dem Printzen von Oranien vorgeschlagen. Der erhielt also alles, und suchte durch das Haus, Hannover, welches aus Englischen Geblüte entsprossen, seine Sachen in England, vielleicht schon in Absicht auf künftige Succession, zu bekräftigen. Ob aber Stratemann damals dem Kayser zugleich die zehnte Chur von Ungarn mit vorgeschlagen, lasse ich dahin gestellet seyn. Man communicirte demnach diesen Vorschlag, bey der Crönung *Josephi*, mit den anwesenden Churfürsten und der abwesenden Gesandten, welche keine sonderbare Difficultät dabey machten. Dahero fuhr der Kayser in der Sache fort; und weil der Zustand in Ungarn einen schleunigen Succurs erforderte, welcher ausser diesem Mittel nicht wohl zu finden war: so versicherte der Kayser Hertzog, Ernst Augusten, aufs nachdrücklichste, daß er ihm zur neunten Chur verhelffen wollte. Als aber das Vorhaben recht public wurde: fanden sich über die massen viele Oppositiones. In dem Churfürstlichen Collegio war zwar anfänglich niemand, der dieser Erhebung expresse widersprach. Doch sahen die meisten Catholischen Churfürsten die Sache, da man eine neue Evangelische Chur aufrichten wollte, der Catholischen Religion vor nachtheilig an; und wurde derohalben allerhand aufs Tapet gebracht; sonderlich aber auch dieses, wie man, vermittelst universaler Introduction der Crone, Böhmen, in das Churfürstliche Collegium, und weiterer Adjunctionen, wenn es künftig dazu kommen sollte, daß eine Catholische Chur abgehen, oder in Evangelische Hände gerathen möchte, der Catholischen Religion zu prospiciren hätte. Die Herren Geistlichen am Kayserlichen Hofe machten auch greuliche Motus, daß die neue Chur eben einem Evangelischen Printzen zugedacht sey; und suchten dahero solches mensch-möglichster Weise zu hintertreiben. Unter diesen Deliberationen nun drang Hannover sehr darauf, daß das Werck ausgemacht werden möchte; und erhielt endlich auch so viel, daß die Quæstio, an, förmlich im Churfürstlichen Collegio proponirt wurde. Die Gesandten von Cöln, Trier, und Pfaltz, aber entschuldigten sich, daß sie nicht votiren könten: weil sie von Hause aus noch keine sufficiente Instruction erhalten hätten. Weil aber die übrigen vier Churfürsten, Mayntz, Bayern, Sachsen und Brandenburg, positive pro affirmativa votirten:

machte

machte das Chur-Mayntzische Directorium das Conclusum, daß die Majora affirmative ausgefallen wären. Dieß nahmen die obgedachten übrigen drey Churfürsten sehr übel, und vor einen Eingriff in ihr liberum votum auf; als deswegen man solches gar nicht einmal erwartet und angehört hätte. Ja sie enthielten sich deswegen so gar des Rath-hauses. Im Fürsten-Rathe wurde der Sache mit noch weit mehrerm Eifer contradicirt. Denn allda befanden sich viele, welche absolut ungerne sahen, daß Hannover zu dieser Dignität gelangen sollte. Allermassen durch den Abgang dieses mächtigen Hauses das Fürstliche Collegium so sehr geschwächet, als durch dessen Zuwachs das Churfürstliche verstärcket wurde. Weil man auch das Fürstliche Collegium über diese Sache gar nicht einmal befraget; sondern es das Ansehen gewann, als ob man solche nur mit dem Churfürstlichen Collegio allein auszumachen gesonnen sey; da doch ehedessen, als man mit Errichtung der achten Chur bey dem Westphälischen Frieden beschäfftiget gewesen, die Sache auch an das Fürstliche Collegium förmlich gebracht, und dessen Gutachten darüber vernommen worden: so hielt ein grosser Theil der Reichs-Fürsten diesen modum procedendi vor irregulier, und daß derselbe wider die Jura Statuum & Suffragii lauffe. Sie protestirten mithin gar starck darwider, und wollten, ehe und bevor ihnen, dieser Præterition halber, Satisfaction geschehen, keine Reichs-Sessiones mehr besuchen, noch bey dem Reichs-Tage etwas vornehmen. In dem Hannoverischen Hause selbst setzte es auch weit aussehende Weitläufftigkeiten. Denn weiln die Combination der zwey Fürstenthümer, Zell und Hannover, den jüngern Hertzoglichen Söhnen zum Nachtheil gereichte; als welche sonst zu einer von diesen Regierungen die Hoffnung gehabt, nun aber gantz davon ausgeschlossen wurden: so machinirten dieselben darwider bey den benachbarten Potentien, so viel sie konten. Der andere Sohn Hertzogs, *Ernesti Augusti*, Namens *Augustus*, gieng deshalber gar von dem väterlichen Hofe hinweg, und begab sich in Kayserliche Krieges-Dienste, in welchen er auch sein Leben gelassen. Eben dieß thaten auch die Printzen, Christian und Maximilian. Denn letzterer sonderlich verlangte, daß der Herr Vater seine Länder, den bisherigen Haus-Gesetzen gemäß, unter sie beyde vertheilen sollte. Er griff derowegen gar zu andern Mitteln. Er brachte nemlich vor allen Dingen einige misvergnügte Land-Stände des Zellischen Fürstenthums auf seine Seite, und schickte auch einen seiner Anhänger nach Wien, welcher daselbst auswürcken sollte, daß er zum Nachfolger der Zellischen Lande erkläret würde. Ueber dieß mußte Kolm nach Rom gehen, und den Papst ver-

sichern, daß die Catholische Religion in den Zellischen Landen eingeführet werden sollte; wenn der Papst den Kayser, zum Vortheil Printz, Maximilians, bewegen würde, daß er diesen zum Nachfolger des Hertzogthums, Zelle, erklärete. Der Papst besann sich nicht lange, diesen Vorschlag einzugehen; und Kolm brachte also die Sache gar leichte zur Richtigkeit. Er gieng darauf nach Hannover zurück; um die Ratification von seinem Printzen zu holen. Alles dieses wurde aber zu Hannover verrathen; derowegen Kolm, bey seiner Retour, in Arrest genommen, und der mit dem Papste getroffene Accord bey ihm gefunden wurde. Printz, Maximilian, hergegen salvirte sich durch die Flucht. Kolm wurde hierauf als einer, der wider seinen Herrn, dessen hohes Haus und hohe Wohlfahrt, conspiriret ꝛc. angeklagt, und ihm der Kopf abgeschlagen. Gleichwohl soll sich hernach Printz, Maximilian, annoch haben bereden lassen, die väterliche Disposition, wegen des Primogenitur Rechts, zu unterschreiben; nachdem ihm sein Herr Bruder eine desto stärckere Appanage verwilliget.

Ueber dieß aber war auch das Haus, Wolffenbüttel, eben so mißvergnügt gegen Hannover. Denn weil selbiges die älteste Linie des Braunschweigischen Hauses: so meynte es, diese Dignität gehöre vielmehr dieser zu, als der jüngern. Und diese Staats-Eifersucht zog sich lange genug hinaus.

Es gab sich aber Kayser, Leopold, alle ersinnliche Mühe, diese Schwierigkeiten zu heben, und schrieb derowegen an alle drey Churfürsten, von welchen ich oben gesagt, wie sie der neunten Chur am meisten zuwider gewesen, darinnen er dieselben ersuchen ließ, Hannover zum wenigsten, wenn es weiter nicht angehen wollte, nur ausser dem Collegio zu agnosciren; massen er die Sache allbereit ad dictaturam publicam bey der allgemeinen Reichs-Versammlung hätte bringen, und zugleich declariren lassen, daß ihnen eine solche Erklärung zu keinem Præjudiz gereichen solle. Das Kayserliche Schreiben selbst lautet von Wort zu Wort also:

P. P.

Ew. Lbd. wird annoch guter massen erinnerlich seyn, was gestalten bey meiner jüngsten Anwesenheit zu Augspurg, des Hertzogs, **Ernst Augusti zu Braunschweig** und **Lüneburg** Ld. die unterthänigste und geziemende Ansuchung gethan, daß sie und Dero Descendenten zur Churfürstlichen Dignität erhaben werden mögten, solches Dero Verlangen gleich von euer und fast aller, sowohl an- als abwesender Churfür-

sten

sten Ld. Ld. Ld. Ld. Ld. Ld. Ld. respective recommendiret, eingerathen und placidiret worden, ich aber damahlen, wegen der Sachen Wichtigkeit, mich darauf nicht alsogleich erklären, sondern es zu weiterer Uberlegung auszustellen, mich gemüssiget befunden. Wenn mich nun gedachten Hertzogs, wie nicht weniger Dero ältern Bruders, Hertzog **George Wilhelms** Ld. Ld. wiederholte Instanz, so wohl als die gegenwärtigen Conjuncturen bewogen, dieses Werck in fernerweit reiffe Deliberation zu ziehen, und denn nicht nur den Splendeur, Macht und Ansehen dieses uralten Hauses, sondern auch gedachter beyder Gebrüder vielfältige merita, und dem heil. Römischen Reich, wie auch mehrmalen mit Darsetzung ihrer Person erwiesene tapfere Dienste, bevorab aber, daß dieselbigen, bey so wohl von Orient als Occident sich immer mehrenden Gefährlichkeiten, noch ferner dem Reich, unserm allgemeinen Vaterland und der Christenheit sehr nützliche Beyhülfe prästiren können und wollen; zu dem Ende auch wider den declarirten allgemeinen Reichs-Feind mit ihren Waffen zu agiren sich erkläret haben, bey mir behertziget, und solchem nach meines höchsten Orts, länger nicht anstehen kan, obgedachten von Eu. Liebd. und fast von allen Churfürsten beschehenen respective nachdrücklichen Recommendationen, Einrathen und Gutbefinden zu deferiren, und denen zu Folge Hertzog **Ernsts Augusti** Liebden, und Dero männlichen Descendenten, insonderheit da dero ältern Bruder Ld. aus freundlicher Affection, und in Ermangelung männlicher Lehens-Erben, ihro hierinnen weichen zu wollen, sich erklärt haben, zu der Chur-Würde aufzunehmen, und sie damit, dem Herkommen gemäs, zu investiren: so habe solches Eu. Ld. freundgnädiglich unverhalten wollen, sowohl als auch Dero übrige Mit-Churfürsten Ld. hierinfalls bey ihrer vorigen Meinung um so mehr annoch beharren werden, als die damaligen Motiva jetziger Zeit mehr zu- als abgenommen. Und halte ich mich deroselben, als auch ihrer gesamten Mit-Churfürsten, an welche ich unter heutigem dato gleichfalls darüber schreibe, dergestalten gäntzlich versichert, daß sie nunmehr mit mir dahin

concurriren werden, damit ermeldten Hertzogs Ld. zu würcklichem und völligem Genuß dieser Chur-Würde baldigst gelangen mögen, dieselbe freund-gnädiglich ersuchend, daß sie mir davon je ehe je besser Eröffnung zu thun belieben wollen, damit man bey diesen verwirrten und gefährlichen Läuften des gemeinen Wesens Nutzen, welcher, wie obgemeldter Churfürsten Einrathen, also auch dieser meiner Resolution das vornehmste Motivum und Absehen ist, nicht verfehlen möge. Die Beschleunigung der Antwort und des gantzen Wercks gereichet nicht allein mir zu hohem Gefallen, sondern auch dem Publico, und der gesamten Christenheit zu mercklichem Vortheil; dannenhero denn dieselbe mit ehestem erwarte, und verbleibe im übrigen Eu. Liebd.

gutwilliger Oheim

Den 27. May A. 1692. **Leopold.**

Allein es konte doch mit diesem allen die Sache gleich Anfangs, und in der Geschwindigkeit, nicht gehoben werden. Noch härter hielt es in dem Fürstlichen Collegio. Dieses legte es vor eine sonderbare Beleidigung aus, da Kayserliche Majestät in einem an sie abgelassenen Schreiben sich der Worte bedienet: Die Sache sey mit dem Churfürstlichen *Collegio* schon resolvirt; und wenn ferner etwas darinnen vorgenommen würde: so wolle man nicht unterlassen, solches den sämtlichen Fürsten zu communiciren, auch ihre *Gravamina*, so sie bey Chur-Mayntz anbringen könten, zu erörtern. Sie suchten dahero mit vereinigten Kräfften die bevorstehende Investitur zu hintertreiben. Absonderlich beschwerte sich das Haus, Würtenberg, wegen des ertheilten Prädicats eines Reichs-Ertz-Pannerherrns, als welches ihm zum höchsten Præjudiz gereiche: sintemal ihm solches, als eine vom Kayser, Ludwigen, 1336. mit der Reichs-Sturm-Fahne belehnten Fürsten von etlichen 100. Jahren her unwidersprechlich zukäme. Es ließ auch deswegen die damalige verwitbete Hertzogin zu Würtemberg, *Magdalena Sibylla*, den 4ten Oct. 1692. ein Schreiben abgehen, womit sie dennoch die Investitur mit des Reichs Ertz-Panner-Amte hemmete, wie aus folgender Kayserlichen Antwort zu ersehen;

## Durchlauchtig-Hochgeborne liebe Muhme und Fürstin.

Uns ist in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was uns Dero Lbden in Dero Schreiben vom 4ten Octob. wegen der von des Hertzogen von Hannover Lbden gesuchten Chur-Würde, und Ertz-Pannier-Amts, im Namen Dero noch minderjährigen Sohns Lbden demüthigst vorstellen wollen. Gleichwie nun Dero Lbden keineswegs zu verdencken, sondern vielmehr zu rühmen ist, daß sie für ihres Printzen Lbden Rechte und Befugnissen so treu und sorgfältig vigiliren, und dessen Vernachtheilung vorzukommen nach Möglichkeit beflissen sind: also werden wir auch, wegen gedachten Ertz-Panner-Amts, nichts, so Dero Printzen Lbden verfänglich seyn könte, verfügen, sondern so viel dasselbe anbelanget, die Sache zu weiterer Erörterung ausstellen, und in der Investitur davon abstrahiren. Was aber die Chur-Würde selbst anbetrifft, beziehen Wir uns auf dasjenige, was Wir nicht allein zu Regenspurg deswegen im Fürstlichen Collegio auf die an Uns von einigen dessen Ständen abgelassene Schreiben antwortlich vorstellen lassen, sondern auch was Unser Reichs-Hofraths-Vice-Præsident, und Cämmerer, der Hoch- und Wohlgeborne, Unser und des Reichs Erb-Truchses und Lieber Getreuer, Sebastian Wunibald, Graf zu Zeil, und Herr zu Waldburg, Dero Lbden bereits repräsentirt haben, oder noch repräsentiren wird. Und zweifeln wir nicht, daß, wenn gedachte Stände alle, bey dieser Sache waltende, Umstände reiflich erwegen, sie Unsere, hierunter geführte, wohlmeinende Intention und Sorgfalt vielmehr mit Danck erkennen und approbiren, als ihnen desfals ungleiche Gedancken und Mistrauen beygehen, oder sich zu einiger innerlichen Dissension und Spaltung verleiten lassen werden. Allermassen Wir Uns denn dessen zu Dero Lbden und Dero Fürstlichen Hauses, Würtenberg, absonderlich gnädigst versichert halten, und Deroselben mit Kay-

serlichen Gnaden, auch allem Guten wohl beygethan verbleiben. Gegeben in Unserer Stadt, Wien, den 14ten Dec. 1692.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu Königseck

Ad Mandatum Sacr. Cæsareæ Maj. proprium

C. F. Consbruck.

Nichtsdestoweniger ließ der Churfürst von Hannover auch nachgehends eine kurtze Deduction entwerffen, den Unterschied des Reichs-Haupt-Panniers und der Reichs-Sturm-Fahne betreffende. Weil aber auch Chur-Sachsen, welchem, als Ertz-Marschall, des Reichs Haupt-Fahne in den Reichs-Zügen zu führen gebühret, sich zu regen anfing: stellete Chur-Hannover einen Revers aus, daß es nichts, was Chur-Sachsen zum Præjudiz gereichen könte, verlange. Und da dennoch des Protestirens kein Ende war, auch die Fürsten droheten, nicht zu Rathe in die Collegia zu kommen, wofern Hannover in das Churfürstliche Collegium introducirt würde: so befand Hertzog Ernst August für gut, um alle gefährliche Spaltungen zu vermeiden, dem Gebrauche seines Rechts, sowohl auf der Reichs-Versammlung, als in der Titulatur, wegen des Ertz-Pannier-Amts so lange Anstand zu geben, bis bey den allgemeinen Friedens-Tractaten, oder sonst sich bessere Gelegenheit darzu ereignen möchte.

Immittelst geschahe doch die Investitur würcklich. Der Freyherr, Otto von Groot, und Christoph von Limpach, empfingen nemlich, als Gevollmächtigte, das Braunschweig-Lüneburg-Hannoverische Chur-Lehen den $\frac{9}{19}$. Decemb. mit folgenden Ceremonien: Nachdem besagte Gevollmächtigte, gegen 12. Uhr, auf dem Ritter-Saale, wo die Kayserliche Leib-Garde auf beyden Seiten im Gewehre stund, sich eingefunden: ließ der Kayser selbige, nach gehaltener Conferenz mit Dero Ministern, durch einen von Dero Cammer-Herren zu sich in die Antichambre beruffen, allwo er auf einem mit Carmoisin-rothen Damast und güldenem Stück bekleideten, und von Dero Hof-Bedienten umschlossenen Throne saß. Zur lincken Hand stund eine kleine Tafel mit dergleichen Damast bedecket, auf welcher der Chur-Huth auf einem damastenen Küssen lag. Sobald nun die Gesandten den Kayser erblickten, fielen sie

sie auf beyde Knie, auf welchen sie etliche Augenblicke verharreten. Als sie sich wieder von der Erde erhoben: traten sie etliche Schritte näher, und knieten zum andern male nieder, welches auch zum dritten male also geschahe; da denn der Baron von Groot in einer wohl ausgearbeiteten Rede zum höchsten die Gütigkeit rühmte, daß der Kayser allergnädigst geneigt sey, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst August, Bischoffen zu Osnabrück rc. mit der Chur-Würde zu belehnen. Darbey führte er auch die hohe Milde Kaysers, *Friderici II.* an, welcher solche gegen das Haus, Braunschweig, Anno 1235. mit Begnadigung der Fürstlichen Würde spühren lassen; desgleichen Kaysers, *Maximiliani I.*, welcher Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Wappen, wegen Dero Meriten, mit einem güldenen Sterne vermehret. Hiernächst danckte er dem Kayser für die hohe Gnade, welche sein gnädigster Herr und dessen Nachkommen zu verschulden ewig würden bemühet seyn. Hierauf antwortete der älteste Reichs-Hof-Rath, Graf von Wallenstein, weil der Reichs-Vice-Cantzler, Graf von Königsegg, eben damals bettlägerig war, dem Gevollmächtigten, und führte, nach erhaltener mündlichen Instruction vom Kayser, die Ursachen an, warum Ihro Kayserliche Majestät sich gnädigst resolvirt, dem Churfürsten die neunte Chur-Stelle zu conferiren, welche meist in den stattlichen Diensten bestunde, so Ihro Durchlaucht sowohl gegen Orient- als Occidental-Feind reichlich erwiesen. Hierauf bekamen beyde Gevollmächtigte einen Winck, sich dem Kayserlichen Throne zu nähern; da sie denn auf die erste Stuffe wieder nieder knieten, und den von vorgedachtem Grafen von Wallenstein vorgelesenen Eid mit lauter Stimme nachsprachen; immittelst aber zwey Finger auf das Evangelien-Buch, so der Kayser auf dem Schoos hatte, legten. Als sie das Jurament abgeschworen hatten: nahm der Kayser von dem zur rechten Hand stehenden Fürsten von Schwartzenberg das blosse Schwerd, und hielt dessen Knopf ihnen vor, zu küssen. Nach Vollendung dieser Ceremonie, stunden die beyden Gesandten wiederum auf, und traten rückwärts an den vorigen Ort, allwo sie wieder niederknieten, und der von Limpach in einer ansehnlichen Rede gegen den Kayser die Dancksagung ablegte. Alsdenn winckten Ihro Kayserliche Majestät dem Grafen von Wallenstein, welcher sich zu dem Thron begab, den Chur-Huth von der Tafel nahm, und solchen dem Barone von Groot auf dem Küssen überreichte, welcher ihn mit der allerunterthänigsten Bezeigung annahm, und gingen hiermit beyde Gevollmächtigte dreymal kniend rückwärts zur Antichambre hinaus. Wegen dieser Investitur liessen das folgende Jahr den $\frac{4}{14}$.

N 2 Febr.

Febr. die sich opponirende Fürsten, sonderlich Bamberg, Würtzburg, Eichstädt, Münster, Hildesheim, Sachsen-Coburg und Gotha, Braunschweig-Wolffenbüttel, Hessen-Cassel, Holstein-Glücksburg, Mecklenburg-Güstrow, Baaden und andere, eine Declarationem Nullitatis der Kayserlichen Commission zu Regenspurg insinuiren, worinne sie unter andern sonderlich vorgestellet hatten:

Man müßte ohne Noth von der siebenden Zahl, in welcher ein sonderbares Geheimniß enthalten sey, nicht abweichen, auch das Exempel des Churfürstens von der Pfaltz hieher nicht ziehen, als welcher nur deswegen erwählet worden, damit der langwierige dreyßigjährige Krieg ein Ende nehmen möchte.

Diese neue Chur-Stelle hergegen sey dem gantzen Reiche an seinem Ansehen schädlich; und zwar 1) dem Kayser, weil er viel eher acht, als neun Churfürsten auf seine Seite ziehen, und zu allem disponiren könne. 2) Der Kayserlichen Cammer, weil man in Hannover nicht weniger, als an andern Churfürstlichen Höfen, das Jus de non appellando verlange, und dadurch diesem hohen Gerichte ein grosser District entzogen werde. 3) Dem Churfürstlichen Collegio, weil sich ihrer achte viel eher, als neune vergleichen, auch nunmehr, da die achte Zahl einmal überschritten worden, die wenigsten glauben würden, daß es dabey sein Bewenden haben solle. Durch den allzugrossen Numerum aber müßte das bisherige Ansehen ohnstreitig fallen.

Es reime sich auch nicht mit dem Westphälischen Frieden, von welchem, ohne Bewilligung der beyden Garanteurs, Franckreich und Schweden, nicht abzugehen sey.

Wenn auch die Sache an und vor sich selbst seine Richtigkeit haben könte, so wäre doch in dem Modo procedendi verfehlet: indem, schon zu *Ferdinandi II.* Zeiten, ausgemacht worden, daß, wo man künfftig in dem Churfürstlichen Collegio etwas zu verändern gedächte, solches nicht anders, als mit der sämtlichen Reichs-Stände Genehmhaltung, geschehen solle. Die Catholischen Stände absonderlich müßten sich fürchten, daß man nach der neuen Wahl eines protestirenden Churfürstens nun auch gar leichte einen Kayser von dieser Religion bekommen dürffte.

Darauf aber wurde zur Antwort ertheilet: Nachdem man die geheimnißvolle Zahl in dem Münsterischen Frieden überschritten: so könne dieselbe schon weiter ausser Obacht gelassen, und nach dem achten auch das neunte Electorat eingeführet werden. Hätte man es dorten thun müssen, den dreyßigjährigen Krieg zu endigen: so möge es hier geschehen, denen Frantzösischen Kriegen gleich Anfangs zu widerstehen, als wobey

Hanno-

Hannover bisher ersprießliche Dienste geleistet hätte, und ins künfftige noch ferner leisten könte. Des Schadens wegen, so Ihro Kayserliche Majestät selbst concernirte, dürfften sie nicht allen Rechenschafft geben, lebten aber der Hoffnung, daß dem wahren Interesse ihres Hauses der neunte Electorat eben so wenig, als der achte, im Wege stehen werde. Es hätte auch das Kayserliche Cammer-Gerichte um so viel destoweniger dabey zu befürchten: weil die Summa appellabilis bisher ohnedem sich sehr hoch belauffen, und man dergestalt sehr wenig Hannöverische Sachen in Wetzlar gehabt habe. Die Dignitäten liessen sich an keine Zahl binden, sondern könten bey vielen, wenn die andern Umstände nur ihre Richtigkeit hätten, eben so gut, als bey wenigen, und bey wenigen eben so wohl, als bey vielen erhalten werden. Die Fürstlichen würden um so viel desto eher ihren gefaßten Verdruß wider diese Erhebung des Fürstlichen Hauses, Braunschweig-Lüneburg, fahren lassen, wenn sie erwegeten, wie dessen Stamm-Herr, *Henricus Leo*, die Chur allbereit gehabt, aber durch das widrige Kriegs-Glücke verlohren, die jetztregierende Hannöverische Linie aber zu noch höhern Würden zu gelangen eine ziemliche nahe Hoffnung habe. Wegen der Garanteurs müßte man, von Rechtswegen, gar viel erinnern, vornemlich aber dieses, daß die Cron, Franckreich, nach dem Friedens-Bruche weiter in keine Consideration mehr dabey zu ziehen sey. Und indem die Catholischen Churfürsten die protestirenden noch um ein ziemliches überwiegen könten, so würde die Gefahr, auf der erstern Seite, ziemlich klein, und bey dem Chur-Hause, Bayern, (an dessen Fall damals noch niemand gedencken können) am allerwenigsten der Wilhelminischen Linie Abgang zu befahren seyn: weil es bey nahe eben so viel Printzen hätte, als Churfürsten im Reich wären. Bey dem Modo würden Fürsten und Stände verhoffentlich auch gestehen müssen, daß der Kayser und das Churfürstliche Collegium vornemlich davor Sorge zu tragen hätten, ob dessen Glieder sollen vermehret, oder bey dem bisherigen numero gelassen werden.

Ja die Sache war allbereit so weit gekommen, daß sie sich zu dem Frantzösischen Gesandten, *Mr. de Chamoy*, machten, und bey demselben die Proposition thaten: weil der Stände Jus suffragii in dem Westphälischen Frieden feste gesetzet, nunmehr aber ziemlicher massen gekräncket sey: als möchte er doch seinem Principalen, welcher die Garantie des Westphälischen Friedens über sich genommen, solches zu hinterbringen nicht unterlassen.

So bald der König in Franckreich von diesen Streitigkeiten einige Nachricht erhalten; mußte gedachter *Mr. de Chamoy* der Reichs-Ver-

N 3 sammlung

sammlung hinterbringen; Ihre Allerchristlichste Majestät hätten bisher fleißig consideriret, wie die, zum Anfang des letztern Krieges, dem Hertzoge von Hannover zu Liebe, aufgerichtete neunte Chur-Würde so wohl den Grund-Gesetzen des Reichs, als auch dem Westphälischen Friedens-Schluß, schnurstracks zuwider lauffe, hätten aber bisher alles mit Stillschweigen übergangen, und gehoffet, daß der von den Fürsten und Ständen des Reichs, wegen Unterlassung solcher Formalitäten, an Ihro Kayserliche Majestät genommene Recours allen gehörigen Effect erreichen, und dadurch allen bisherigen Beschwerungen ein Ende machen würde. Weil aber derselben Protestationes nicht anders, als unnützlich, aufgenommen worden, und sie sich, wie aus dem letztern Kayserlichen Schreiben zu vernehmen, wegen aller Remonstrationen, keine Hoffnung zu machen, sondern vielmehr zu glauben hätten, daß ihre vermeynte, und öffters schon angeführte, Gründe ohne Effect bleiben würden: so hätten dieselben ihr einiges Erholungs-Mittel noch dahin gerichtet, wie sie sich ferner an die Garantie der Westphälischen Tractaten adreßiren, und solche durch würckliche Execution noch manuteniren möchten, krafft dessen sie denn ihren Recours zu Sr. Allerchristlichsten Majestät, als des Westphälischen Friedens hohen Compaciscenten und Mit-Garant, dahin genommen, daß selbige die, wegen der in Faveur des Herrn Hertzogs von Hannover eingeführten Neurungen, beleidigte R[illegible]i[illegible]hs-Grund-Gesetze möchte manuteniren helffen.

Gleichwie nun Se. Königliche Majestät in allen Gelegenheiten, und sonderlich bey gegenwärtigen Conjuncturen, ihre, gegen alle Fürsten und Stände des Reichs tragende, Affection, wie nicht minder alle Aufnahme ihres darunter versirenden Interesse, und sonderlich das Verlangen, dieselben in solchen violirten Tractaten, als deren Garant, zu beschützen, bezeugen wollten: als hätten dieselbe ihren, bey der Reichs-Versammlung sich befindenden, Plenipotentiarium, dieses zu declariren beordert, daß, nachdem Seine Allerchristlichste Majestät die von so vielen hohen und vornehmen Ministris, auf Befehl ihrer Principalen, unterschriebene Requisition empfangen hätten, dieselbe sich auch verpflichtet erachteten, Fürsten und Stände in ihrem zuerkannten Rechte zu schützen, und ihre vorgenommene Resolution, des Vorzugs halber, in solchen gemachten Bündnissen zu behaupten. Ihro Königl. Majestät wären alle möglichste Officia anzuwenden bereit, würden auch, im Nothfall, nicht unterlassen, solche geziemende Remedia zu ergreiffen, welche man vor sufficient erachten könte, die von der neuen Chur violirte Grund-Gesetze in ihren vorigen und rechtmäßigen Stand wiederum zubringen.

Die

Die Kayserliche Resolution, so dem Frantzösischen Gesandten darauf ertheilet wurde, bestund in nachfolgenden Terminis: Zu der Zeit, als man mit den Gedancken umgegangen, die neunte Chur einzuführen, wäre das Churfürstliche Collegium darüber befraget, und alles mit dessen Bewilligung vorgenommen worden. Die Fürsten hätten sich nachgehends in ihren Klagen, absonderlich durch zwey Gesandten, von Nürnberg aus, gemeldet, welchen man geantwortet: die Introduction solle nicht geschehen; es wäre denn zuvor den Fürsten alle Satisfaction gegeben worden. Ueber dieses hätte man dem Churfürsten zu Mayntz Commission ertheilet, daß er den Fürsten einige Vorschläge thun möchte. Wenn diese nicht zulänglich wären: möchten sie selbst nähere Mittel an die Hand geben, und sich dabey jederzeit eines gewissen Gehörs von Kayserlicher Majestät versichern. Im übrigen sey, weder in den Westphälischen, noch einem andern Friedens-Schlusse, auch nicht in der Güldenen Bulle verboten, eine neue Chur aufzurichten. Es stünde auch nicht bey einigen wenigen Fürsten, sondern bey denen Chur- und Fürsten conjunctim, die Auream Bullam zu erklären. Weil nun der casus guarantiæ allhier keinen Platz finden könte: so hofften Ihro Kayserliche Majestät, der König in Franckreich würde diesen wenigen Fürsten insinuiren, daß sie des Reichs Ruhe ja nicht verstöhren möchten. Eben so wenig würden auch Ihre Allerchristlichste Majestät daher Anlaß nehmen, die gemeinen Rechte zu verkehren. Allermassen Kayserlicher Majestät allein zukomme, die jura principum ungekränckt zu erhalten.

Ehe noch die Addresse an dem Frantzösischen Hofe gesuchet wurde, hatte sich diese Partie schon bey dem Könige in Dänemarck gemeldet, und Ihre Königl. Majestät, da es ohnedem nöthig war, wegen Absterben Dero Herrn Vaters, zu condoliren, gebührender massen ersuchet, daß sie doch an dieser Hannöverischen Chur-Sache gleichfalls Theil nehmen, und sie durch Dero Gesandten in Regenspurg kräfftig repoußiren möchten, welches auf Königlicher Seite auch versprochen wurde.

Man gieng endlich so gar an den Churfürsten von Mayntz, und bat Se. Churfürstl. Gnaden, weil sie ehemals, als Bischoff von Bamberg, nebst dero Herren Vorfahren im selben Stiffte, dieser neuen Chur-Sache mit grossem Eifer sich widersetzet hätten: so möchten sie doch nunmehro, als ein erhöheter Reichs-Stand, von den ersten Sentiment nicht wiederum abgehen.

Und in der That ließ sich dieser Herr das Werck sehr angelegen seyn, durch welchen Kayserliche Majestät die correspondirenden Fürsten, wie sie sich selbst zu nennen pflegten, gerne befriediget hätte, und ihnen derge-

dergestalt die Vorschläge thun ließ: 1.) Man wolle ihrer Partie, wie den Chur-Fürsten von Trier, Cöln und Pfaltz, geschehen, eine Caution machen, daß es keinem eintzigen unter denselben zum Præjudiz gereichen solle. 2.) Die Haupt-Sache an das gesamte Reich durch ein Kayserl. Commissions-Decret gelangen lassen; 3.) Per Sanctionem Pragmaticam versprechen, keine neue Chur, ohne vorhergehenden Comitial-Consens, einzuführen.

Als nun die correspondirenden Fürsten in Goslar, und bald darauf in Nürnberg, über diese drey Propositiones ihre Berathschlagungen hielten: so folgte der Schluß, daß man bey denselben noch lange nicht acquiesciren könne, und zwar aus folgenden Ursachen: 1.) Bey der Declaration de non præjudicando, müßte man vor allen Dingen wissen, in was vor Terminis und Expressionibus dieselbe abzufassen sey. Sollte sie dahin eingerichtet werden, daß Ihre Kayserl. Majestät nach dem preiswürdigen Exempel dero glorwürdigsten Herren Vorfahren, und Vaters, Kaysers, *Ferdinandi III.* öffentlich bekenneten, welcher massen sie wohl sähen, daß, ohne Einwilligung der Churfürsten und Stände, wider die Güldene Bulle kein mehreres und ferneres Electorat eingeführet werden könne, und daß dannenhero alles, so in der Braunschweigischen Chur-Sache bisher, so wohl am Kayserlichen Hofe, als auf dem Reichs-Convent, gehandelt worden, den präterirten Fürsten und Ständen nicht präjudiciren, sondern solches alles, als sey es nicht geschehen, geachtet, und das Negotium aufs neue angefangen werden sollte: So könten zwar Fürsten und Stände verlangen, das Fürstliche Haus, Hannover, mit seinem Suchen gleich abzuweisen: weil die Frage, ob, extra casum invincibilis necessitatis, die Reichs-Gesetze zu ändern sind, unter die Sachen gehöret, de quibus nulla est deliberatio; sie würden aber doch, aus Respect gegen Ihre Kayserl. Majestät, sich bewegen lassen, das Werck ad deliberandum anzunehmen, und mit den übrigen Ständen einen Schluß darüber abzufassen. 2.) Sollte es im Gegentheile mit der angezogenen Declaration de non præjudicando die Meynung haben, daß alles, so in der neunten Chur bisher geschehen, bey seinen Würden verbleiben, dem Reichs-Fürstlichen Juri suffragii aber zum Nachtheil nicht gereichen sollte: so würde solches wohl auf eine Protestationem facto contrariam hinaus lauffen, und dasjenige, was Fürsten und Ständen mit einer Hand gegeben worden, mit der andern wiederum genommen werden. 3.) Auch könne hierbey der Einwurf wenig thun, daß sich die drey Churfürsten, Trier, Cöln, und Pfaltz, durch dergleichen Vorstellungen endlich gewinnen lassen. Dann diesen sey das Jus suffragii,

und daß bey der neunten Chur ihre Bewilligung vonnöthen, niemals streitig gemacht worden, sondern sie hielten sich nur darinnen verletzt, daß man, ehe ihre, zu Regenspurg subsistirende, Gesandtschafften die nöthigen Instructionen erhalten, mit einem vermeyntlichen Concluso fortgeeilet, und ihnen so viel Zeit, als zu deren Einholung vonnöthen, nicht verwilliget sey. Das Fürstliche Collegium hingegen habe man nicht so würdig geachtet, daß ihm ein Jus votandi wäre eingeräumet worden, da man vielmehr in öffentlichen Schrifften vorgegeben, es komme solches gantz allein, privative, und dergestalt, den Churfürsten zu, daß die andern Reichs-Stände gar nichts dabey zu sagen hätten. 4) Sollten nun die letztern, bey dergleichen offenbaren Geringhaltung, einige Reparation hoffen: so müßte sie nicht in leeren Worten bestehen, sondern dergestalt beschaffen seyn, daß in der That das Præjudicium dadurch könne redreßiret, und abgestellet werden. 5.) Es sey ohnedem, nach der meisten Politicorum Meynung, um dergleichen Erklärungen de non præjudicando eine gefährliche Sache; und wenn man in bekanten und notorischen Juribus einmal dieselbe einreissen lasse, könne man nur sicher glauben, daß der Turbator immer weiter fortgehen, und wo sich niemand widersetzet, hernach von neuem dergleichen Verwahrungen in optima forma offeriren werde. 6.) Ein getreuer Patriote vergnüge sich ja endlich mit dergleichen Schein-Mitteln, wo das geschehene, ohne augenscheinlichen Schaden und Aergerniß der Republick nicht könne revociret werden. In der neunten Chur-Sache aber sey, weder ein öffentlicher Schaden, noch ein öffentliches Aergerniß, zu finden. Zwar würde Ihro Kayserliche Majestät bey dieser Affaire, so tief impegnirte allerhöchste Autorität immerhin vorgeschützet: allermassen man es allerdings vor scandalös und ärgerlich halten wolle, wenn sie dasjenige, was einmal von Ihnen versprochen worden, wiederruffen müßten. Gleichwie aber von Kayserlicher Majestät Welt-kundigen Liebe zur Gerechtigkeit nimmermehr zu vermuthen, daß sie, wenn ihnen die wahren Umstände dieses Negotii wären vorgestellet worden, Dero allergnädigstes Kayserliches Wort so weit würden engagiret haben: also könne auch ihrem Ansehen nichts abgehen, wenn sie, in Erwegung der schlimmen Suiten, so sich dabey ereignen könten, nunmehr erklärten, daß sie weiter daran nicht gebunden seyn wollten.

Es heisse ferner; die Haupt-Sache solle noch an das gesamte Reich gebracht werden. Nun wäre allerdings in dem Westphälischen Frieden den Reichs-Ständen das Jus suffragii, auf solche Weise, zugeleget worden, daß es 1) sine contradictione, 2) comitiale, 3) liberum seyn

müßte. Sey es nun Kayserlicher Majestät damit ein rechter Ernst: so müßten 1) alle, mit Ausschliessung der Stände bisher vorgenommene und abgehandelte Sachen revociret, und die deswegen im Reiche herumgehende Schrifften, zum wenigsten durch contrarias declarationes, abgethan werden. 2) Müßten dergleichen Negotia, der Reichs-Observanz gemäß, zum Reichs-Tage gebracht, und absonderlich in der Chur-Sache erwiesen werden, daß die höchste Nothwendigkeit solche erfordere, auch bey dem Interesse der Religion nichts davon zu besorgen sey. 3) Müßten die Vota gantz frey abgeleget, und den Ständen dabey gnugsame Versicherungen gegeben werden, daß, wenn sie auch allenfalls der Kayserlichen Intention, entweder gantz und gar, oder in gewissen Stücken, zuwider seyn sollten, dieselbe dennoch solches allergnädigst in Consideration ziehen und dergestalt auf einen allgemeinen Reichs-Schluß warten wollten. Denn ausser diesen dürffte die Cur, welche man in dem Deutschen Staate vorzunehmen gedächte, viel gefährlicher, als die Kranckheit selbst, seyn.

Endlich sey das Versprechen, wegen der neuen Sanctionis Pragmaticæ, nicht vonnöthen. Fürsten und Stände könten sich mit denen, so allbereit vorhanden, mehr als zu wohl behelffen. Sie hätten die Güldene Bulle, und die, von damals regierender Kayserlichen Majestät, auch allen Churfürsten, Fürsten, und Ständen, bey den Westphälischen Friedens-Tractaten, darüber öffentlich gemachte, Interpretationem authenticam vor sich. Sie hätten ferner das bey diesem Frieden aufgerichtete Instrument, und dessen deutliche Worte. Sie hätten die Kayserliche Capitulation, und das darinnen, wegen Erhaltung der Reichs-Grund-Gesetze, geschehene theure Versprechen. Könten alle solche Constitutiones ihnen nicht helffen, und die Garantie von den weltbekanten Rechten verschaffen: so würde ihnen auch nicht viel gedienet seyn, wenn gleich ein Engel vom Himmel käme, und eine neue Sanctionem Pragmaticam mit sich brächte. Eben die Gründe, welche ihre alte Verordnungen über den Hauffen stossen sollten, würden auch vermögend genug seyn, die neuern, auf eben eine solche Weise, zu vernichten.

Uber diesen Schwierigkeiten starb noch der neue Churfürst, **Ernst August**, dahin, ohne daß er das Ende derselben erlebte. Den 28sten Januar. 1698. im 69sten Jahre seines Alters, gieng er nemlich den Weg alles Fleisches. Er war bishero fast immerfort, etliche Jahre nach einander, kräncklich gewesen. Ja die Gicht-Schmertzen und eine beständige Colick verstatteten ihm in gantzen zwey Jahren nicht einmal einige wenige Stunden die ihm doch so sehr benöthigte Ruhe. Wie

er

er dannenhero merckte, daß seines Lebens Ende nahe sey: so ließ er seinen Herrn Bruder, den Hertzog zu Zelle, zu sich nach Hannover kommen. Da mußte dieser nun dem Churfürsten, welcher ihm eher keine Ruhe ließ, endlich versichern, daß er unter andern auch keine Aenderung in seinem Lande anfangen, vielmehr Printz, Georgen, die ruhige Succession und Besitz der Zellischen Lande überlassen wolle. Nach dieser Versicherung, welcher auch der Hertzog von Zelle, bis an sein Ende, stricte nachlebte, gab der Churfürst, in den Händen offt gedachten seines Herrn Bruders, vorhin erwehnter massen seinen Geist auf. Er war ein sehr großmüthiger, splendider und genereuser Herr. An seinem Hofe erblickte man überall eine recht Königliche Magnificenz; und der war unstreitig damals einer der galantesten. Er hat auch zuerst in Teutschland die Opera, Masqueraden, Redouten, Carnevals und andere Lustbarkeiten, von den Italiänern angenommen, und an seinem Hofe eingeführet. Von den Hannöverischen sind hernach diese Dinge an die übrigen Teutschen Höfe gekommen, und sodann immer weiter ausgebreitet worden. Denn vor etlichen 60. bis 70. Jahren wußte man von diesen allen in Teutschland gar nichts. Ferner so kan man auch die Großmuth offt ermeldten Churfürstens daraus abnehmen, daß er alle wohlverdiente Leute reichlich beschenckte, auch hier- und dorthin ansehnliche Pensiones zahlen ließ. Ja jedem seiner Hof-Bedienten, und allen Assessoribus des Geheimden-Raths-Collegii legirte er 10000. Rthlr. u.s.w. Ohngeachtet er damals nichts mehr, als das Hertzogthum Hannover und Bisthum Osnabrück in Besitz hatte: lebte er dennoch mit seiner zahlreichen Familie in grösten Ansehen. Er war zum Staate und allerhand Lustbarkeiten geneigt, liebte köstliche Kleidungen, war großmüthig und freygebig; und ließ dennoch, bey seinem Absterben, nicht allein keine Schulden hinter sich, sondern auch sein Finanz-Wesen in der besten Ordnung. Er redete ungemein gerne mit jedermann. Derowegen man auch gar leichte vor ihn kommen konte. In allen Begebenheiten bezeigte er sich so wohl sehr prächtig, als großmüthig. Seine Gestalt war ernsthafftig und unerschrocken; aber auch anbey leutseelig und voller Majestät. Er hatte sich mit der Pfältzischen Printzeßin, *Sophia*, einer Tochter des unglückseeligen Churfürstens, *Friderici V.* Anno 1658. den 30. Sept. vermählet; und sie lebte annoch, nach seinem Tode, bis 1714. da sie endlich den 8. Junii in einem 84. jährigen Alter diese Zeitlichkeit verließ. Man hat nicht leicht jemals so viel erwünschte und herrliche Eigenschafften in einer Person zusammen vereinigt gefunden, als bey dieser Printzeßin häuffig anzutreffen waren. Weil sie auch, währenden

den widrigen Schicksals ihres Herrn Vaters, zur Welt gekommen: so war sie nicht in solcher Herrlichkeit erzogen worden, welche Fürstliche Personen größtentheils gegen alles, ihre Hoheit ausgenommen, unempfindlich macht. Gedachter Unfall ihres Herrn Vaters hatte ihr vielmehr gegen alle Unglückseelige ein solches Mitleiden eingeflöjet, daß sie niemals ermangelte, selbige möglichst zu soulagiren. Wie sie denn geringern mit ungemeiner Freundlichkeit; ihres gleichen aber mit der grössten Civilité zu begegnen wußte. Die Bücher hatte sie, von Kindheit an, geliebet, und sich durch fleißiges Lesen so viele Wissenschafft erworben, daß sie von jeder vorkommenden Sache mit der größten Accuratesse ein vernünfftiges Sentiment fällen konte. Sie redete Teutsch, Frantzösisch und Englisch vollkommen; und ob sie gleich die übrigen in Europa üblichen Sprachen nicht mit eben der Fertigkeit sprechen konte: so wurden sie doch von ihr dermassen verstanden, daß sie jedem Ausländer, auf seine Fragen, in seiner Landes-Sprache zu antworten wußte. Sie ist auch diejenige Dame, durch welche das Haus, Hannover, zum höchsten Gipffel der Glückseeligkeit gestiegen ist. Denn ihre Frau Mutter, die Churfürstin, *Elisabeth* zur Pfaltz, war eine gebohrne Englische Printzeßin, und Königs, *Jacobi I.* Tochter. Da nun hernach die Händel mit dem Prätendenten vorgiengen, und so wohl König, *Wilhelmus*, mit seiner Gemahlin, *Maria*, als auch die Königin, *Anna*, ohne alle Leibes-Erben, mit Tode abgiengen: so war unter den nächsten Anverwandten keine eintzige Protestantische Seele mehr vorhanden, die sich zur Erbfolge in dem Groß-Britannischen Reiche hätte legitimiren können, als eben die Churfürstin, *Sophia* zu Hannover, mit ihren Kindern. Denn die Engländer wollten durchaus von keinem Catholischen Successore wissen, sondern er sollte und mußte ein Protestante seyn. Dahero fielen sie lediglich auf nur ermeldte Churfürstin, und deren eheliche Leibes Erben, so wohl männ- als weiblichen Geschlechtes. Diese wurden dahero schon zu Anfange des 1701sten Jahres zu präsumtiven Erben der Crone, Groß-Britannien, in einer öffentlichen Acte declariret. Wie denn auch, deme zu Folge, ihr ältester Printz, George Ludewig, so glücklich war, daß er den Groß-Britannischen Thron 1714. würcklich bestieg, wie im folgenden §pho mit mehrerm soll berühret werden. Es hatte nemlich diese Churfürstin ihrem Gemahl 6. Printzen und eine Printzeßin erzeuget, davon der älteste, George Ludewig dem Herrn Vater in der Chur succedirte. Der andere, *Fridericus Augustus*, blieb 1691. in seinem 30sten Jahre in Siebenbürgen in einem Scharmützel mit den Türcken. Der dritte, *Maximilianus Wilhelmus*, war 1660.

den

den 14. Dec. gebohren, und starb in Kayserlichen Krieges-Diensten zu Wien 1726. Der vierte, *Carolus Philippus*, wurde 1690. in seinem 21sten Jahre von den Tartarn in Albanien erschlagen. Der fünfte, *Christianus*, ertranck 1703. in der Donau bey Ehingen; und endlich der sechste, *Ernestus Augustus*, welcher 1674. gebohren war, wurde 1715. den 4. Dec. Bischoff zu Osnabrück, und starb 1728. den 4. Aug. Keiner von allen diesen Printzen ist vermählet gewesen, als der älteste, welcher auch den Durchlauchtigsten Stamm glücklich fortgepflantzet. Die Printzeßin Schwester dieser Herren hergegen hieß *Sophia Charlotte*, und wurde 1684. an den König, *Fridericum I.* in Preussen, vermählet. Sie starb 1705. zu Hannover, nachdem sie eine glückliche Stamm-Mutter der folgenden Könige in Preussen geworden war. (*)

Vom Churfürst und Könige von Groß-Britannien, Georgio I. Ludovico.

§. 9. Dem Herrn Vater folgte also 1698. sein ältester Printz, George Ludewig, welcher damals schon 38. Jahre alt war: indem er 1660. den 28. May das erste Licht dieser Welt erblicket hatte. Seine Durchlauchtigen Eltern liessen es an nichts ermangeln, ihn in allen, seinem hohen Stande gemässen, Wissenschafften und Exercitiis unterrichten zu lassen. Als er seine Jahre erreicht hatte: folgte er dem Herrn Vater in seinen Feldzügen, und signalisirte sich, unter dessen kluger und tapfferer Anführung, bey aller Gelegenheit. Sonderlich erwies er sich 1674. bey Trier recht heldenmüthig. Hernach wohnte er im folgenden Jahre 1675. der Niederländischen Campagne bey, und 1684. gieng er mit wider die Türcken. Auch wohnte er 1689. dem Feldzuge wider die Frantzosen bey. Er trug allemal viel Ehre und Ruhm davon. Indeß hatte er sich auch bereits den 30. Oct. 1683. mit seiner Muhme, der Printzessin, Sophia Dorothea, die eine Tochter Hertzogs, George Wilhelms zu Zelle, und also mit ihm Geschwister-Kind war, vermählet. Ihr Herr Vater hatte sie mit der obgedachten Frantzösischen Dame, der Fräulein von *Olbreuse*, erzeuget; und sie war die eintzige Frucht dieses Durchlauchtigsten Ehe-Bettes. Kein Mensch hatte diese Vermählung vermuthet. Denn Churfürst, Ernst August, und seine Gemahlin, waren bisher auf nur ermeldten Hertzog, George Wilhelmen, nicht recht wohl zu sprechen gewesen, daß sich dieser die Fräulein von *Olbreuse* antrauen lassen. Dieß sahe nun der Hof zu Hannover, aus verschiedenen Ursachen, sehr ungerne. Der damalige Hertzog, Ernst August, war deswegen um so viel mehr auf seinen Herrn Bruder unwillig: weil dieser ihm vorhin zu verstehen gegeben, daß er sich niemals vermählen würde.



(*) Siehe hiervon allenthalben obige genealogische Tabelle sub Lit. B.

würde. Da derselbe nun dieses Fürstens nächster Erbe war: so erforderte sein Interesse, wenigstens zu verhindern, daß seines Bruders Gemahlin vor keine Hertzogin erklärt würde; jemehr auf solchen Fall ihre Kinder, den Landes-Gesetzen gemäß, von der väterlichen Succession gäntzlich ausgeschlossen seyn würden. Jedoch konnte er in solcher Absicht nicht durchdringen: immassen Kayser, *Leopoldus*, dem Hertzoge von Zelle vor den, nur neulich, gegen die Türcken zugeschickten Succurs die Gnade erwies, und seine Gemahlin zur Hertzogin von Zelle declarirte. Diese nun hatte ihm, obgedachter massen, unter andern auch die Printzeßin Tochter, *Sophiam Dorotheam*, gebohren, welche die eintzige von den Hertzoglichen Kindern war, so am Leben blieb. Sie hatte nicht so bald die kindlichen Jahre zurücke geleget, als sich schon die grösten Printzen in Europa um die Vermählung mit ihr äusserst bewarben. Dahero waren der Hertzog von Zelle und seine Gemahlin Anfangs sehr unschlüßig, was sie vor einen Eidam erwählen sollten. Endlich aber behielt ein Wolffenbüttelischer Printz, wegen seiner nahen Anverwandschafft mit dem Hertzoge, vor allen andern Competenten den Vorzug; wiewohl die würckliche Vermählung, wegen gewisser Staats-Raisons, eine Zeit lang aufgeschoben wurde. Kaum aber hatte man zu Hannover etwas davon in Erfahrung gebracht: so resolvirte sich der damalige Hertzog, *Ernestus Augustus*, annoch alles anzuwenden, schon offt erwehnte Zellische Printzeßin vielmehr mit seinem Erb-Printzen, George Ludwigen, zu vermählen; damit ihm nicht sein, der Zellischen Succession wegen, gefaßtes Concept verrückt werden möchte. Ohngeachtet nun seine Gemahlin ihres Schwagers, des Hertzogs zu Zelle, Heyrath bishero mit Widerwillen angesehen hatte: so wuste dennoch Hertzog, Ernst August, durch diese seine Gemahlin, seinen Zweck glücklich zu erreichen. Er beredete sie nemlich, daß sie sich eiligst und in aller Stille nach Zelle begab, wo sie ihren Herrn Schwager, den Hertzog, George, durch die nachdrücklichsten Vorstellungen dahin zu bereden vermochte, daß er nun in die Vermählung seiner Printzeßin Tochter mit dem Hannoverischen Erb-Printz willigte. Denn vielleicht besorgte er, es möchte, widrigen Falls, wegen der Zellischen Erb-Folge, ein blutiger Krieg entstehen; welchem er, auf solche Weise, gerne vorbeugen wollte. Den 21. Novemb. 1682. wurde mithin diese Vermählung würcklich vollzogen. Wiewohl aber nun in dieser Ehe, unter andern, 1683. der itzo, GOtt gebe, noch lange lebende König von Groß-Britannien, George Augustus, und die nun verwittbete Königin von Preussen, Sophia Dorothea, 1687. den 16. Martii zur grösten Freude des Landes erzeuget worden: so

so ereigneten sich doch gar bald zwischen den beyden Durchlauchtigsten Vermählten so grosse Zwistigkeiten, daß solche endlich gar eine gäntzliche Trennung nach sich zogen, und die Printzeßin nach dem Schlosse, Ahlen, 6. Meilen von Zelle, gebracht, auch mit Einwilligung ihres Herrn Vaters, des Hertzogs, George, zu Zelle, den 28. Dec. 1694. förmlich geschieden wurde. Zu dem Ende mußte sich das Consistorium zu Hannover sowohl, als das zu Zelle, versammlen, und die Ehe dieser Fürstlichen Personen, ob causam desertionis, wie der Herr von Ludewig in seiner Germania Principe Lib. VI. schreibet, dissolviren; worbey dem Printzen zugestanden wurde, sich anderweit wiederum zu vermählen. Seit der Zeit hat diese unglückliche Printzeßin, bis an ihren Tod, etliche 30. Jahre lang, in der Einsamkeit auf gedachtem Schlosse, zu Ahlen, gelebet. Es wird diese denckwürdige Begebenheit von einigen auf verschiedene Art erzehlet. Der sogenannte *Menantes* hat aber wohl in seinen Europäischen Höfen, nach Romanen Art, vieles darzu erdichtet; und der besonders davon herausgekommenen, jedoch in Leipzig confiscirten, Memoire ist auch nicht in allen Stücken zu trauen. So viel mag wohl gewiß seyn, daß die Gräfin von Platen, welche bey dem alten Churfürsten, Ernst Augusten, viel vermochte, und des Printzens, George, damalige Favoritin, Henriette, die eine von Wisch, und gebohrne von Meusebug, vorhero aber schon mit einem von dem Busch vermählet gewesen war, nicht wenig zu diesem Verfahren, und der Tragödie mit dem Grafen von Königsmarck, beygetragen.

Hiernächst trat der damalige Chur-Printz, George Ludewig, nach dem oberwehnten Absterben seines Herrn Vaters, die Regierung in der Hannöverischen Landes-Portion, ohne alle Schwierigkeit glücklich an. Gleichwohl blieb eine Zeit lang alles in dem bisherigen Zustande. Nur der Arrest der gewesenen Gemahlin des neuen Churfürstens wurde ihr etwas erträglicher gemacht; woraus man deutlich abnehmen konte, daß der alte verstorbene Churfürst, Ernst August, viel erbitterter auf die Printzeßin müsse gewesen seyn, als ihr eigener Gemahl. Dieser gab nemlich nunmehro ihrer Frau Mutter vor sich und einige Hof-Damen die Erlaubniß, daß sie die Printzeßin dann und wann besuchen, und einige Tage lang bey ihr bleiben durften.

Da nun schon mehr erwehnter George Ludewig die Regierung in den Hannöverischen Landen angetreten hatte: erneuerte ihm der Kayser, Anno 1700. die Chur-Würde. Alsdenn fiengen sich aber auch die Schwierigkeiten von neuen an, die dargegen im Reiche gemacht wurden. Es kamen nemlich die sogenannten correspondirende Fürsten,

im Jahre 1701. noch einmal in Franckfurt zusammen. Ja es wollte mit diesen Zusammenkünfften beynahe ein gefährliches und weit aussehendes Werck werden. Derowegen schickte der Kayser den Reichs-Hof-Rath, Binder, mit genugsamer Vollmacht dahin, welcher den Fürsten vorstellen mußte; 1.) Es gehe Kayserl. Majestät sehr zu Gemüthe, daß man bey Dero Erklärungen nicht acquiesciren, sondern zu den Extremitäten greiffen, und sich nach fernerer Hülffe umsehen wolle; welches gleichwohl allen denjenigen, so sich nicht beyzeiten davon abbringen liessen, das äusserste Verderben nach sich ziehen dürfte. 2.) Die Vorschläge Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz wären auch verworffen, und an deren Statt nichts anders vorgebracht worden, als was gantz inpracticable, und so beschaffen sey, daß es Fürsten und Stände, bey reiffer Ueberlegung, selbst nicht vor möglich halten könten. 3.) Wie nun Kayserl. Majestät damals schon nicht ungerne würden gesehen haben, wenn, auf Seiten der correspondirenden Fürsten, ein Mittel wäre vorgeschlagen worden, wie man sich in dieser Sache am allerbesten vereinigen könte: so wollten sie ihr Verlangen hiemit von neuen eröffnen; nächst diesem aber 4.) die correspondirenden Fürsten erinnert haben, daß sie doch von dieser Sache auf dem Reichs-Tage, wohin sie eigentlich gehöre, handeln, und dabey die ausserordentlichen Zusammenkünffte, dergleichen bisher in Goslar, Nürnberg und Franckfurt, zu unterschiedenen malen, gehalten worden, einstellen möchten.

Die Antwort, so man dem Reichs-Hofrath, Binder, darauf zustellete, war ohngefehr so abgefasset: 1) Diejenigen, so Ihro Kayserlichen Majestät beybringen wollen, ob wäre der Zweck der hiesigen Zusammenkunfft auf eine nähere Zusammensetzung mit der Crone, Franckreich, gerichtet, wären von ihrer Intention ungleich informiret gewesen. Wiewohl Fürsten und Ständen, vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses, die Confœderationes, auch mit auswärtigen Puissancen, zu ihrer Sicherheit, wenn selbige nicht gegen Kayserliche Majestät und das Reich lauffen, allerdings zugelassen seyen. Die zwischen ihnen, nach dem Reichs-kundigen Exempel des Churfürstlichen Collegii, beliebte Verein wäre aber, zu Erhaltung des gesamten Reichs-Ruhe-Standes, und ihrer eigenen Sicherheit, angesehen; und würde also Kayserlicher Majestät, daß sie selbe immer mehr zu befestigen suchten, hoffentlich zu allerunterthänigsten Gefallen gereichen. So viel 2) die von Kayserlicher Majestät den Correspondirenden zu wiederholten malen ertheilte Versicherung, daß sie bey der neunten Chur-Sache die Fürstlichen Jura vor verfügender Introduction ausser aller Gefahr setzen wollen, betrifft, hätten

ten dieselbe sich zwar jederzeit festiglich darauf verlassen, auch viele Jahre auf die vertröstete billige Befriedigung des Fürsten-Standes sehnlich gewartet. Als aber vor einiger Zeit erwehntes Chur-Negotium reassumiret, die Investitur nicht allein erneuert, sondern auch die damals noch dissentirende Herren Churfürsten, durch vorgängige separate Vorstellungen, zur Agnition präpariret, darauf die Sache im Churfürstl. Collegio reproponiret, zugleich auch von Dero Introduction gesprochen, dabey aber auf der Fürsten rechtmäßige Vergnügung im wenigsten reflectiret worden: so hätten die correspondirenden Fürsten, absonderlich da in der, ihren Abgesandten ertheilten, Kayserl. Resolution nicht ein einiges ihrer angebrachten Gravaminum remediret, ja so gar die neue Chur-Würde, als eine quoad quæstionem An? bereits fürgestellte Sache, allegiret, und solchergestalt den Reichs-Fürsten das, bey solcher Quæstion, als einem unstreitigen Negotio Imperii, ihnen zustehende Jus liberi suffragii in effectu abgesprochen werden wollen, sich genüßiget gefunden, zu der, in dem Westphälischen Friedens-Schluß gegründeten, einem jeden beschwerten erlaubten, und vorhin ohne Kayserl. Majestät bezeigter mißfälligen Empfindung, von andern rechtmäßig practicirten, Requisition der hohen Friedens-Consorten zu schreiten, und die Beytragung ihrer vermögenden Officiorum zu imploriren; es sey aber ferne, daß die correspondirende hiedurch intendiret, im Römischen Reich gefährliche Spaltungen zu machen, oder einiges Reichs-Standes Verderben zu suchen, daß vielmehr solches das wahre Mittel, wodurch der anscheinende Verlust des Juris suffragii, (so doch der Haupt-Character eines Reichs-Fürsten ist,) mithin auch der Verfall der Grund-Gesetze, und das daraus erfolgende Mißtrauen abgewendet, auch das Reich in seiner bisherigen Form und heilsamen Mixtur, wobey es sich durch göttlichen Beystand jederzeit wohl befunden, erhalten werden könne; und überliessen sie Ihro Kayserl. Majestät allergerechtesten Gemüths-Erleuchtung, ob die correspondirende Reichs-Fürsten, indem sie zu Erhaltung der Grund-Gesetze, und nach klaren Inhalt des Westphälischen Friedens-Schlusses, die Garantie zu requiriren genöthiget worden, oder aber derjenige, so wider die Leges fundamentales sein Chur-Gesuch durchzutreiben getrachtet, und zu dem Ende auswärtiger Potentien Hülffe angeruffen und würcklich gebrauchet habe, weit aussehende Consilia geführet haben mögen. Und wie 3) von ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz dem Corpori correspondentium niemals einige Vorschläge zu Terminirung der Electorats-Sache geschehen; so vermöchte dasselbe auch von deren Annehmlichkeit noch zur Zeit nicht zu urtheilen. Man erinnere sich zwar,

daß im vorigen Jahre zu Regenspurg einige Vorschläge unter der Hand insinuiret, davon auch, unter verschwiegenen Namen, ein privat-Judicium public gemacht worden. Gleichwie aber die correspondirende Fürsten von Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Aequanimität persvadiret seyn, und indem sie die Beruhigung und Conservation des Fürsten-Standes ernstlich intendiren, sie andere hauptsächliche, mit Erklärung der Reichs-Fürsten Suffragial-Rechte, und deren Reparation begleitete Conditiones ihnen allergnädigst würden proponiren lassen: also hätten sie auf solche debitirte, nachhero aber, da das Churfürstliche Collegium mit dem Chur-Mayntzischen Ministro darüber in Contestation gerathen, fast gar desadvovirte und zurück genommene, der Læsion derer Fürsten-Rechte auch nicht adæquate Vorschläge, keine Reflexion nehmen können, sondern sie müßten von Kayserl. allermildesten Gnaden-Hand kräftigere Mittel zu ihrer Consolation und Beruhigung allerunterthänigst bitten und erwarten. Dabey sie dann 4) billig zu beklagen hätten, daß ihre, in den Goslarischen Recess exprimirte Meynung vor inpracticable gehalten werden wollen; sie müßten, warum solches geschehen, dahin gestellet seyn lassen, declarirten aber unterthänigst, daß ihre redliche Intention allein dahin gerichtet sey, daß sie bey ihren notorischen Ehren und Rechten ungekränckt, die Reichs-Regierungs-Form und Grund-Gesetze allerdings ungeändert, das durch Abgang verschiedener mächtiger Häuser bereits sehr geschwächte Fürstliche Collegium aber bey seiner bisherigen Consistenz und noch übrigen Autorität, ingleichen das gantze Reich in der hochnöthigen Proportion und Æquilibrio erhalten werden möge. Und wie hoffentlich Ihre Kayserl. Majestät solche derer correspondirenden Fürsten heilsame Gedancken nicht improbiren, noch ihnen, daß sie ihre Jura einem einigen Fürstl. Hause zu Gefallen sacrificiren sollen, anmuthen würde: also wollten sie, ob einiges Expedienz, wodurch die allerseits führende Intention zu erreichen, ausgesonnen werden könne, unterthänigst gerne erwarten, auch sich darauf mit geziemenden gehorsamen Respect vernehmen lassen; zumalen sie ihres Orts ausser den im Goslarischen Recess eventualiter angeführten, und den Reichs-Grund-Gesetzen allerdings gemäßen Expedientien, ihres vielfältigen, darauf gewendeten, Nachdenckens unerachtet, bishero keine andere zulängliche Mittel auszufinden vermocht. Immittelst nehmen 5) allerseits Correspondirende die allergnädigste Kayserl. Versicherung, die Introduction ins Churfürstl. Collegium nicht bewerckstelligen zu lassen, zwar mit allerunterthänigsten Danck an, seyn aber dabey des sichern Vertrauens, es werde durch die in dem Vortrag gebrauchte Formalia; daß die Correspondi-

spondirende vorhero vergnüglich gehöret werden sollen, eine reelle und zureichliche Reparation zu verstehen seyn. Als auch 6) Fürsten und Ständen in unläugbarem Herkommen, und nach klarem Inhalt der Reichs-Gesetze erlaubet ist, ihrer gemeinsamen Fürsten-Rechte, Ehren und Prärogativen, auch anderer Angelegenheiten halber, so offt sie es nöthig erachteten, zusammen zu kommen, und die Nothdurft mit einander zu verabreden; als seyen sämtliche correspondirende Fürsten in dem allerunterthänigsten Vertrauen, es werde Ihre Kayserl. Majestät, die wegen der neunten Chur-Sache von ihnen bis hierhin, nach erheischender Nothdurft, gehaltene Zusammenkünfte, um da weniger in Ungnade ausdeuten, als die von ihnen dabey errichtete ins Publicum gekommene Schlüsse und Fœdera, weder zu Ihrer Kayserlichen Majestät, oder des Reichs Nachtheil, noch zu einiges Standes Offension, sondern einig und allein zu Erhaltung der Reichs-Grund-Gesetze und darob dependirender innerlichen Ruhe und Wohlfahrt, auch Conservation ihrer Fürstl. theuer erworbnen Ehren und Freyheit abgezielet; gestalten die offt besagte correspondirende Fürsten nichts höheres wünschen und bitten, als daß ihnen künftighin durch erneuerte Kränckung ihrer Würden und Gerechtsame, auch ferner in- und ausser Reichs continuirendes Getrieb deren anmassenden Neuerungen, zu dergleichen Zusammenkunft keine Veranlassung gegeben werde. Und weil Ihro Kayserliche Majest. nunmehro zu des Reichs-Fürsten-Standes allerunterthänigster Dancknehmung erklären lassen, daß das neunte Chur-Geschäffte, seiner Eigenschafft nach, für den Regenspurgischen Reichs-Tag gehöre; so versicherten sich die Correspondirende allerunterthänigst, es würden ihre geschehene hochgemüßigte Vorstellungen in genugsame Consideration gezogen, ihnen ihr Jus comitialis liberique suffragii & consensus ungeschmälert gelassen, was bishero zu dessen Nachtheil denen Reichs-Ordnungen zugegen verfüget, abgethan, und sie dermaleinst mit allergnädigster Erhörung und Hülffe consoliret werden. Allermassen dann 7) allerhöchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigstem Wohlgefallen sie gelassentlich anheim geben, ob dieselbe dero endliche allermildeste Resolution und zureichliche Vorschläge ihnen allhier noch eröffnen lassen wollen, als worauf sie mit allerunterthänigster Devotion noch einige Zeit warten, auch dem Kayserlichen Herrn Abgesandten vor die übernommene allergnädigste Commission hiermit gebührenden Danck erstattet, und dero offenbare Gerechtsame und treueste Intention mit seinen vielgeltenden Repräsentationen zu secundiren hiemit angelegentlich ersuchet haben wollten.

Mitlerweile hatten die Fürstlichen Gesandten in Regenspurg von ihren Principalen Befehl erhalten, keiner Reichs-Versammlung auf dem Rathhause weiter beyzuwohnen, auch bey der vorgesetzten Reichs-Deputation darum nicht zu erscheinen, weil dergleichen Actus nicht allein die Agnition des Chur-Mayntzischen Reichs-Directorii, sondern auch die völlige Vereinigung aller drey Reichs-Collegiorum lediglich präsupponire, wobey allerhand, welches dem Reichs-Fürsten-Stande noch mehr Unheil, Schaden, und Verlust über den Hals ziehen könne, zu besorgen sey.

Als nun eben damals des Cardinals von Lamberg Eminenz in Qualität eines Kayserlichen Principal-Commissarii in Regenspurg anlangete, wurde lange Zeit deliberiret, wie derselbe von den Fürstlichen Gesandten zu empfangen sey, damit Kayserlicher Majest. in der Person ihres Gesandtens aller gebührender Respect erwiesen, den Fürsten und Ständen aber dabey nicht präjudiciret würde, und endlich beschlossen: (a) Man solle des Ceremoniels wegen sich zum voraus vergleichen, oder, wofern es dabey gar zu grosse Schwierigkeiten setzen sollte, ohne Ceremoniel alles zu bewerckstelligen suchen. (b) Ihrer Hochfürstlichen Gnaden vorstellen, warum die solenne Reichs-Deputation, bey so bestalten Sachen, ihren Fortgang nicht gewinnen könne. (c) Ihro Hochfürstl. Gnaden versichern, wie man vor Dero hohe Person und tragenden Character alle nur erdenckliche Veneration trage, auch von Hertzen bedaure, daß die unglückliche Chur-Sache alle heilsame Reichs-Deliberationes zu des Vaterlandes größten Schaden eine geraume Zeit danieder geleget, und grosse Mishelligkeiten zwischen Haupt und Gliedern, auch diesen letztern unter sich selbst angerichtet habe. (d) Gleichwie aber Ihro Hochfürstl. Gnaden ein ansehnliches Mitglied des Fürstlichen Collegii wären, und dergestalt auch alles, was demselben zugefüget, über sich mit müßten ergehen lassen: so zweifelten die correspondirenden Fürsten nicht, des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden würden es so einrichten helffen, damit das durch den letztern Krieg ohnedem zerrüttete und an etlichen Orten gantz ruinirte Reich nicht von neuen angefochten, sondern vielmehr das bisher geschwächte höchstnöthige Band reciproquer Vertraulichkeit wiederum ergäntzet werden möge.

Wie schwer es im übrigen manchem Fürsten damals ankommen sey, sich zu entschliessen, ob er Kayserl. Majest. und dem größten Theil des Churfürstl. Collegii, oder den sogenannten Correspondirenden anhangen wolle, kan man vornehmlich aus dem Exempel des verstorbenen Marck-Grafens, *Louis* von Baaden, sehen, welchen seine hohe Bedienung auf die erste, der Reichs-Fürsten-Stand aber auf die letzte Seite

lenckte,

lenckte, daß er endlich auch an seinen Hof-Marschall, den Freyherrn von Greiff, nachfolgendes merckwürdiges Schreiben ergehen ließ:

Ich verhoffe, meine letztere Erklärung und Sentiment, so ich über die mir zu Wien gemachte Austheilung in puncto der Requisition der Garantie gemacht, werde dem Herrn wohl worden seyn; ich besorge aber wohl, es dürften solche wahrhafte Erläuterungen und wohl gegründete Rationes wenig Platz finden, zumal man in dieser Welt nicht allezeit, der Vernunft und Billigkeit nach, sondern nachdem man práoccupirt, oder wohl, oder übel, intentioniret ist, zu urtheilen pfleget. Wann aber zu hoffen wäre, daß diese Sache mit unpartheyischen Augen angesehen werden könte, und die, so in Reichs-Sachen nicht allerdings wohl erfahren, sich der Wahrheit nach zu instruiren belieben lassen wollten: so wäre in keinen Zweifel zu setzen, daß man nicht bald die Billigkeit der Sache erkennen, und sich weit mehrer verwundern würde, daß man um einiger, wie Welt-kündig, bey Anfang dieses Wercks gehabten particular-Interesse, absque ulla necessitate, sich so leichter Dinge in ein solches Werck eingelassen, wodurch die Fundamental-Gesetze des Römischen Reichs hauptsächlich vulneriret, die Friedens-Schlüsse vernichtet, und sämtliche Fürsten zunichte gemacht werden, als daß von gemeldten Fürsten nach 9. Jahren gehabter Gedult, endlich nach aller benommener Hoffnung zu dem eintzigen, doch befugten Remedio ihre Rechte zu erhalten, geschritten worden. Denn wenn man ohnpaßionirt von dieser Sache reden, und die letzte Kayserliche Resolution wohl betrachten will, welche in substantia darinnen bestanden, daß die Quæstio An? in der Electorat-Sache mit den Churfürsten schon communiciret, übrigens könten sie ihre Gravamina bey Chur-Mayntz anbringen; so wird man wahrhafftig bekennen müssen, daß auf der sämtlichen Fürsten allergehorsamstes Anbringen und Klage, dieses eine solche Resolution, welche vor ein extremum malum anzusehen, und consequenter nichts anders, als extrema remedia, hat gebären können, und muß ich gestehen, daß ich meines Orts selbige so positive und hart befunden, daß ich des Davorhaltens gewesen, daß der Kayserl. Hof selbsten den geschehenen Passum bereuet, und die üble Consequenz dieses neunten Electorats erkennet habe, und also selbiges Werck mit guter Manier wieder übern Hauffen zu stossen, den blamirenden Fürsten selbst alle Hoffnung zur Besserung benehmen, und dadurch zu einer Resolution animiren wolle, welche vielleicht bey überlassener Hoffnung einiger Remedur und gnädiger Resolution zu nehmen länger angestanden wäre, ich muß zwar, so viel mich betrifft, auch

sagen, daß diese meine gemachte Reflexion und vielleicht übel gegründete Gedancken nicht die Ursach gewesen, welche mich bewogen, dieser Requisition beyzutreten, und dadurch vielleicht ein und andern zu Manutenirung seiner Fürstl. Jurium anzufrischen, begehre mich auch nicht durch dieses zu entschuldigen; weil diese Entschuldigung sehr einfältig wäre, und ich, die Wahrheit zu bekennen, kein anderes Absehen dieses gantze Jahr her dabey gehabt, als nebst andern Fürsten meines Hauses Rechten und Fürstl. Prärogativen omni modo licito zu schützen, und nach so vielen Seculis conservirten Fürstl. Würden nicht ein verächtlicher Sclave der Herren Churfürsten zu werden, und sollte mir billig meine, hierin geführte, Conduite weniger als keinem verübelt werden, indeme mir, ungeachtet ich mich, bey Anfang dieses Wercks, bey Ihro Kayserl. Majest. meines allergnädigsten Herrns Hof befunden, noch von Kayserl. noch von Braunschweigischer Seite einiges Wort davon gemeldet, sondern allezeit von dem damaligen Ministerio nur bedrohet, und auf solche Weise tractiret worden, wie man denen zu thun pfleget, die man der Mühe unwürdig, und vor nichts achtet; zumalen seynd die violente Depositirung der Sachsen-Lauenburgischen Landen gegen denen beyden Sachsen-Lauenburgischen Prinzeßinnen meines Erachtens nicht beschaffen, daß sie mich in particulari hätten obligiren können, mich vor diese Sache mehr, als andere Fürsten, favorable zu zeigen, und selbigen die Ehre meines Hauses aufzuopfern, und kommet letzlich noch dazu, daß keinem von allen Fürsten, so wohl, als mir bekannt, auf was Art und Weise dieses Werck angesponnen worden, und was einige Ministros und andere, so die Sache portiren helffen, damalen beweget, Seiner Kayserl. Majest. eine Sache vor leicht ins Werck zu stellen, vorzubilden, welche doch, wie man siehet, nichts als Unruhe verursachet, und wenn man die Sache recht consideriren will, wider alle gute Politique und Sr. Kayserl. Majest. hauptsächlich präjudicirlich ist, und warum sollen so viel ehrliche und treue Fürsten Römischen Reichs in faveur einiger nicht von grosser Importanz von Hannover geschehener und vielleicht nicht gehaltener Promessen, wie man in Oesterreich saget, den Bock heimreiten, dann dieses ist wahrhafftig der wahre Ursprung aller Inconvenientzien und übler Harmonie, so eine Zeit hero zu höchstem Præjudiz Sr. Kayserl. Majest. im Heil. Röm. Reich eingerissen, und von allen ehrlichen Patrioten und wahrhafften treuen Kayserl. Dienern in der Seele beklaget wird. Inzwischen seynd mir auch des Herrn beyde Schreiben vom 6. und 9. hujus eingelauffen, woraus ich wehmüthig Sr. Kayserl. Majest. gegen mich geschöpffte Ungnade nebst annectirter Bedrohung, so aus Dero

aller-

allergnädigstem Befehl dem Herrn Grafen von Caunitz, Reichs-Vice-Cantzlern, zum ersten mal intimiret, und zum zweyten mal reiteriret worden, mit allergehorsamsten Respect vernommen, und wünschte von Hertzen in dieser Conjunctur ein Particularis, und von meinem Haus, und GOtt gegebenen wenigen Landen und Leuten ungebunden zu seyn, mich Sr. Kayserl. Majest. gäntzlich aufzuopffern, und absque ullo respectu nur nach Deroselben Gefallen in allen leben zu können, wie ich denn bishero in 22. vollendeten Campagnen mit Hindansetzung alles des Meinigen, und ohngeachtet ich noch der eintzige Rest von meinem Hause Catholischer Linie übrig gewesen, hoffentlich wenigstens treulichen und mit Eyfer gezeiget, daß gewißlichen auch dermalen diese mir intimirte Kayserl. Ungnade nicht auf den Hals gezogen haben würde, wenn diese dem Römischen Reich fatale Electorats-Sache nicht darzwischen kommen wäre, welche von einer solchen Art, und denen sämtlichen Fürstl. Häusern in substantia und in modo so präjudicirlich und schimpflich ist, daß ich mich Ehr und Gewissens halber obligirt befunden, meines Hauses Rechte und Fürstl. Prærogativa so viel möglichen und erlaubt, zu schützen, und den billigen Fluch meiner Posterität von mir abzuwenden, sehe auch nicht, wie mich hinführo so wenig, als von 10. Jahren her geschehen, würde erhalten können, so viel ein Fürst des Römischen Reichs befugt, mich meines eigenen Hauses Interesse und decor so wohl, als des Schwäbischen Creises, von welchem ich mich ein Fürst und Stand befinde, mit Observirung alles, gegen Sr. Kayserl Majest. schuldigen Respects der Billigkeit nach anzunehmen, und weiln mich die Hoffnung betrogen, daß meine General-Lieutenants-Charge mit dem Marck-Grafen von Baaden ohnconfundirter bleiben würde, auch scheinet, daß Se. Kayserl. Majest. die allergnädigste Sentimenten gegen mich verändert, welche Sie, als von Dero letzt verstorbenen Hof-Cantzlern mir in materia Electoratus ein wenig zu hart zugeredet worden, und mich deswegen beschweret, mich damalen durch den Herrn allergnädigst versichern lassen, nemlich daß dieselbe diese beyden Characteurs nicht confundirten, sondern wohl wüßten, was der General-Lieutenant, als General-Lieutenant, gegen Dero höchsten Person schuldig, und was der Marck-Graf von Baaden thun könte, worauf ich mich denn auch verlassen, und bona fide geglaubt, daß mir vergönnet seye, nebst meiner führenden Charge intuitu des Römischen Reichs und meines Fürsten-Standes ein Fürst zu bleiben, und gleich andern der Fürstlichen Freyheit gaudiren zu können, zumalen aber scheinet, daß man von Kayserl. Seiten dieses für eine incompatible Sache ansiehet, und ich, auf solche Weise, durch meine

Charge

Charge und treuen Dienste deterioris conditionis als andere Fürsten, und quasi degradiret würde, so muß ich, wie schwer es mich auch ankommt, resolviren, mich lieber meiner Charge, als des Rechts ein Fürst zu seyn, und so viel einem Fürsten gebühret, der Fürstlichen Freyheit zu bedienen, verlustig zu sehen, und wäre ja meines Erachtens genug gewesen, wann nach so lang treuen, und vielleicht nützlichen Diensten der Possession des Landes Haadeln, und des Hertzogthums, Sachsen-Lauenburg, welches erste von Kayserl. Majest. in sequestro gehalten, und das andere sine contradictione des Kayserlichen Hofes von dem Hause, Hannover, usurpiret wird, von beyden aber meiner Frauen Gemahlin Ld. pro dimidia parte, allen Rechten nach, die Possession bis zu Ausgang und Austrag gebühret, entzogen geblieben wäre, so wäre auch die Exclusion, so mir Kayserlicher Seiten in der Pohlnischen Wahl gegeben worden, nebst allen ohnausgemachten meinen so angelegenen Interesse bey Hofe und aller Seiten nach dem Krieg entzogenen Pensionen und Gagen empfindlichen genug gewesen, ohne daß man mir mit Bedrohung zugemuthet hätte, über dieses alles auch aufzuhören ein Fürst zu seyn, und daß mich meiner hergebrachten Recht nicht, wie alle andere Fürsten, gebrauchen sollen, indeme aber scheinen will, daß man beym Kayserlichen Hofe meinem Haus beständig Mortification zu geben, unersättlichen seye, und vor mich gar zu gefährlich seyn will, eines so grossen und mächtigen Herrns Ungnade exponirter zu leben, welche auf solche Weise zu evitiren fast eine Unmöglichkeit wäre, zumalen bey jedem Schritt, so ich aus meines Hauses Wohlfahrt zu thun gezwungen wäre, jedes mal Sr. Kayserlichen Majestät Ungnade erneuert, und mich beständigen Bedrohungen unterworffen sehen müßte, worvon dermalen meine Mit-Fürsten befreyet, nicht weiln sie ihre Häuser, Land, Leute und Leben zu allen Zeiten zu Sr. Kayserlichen Majestät und Dero Hochlöblichen Ertz-Hause particular-Aufnehmen gleich wie ich, und mein Haus, zu allen Zeiten gethan, postponiret, sondern weiln selbige ihre Leben in Ruhe regieret, und sich niemalen in keine Dienste begeben, weiln denn also von Kayserlicher Seiten vor inpracticable gehalten wird, meine Kriegs-Charge von dem Marck-Grafen von Baaden in Reichs-Sachen zu separiren, und solcher Gestalt mir selbige an statt verhoffter Glorie und einiger Erkenntniß nichts anders, als die Kayserliche Ungnade zu attiriren, und mich respectu anderer nur weit unglückseeliger zu machen, vermöge, auch vorsehe, daß bey diesen Conjuncturen, wann man so procediren will, vor mich noch mehrere Gefährlichkeiten bevorstehen, und endlich mir wohlen nicht besser als meinen seeligen Vettern Herrn Marck-

Grafen

Grafen, Hermann, geschehen, ergehen dörfte, als habe mich nolens volens entschliessen müssen, auf meine Retirade zu gedencken, den Effect, der gegen dem Herrn vor mich beschehene Bedrohungen zu evitiren, förderſthin vor mich zu leben, und wiewohln diese Resolution bey meinem noch nicht viel avancirten Alter, und GOtt sey gedanckt! noch guter Gesundheit, etwas frühzeitig, und nach so langen Krieges-Diensten mir nicht leicht vorzunehmen scheinet, so will ich zwar beydes an seinen Ort gestellet seyn lassen, dabey aber das heilsamste und vernünftigste Consilium ergreiffen, welches mich wahrhaftig nicht dahin weiset, grosser Potentaten Ungnade exponiret zu leben, welches nichts als Unglück und Verschimpffung nach sich ziehen können; daher besser ist, bey Zeiten mit allertiefſter Submission sich zu retiriren, als wider Wellen zu streiten, so nach langer Resistenz endlich doch nichts, als einen Schiffbruch nach sich ziehen, gestalten solchen zu entfliehen, offt nicht in des Piloten Händen stehet, er mag noch so erfahren und vorsichtig seyn, als er immer will, wann die Verfolgung einmal bey so grossen Höfen eingerissen, so seynd nichts als tägliche Unannehmlichkeiten zu erwarten, welche weder durch Raisons noch alle ordentliche Mittel zu hemmen, und endlich, wie deren Exempel genug zu citiren wären, durch eines Herrn offt unverdiente Ungnade und Mistrauen allen übel intentionirten der Muth gestärcket, und ein jeder schlechter Mensch sich alsdenn an einen zu reiben, und den um Ehre und Reputation zu bringen untersteht, dessen Schatten er bey favorablen Conjuncturen vielleicht nicht anschauen dürfte, kan also der Herr diesem und mehrerm Unglück zu entfliehen Sr. Kayserlichen Majestät durch Herrn Grafen von Caunitz, oder besser zu thun Sr. Kayserlichen Majestät selbst schrifft- und mündlich in allertiefſter und gehorsamster Submission vorstellen, daß ich mich zwar keinesweges durch die mir durch ersagten Herrn Grafen von Caunitz intimirte Commission offendirt befinde, sondern alles von Sr. Kayserlichen Majestät wie eine Gnade aufnehme, verlange auch nicht, wie man zu sagen pfleget, selbigen zu trutzen, oder den Sack vor die Thür zu werffen, zumalen mein gantzes Verlangen dahin gerichtet, Sr. Kayserl. Majestät meine Unterthänigkeit in allen Gelegenheiten zu bezeigen, und Dero unschätzbare höchste Kayserliche Gnade zu menagiren; indeme aber vor mich gar zu gefährlich scheinen will, bey diesen Conjuncturen meine aus Dero Gnaden besitzende Krieges-Chargen länger mit meinem Fürstlichen Stand confundirter zu lassen, Kayserlicher Seiten aber, wie ich sehe, diese Separation vor inpracticable gehalten wird, also daß, so offt meines Hauses eigenes Interesse mich zu etwas verbindet, ich allezeit die unfehlbare Straffe durch

eine von diesen Dignitäten zu erwarten, worzu mich die andere gezwungen hätte, und solchergestalt, wo nicht erlaubet ist, der Billigkeit nach, und worzu man befugt ist, frey zu handeln, ich nothwendiger Weise aller Orten impingiren müßte, und in fine meiner so langer und getreuer Dienste an statt einer Erkenntlichkeit nichts anders, als, wiewohln unschuldiger Weise, und wider meinen Willen, die Kayserliche Ungnade zu gewarten hätte; bitte demnach Se. Kayserliche Majestät allergehorsamst mir zu vergönnen, daß unter Continuation Dero allerhöchsten Gnaden und Hoffnung einer fernern Kayserlichen Protection vor mich und die Meinigen mich retiriren, und in meinem kleinen Fürstenthum, so bald ein wenig vor mein Unterkommen wieder erbauet seyn wird, vor mich, wie andere meine Mit-Fürsten leben möge, und weiln mein Haus durch Verbrenn- und Ruinirung Land und Leut in einen sehr unglücklichen Stand gesetzet worden, so werden Sr. Kayserlichen Majestät allergehorsamst belanget, mir die höchste Kayserliche Gnade zu erweisen, und in puncto der schon so lange resolviret und durch Accord ausgemachter Schuld-Sache auch im Land-Haus allergnädigst gegebener Anweisung aus Dero Gnaden ein verläßiges Ende zu machen, zumalen dieses die gantze Frucht meiner langwierig- und sehr kostbaren Dienste, und weiln übrigens mir Se. Kayserliche Majestät Gnaden beständig zu erhalten gedencke, als stelle zu Dero Belieben, ob dieselbe intuitu gedachter meiner geringen Dienste mir einige Kayserliche Gnade wollen angedeyen lassen, welche mit allergehorsamsten Respect annehmen werde, vor allen aber mich durch die Versicherung Dero Kayserlichen Gnaden, so bey mir allezeit vor unschätzbar und vor allen geachtet worden, erfreuet sehen, von Hertzen wünschend, öftere Gelegenheit zu finden Deroselben durch meine allerunterthänigste Dienste meine Treue zu bezeigen, in der Hoffnung, daß wenn mir dermalen das Glück zuwider scheinet, mein Sohn heute oder morgen glückseeligere Conjuncturen antreffen, und weit von den Sorgen, welche mich zu dieser allerunterthänigsten Bitte bewogen, Sr. Kayserlichen Majestät und Dero Hochlöblichen Ertz-Haus bessere und nützlichere Dienste leisten werde, derohalben selbigen so wohln als mich Dero beständig allerhöchsten Gnaden und Protection in tiefster Unterthänigkeit recommandirte und 2c.

Schlackenwerth, den 20. Octob. 1700.

LOUIS, Marckgraf zu Baaden.

Noch

Noch ärger war der Lerm, welcher bey dieser Gelegenheit in dem Wolffenbüttelschen angienge. Denn daselbst liessen beyde regierende Hertzoge zu starcken Werbungen Anstalt machen, und begehrten es nicht zu leugnen, daß zwischen der Crone Franckreich und ihnen eine sehr genaue Allianz geschlossen sey, wider welche damals niemand etwas zu sagen hatte, weil es die Zeit betraf, da der Krieg wider das Reich noch nicht erkläret war.

Indem aber dieses Hochfürstliche Haus wider die Hannöverische Chur-Sache bisher am eifrigsten geredet, und sich sonderlich dabey etwas unbilliges vorgestellet hatte, daß bey Erhöhung des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses die jüngere Linie der ältern solle vorgezogen werden: so apprehendirte man auch diese neue Werbungen in der Nachbarschafft auf eine gar sonderbare Weise, und wollte mit der Erklärung, daß alles gantz allein auf die Defension des Landes sein Absehen habe, nicht zufrieden seyn.

Es ließ dessentwegen nicht allein der Kayserliche Hof eine nähere Kundschafft einziehen, sondern der König in Engelland schrieb auch an Hertzog, Rudolph August, Hochfürstliche Durchlaucht, und verlangete ausser diesen noch eins und das andere von der Frantzösischen Allianz und den angefangenen Werbungen zu wissen. Welchem Ihre Hochfürstliche Durchlaucht die Antwort ertheilten, welcher massen, so wohl in der Frantzösischen Allianz, als auch mit Anschaffung der neuen Regimenter, nichts ohne Dero Vorwissen geschehen sey, auch nichts geschehen könte, was Dero vielmal gethanen Declaration des gemeinen Vaterlandes, der Nachbarschafft, und ihre eigene Sicherheit zu erhalten, entgegen wäre.

Damit wollte sich der Englische Minister nicht vergnügen, sondern begehrte eine categorische Resolution, ob Ihro Durchlaucht bey gegenwärtigen Conjuncturen sich vor Ihro Kayserlichen Majestät und Dero Alliirten, oder vor den König in Franckreich, erklären wollten. Ihre Durchlaucht gaben zu erkennen, daß sie, weder mit dem einen, noch dem andern Theile, der unter ihnen streitigen Sache wegen, sich einlassen könten, sondern den Mittel-Weg erwählen, und so lange das Reich noch keinen einmüthigen Schluß darüber gefasset, eine genaue Neutralität in Acht nehmen würden.

Daß diese Erklärung, weder dem Könige von Engeland, noch den übrigen von seiner Partie, müßte angestanden haben, konte man mehr als zu deutlich daraus erkennen, als, etliche Tage darauf, die Hannöverischen und Zellischen Soldaten gegen Braunschweig und Wolffenbüt-

tel zu marschiren anfiengen, Kayserliche Majestät aber an Hertzog, Rudolph Augusti, Hochfürstliche Durchlaucht gesinnen liessen, daß sie künftig gantz allein die Regierung wiederum führen, und Hertzog, Anton Ulrichs, Hochfürstliche Durchlaucht die Participation gantz und gar benehmen sollten. Das Mandat lautete von Wort zu Wort also:

Wir Leopold ꝛc. Entbieten euch den hohen und niedrigen Bedienten, Land und Ständen, Lehn-Leuten, Landsassen, Bürgern und Unterthanen, und Angehörigen in dem Fürstenthum, Braunschweig und Lüneburg, Wolfenbüttelischen Theils, und den dazu gehörigen Graf- und Herrschafften samt und sonders, auch allen und jeden hohen und niedrigen Kriegs-Officiern und gemeinen Soldaten daselbst zu Roß und Fuß, unsere Kayserliche Gnade, und alles Gutes, und fügen euch hiermit zu wissen. Demnach Unsere väterliche Reichs-Vorsorge unumgänglich erfordert hat, an den Durchlauchtigsten Hochgebornen Rudolph August, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, Unsern lieben Oheim und Fürsten, Unser Kayserliches Mandat ergehen zu lassen, daß Seine Fürstl. Durchl. die Regierung der Land und Leute allein wieder an sich zu nehmen, und an selbiger Regierung dero Bruders, Anton Ulrichs Ld. nicht den geringsten Theil, weder directe, noch indirecte, zu verstatten: Als gebieten Wir euch, von Römischer Kayserlicher Macht wegen, bey Verlierung aller eurer habenden Privilegien, Gnaden, Recht und Freyheiten, auch Gerechtigkeiten, Lehn und Eigenthums, Ehr und Leimuts, auch Leibes und Lebens, hiermit ernstlich, und wollen, daß ihr, dem zu allerunterthänigster Folge, so fort nach Vernehmung dieses Unsers Kayserlichen Gebots, oder dessen glaubwürdigen Abschrift, vorgedachten Rudolph August Ld. so lange die am Leben, für euren eigenen und alleinigen Herrn und Regenten zuerkennen, nach Sr. Durchl. einig und allein, mit nichten aber nach dero Bruders Ld. euch an Gebot und Verbot zu richten; gestalt Wir euch hiermit von den Eyden und Pflichten der Treue und des Gehorsams, die ihr Ihro Durchl. Anton Ulrichs Ld. als jetzo mitregierenden Landes-Herrn, geleistet, aus

Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, absolviren, losspre-
chen und befreyen, dem also und dawider nichts zu thun, hier-
innen auch nicht säumig, oder ungehorsam, zu seyn. Das mei-
nen Wir ernstlich. Darneben nehmen und empfahen Wir
auch euch soviel eurer obigen Unsern Kayserlichen Gebot Folge
und Gehorsam leisten, samt und sonders, wider alle aus Voll-
streckung dessen etwa besorgender Gewalt und Ungelegenheit,
wissentlich in Kraft dieses Briefes, von Römischer Kayserlicher
Macht und Vollkommenheit wegen, nebst allen euren Haab
und Gütern, in Unsern Kayserlichen und des Reichs sonder-
baren Vorspruch, Schutz, Schirm und Protection, und mei-
nen, setzen und wollen, daß ihr samt alle dem, was euch zu ver-
sprechen stehet, in Unsern und des heil. Römischen Reichs
Schutz und Schirm seyn, und von Niemand darwider beleidi-
get, oder bekümmert werden; auch alle und jegliche Vortheile,
Recht und Gerechtigkeit haben, euch deren eurer Gelegenheit
und Nothdurft nach frey gebrauchen und geniessen sollet und
möget, als andere Unsere und des Reichs getreue Unterthanen,
die mit dergleichen Kayserlichen Schutz, Schirm und Prote-
ction begabet und versehen seyn, von allen männiglich unge-
hindert; und Wir gebieten darauf allen und jeden Churfür-
sten und Ständen, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen,
Freyherren, Rittern und Knechten, Landvögten, Hauptleuten,
Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-
Richtern, Schultzen, Bürgermeistern, Räthen, Bürgern, Ge-
meinen, und sonst allen Unsern und des Reichs Getreuen, wes
Würden, Standes, oder Wesens, die sind, ernst- und festi-
glich, daß sie euch alle insgesamt, soviel eurer obigem Unsern
Kayserlichen Gebot Gehorsam und Folge leisten, keinen aus-
geschlossen, samt allen euren Bedienten, bey obberührtem Un-
sern und des heil. Röm. Reichs special Schutz- und Schirms-
Briefe, oder glaubwürdigen Abschrift davon, (denen Wir
nicht weniger, als dem Original selbsten, vollkommenen Glau-
ben zuzustellen wissen wollen,) ungehindert und unangefochten
seyn und bleiben, und sich darwider an Niemand vergreifen,

 und

und darinnen keine Irrungen, noch Eintrachten machen, noch darwider Jemand, wie und was Gestalt Solches immer geschehen mögte, bedrängen, beleidigen, gefänglich bestricken, oder beschweren, noch das Jemand anders zu thun verstatten, in keine Weise, noch Wege, als lieb einem Jeden Unsere und des heil. Reichs schwere Ungnade und Strafe, und dazu eine Pön von 20 Marck löthigen Goldes zu vermeiden. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm aufgedruckten Kayserlichen Secret Insiegel, dargegeben in Unserer Stadt, Wien, den 8. Febr. 1702.

**Leopold.** (L. S.)

Nicht lange darauf rückten auch die Holländer mit ihrem Krieges-Manifest gegen die Cron, Franckreich, heraus, und trugen kein Bedencken, nachdem sie sonst alles gemeldet hatten, was ihnen zu den neuen Feindseeligkeiten Anlaß gegeben, auch die beyden Hertzoge von Braunschweig-Wolffenbüttel mit anzuführen. Diese hingegen waren dadurch aufs heftigste beleidiget, und forderten dergestalt beyderseits, daß ihnen von der Republick die gehörige Satisfaction gegeben würde. Damit auch die übrige Welt wissen möchte, was sie sich von den Wolffenbüttelschen Werbungen vor Gedancken zu machen habe: so wurde in einer öffentlichen Schrifft vorgestellet: 1) Es sey unrecht, daß man, etlicher neu aufgerichteten Regimenter wegen, sich was sonderbares eingebildet; allermassen die Truppen dieses Hochfürstlichen Hauses in dem vorhergehenden Kriege weit stärcker, als jetzund, gewesen. 2) Daß dieses Hochfürstliche Haus mit Franckreich in Allianz stehe, begehre niemand zu läugnen. Daraus aber folge noch lange nicht, daß diese Völcker zu Frantzösischen Diensten, und wider den Kayser, oder das Reich, sollten gebrauchet werden. 3) Hätten doch alle sogenannte correspondirende Fürsten in der letzten, zu Franckfurt gehaltenen, Zusammenkunft unter sich beschlossen, daß jedweder auf seine Defension gedencken, und zu dem Ende seinen Kriegs-Staat verbessern solle. 4) Wer ihnen dieses zu verwehren gedencke, müßte Fürsten und Ständen zugleich verbieten, dem Westphälischen Frieden nachzuleben. 5) Gesetzt auch, daß man, Wolfenbüttelscher Seiten, bey dergleichen Zubereitungen, auf die Neuerung in dem Churfürstlichen Collegio gesehen, und das Præjudiz, so ihnen dadurch zugewachsen, auf alle Weise abzuwenden gesuchet habe: so würde es doch diesem Hochfürstlichen Hause nicht mehr, als andern, die eben derglei-

dergleichen gethan, zur Sünde können gerechnet werden. 6) Das Project, so absonderlich Anton Ulrichs Hochfürstliche Durchlaucht zugeleget, und in dem gantzen Reich sie verhaßt zu machen, herum getragen würde, sey eine unverantwortliche Calumnie. 7) Ob die Hertzoge zu Wolffenbüttel an dem Fürstenthum, Zelle, ex jure avito einen gerechten Anspruch zu machen hätten, überlasse man denenjenigen, welchen die Historie bekant, unpartheyisch auszuführen. Es sey aber bisher an diese Prætension nicht gedacht, noch vielweniger das Dessein formiret worden, von den Lüneburg-Zellischen Landen etwas an sich zu ziehen: 8) So sey es auch ein Gedichte, daß Hertzog, Anton Ulrichs, Hochfürstliche Durchlaucht, Hertzog, Ernst Augusti, Söhne gereitzet, sich Dero Herrn Vaters auf die Vereinigung der Zell- und Hannöverischen Lande gerichtetem Willen zu widersetzen. Ob sie wohl nicht läugnen könten, daß die Hannöverischen Printzen, und absonderlich der secundo genitus, Ihrer Durchlaucht sein Misvergnügen über die väterliche Verordnung, nebst denen, aus dem Groß-Väterlichen Testamente gezogenen, Fundamenten zu verstehen gegeben. 9) Dem Hochfürstlichen Hause, Wolffenbüttel, sey eben so wenig, als Hertzog, Anton Ulrichs, Hochfürstlichen Durchlaucht jemals in den Sinn kommen, ein fœdus offensivum gegen Dero Herren Vettern, aus diesem Absehen, zu machen. 10) Indem aber gedachtes Hochfürstliche Wolffenbüttelsche Haus eine Zeit lang von niemand, als dessen Herren Vettern, Zellischer Linie, bedränget worden: so könne man dasselbe wol nicht verdencken, daß es dem Könige von Preussen, als seinem hohen Alliirten, seine Besorgniß im Vertrauen zu erkennen gegeben, bevorab da sie durch Ihro Majestät Schreiben dazu veranlasset worden. 11) Daß ein jeder sich in einer zulänglichen Schutz-Verfassung behalte, erforderten die Gesetze der Natur, und die allergemeinsten Regeln der Politick. Gleichwie aber, bey Einrichtung der Defension man billig auf die anscheinende Gefahr sehen, und jene nach dieser einrichten müßte: so werde auch das Hochfürstliche Haus, Wolffenbüttel, wenn es nicht ab arbitrio seiner Widerwärtigen dependiren wolle, die Schutz-Verfassung so lange zu continuiren genöthiget seyn, bis es seine vollkommene Sicherheit, auf eine andere Weise, befestiget sehe. 12) Nachdem man, Wolffenbüttelscher Seiten, sich vor einigen Jahren offeriret, einen Guarantie-Recess aufzurichten, solcher aber von Zelle verworffen worden: so könne man ja nunmehro Wolffenbüttel nicht beschuldigen, daß es gegen dieses Hochfürstliche Haus, oder gegen Hannover, etwas feindseliges im Sinn gehabt habe. 13) Noch vielweniger könne ihm imputiret werden, daß es sich jemals Mühe gegeben,

geben, Hannover an der Englischen Succession zu hindern. Gleichwie man hingegen in Woffenbüttel mit sonderbarem Vergnügen angehöret, als Jhro damals Römischen Königlichen Majestät Absehen auf eine Hannöverische Printzeßin gerichtet gewesen. 14) Bey den neuen Werbungen sey kein eintziger Unterthan, oder Fremder, gezwungen, noch vielweniger Anstalt gemacht worden, die Zellischen, oder Hannöverischen Provintzien, anzufallen ꝛc.

Oben ist gesaget worden, daß Kayserliche Majestät an Hertzog, Rudolphs Augusti, Hochfürstliche Durchlaucht, ein Mandat ergehen, und darinnen derselben die einseitige Regierung Dero Landen mit Ausschliessung Dero Herrn Bruders antragen lassen. Dabey blieb es noch nicht, sondern bald darauf folgten noch unterschiedene andere Rescripte an die ausschreibende Fürsten des Niedersächsischen Creises, in welchen diese ermahnet wurden, wegen der Wolffenbüttelschen Affaire wachsam zu seyn, und, wofern sie von höchstgedachtem Hertzog, Rudolph Augusto, requiriret würden, sich des Creis-Directorii und Creis-Obrist-Amtes zu bedienen.

Bey so gestalten Sachen meynte man, es hätten die Truppen nicht eher in das Wolffenbüttelsche rücken sollen, als bis sie vom Hertzog, Rudolph Augusto, ordentlicher Weise, vermöge der Kayserlichen Verordnung, dazu erfodert worden. Wie denn Ihre Hochfürstliche Durchlaucht auch nicht unterliessen, sich wegen Dero allzu frühen Marsches in nachfolgenden zu beschweren:

Von GOttes Gnaden Wir, **Rudolph August**, Hertzog von Braunschweig und Lüneburg, fügen denen, unterm Namen einiger zusammen gezogenen Nieder-Sächsischen Creis-Völcker, unvermuthlich in Unsere Lande eingedrungenen Truppen, insonderheit denen dabey commandirenden Generalen und Officiers, hiermit zuwissen, daß Wir aus dem, von Jhro Kayserlichen Majestät an die Nieder-Sächsische Creis-Aemter unterm dato den 8. Febr. ergangenen, und uns abschriftlich communicirten Schreiben ersehen, auf was Mase denselben allergnädigst aufgegeben worden, daß auf den Fall, da, bey Effectuirung einer gewissen von Jhro Kayserlichen Majestät Uns allergnädigst anbefohlenen Sache, Wir einige Widersetzlichkeit zu befahren haben, und deswegen gemeldte Creis-Aemter geziemend

mend requiriren würden, so dann dieselbe Uns dabey die hülfliche Hand zu bieten hätten. Wenn Wir aber jetzo eben in dem Werck begriffen seyn, höchstgedachten Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigsten Willen, dem gründlichen Befinden nach, auf gütliche Wege zu beschaffen, und verhoffen mit dem ehesten davon allerunterthänigst referiren zu können; dahero noch zur Zeit nicht nöthig haben, gedachte Creis-Aemter zur Assistenz und Handbietung zu requiriren, entzwischen aber mit höchster Befremdung erfahren, daß, ohngeachtet die, in mehrgedachtem Kayserlichen Schreiben anbefohlne, Assistenz auf Unsere, vorher zuthuende, Requisition ausdrücklich conditioniret worden, dennoch oberwehnte Truppen, ohne Unser Vorbewust, in Unsere Lande eingerücket, und nicht nur Unsere, hin und wieder auf den Dörfern einzeln verlegte, Reiter und Dragoner aufgehoben, theils Unterthanen gefangen genommen, theils bleßiret und niedergeschossen, sondern auch sich unterstehen, allerhand Kriegs-Contributiones in Unsere Aemter auszuschreiben, und zu exequiren, und Wir solch Verfahren, bey ermangelnder Unserer Requisition, nicht anders, denn für eine feindliche Procedur, erkennen können; so ist demnach an mehr gemeldte, in Unsern Landen sich befindende, auswärtige Truppen, deren Generals und Officiers, hiermit Unser ernstliches Begehren und Verwarnen, daß sie sofort, auf Vorzeigung dieses, sich wieder aus Unsern Landen ziehen, die aufgehobene Mannschafft, samt aller Montirung, restituiren, auch was consumiret und genossen, bezahlen, und im übrigen Unserer Lande sich so lange gäntzlich enthalten, bis Wir eine Nothwendigkeit befinden, die Creis-Hülfe zu requiriren. Wir versehen Uns dessen also zuverläßig. Geben Braunschweig den 11. Martii Anno 1702.

Rudolph August.

Ob es nun wohl dabey das Ansehen gewinnen wollte, als ob diese Streitigkeiten, in vielen Jahren, nicht würden gehoben werden: so folgte doch, nach vielen vorhergehenden Conferentzen, welche meistentheils

in Burchdorf gehalten worden, den 22. April 1703. ein Vergleich, darinnen dieses die vornehmsten Artickel waren:

1.) Alles, was, auf beyden Seiten, bishero vorgegangen, soll durch eine ewige Amnestie aufgehoben und vergessen seyn. 2.) Wolfenbüttel will, weder directe, noch indirecte, sich der Hannöverischen Primogenitur der Lande widersetzen, noch sich, unter einigerley Prætext, es sey Pactorum familiæ, oder wie das sonst Namen haben möchte, darein mischen, vielweniger Andern, so es thun wollen, directe, oder indirecte, einigen Rath, Vorschub, oder Hülfe, leisten. 3.) Wolfenbüttel agnosciret die Hannöverische Chur, stehet ab von aller Opposition dagegen, reserviret sich aber dabey, nebst andern Membris des Fürstl. Collegii, dahin zu arbeiten, damit den Juribus Imperii principum gebührend prospiciret, und dieselben, auch in diesem Stücke, unverletzt erhalten werden. Dagegen will man, Zell- und Hannöverischer Seiten, allen äussersten Fleiß und Officia anwenden, damit die Fürstliche Wolfenbüttelische Linie mit in die Chur-Belehnung aufgenommen, und in eventum, da die Hannöverische Linie abgehen solte, in selbige Chur succediren möge. 4.) Die Præcedenz wird von Wolfenbüttel Hannover, als Electori, gelassen, in einen jeden eigenen Landen aber werden sowol die Herrschafften, als Ministri, einander die gewöhnliche Honneurs bezeigen, auch soll den Wolfenbüttelischen Erb-Printzen von den Hannöverischen postgenitis der Rang gegönnet werden. Im übrigen allen bleibt es bey den Pactis Serenissimæ Domus, und denen, darinnen auch der Observanz gegründeten, Juribus senii, und deren effectibus. Es ist auch hierbey verabredet, daß von der Hannöverischen Chur-Linie den regierenden Herren Hertzogen zu Wolfenbüttel in Briefen und Schriften das Prædicat, Durchlauchtigst, gegeben werden solle.

Indem auch Hertzogs, Rudolphs Augusti, Durchlaucht zu diesem Vergleich gerne die Handlung, wegen Permutation ihres Antheils an dem Hertzogthume, Sachsen-Lauenburg, ziehen, und zu Verhütung aller,

aller, aus den Communionen insgemein erwachsenden, Ungelegenheiten andere, ihren Ländern näher gelegene, Oerter haben wollte: als wurde ferner verglichen:

1.) Herrn Hertzog, **Rudolphs Augusti**, Durchl. concediren und überlassen, für sich, Ihre Erben, und Successoren, vorgedachten ihren Antheil des Hertzogthums, Sachsen-Lauenburg, mit allen dessen Zubehörungen und Juribus, nichts überall ausgenommen, wie es die vorigen Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg gehabt, besessen und genossen, oder haben besitzen und geniessen sollen und mögen, und thun sich, so wol an solchen Sachsen-Lauenburgischen Landen, und was darzu gehöret, als allen übrigen, von der Zellischen Linie anjetzo besitzenden, Landen weiter überall nichts, als die gesamte Hand, und den Rückfall in eventum vorbehalten. Gleichwie dann auch andern Theils die Zellische Linie an die Wolfenbüttelische Lande sich nichts weiter, als vorgedachte gesamte Hand und den Rückfall, vorbehält, dafern auch hochgedachte Herrn Hertzog, **George Wilhelms** Durchl. und dero Successoren im Lauenburgischen und das Fürstliche Haus, Wolfenbüttel, in dem, demselben für seinen Antheil an Lauenburgischen cedirenden, District Landes, oder den dazu gehörigen Juribus von jemand solten angefochten oder troubliret werden, will man sich einander mit allen Kräften aßistiren. Nicht weniger will das Haus, Braunschweig und Lüneburg, Wolfenbüttelischer Linie, dem Hause, Braunschweig und Lüneburg, Zellischer Linie, ratione der demselben cedirenden Tertiæ am Lauenburgischen, die eviction prästiren, und zwar dergestalt, daß auf den Fall, wenn das Haus, Braunschweig-Lüneburg, Zellischer Linie, von Jemanden, wer der auch seyn mögte, mit, oder ohne, Recht der Possession der besitzenden Lauenburgischen Lande entsetzet, oder selbiger Lande gantz, oder zum Theil, verlustig gemachet werden würde, das Haus, Braunschweig-Lüneburg, Wolfenbüttelischer Linie, dasjenige, was das Haus, Braunschweig und Lüneburg, Zellischer Linie, ihm, loco æquivalentis, wegen des Lauenburgischen, abgetreten, gantz, oder, falls der Zellischen Linie nur ein Theil derer Lauenbur-

enburgischen Lande solte entzogen werden, pro rata selbigen Abgangs, so fort, ohne Exception und Sperrung, es an die Zellische Linie restituiren wolle, welche alsdenn befugt seyn solle, die Possession dessen, was solchergestalt wieder zurück fällt, zu ergreifen; auf den Fall aber das Haus, Braunschweig-Lüneburg, Zellischer Linie, anderer particular-Ursachen halber, jemand mit den Waffen aggrediren, und daher von demselben des Lauenburgischen Landes gantz, oder zum Theil, entsetzet würde, soll solcher Casus unter der Eviction nicht mit begriffen seyn. Ein gleiches wird hinwiederum, von Seiten des Hauses, Braunschweig und Lüneburg, Zellischer Linie, ratione evictionis, wegen der an das Haus, Braunschweig und Lüneburg, Wolfenbüttelischer Linie, für dessen Antheil am Lauenburgischen, hernach folgender massen abtretenden, Land und Leute hiemit versprochen.

2) Dagegen übernehmen Herrn Hertzogs, **Georg Wilhelms**, Durchl. und dero Herren Successoren, diejenigen Summen, so an Ihro Königliche Majestät in Polen, als Churfürsten zu Sachsen, für die Renunciation ihrer Prætension an gedachtes Hertzogthum, Lauenburg, bezahlt, oder sonst zu Conservation desselben erogiret seyn, oder noch künftig erogiret werden mögten, und wollen die Fürstliche Wolfenbüttelische Linie deren allerdinges überheben.

3.) Wollen Herrn Hertzogen, **George Wilhelms**, Durchl. vor hochgedachten dero Herrn Vettern Durchl. und der Wolfenbüttelischen Linie cediren, und überlassen Zehentausend Thaler an jährlichen Cammer- Contributions- und Schatz-Intraden, mittelst Uberlassung dero Amts, Campen, oder anderer, dem Fürstenthum, Wolfenbüttel, wohlgelegener, Oerter und Gefälle, ad concurrentem summam. Es wollen auch sodann beyde Theile die künftige Grentzen durch dazu deputirte Commissarien und Ausfindung beständiger Terminorum naturalium, so viel immer möglich, also reguliren lassen, daß man künftig einige Grentz-Irrungen zwischen beyden Linien um so weniger zu besorgen haben möge.

Dieser Separat-Articul soll eben die Kraft und Würckung haben, als wenn solcher dem Haupt-Vergleiche von Wort zu Wort inseriret wäre; und renunciiren nun damit beyde Theile allen und jeden Exceptionibus und beneficiis; wie die auch Namen haben, oder noch erdacht werden mögen, in specie læsionis etiam enormissimæ, restitutionis in integrum &c. item renunciationem generalem non valere, nisi specialis præcesserit, und wollen sich deren, auf keine Weise, noch Wege, einmalen gegen diesen Vergleich gebrauchen, sondern dem, was also beschlossen, in allen treulich, und ohne alle Gefährde, nachkommen. Zu Urkund ist dieser Separat-Articul von beyden hohen Theilen unterschrieben und vollzogen worden. So geschehen Zelle den 22. April 1703.

George Wilhelm. (L.S.)

R. August. (L.S.)

Hierbey ist ferner zu mercken, daß 1.) dieser Vergleich nur allein von Hertzoge, Rudolph Augusto, unterschrieben, von Dero Herrn Bruders, Hertzog Anton Ulrichs Durchlaucht aber, zu unterschiedenen malen, und an unterschiedenen Orten, Anfangs darwider protestiret wurde. 2.) Daß man zwar Anfangs das Amt, Campen, vermöge des getroffenen Vergleichs, dem Hochfürstlichen Wolffenbüttelischen Hause einräumen, nachgehends aber, als sich in Erklärung des IVten Artickels unterschiedene Streitigkeiten ereigneten, vornemlich diese; ob Wolffenbüttel dem Churfürstlichen Hause nur in loco territorii, oder allenthalben, dergestalt auch in Sachen, wo sie, als Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg, concurriren müßten, weichen solle, wiederum einziehen liesse, bis endlich diese und alle andere rückständige Zwistigkeiten glücklich beygeleget wurden.

Wegen des Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amtes, setzte es nicht weniger grosse Schwierigkeiten und Widersprechungen. Denn Hannover schlug zwar das Reichs-Ertz-Panner-Amt vor. Allein das Haus, Würtenberg, movirte sich dergestalt darwider, daß die Sache ungeörtert bleiben mußte, und stehen die, von beyden Theilen, gewechselten Schrifften in des *Thucelii* seinen Electis Juris Publici curiosis umständlich nachzuschlagen. Immittelst ward die Sache, der Chur halben, endlich soferne beygeleget, und Hannover bey dem Reich vor einen Chur-

fürsten durchgehends erkannt, auch dieserhalben nachstehendes Reichs-Conclusum abgefasset, worinnen zugleich der Chur-District, und Chur-Anschlag denominiret ist.

Als man, in beeden höhern Reichs-Collegiis, das am 21. Julii des 1706. Jahres per publicam Dictaturam communicirte Kayserliche Commissions-Decret, die Braunschweig-Lüneburgische Chur betreffend, in förmliche Proposition gestellet: so ist, nach der Sachen Wichtigkeit und allen darbey eingelauffenen und erwogenen Umständen, auch derselben reiffer Uberlegung, dafür gehalten und geschlossen worden. Nachdem das, von vielen Seculis her, berühmte Haus, Braunschweig-Lüneburg, Hannöverischer Linie, um Kayserliche Majestät und das heilige Römische Reich sich hoch meritirt gemacht, und dem Publico sehr ersprießliche Dienste geleistet, daß, in sonderbaren Betracht sowol der in vor höchstgedachten Kayserlichen Commissions-Decret enthaltenen, als andern trifftigen Ursachen und wichtigen Considerationen mehr, in die von Ihro in GOtt ruhenden Kayserlichen Majestät, *Leopoldo*, glorwürdigsten Andenckens, demselben, und zwar der mänlichen Linie, in der Ordnung der Erstgeburt, zu allergnädigster Erkenntniß zugelegte, und verliehene Chur-Würde zu willigen, und solchem diese dergestalt zu gönnen, daß vor allen auch fest gestellet seyn und bleiben sollte, daß gegen diese Introduction der Braunschweigischen Chur, obbenanter Linie in der Ordnung der Erstgeburt, auf den Fall, wenn aus dem Hause, Pfaltz, sowol Rudolphin- als Wilhelminischer Linie, kein Catholischer Nachfolger an der Pfältzischen Chur mehr übrig, sondern selbige an einen Augspurgischen Confeßions-Verwandten gefallen seyn sollte, salvo de cætero in Electoratu & domo Palatina Jure succedendi, und an hochgedachtes Haus diese beyde Fälle sich, nach der Verhängniß GOttes, würcklich zugetragen hätten, und die jetztgedachte Hannöverische Chur-Linie noch stünde, alsdenn den Catholischen ein Votum supernumerarium verstattet, und von Reichs wegen hiermit würcklich in der allerbesten, und kräfftigsten Form Rechtens, zugeleget seyn und bleiben, welches durch den vorsitzenden Catholischen Churfürsten, prævia tamen legitimatione solita, ohne einige Widerrede, oder Hinderniß, wie die erdacht werden könte, oder möchte, bey allen Reichs-Wahl-Collegial-Deputations- und andern Tägen, oder Zusammenkünfften, nach ihr, der übrigen Catholischen Mit-Churfürsten, per majora machenden Schluß, oder, wie sie sich sonst unter einander vergleichen möchten, geführet werden solle, wobey man sich jedoch allerseits ausbedungen und vorbehalten, wegen der beyderseits verlangten sub- und Gegen-Substitution sich hiernächst ferner zu

bereden, darüber das nöthige zu berathschlagen, und wo möglich, darinne einen allerseitigen vergnüglichen Schluß, ob und wie der Sache zu thun, zu fassen, welchenfalls und da es derentwegen über kurtz, oder lang, zu einer verhoffenden Entschliessung kommen, oder da auch obgedachte Hannöverische männliche Chur-Linie, vor Erlöschung beyder Pfältzischen Rudolphin- und Wilhelminischen Linien, gäntzlich absterben würde, oder auch sich zutrüge, daß entweder die Pfältzische Chur auf einen Catholischen künfftighin wiederum kommen, oder die Braunschweigische Chur-Linie nach der Hand, obverstandener massen, wieder abgienge, (welches alles der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle) alsdenn das, den Catholischen, auf gemeldten Fall, dermalen zugelegte und festgestellete, Votum supernumerarium von selbsten ceßiren, und aufhören solle. Es hätte aber auch Chur-Braunschweig, wegen aller dero jetzt inne habenden Braunschweigischen Landen und deren Zubehörungen, den Churfürsten-Anschlag pro quanto matriculari in Reichs- und Creis- auch andern Præstationibus & oneribus publicis, und sonsten, zum Cammer-Gericht dreyhundert Cammer-Gulden zur Cammerzeilern jährlich zu übernehmen. Nachdem auch Ihro jetzt glorwürdigst regierende Kayserliche Majestät sich allergnädigst geäussert, daß sie den, Ihro, als König und Churfürsten in Böhmen, gebührenden Sitz und Stimme im Churfürstlichen Collegio, zu desselben und des heiligen Römischen Reichs mehrern Splendeur und Besten, bey allen ordinair-und extraordinair-Zusammenkünfften, es sey auf Reichs-Deputations-Collegial- oder andern Tägen, hinführo wiederum einzunehmen, begleiten und verführen zu lassen allergnädigst gesinnet seyn: so ist ferner beschlossen worden, daß Ihro Kayserliche Majestät zu allergnädigstem Belieben und frey zu stellen sey, ob und wenn sie, vermöge dero habenden undisputirlichen Rechts und Befugniß, ihren Böhmischen Sitz und Stimme durch eine eigene genugsame bevollmächtigte Gesandtschafft begleiten, und in allen Deliberationibus im Churfürstlichen Collegio, bey ordinair- und extraordinair-Zusammenkünfften, Reichs-Deputations-Collegial- oder andern Tägen, verführen, hingegen aber auch zu allen Reichs- und Creis-Præstationibus & oneribus publicis, auch andern Anlagen für nun, wenigstens einen Churfürstlichen Anschlag, und 300. Cammer-Gülden zum Cammer-Gericht, (ihren Privilegiis fori jedoch unnachtheilig) übernehmen, und in allen Anlagen bezahlen zu lassen, wie weniger nicht allergnädigst geruhen möchten, für sich, und Dero Böhmischen Gesandten, auf Wahl-Reichs-Creis-Deputations-Collegial- und andern Tägen, auch Friedens- und dergleichen Conventen und Tractaten, wo ein König in Böhmen, als

Chur-

Churfürst, oder Dero Gesandten, als Churfürstliche, in- und ausser Reichs, concurriren, weder im Rang, noch Ceremoniel, vor andern Churfürstlichen Gesandten, sich etwas voraus zu nehmen, noch den geringsten Vorzug zu prätendiren, sondern in allen den andern Churfürsten, oder Dero Gesandten, gleiches Tractament, Rang und Ceremoniel, zu halten, zu geben, und wieder zu empfangen. Wie denn auch von Ihrer Kayserlichen Majestät, als König in Böhmen, vor Dero Admission ad Collegium Electorale, Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz ein schriftlicher Revers, unter Dero allerhöchsten Hand und Insiegel, dahin auszustellen und zu extradiren wäre, daß Se. Kayserliche Majestät, als König in Böhmen, Se. Churfürstlichen Gnaden, und ihren Successoren, an ihrem Churfürstenthum und hohen Ertz-Stifft, Mayntz, weder jetzt, noch in futurum zu ewigen Zeiten, das geringste Nachtheil, so wenig in dero, ihrem hohen Ertz-Cancellariat competirenden Reichs-, als im Churfürstlichen Collegio führenden Directorio thun, sich dessen nicht anmassen, darinnen einmischen, oder deroselben vor- oder eingreiffen, noch daß es von den Ihrigen geschehe, gestatten, oder auch durch sich, oder andere, veranlassen wollen, welchen Revers das gesamte Reich zu mehrer ihrer Churfürstlichen Gnaden und Dero Successoren am Churfürstenthum und hohen Ertz-Stifft, Mayntz, Versicherung durch eine absonderliche Assecuration, oder Declaration, in gewöhnlicher Reichs-Fertigung mit zu agnosciren, zu beobachten, und dabey mit zu manuteniren hätte, dagegen das gesamte Reich hierdurch beschlossen, auch verbündlichst zugesagt, und versprochen, Ihrer Kayserlichen Majestät Cron und Königreich, Böhmen, samt allen demselben incorporirten Landen, in des Reichs Schutz, Schirm und Protection zu nehmen, und selbige, wie andere Reichs-Lande, bey sich ereigenden unverhofften Nothfällen, wider alle in- und auswärtigen unbilligen Gewalten, Inhalts der Executions-Ordnung und andern heilsamen Reichs-Satzen, kräftigst zu schützen.

Nachdem aber der gewesene Churfürst in Bayern in die Acht erkläret war, und Chur-Pfaltz dessen gehabtes Ertz-Amt wieder bekommen hatte, so wiese sich hierauf ein Weg, welchergestalt Hannover, da es nunmehro den 11. Sept. 1708. in das Churfürstliche Collegium war eingeführet worden, auch mit einem Ertz-Amte versehen werden konte, indem Ihre Churfürstliche Durchlaucht das von Chur-Pfaltz bisher geführte Ertz-Schatz-Meister-Amt in Vorschlag brachten, welches Kayserliche Majestät sich auch gefallen, und sothanes Suchen durch ein Kayserliches Commissions-Decret vom 16. Dec. 1709. an das Reich gelan-

gen

gen liessen. Dieses approbirte solches durch ein, unterm 11. Jan. 1710. abgefaßtes, Reichs-Conclusum, worauf Ihro Kayserliche Majestät durch beygehendes Commissions-Decret der gantzen bishero sehr weitläuftigen Sache den endlichen Schluß gaben, und den 12. April. nur erwehnten Jahres dem Chur-Braunschweigischen Geheimden-Rath und Gevollmächtigten, Herrn Daniel von Heldenberg, die erste Belehnung über das Ertz-Schatz-Meister-Amt ertheileten.

Von wegen der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrns, lässet Deroselben Geheimer Conferenz-Rath, und bey noch fürwährender allgemeinen Reichs-Versammlung höchst-ansehnlicher Gevollmächtigter Principal-Commissarius, der Hochwürdigste, Hochgeborne, Fürst und Herr, Herr **Johann Philipp**, der heil. Römischen Kirchen Tit. Sti. Sylvestri Priester, Cardinal **von Lamberg**, Germaniæ Protector, Bischoff und des heil. Römischen Reichs Fürst zu Passau rc. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden Fürstlichen Botschafften und Gesandten nicht verhalten, welcher maßen allerhöchst genannt Ihro Kayserliche Majestät, nachdem Deroselben durch das den 13. Jan. jüngsthin verglichene Reichs-Conclusum von Churfürsten und Ständen des Reichs geziemend eingerathen worden; sie mögten Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, in Betrachtung Dero Ihrer Kayserl. Majestät und dem Römischen Reich je und allezeit sonderlich im gegenwärtigem Krieg, zu ihren unsterblichen Nachruhm, geleisteter vieler vortrefflichen Diensten, und zu des Deutschen Vaterlandes Wohlfahrt beständig erweisenden Eifers, zu mehrer Vollkommenheit albereit erlangter Chur-Würde des Reichs Ertz-Schatzmeister-Amt, wie solches das Chur-Haus, Pfaltz, vorhero ingehabt, als ein Reichs-Ertz-Amt, beyzulegen allergnädigst geruhen, sich mit solchem Concluso, aus angeführten Ursachen, allerdings vereiniget und verstanden, auch befohlen haben, Solches gebührend fördersamst zu ratificiren. Welchemnach dann und zu allergnädigster Befolgung dessen, habe von wegen Ihrer Kayserlichen Majestät und in Deroselben allerhöchsten Na-

men Eingangs höchst ermeldt Ihro Hochfürstlichen Eminenz obgedachtes des Reichs Einrathen und Conclusum, in kräftigster Form, hiemit approbiren und ratificiren wollen, denen anbey wohlerwehnten der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Räthen, Botschafften und Gesandten mit freundlich geneigt und gnädigen Willen jederzeit wohl beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 3. April des 1710. Jahres.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.
(L.S.)

Also kam endlich diese höchstwichtige Sache, nach so vielen Schwierigkeiten, die kaum binnen 18. Jahren gehoben werden können, dennoch glücklich zu Stande. Daß aber gleichwohl hernach, wegen des Ertz-Schatzmeister-Amts, sich neue Zwistigkeiten hervorgethan, welche bis itzo noch nicht beygeleget werden können, nachdem nemlich Bayern, vermöge des Baadenschen Friedens, völlig restituiret werden, mithin auch Chur-Pfaltz sein Ertz-Truchseß Amt zurück geben müssen, das ist oben bereits im Cap. 8. umständlich angeführet worden.

Es schiene also, als wollte das Glück Churfürst, George Ludewigen, recht mit Hauffen zufallen. Denn bereits 1701. als König, Wilhelm in Großbritannien, ohne alle Leibes-Erben, gestorben war, und seiner Gemahlin jüngere Schwester, die Anna, den Großbritannischen Thron bestiegen hatte, diese aber ebenfals mit keinen Leibes-Erben begabet, noch auch auf Zukunfft Hoffnung darzu war, erklärte das Parlament nur gedachten Churfürsten von Hannover, von wegen seiner Frau Mutter, zum würcklichen Successor und Erben der Crone Großbritannien. Indeß kam er auch dem Bündnisse, so sein Herr Vater, obgedachter massen, mit dem Hause, Oesterreich, wegen der Hannoverischen Chur, geschlossen hatte, aufs genaueste nach. Da nemlich der Spanische Successions-Krieg 1701. seinen Anfang nahm: schickte er im folgenden Jahre 1702. die versprochenen Truppen richtig nach den Niederlanden, und ließ sie daselbst mit den andern Alliirten wider die Frantzosen fechten. Das Haus, Braunschweig-Wolffenbüttel hergegen, so damals noch wegen der Chur auf Hannover sehr jaloux war, schiene, sich derowegen auf Frantzösische Seite zu lencken. Ja man wollte wissen, daß der Hertzog würcklich eine Alliantz mit dem Allerchrist-

lichsten

lichsten Könige geschlossen habe. Wenigstens wurden in der That viele Truppen angeworben, auch sonst grosse Kriegs-Anstalten im Lande gemacht, daß man deswegen billig Ursache hatte, aufmercksam zu seyn. Um nun aller besorglichen Gefahr zuvor zu kommen: so mußten, auf des Kaysers Befehl, und unter desselben Protection, die Hannoverischen Truppen, in Gesellschafft der Lüneburgischen, oder Zellischen, die Wolffenbüttelschen in ihrem eigenen Lande überfallen und desarmiren; wodurch also mit einem male dieser Frantzösischen Allianz ein Ende gemacht, und vielem Unheil im Reiche vorgebeuget wurde, wie davon in den Teutschen Fürsten-Staaten mit mehrerm nachzusehen.

Nicht lange darauf 1705. den 28ten Aug. starb endlich, auf dem Jagd-Schlosse zu Weyhusen, auch Hertzog, George Wilhelm zu Zelle, in einem sehr hohen Alter. Da denn nun auch die Zellischen Lande, vermöge der neuen Verträge, an das Hannoversche Haus fielen, welches gewiß ein neuer beträchtlicher Zuwachs war. In besagten Landen nun hatte bishero der von Bernsdorf die Premier-Ministers-Stelle verwaltet, wie er denn eine geraume Zeit lang, bis an den Tod des alten Hertzogs, George Wilhelms, alles in allem daselbst war, und er den gantzen Staat nach seinem Willen dirigirte. Dieses Pouvoir behielt er auch noch unter dem neuen Churfürsten; welcher sich eine Zeit lang von diesem Bernsdorf gäntzlich gouverniren ließ. Ja als der Graf von Platen mit Tode abgieng: wurde er gar an dessen Stelle erhoben, und alles in allem, im gantzen Lande. Da nun dieser Minister, schon bey Lebzeiten des alten Hertzogs zu Zelle, sich mit dessen Gemahlin nicht vertragen können, sondern ihr, fast bey aller Gelegenheit, zuwider gewesen war: so ließ er nunmehro sein feindseliges Gemüthe gegen dieselbe erst recht blicken, und brachte es dahin, daß diese Dame den Pallast zu Zelle, ohnerachtet solcher vom Churfürsten nicht war occupirt worden, räumen mußte. Bernsdorf verursachte auch, daß sie das wenigste von den grossen Versprechungen, die ihr vorhin geschehen waren, bekam. Ja sie konte mit genauer Noth erhalten, daß sie ihre Tochter in Ahlen zu Zeiten besuchen durffte. Sie mußte auch allen Verdruß, den ihr Bernsdorf sonst anthat, mit grosser Gelassenheit ertragen. Doch er bekam auch seinen Lohn. Denn er konte sich in seiner grossen Dignité nicht erhalten; sondern fiel in des Churfürstens Ungnade, welche nicht eher, als mit seinem Leben, aufhörte. Sonst hat der Churfürst seine Truppen, bis zum Baadenschen Frieden, beständig bey der Kayserlichen Reichs-Armee stehen und agiren lassen. Bald darauf, nemlich den 8ten Jun. 1714. starb die alte Churfürstin, *Sophia*, Churfürst, George Ludwigs, Frau Mutter,

ter, in einem Alter von 81. Jahren. Sie hätte nur noch dürffen ein halbes Jahr leben: so würde sie auch die Freude gehabt haben, ihren Herrn Sohn würcklich auf dem Großbritannischen Throne zu sehen. Denn nachdem die Königin, Anna, ohne Leibes-Erben mit Tode abgegangen war: wurde Churfürst, George Ludewig, vermöge der Parlaments-Acte de anno 1701. herbey geruffen, den vor ihn vacant gewordenen Thron in Besitz zu nehmen. Es fehlte zwar nicht an 1000. Intriguen, wodurch ihn eine gewisse Partey um diese Succession zu bringen suchte. Er überstieg aber, auch in dem Stücke, alle Schwierigkeiten glücklich, und verließ demnach die Churfürstliche Länder, kam auch glücklich in Londen an, wo er recht Königlich empfangen, und den 31ten Octob. 1714. gecrönet wurde; seit welcher Zeit er nur den Namen *Georgii I.* geführet. Was dabey allenthalben vorgegangen, und was währender seiner Königlichen Regierung paßirt ist, das gehört vielmehr zur Großbritannischen Historie, davon ich in den Europäischen Staaten gnügliche Nachricht gegeben habe. So glücklich ist dieß Haus gewesen, daß es, binnen 50. Jahren, von einer kleinen Macht auf den höchsten Gipftel der Ehre, Macht und Glückseligkeit gestiegen! Wie denn dieser Herr auch noch in Teutschland seine Erblande mit dem stattlichen Hertzogthume, Bremen, und dem schönen Fürstenthume, Verden, vermehrte. Beyde Provintzien besaß sonst Schweden, welches dieselben aus dem 30jährigen Kriege, als eine Beute, davon getragen hatte. Anno 1709. aber streckte Churfürst, George Ludewig, Könige, Carln *XII.* von Schweden, eine grosse Summe Geldes darauf vor. Wie nun dargegen 1712. der König von Dännemarck sich Meister davon machte: wurde die Sache dermassen vermittelt, daß Dännemarck sowohl Bremen, als Verden, an den damaligen Churfürsten von Hannover abtrat, und dieses noch 3. Millionen Thaler, nach Abzug dessen, was es der Crone, Dännemarck, auf die Graffschafft, Delmenhorst, vorgestrecket hatte, auszahlte. Nach dem Tode Königs, Carls *XII.* welcher mit diesem Handel nicht wohl zufrieden war, schloß der heutige König von Schweden, *Fridericus*, zu Stockholm den 28ten Julii 1719. mit Sr. Großbritannischen Majestät, als Churfürsten von Hannover, einen neuen Tractat, darinnen endlich Bremen und Verden an das Haus, Hannover, gegen eine abermalige Summe Geldes auf ewig überlassen wurde. Hiernächst starb 1723. die verwitbete Hertzogin von Zelle, Eleonora, welcher Tod ihrer Frau Tochter zu Ahlen so nahe gieng, daß sie ihr, nicht lange hernach, nemlich den 13ten Nov. 1726. in einem 60jährigen Alter, in die Ewigkeit nachfolgte. Es lebte auch

mehr

mehr allerhöchst gedachter König selbst kaum noch drey Viertel Jahre darauf. Denn er starb den 22ten Jun. 1727. und zwar zu Osnabrück bey seinem Herrn Bruder, dem dasigen Bischoffe. Der Herr behielt immer noch eine besondere Liebe vor sein Vaterland, derowegen er immer noch aus England nach Teutschland heraus kam. Und da fügte es sich nun, daß er eben auch hier war, als ihn der Tod überfiel. Wiewohl er sich nun zwar obgedachter massen von seiner Gemahlin scheiden lassen, und ihm anbey die Freyheit vorbehalten worden, sich wiederum zu vermählen: so hat er doch, seit der Zeit, und also an die 33. Jahre lang, beständig im ehelosen Stande gelebet. Er war ein ernsthaffter und majestätischer Herr, der das Böse ernstlich zu bestrafen pflegte, im übrigen aber den Nachruhm eines grossen und genereusen Printzens hinterlassen hat. Er hielt ein ansehnliches Kriegs-Heer auf den Beinen, und ließ an seinem Hofe alles prächtig zugehen. Er war aller Orten, wo es nöthig erachtet wurde, freygebig. Gleichwol sammlete er grosse Schätze; und als er zum Thron gelangete, machte er nicht die mindeste Veränderung an seinem Hofe; so, daß seine Abwesenheit weiter in keinem Stücke verspüret wurde, als daß man ihn nicht beständig zu sehen bekam. Bey seinem Tode ließ er eine mit unbeschreiblichen Summen Geldes angefüllte Schatzkammer nach sich; und seine Unterthanen verehren noch immer das Andencken seiner Regierung.

## Zusätze.

Von dem heutigen Churfürsten zu Hannover, und Könige von Großbritannien, Georgio Augusto.

§. 10. Ihm folgte sein eintziger Printz, *Georgius Augustus*, so wohl in den Chur- und Teutschen Landen, als auch in dem Großbritannischen Königreiche. Es ist derselbe den 30. Octob. 1683. zu Hannover von der Zellischen Erb-Printzeßin, von welcher sich der Herr Vater scheiden lassen, gebohren worden. Ohngeachtet die Mishelligkeiten zwischen seinen beyden Durchlauchtigsten Eltern obwalteten: so wurde dieser Printz doch mit seiner Durchlauchtigsten Printzeßin-Schwester, ihren hohen Stande gemäß, und dermassen wohl erzogen; damit er desto geschickter würde, so viele Königreiche und Länder, die ihm beschieden waren, glücklich zu regieren. Es wurden ihm demnach die besten Maitres in allen guten Künsten und Wissenschafften, auch Standes-mäßigen Exercitiis, gehalten; und er bezeigte schon in seiner Jugend grosse Liebe zu den Studiis, welche auch, bey anwachsenden Jahren, mehr zu- als abgenommen. Wie denn der Herr, heutiges Tages noch bey aller Gelegenheit, zeiget, was für grosse Achtung er vor rechtschaffen gelehrte Männer hege, und

wie sehr er sich das mehrere Aufnehmen der Wissenschafften angelegen seyn lasse. Aber auch einen grossen Helden-Muth hat der Herr, schon in seinen jungen Jahren, gewiesen, da er sich bey dem Spanischen Suceßions-Kriege in den Niederlanden, und sonst bey verschiedenen Gelegenheiten, vor vielen andern besonders signalisiret. Ja auch noch in seinem Alter legte er jüngsthin in der blutigen Schlacht bey Dettingen, ohnweit Franckfurt am Mayn, wider die Frantzosen eine eclatante Probe seines Helden-Muths zu Tage. Als sein Herr Vater 1714. den Großbritannischen Thron bestieg: nahm ihn derselbe gleich mit nach London, wo er sofort zum Printzen von Wallis erkläret, und von den Engländern ungemein geliebet wurde. Den $\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. Octob. 1727. folgte er auf dem Väterlichen Throne, und wurde gewöhnlicher massen gecrönet, seit welcher Zeit er den Namen *Georgii II.* geführet, und viele merckwürdige Thaten verrichtet, und man muß ihm ohne Schmeicheley zugestehen, daß ihm lediglich Europa zu dancken habe, daß demselben nicht das Haus, Bourbon, bey den bisherigen höchstgefährlichen Troublen, die schon längst geschmiedeten Fesseln vollends angeleget. Doch um die Großbritannischen Sachen darf ich mich hier nicht bekümmern, sondern will nur das nöthigste berühren, was seine Chur- und übrige Teutsche Lande betrifft. Kaum hatte er demnach die Regierung angetreten: so wäre beynahe einige Zwistigkeit mit dem Königlich-Preußischen Hause in öffentliche Feindseeligkeiten ausgebrochen. Wie denn schon beyderseitige Truppen gegen einander in Bewegung waren. Doch wurde das Feuer noch in der Asche erstickt, und die Sache, durch Vermittelung anderer Printzen, zu beyder hohen Theile Vergnügen gütlich beygeleget. Hernach so hat er auch die Angelegenheit, wegen Bremen und Verden, vollends in Richtigkeit gebracht. Denn 1733. den 5. Febr. bekam er von dem Kayser die Belehnung darüber. Auch wurde ihm, dieser Lande wegen, Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürstlichen Collegio zugestanden, welche er seitdem würcklich exerciret. Er mußte aber auch, bey dieser Belehnung, wegen der Stadt, Bremen, Reversales von sich stellen. Im folgenden Jahre 1734. stifftete er die florissante Universität zu Göttingen. Wie denn die Professores zu Michaelis ermeldten Jahrs ihre erste Lectiones anfiengen; ob sie gleich erst den 17. Sept. 1737. eingeweihet wurde. Und dieß geschahe mit grosser Pracht. Wie denn Ihro Majestät es an nichts ermangeln lassen, diese hohe Schule mehr und mehr ins Aufnehmen zu bringen, zu welchem Ende sie auch die berühmtesten Männer von allen Orten herbey kommen lassen, und sie mit reichlichen Besoldungen versehen. Bey

dem

dem letzten Oesterreichischen Succeßions-Kriege war er auch mit, als Churfürst von Hannover, intereßirt. Durch die von beyden Seiten anrückende Frantzösische und Preußische Truppen aber sahe er sich genöthiget, die Hannöverische Neutralitäts-Convention einzugehen, und darinnen unter andern auch zu versprechen, daß er, bey der damals bevorstehenden Kayser-Wahl, sein Churfürstliches Votum dem Churfürsten von Bayern, Carl Albrechten, geben, und aufhören wolle, sich auch in diesem Stücke vor das Oesterreichische Haus zu intereßiren. Nichts destoweniger agirten nunmehro die zahlreichen Hannöverischen Truppen, als Subsidien-Völcker der Crone, England, vor die Rechte der Königin in Ungarn beständig fort, bis zum Aachener Friedens-Schlusse 1748. und niemand kan in Abrede seyn, daß die dießmalige Erhaltung des Hauses, Oesterreich, Sr. Großbritannischen Majestät guten Theils zuzuschreiben ist. Wie denn Dieselben auch, als Churfürst von Hannover, nicht wenig beygetragen haben, daß, nach dem Absterben Kayser, Carls *VII.* der Königin von Ungarn Gemahl, *Franciscus I.* ohngeachtet aller, von deren Feinden in den Weg gelegten, grossen Hinderungen, dennoch zum Vergnügen aller rechtschaffenen Patrioten, auf den Kayserlichen Thron erhoben worden. Das übrige von diesem glorwürdigen Monarchen muß man in den Europäischen Staaten, unterm Capitel von England nachsuchen. Das nöthigste von seiner, bereits verstorbenen, ruhmwürdigsten Gemahlin, und zahlreichen Durchlauchtigsten Kindern meldet die oben beygefügte Tab. sub B. Ich will demnach allhier nur noch den Character dieses grossen Königs beschreiben, wie ihn der Herr von Pölnitz entworffen hat. Er ist, schreibet derselbe, von einer etwas weniger, als mittelmäßigen Grösse; aber gut gebildet. Er hat ein majestätisches, wiewohl sehr ernsthaftes, Ansehen. Er redet wenig; doch alles mit sonderbarer Ueberlegung. Die Englische, Frantzösische und Italiänische Sprachen sind ihm eben so geläuffig, als die Teutsche. Ueber dieses hat er vieles gelesen, und besitzet mehrere Erkäntniß, als gemeiniglich diejenigen haben, welche mit einer Crone prangen. Eitler Stoltz und Uebermuth hat denselben keinesweges eingenommen. Auf äusserlichen Staat wendet er dahero auch nichts überflüßiges. Vielmehr ist er sparsam, doch ohne Geitz; und freygebig, wiewohl ohne Verschwendung; ein Feind aller Laster, und ein Beschützer aller Tugenden. Er ist mäßig in seinem äusserlichen Leben, und ordentlich in seinem Betragen, von einem lebhaften Wesen, auch voller Feuer und Ehr-Begierde; aber so, daß er beydes durch die Vernunft in Schrancken hält. Er ist hurtig, und arbeitsam, weiß

auch

auch genau, was bey allen Sachen zu thun ist, kan etwas leichte fassen, und ist mit einem herrlichen Gedächtnisse begabet. Als Chur-Printz, hat er die Proben seiner Tapfferkeit in den Schlachten bey Oudenarde und Malblaquet sehen lassen. Als Printz von Wallis, hergegen zeigte er, daß seine Großmuth durch keinen widerwärtigen Zufall verringert werden könte. Als König und Churfürst, hat er an den Tag geleget, daß er eine Beleidigung nicht allein zu vergeben, sondern auch zu vergessen wisse. Seine Unterthanen leben unter seiner Regierung recht glücklich, und er dencket in England auf nichts anders, als wie er den Frieden und das Gleichgewichte von Europa unverletzt erhalten, Handel und Wandel recht in Flor bringen, und die Englische Nation zu einer der mächtigsten in der gantzen Welt machen möge. In Hannover aber ist er beschäfftiget, die Betrübniß, welche seine Entfernung von dannen verursachet, durch Wohlthaten zu ersetzen. Wie er denn, währender seiner gantzen Regierung, noch niemanden unglücklich gemacht hat. Er bezeiget eben, wie sein Herr Vater, grosse Liebe vor sein Vaterland, und beehret seine Teutsche Staaten fast alle zwey Jahre mit seinem Besuch, wo er alsdann fast vergnügter lebet, als in England. Wenn mithin die guten Wünsche das Leben eines Königes verlängern könten: so hätten ohnfehlbar Ihro Majestät, König George der Andere, eine der längsten Regierungen in der Welt zu hoffen. An einem andern Orte läßt sich eben derselbe auf gleiche Weise also vernehmen: George *II.* ein Sohn und Erbe George *I.* sowohl in dessen Königreiche und übrigen Landen, als auch in seinen Tugenden, beobachtet eine gleichmäßige Betragung, wie sein Herr Vater. Er lebet und verfähret in allen Stücken Königlich, und schencket weder aus eiteler Pracht zu viel, noch aus einer seiner Königlichen Würde zuwider lauffenden und die Liebe seiner Unterthanen verlöschenden Sparsamkeit zu wenig weg. Er sammlet Schätze, ohne seine Unterthanen zu drücken. Dahero wird er auch von ihnen geliebet, und ein Wunsch nach dem andern für ihm zum Himmel geschickt. Ein jeder Verehrer wahrer Königlichen Tugenden thut mit mir desgleichen. Er hat sich, seit Absterben seiner Gemahlin, nicht wiederum vermählet. Es stehet aber die Gräfin von Yarmuth, eine geborne von Wend, in besondern Gnaden bey ihm.

Von der Titulatur eines Churfürsten zu Hannover.

§. 11. Der Churfürstliche Titel ist von dem Hertzoglich-Braunschweigischen überhaupt nur in so weit unterschieden, daß sich der Churfürst auch des heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst schreibet. Wegen der übrigen Titulatur muß man die Teutschen Fürsten-Staaten, unterm Capitel, von Braunschweig, nachsehen. Von

der

der neuen Hannoverischen Chur aber sowohl, als dem Ertz-Schatzmeister-Amte, und was für Streitigkeiten deswegen entstanden sind, auch zum Theil noch unterhalten werden, davon ist bereits in vorigen §phis zur Gnüge gesagt worden. Auch alles, was man davon sagen kan, das ist in dem obbeygebrachten Kayserlichen Lehns-Briefe über die Chur deutlich genug enthalten. Seitdem der Churfürst auch Bremen und Verden an sein Haus gebracht: hat der Titel von diesen Provintzien ebenfalls einen Platz in der Churfürstlichen Titulatur gefunden.

Von den Prärogativen, Privilegiis und Juribus eminentibus der Churfürsten zu Hannover.

§. 12. Die Jura eminentia und Privilegia der Churfürsten zu Hannover sind theils den übrigen Hertzogen von Braunschweig gemein, theils haben sie einige vor sich eigen. Von den erstern ist hier die Rede nicht, sondern man muß die Teutschen Fürsten-Staaten davon nachsuchen. Unter den letztern aber verdienen sonderlich folgende angemerckt zu werden: 1.) Das Lüneburgische Saltz-Monopolium in dasiger Gegend. Denn vermöge des Privilegii Kaysers, Sigismunds, de Anno 1417. darf in sämtlichen Braunschweigischen Landen kein anderes, als Lüneburgisches Saltz, gebraucht, auch kein anderes durch diese Lande geführt werden. Besonders sind auch alle Bisthümer und Clöster selbiger Gegend gehalten, das Lüneburgische Saltz zu nehmen. 2.) Hat Kayser, Friedrich *V.* Anno 1488. ein Privilegium gegeben, quod non liceat mutare alveum Albis, fluvii, aggere constructo, in damnum Luneburgensium Ducum. Als dahero, vor einiger Zeit, die Hamburger sich unterstunden, den Lüneburgern dadurch zu schaden: wurde ihnen solches gar bald durch ein Kayserliches Rescript ernstlich inhibiret. 3.) Eben derselbe Kayser, Friedrich *V.* hat auch 1471. den 8. Aug. der Stadt, Lüneburg, das Privilegium gegeben, daß sie eine Academiam Juridicam anlegen möchte. Die Worte dieses Privilegii von einer so besondern Universität sind merckwürdig, und lauten also: Elargimur, quod leges Imperiales in oppido, Luneburg, legi, resumi & disputari, ac alii actus scholastici in eadem Facultate exerceri libere possint per duos, aut tres ejusdem Facultatis Doctores, ad instar generalium studiorum & Universitatum pariformiter. Ad gradum etiam Doctoratus promovere, & ad Cathedram Magisterialem liceat. Hierinnen sollte die Lüneburgische Juristen-Universität bestehen. Folglich war die Theologische, Medicinische und Philosophische Facultät davon ausgeschlossen. Es haben sich aber die Lüneburger dieses Privilegii keinesweges bedienet, sondern bishero nur eine Ritter-Academie unterhalten. Wie dargegen Seine jetzt regierende Königliche Majestät von Großbritannien 1734. eine neue Universität zu Göttingen errichtet haben, ist oben schon erinnert worden. 4.) Durch

den Westphälischen Frieden Art. 13. haben die Herren des Braunschweigischen Hauses auch die Gerechtigkeit erhalten, daß nun und immerdar allemal ein Herr aus diesem Hause, Wechsels-weise, mit einem Catholischen Herrn zum Bischoffe zu Osnabrück muß gewählet werden. Der erste Churfürst zu Hannover, Ernst August, als ein damaliger Printz ohne Land, wurde demnach 1662. der erste Protestantische Bischoff zu Osnabrück. Sein jüngster Printz, *Ernestus Augustus*, des letzt verstorbenen Churfürstens, *Georgii Ludovici*, Bruder, ist seit 1715. der andere gewesen. Da nun, nach dessen 1728. erfolgten Absterben itzo ein Catholischer Herr, nemlich der Churfürst zu Cöln, das Bisthum besitzet: so muß, wenn der einmal mit Tode abgehet, nothwendig wiederum ein Hannoverischer Printz Bischoff daselbst werden. Es ist demnach dieses Stifft eine gute Apanage und Versorgung der jüngern Herren dieses Hauses. 5) Ehe noch Chur-Hannover Bremen und Verden an sich brachte: hatte das Haus, Braunschweig, schon das beständige Condirectorium des Nieder-Sächsischen Creises; gleichwie Bremen und Magdeburg, Wechsels-weise, Creis-Directores waren. Seitdem nun der Churfürst von Hannover, obgedachter massen, auch das Hertzogthum, Bremen, an sein Haus gebracht: so ist er immerfort, er mag Senior familiæ seyn, oder nicht, alternative mit dem Könige von Preussen, als Hertzoge von Magdeburg, Director besagten Creises. 6) Vermöge des Privilegii Kaysers, *Ferdinandi III.* de Anno 1651. ist die Summa appellabilis auf 2000 Gulden gesetzt worden. Nachdem aber Zelle, obbeschriebener massen, der neuen Hannoverischen Chur incorporiret worden, und solche, auch in Ansehung der Appellationen, den andern Churfürstenthümern gleich gemacht worden; so müssen sich nunmehro diese Lande gefallen lassen, ihr Recht, auch in der höchsten Instanz, lediglich von ihren Landes-Herren zu nehmen, und dürffen nicht mehr von denselben appelliren. 7) Der Churfürst von Hannover hat nunmehro, auch in dem Reichs-Fürstlichen Collegio, 5 Vota, nemlich wegen Zelle, oder Lüneburg, wegen Grubenhagen, wegen Hannover, oder Calenberg, wie auch wegen Bremen und Verden. In dem Gräflichen Collegio aber votiret er auch, wegen Hoya und Diepholt. Zuweiln kommt auch im Fürstlichen Collegio das Votum des Stiffts, Osnabrück, darzu. Hertzog, Ludewig Rudolph, zu Braunschweig-Blanckenburg, hat gleichwohl 1715. wegen des Fürstenthums, Grubenhagen, Votum und Sessionem auf dem Reichs-Tage geführet. Nach dessen Tode aber hat der Churfürst solches wiederum vor sich gesuchet. Daß endlich auch 8) das Haus, Hannover, so glücklich gewesen, zur Succession in Großbritan-

nien zu gelangen, ist oben schon erinnert, und davon, wie auch von dem Fundamento dieser Succession, in den Europäischen Staaten, unterm Capitel, von England, umständlich gehandelt worden.

Von den Chur-Hannöverischen Landen, deren Grösse, Lage, Grentzen, Nachbarn, Eintheilungen und Flüssen.

§. 13. Die Hannöverischen Lande bestehen theils aus den Chur-Landen, theils aus andern Stücken, die denselben nicht incorporiret sind. Die Chur-Lande bestehen theils aus dem ehemaligen Lüneburgischen, oder Zellischen. Das Lüneburgische begriff vor Zeiten das Fürstenthum, Zelle, nebst den Grafschafften, Hoya und Diephold, nebst den Landschafften, Harburg und Danneberg, und das Hertzogthum, Sachsen-Lauenburg. Zum Hannöverischen hergegen wurden gerechnet die Fürstenthümer, Calenberg und Grubenhagen, nebst dem Göttingischen. Aus dem oben beygebrachten Kayserlichen Lehn-Briefe über die Chur ersehen wir aber, daß mehr nicht, als die Fürstenthümer, Zelle, Grubenhagen und Calenberg, nebst den beyden Grafschafften, Hoya und Diephold, zu der neuen Chur geschlagen worden. Solchemnach müssen wir 8 Haupt-Stücke betrachten; nemlich:

1) Das Fürstenthum, Zelle, oder Lüneburg.
2) Das Fürstenthum, Grubenhagen.
3) Das Fürstenthum, Calenberg, oder Hannover.
4) Die Grafschaft, Hoya, und
5) Die Grafschaft, Diephold; als welches die eigentlichen Chur-Lande sind. Wiewohl letztere heutiges Tages nur Aemter des Fürstenthums, Lüneburg, sind. Die übrigen Stücke, so der Chur nicht incorporiret worden, sind
6) Das Hertzogthum, Sachsen-Lauenburg;
7) Das Hertzogthum, Bremen, mit dem Hadeler-Lande, und
8) Das Fürstenthum, Verden.

Besonders von dem Fürstenthum, Lüneburg, oder Zelle.

Von jedem will ich nun insbesondere handeln. Das Hertzogthum, Lüneburg, heißt sonst auch das Fürstenthum, Zelle: weil die Regenten ehemals daselbst residiret haben. Man möchte sich wundern, daß sie nicht vielmehr zu Lüneburg ihre Residentz aufgeschlagen, welches eine viel grössere, schönere und vortrefflichere Handel-Stadt ist. Allein die Ursache dessen mag wohl seyn: weil zu Zelle ein schönes Schloß ist, in Lüneburg hergegen keines, allwo man erst vor kurtzer Zeit ein prächtiges Palais angeleget, damit etwa einmal eine Fürstliche Witbe ihren Sitz

daselbst haben könte. Hernach so liegt auch Zelle mitten im Lande, Lüneburg aber an den Grentzen. Und überdieß sind auch um Zelle herum die schönsten Jagden, daß also die Printzen hier mehrere Divertissements haben können, als in Lüneburg. Sonderlich ist dort auch ein vortreffliches Fasanen-Haus, in welchem diese Vögel zur Winters-Zeit unterhalten werden; im Sommer aber läßt man sie ins Freye hinaus. Wenn sie nun im Herbste wieder eingesperret werden sollen: macht man hier und dar einen gewissen Rauch, den sie nicht vertragen können; derowegen sie alle nach dem Hause zueilen, und sich gleichsam in ihre Zellen begeben, wo sie den Winter über logiren. Es ist nächstdem das Fürstenthum, Zelle, considerabel genug. Denn man rechnet seine Länge auf 20, und die Breite auf 24 Meilen. Gegen Morgen grentzet es an Mecklenburg und die Marck; gegen Mittag an Braunschweig und Hildesheim; gegen Abend an Vehrden und Bremen; gegen Mitternacht hergegen an Holstein und Lauenburg. Die vornehmsten Flüsse darinnen sind die Elbe, die Weser, die Ilmenau und die Aller, welche mithin die Commercia des Landes ungemein befördern helffen. Nächstdem hat man eine doppelte Eintheilung von diesem Lande. Denn erstlich wird es in 15 geistliche Inspectiones abgetheilet, die also heissen: 1) Bardewick. 2) Burgdorf. 3) Danneberg. 4) Ebsdorf. 5) Fallersleben. 6) Gifhorn. 7) Harburg. 8) Klötzen. 9) Lochow. 10) Lüne. 11) Nienburg und 12) Suhlingen, in der Graffschafft Hoya. 13) Ulzen. 14) Walsrode, und 15) Zelle. Hernach zählet man auch 44. Aemter in dem Lande, die folgende Nahmen führen: 1) Ahlden. 2) Amelickhausen. 3) Bardewick. 4) Bargefeld. 5) Bergen. 6) Bissendorp. 7) Blakede. 8) Bodendick. 9) Bunebüttel. 10) Burgdorf. 11) Burgwedel. 12) Butlingen. 13) Campen. 14) Dannenberg. 15) Ebsdorf. 16) Esel. 17) Fallersleben. 18) Gifhorn. 19) Harburg. 20) Hitzacker. 21) Ilten. 22) Isenhagen. 23) Klötzen. 24) Knesebeck. 25) Lochau. 26) Lüneburg. 27) Medingen. 28) Meinersen. 29) Meusenburg. 30) Muden. 31) Nienbrugge. 32) Pattensen. 33) Kethem. 34) Scharnbeck. 35) Schnackenburg. 36) Soltau. 37) Ulzen. 38) Walsrode. 39) Wense. 40) Weyhausen. 41) Wilhelmsburg. 42) und 43) Winsen, doppelt. 44) Zelle.

*Vom Fürstenthume, Grubenhagen.*

Das Fürstenthum, Grubenhagen, hiernächst hat seinen Nahmen von dem alten Schlosse, Grubenhagen, welches vor Zeiten gewisse Adeliche Familien, als ein Ganerben, besassen, unter welchen die von Gruben die vornehmsten waren. Es dependirete anbey als ein Lehen anfäng-

lich

lich von den alten Marck-Grafen von Sachsen, und hernach von den Hertzogen von Braunschweig. Da nun die Besitzere theils verschiedene Felonien begiengen, theils aber 1305. vollends ausstarben: so zogen besagte Hertzoge den gantzen District ein, welcher endlich zu einem Fürstenthum erhoben worden; und haben auch verschiedene Hertzoge auf dem Schlosse, Grubenhagen, residiret. Es liegt dem Fürstenthume, Calenberg, zur Rechten, ist aber nicht gar zu groß. Man theilt es in zwey Haupt-Theile, davon der westliche zwischen dem Fürstenthume, Calenberg, und dem Stiffte, Hildesheim, lieget; der östliche aber sich gegen die Anhältischen und Thüringischen Grentzen erstrecket.

Das Fürstenthum, Calenberg, hergegen, sonst auch Hannover genannt, ist weit considerabler. Seinen Nahmen hat es von dem alten nunmehro gantz verfallenen Schlosse an der Leine, gleiches Nahmens, wo vor diesen ebenfals einige Hertzoge von Braunschweig residiret haben. Es grentzet gegen Morgen an Lüneburg und Hildesheim; gegen Mittag an Braunschweig und Grubenhagen; gegen Abend an Westphalen, und gegen Mitternacht wiederum an Lüneburg. Seine Länge erstreckt sich auf 24. Meilen, die gröste Breite aber ist 5. Meilen. Ja bald ist es 4. bald gar nur 3. Meilen breit. Es wird in Ober- und Nieder-Calenberg getheilet; deren jenes nach Hessen zu lieget, dieses aber an das Hertzogthum, Lüneburg, grentzet. Die vornehmsten Flüsse dieses Landes sind die Weser und Leine. Vom Fürstenthum, Calenberg, oder Hannover.

Die Grafschafft, Hoya, grentzet gegen Mitternacht an das Hertzogthum, Bremen und Verden; gegen Mittag an das Fürstenthum, Minden, gegen Morgen an das Hertzogthum, Braunschweig; und gegen Abend an die Grafschafft, Diepholt. Die Weser ist der Haupt-Fluß, welcher einen Theil dieser Grafschafft durchströmet. Sie ist auch nicht gar zu groß, und Hannover besitzet sie nicht einmal gantz. Denn Hessen-Cassel hat beym Absterben der ehemaligen Grafen von Hoya Anno 1582. auch etwas davon bekommen, nemlich die Aemter, Ucht und Freudenberg, nebst der Herrschafft, Bassum. Der Reichs-Anschlag ist 2. Mann zu Roß, und 8. zu Fuß, oder 56. Gulden; und zum Cammer-Gerichte gibt sie 23. Gulden, 21. Creutzer und 3. Heller. Ubrigens wird sie in die Ober- und Nieder-Grafschafft getheilet. Von der Grafschafft, Hoya.

Die Grafschafft, Diepholt, ist noch geringer, und liegt, gleichwie auch Hoya, in Westphalen, und zwar am Fluß, Hunde, in einer morastigen Gegend, nicht weit vom Dummersee. Sie grentzet gegen Morgen an die Grafschafft, Hoya; gegen Mittag an das Fürstenthum, Minden; gegen Abend an Münster; und gegen Mitternacht an die Graf- Von der Grafschafft, Diepholt.

Grafschafft, Delmenhorst. Ihr Reichs-Anschlag ist 1. Mann zu Roß und 4. Mann zu Fuß, oder monatlich 28. Gulden, 42. Creutzer und 5. Heller. Alle diese Stücke, nemlich Grubenhagen, Calenberg, oder Hannover, nebst Hoya und Diephold, sind zusammen gerechnet kaum so gut, als das Hertzogthum, Lüneburg, alleine.

Von Sachsen-Lauenburg. Sachsen-Lauenburg liegt im Nieder-Sächsischen Creise, und ist 20. Meilen lang, auch bald 2. bald 3. bald 6. Meilen breit. Gegen Mitternacht und Morgen grentzet es an das Mecklenburgische; gegen Mittag an Lüneburg, und gegen Abend an Holstein. Unten fliesset die Elbe durch, und fast in der Mitten bey Ratzeburg ist eine grosse See. Der Reichs-Anschlag beträgt 8. Mann zu Roß, und 38. zu Fuß, oder monatlich 216. Gulden. Zum Cammer-Gerichte aber gibt es jährlich 150. Gulden, woraus man einiger massen abnehmen kan, wie wichtig es sey.

Vom Hertzogthume, Bremen. Das Hertzogthum, Bremen, ist sehr wichtig. Denn seine Länge hat 20. die Breite aber 15. Meilen. Es wird ebenfals mit zum Nieder-Sächsischen Creise gerechnet, und liegt oben zur lincken, zwischen der Elbe und Weser, also daß es gegen Morgen an das Fürstenthum, Verden, und das Hertzogthum, Lüneburg; gegen Mitternacht an das Teutsche Meer, gegen Abend ebenfalls an das Teutsche Meer, und an Westphalen, auch gegen Mittag an Westphalen, grentzet. Die vornehmsten Flüsse, so dieses Land bewässern, und hernach ins Teutsche Meer fallen, sind die Weser, Elbe, und Oste. Nachdem die darinnen liegende Reichs-Stadt, Bremen, ihr Reichs-Contingent besonders bezahlet: so gibt das Hertzogthum 20. Mann zu Roß und 118. Mann zu Fuß. Zum Cammer-Gerichte aber contribuiret es 66. Gulden, 42. Creutzer und 5. Heller. Es wird nächstdem in verschiedene Aemter, oder Districte abgetheilet, die also heissen: 1) Wildshausen. 2) Tedingshausen. 3) Ottersberg. 4) Osterholtz. 5) Lilienthal. 6) Blumenthal. 7) Bremerland. 8) Das Land, Würden, oder Wüern, welches aber dem Könige von Dännemarck gehöret. 9) Die Osterstadtermarsch, so allein 3. Meilen lang, und eine halbe breit ist. 10) Das Alteland ist eben so groß. 11) Das Kädingerland ist 4. Meilen lang, aber nur eine halbe breit. 12) Das Ostingerland, oder Neuhausermarsch, ist 2. Meilen lang, und eine halbe breit. 13) Das Land, Wursten. 14) Das Amt, Bederkesa, oder Berg-Stadt, ist 4. Meilen lang, und 2. breit. 15) Das Amt, Ritzebüttel, welches jedoch der Stadt, Bremen, gehöret; und endlich 16) das Hadelerland, oder Hadeland, welches 3. Meilen lang, und 2. breit ist. Dieses gehörete sonst mit zu dem Hertzogthume, Sachsen-Lauenburg. Als aber diese Hertzoge ausstur-

ben:

ben: wurde es 1689. in Kayserliche Sequestration genommen, und mit Nieder-Sächsischen Creys-Truppen besetzt. Anno 1731. aber den 13. Jul. hob der Kayser die Sequestration auf, und gab das Land dem Churfürsten von Hannover. Ob nun gleich die noch vorhandene Sachsen-Lauenburgische Erb-Printzeßinnen im folgenden Jahre 1732. wider diese Besitznehmung protestirten: so blieb Hannover doch in der Possession, und gab nur eine Reprotestations-Schrifft heraus. Die Einwohner werden nur die Stände genannt, davon die 7. ältesten Kirchspiele den ersten, die 5. übrigen den andern, und das Städtgen, Alterndorf, den dritten Stand ausmachet. Bey diesem Städtgen versammlen sich die Stände alle Jahr unter freyen Himmel im Sommer, auf einer Gegend, die Warnings-Acker genannt wird.

Von dem Fürstenthum, Verden.

Endlich liegt das Fürstenthum, Verden, im Westphälischen Creise, und grentzet gegen Morgen an das Hertzogthum, Lüneburg; gegen Mitternacht und Abend an das Hertzogthum, Bremen; und gegen Mittag an die Graffschafft, Hoya. Es soll an die 20. Meilen in Umkreise haben, und wird von der Weser, Aller und der Wamme, oder Wemme, durchströmet. Man theilet es in 7. sogenannte Amts-Vogteyen, die also heissen: 1) Ahausen. 2) Kirchwaldsede. 3) Rotenburg. 4) Scheffel. 5) Schnewerding. 6) Sottrum, und 7) Visselhövede.

Aus dieser kurtzen Beschreibung der sämtlichen Chur-Hannöverischen Lande ersiehet man, daß die meisten Stücken davon in dem Nieder-Sächsischen Creise liegen, die wenigsten aber zum Westphälischen gehören. Doch hat solchemnach der Churfürst in einem Creise sowohl, als in dem andern, Sitz und Stimme. In dem Nieder-Sächsischen aber hat er weit mehr zu sagen. Wenn man nun alle diese Lande zusammen nimmt: so wird man eine Etendue von beynahe 100. Meilen in der Länge, und 3. 4. 5. ja an manchen Orten 20. bis 24. Meilen in die Breite, herausbringen. Ich dächte demnach, es wären dieselben schon überflüßig hinlänglich, einen Churfürsten darauf zu agiren. Wie denn ein- und andere Churfürstenthümer bey weiten nicht so considerable sind.

Von der Churfürstlichen Residentz- und Lust-Schlössern, auch denen vornehmsten Vestungen und Städten.

§. 14. Ich würde mich nächstdem in ein allzuweites Feld einlassen, wenn ich alle Städte und Oerter dieses schönen Churfürstenthums umständlich beschreiben wollte. Dahero will ich nur von den vornehmsten das nöthigste bemercken. Unter denenselbigen ist demnach Zweifels ohne Hannover die Haupt- und ehemalige Residentz-Stadt vor allen Dingen zu berühren. Sie liegt in dem Fürstenthume, Calenberg, an dem Flusse, Leine, welcher sie in 2. Theile, nemlich in die Alte- und Neue-Stadt theilet. Beyde sind zwar mit Wällen umgeben, die aber

nicht

nicht viel bedeuten. Das alte Schloß, so sonst ein Closter gewesen, dienet nun zu einem Castel. Das gegenwärtige Schloß aber soll zwar zur Wohnung bequem, doch von keiner sonderlichen Pracht seyn, wie Pölnitz schreibet. Den 5ten April 1741. wurden durch eine hefftige Feuersbrunst die Gemächer, wo die Cammer und Justitz-Cantzley ihre Seßionen gehabt, völlig in die Asche geleget, wodurch es einen fast unwiederbringlichen Schaden erlitten. Gleichwohl liessen Ihro Königliche Majestät bey solcher Gelegenheit die großmüthigste Erklärung von sich hören, wie es besser sey, daß der Schade Sie, als ihre Unterthanen, betroffen habe. Es ist nunmehro auch alles wiederum in viel bessern Stande hergestellet. Unter den 3. Haupt-Kirchen ist die Neustädtische am zierlichsten erbauet. Der Herr von Pölnitz hergegen meynet, die Catholische Kirche sey das zierlichste Gebäude in der Stadt, welche in den Jahren 1710. und 1711. erbauet worden. Churfürst, Ernst August, hatte dieselbe bereits denen Catholicken zugestanden; und es war dieses eine von denen Bedingungen, welche Kayser, Leopold, bey Ertheilung der Churfürstlichen Würde, von ihm verlangete. Ja es hatte sich dieser Printz gar dahin anheischig gemacht, einen Statthalter des apostolischen Stuhls in seinen Landen zu dulden, und ihm seinen Aufenthalt in Hannover zu verstatten, welchen auch der Herr Spiga einige Jahre daselbst genossen. Als selbiger aber zu Franckfurt starb: ernannte Papst, *Clemens XII.* bey seiner Gelangung auf den Päpstlichen Thron, den Herrn Schorror, Bischoffen zu Helenopolis, von Bonn, aus dem Churfürstenthum, Cöln, gebürtig, zum Nachfolger des Herrn Spiga. Im übrigen wird der Gottesdienst in dieser Catholischen Kirche mit eben der Ordnung, wie in einer Cathedral-Kirche gehalten, und von Mißionarien versehen. Die Anzahl der Catholischen ist zwar starck genug. Doch finden sich wenige vornehme Personen darunter. Dargegen ist der gantze Adel Lutherisch. Ueberdieß setzet das Opern-Haus im Schloß-Hofe die Kenner der Mahlerey und Bau-Verständigen in nicht geringe Verwunderung, worbey jedoch der vorgedachte Brand eben auch vieles verderbet hat. Das Zeughaus ist auch considerable. Auch befindet sich die Cantzley und das Hof-Gerichte in der Stadt. Desgleichen sind viele Reliquiæ Sanctorum daselbst zu sehen. Nichts weniger ist die Bibliotheck und Schule berühmt, ingleichen das vortreffliche Müntz-Cabinet des Abts von Loccum Mollani, worinnen die raresten Müntzen aus den alten Zeiten, dem medio ævo und den neuern Zeiten wahrzunehmen. Siehe mit mehrerm hiervon Christian Ulrich Grupens Origines & Antiquitt. Hannov. oder umständliche Abhandlung von dem Ursprunge und Alterthümern

mern der Stadt, Hannover, so zu Göttingen 1740. in quarto herausgekommen.

Sonst ist die Gegend um Hannover sehr angenehm. Sonderlich gehet von dar bis nach Herrenhausen eine wohlgewachsene gerade Alée, fast eine gantze Meile lang. Dieses Herrenhausen, so auch eine Meile von der Stadt, Wildemann, auf dem Hartze liegt, ist eines der vornehmsten Lust-Schlösser, wo sich der König, wenn er nach Teutschland kommt, mehrentheils aufzuhalten pfleget. Churfürst, Ernst August, hatte es erbauen lassen. Es kommt aber das Gebäude mit der Schönheit des Gartens, so darbey, und ohne Widerspruch vor den schönsten in Europa zu halten ist, nicht überein. Man siehet daselbst einen Spring-Brunnen, welcher das Wasser durch Räder noch höher treibet, als das berühmte Wasser-Werck zu St. Cloud, so doch allemal vor das schönste gehalten worden, das nur immer anzutreffen. Auch sind daselbst das Labyrinth und eine lebendige Schau-Bühne vornemlich mit zu bewundern. Von dem Lust-Schlosse, Herrenhausen.

Ausser diesem Herrenhausen sind in der Gegend noch zwey andere Lust-Häuser, davon das eine den Namen la Fantaisie und das andere Monbrillant, führet. Es sind dieselben von zwey Schwägerinnen, der Frau von Kilmanseck, so nach dem Tode ihres Mannes vom Könige, *George I.* den Titel *Mylady Arlington* bekommen, und der Gräfin von Platen erbauet worden. Diese beyden Häuser zeugen von dem guten Geschmacke besagter Damen, welche in der Blüte ihrer Jahre, und kurtz nach einander, die *Mylady* in England, und die Gräfin zu Hannover, verstorben sind. Von den Lust-Häusern, Fantaisie und Monbrillant.

In dem Fürstenthume, Calenberg, liegt auch die beste Festung des Landes, Hameln; und zwar an der Weser, wo der kleine Fluß, Hameln, hineinfällt, 3 Meilen von Rindeln, 5 von Hildesheim, und 7 von Minden. Es ist die alte Fabel von dem Ratten-Fänger bekannt, welcher Anno 1284. alle Mäuse aus dieser Stadt soll vertrieben haben, nach Verfliessung eines Jahres aber hätte er 130 Stadt-Kinder in das Thal des Koppenbergs geführet, welche in Siebenbürgen wiederum zum Vorschein gekommen. Man las derowegen an dem vorigen Rathhause daselbst folgende Reime: Von der Stadt und Festung, Hameln.

Im Jahre 1284. nach Christi Geburt
Zu Hameln wurden ausgefuhrt
Hundert und dreyßig Kinder daselbst geboren,
Durch einen Pfeiffer unter den Köpfen verloren.

Siehe Knauts Beschreibung des alten Sachsen-Landes p. 115. Es haben aber schon Martin Schookius de fabula Hamelensi, Samuel *Erichius* in Exodo Hamel. und *Theodorus* Kirchmaier de Exitu Hamelensium die Fabel satsam widerleget. Sonst haben Ihro jetzt regierende Königl. Majestät von Großbritannien, wegen der sonst bey Hameln sehr gefährlich gewesenen Schiffahrt auf der Weser, mit grossen Kosten eine Schleuse angeleget, darzu 1732. die Bau-Materialien angeschafft, und zu Ausbringung des Raums, das Erforderliche veranstaltet, den 15ten August 1733. aber der erste Grund-Stein zum Haupt-Bau geleget, und solcher 1734. völlig geendiget wurde. Den 25. Sept. ej. anni ist demnach diese Schleuse zum ersten male geöffnet, und glücklich befahren worden, worbey man anmercken konte, daß ein jedes Schiff, binnen weniger als 5 Minuten, diese grosse Schleuse paßiret. Man hat auch eine schöne Gedächtniß-Müntze davon. Auf deren Gegen-Seite siehet man die Stadt, Hameln, so wohl mit der auf einer Insul in der Weser angelegten Schleuse, durch welche ein Schiff gehet, als auch mit der Fischer, oder mit dem Loche, in welchem ein herabstürtzendes Schiff, durch die gewaltsame Fluth des Stromes verunglücket, ingleichen mit der Brücke über die Weser. Die Umschrifft lautet also: Commercium Vilurgis restitutum. Im Abschnitt aber ist zu lesen: Undarum impetu cataractis temperato prope Hamelam MDCCXXXIV. Siehe Herrn Prof. Köhlers Müntz-Belustigung ad An. 1737. num. 2. p. 9. sqq. Der Leib dieser Schleuse ist 202. Fuß lang; zwischen der Mittel- und Unter-Pforte aber 158. Fuß lang, zwischen der obersten und untersten Pforte hergegen 178. Fuß. Der oberste lange Flügel ist 200. Fuß, der oberste kurtze Flügel 98. Fuß. Die Breite der Schleuse ist im Lichten 21. Fuß weit; und jede Mauer an den Orten, wo die Thüren sind, 24. Fuß dicke.

Von der Stadt, Göttingen.

Unter den übrigen nahmhafften Städten des Fürstenthums, Calenberg, verdient noch Göttingen bemerckt zu werden, wo nunmehr die berühmte George Augustus-Universität floriret, davon unten mehrers gedacht werden soll. Sie hat auch noch eine feine Schule, die mit berühmten Männern besetzet ist. Ehedem gehörte sie mit unter die Hansee-Städte, wie sie denn auch jetzo noch einen grossen Tuchhandel treibet, und ihre delicaten geräucherten Würste werden ebenfalls starck verführet. Man hat Anno 1734. in 2. Theilen in 4to eine eigene Zeit- und Geschichts-Beschreibung der Stadt, Göttingen, zu Hannover gedruckt, erhalten, worinnen alle Merckwürdigkeiten aufgezeichnet sind. Ich erinnere dahero nur noch so viel darbey, daß sie auf den Land-Tägen, auch noch über Hannover, Hameln und Nordheim, sitzet, auch der Rath aus lauter

ter

ter gelehrten Männern bestehet, und nicht weit davon der Sollinger-Wald lieget, von welchem die gantze Gegend um Göttingen herum öffters das Fürstenthum, Oberwald, genennet wird.

Die Haupt-Stadt des Fürstenthums, Grubenhagen, war ehedem Eimbeck, am Fluß, Ilme, wohin, wegen des heiligen Blutes, viele Wallfahrten geschahen; heutiges Tages aber bedeutet sie nicht viel mehr, und die übrigen Oerter dieses Fürstenthums sind auch nur Berg-Schlösser und Flecken; ausser den Berg-Städten, Elbingrode, Osterode, Andreas-Berg, Clausthal, Altenau, Cellerfeld, Wildemann, Grunde und Lautenthal. Von Eimbeck.

In dem Fürstenthum, Lüneburg, oder Zelle, war ehedem Zelle, oder Celle, die Haupt- und Residentz-Stadt der Landes-Herren, bis der letzte von ihnen, George Wilhelm, Anno 1705. mit Tode abgieng. Es ist eine kleine Stadt, die aber verschiedene grosse Vorstädte hat. Sie liegt an dem Flusse, Aller, 6. Meilen von Braunschweig, 3. von Hannover, 10. von Lüneburg, und auch so viele Meilen von Bremen. Die Häuser sind daselbst alle von Holtz, welche sämtlich von gebackenen Steinen aufgeführet. Der Handel mit Bremen aber wird durch den Aller-Fluß ziemlich befördert. Das nahe an der Stadt gelegene Fürstliche Schloß hat Hertzog, Heinrich, und dessen Mutter, Anna von Nassau, Anno 1485. gebauet, mit einer Schloß-Capelle, schönen Gallerien, 4. Thürmen, starcken Walle, 4. Rondelen, und einem breiten Wasser-Graben versehen. Die Vestungs-Wercke der Stadt selbst aber bedeuten nicht viel. Ob sich gleich auch einige Catholicken und Reformirte daselbst befinden, deren erstere eine Capelle, und die andern eine besondere Kirche besitzen: so prädominiret doch die Lutherische Religion. Sonst ist auch daselbst das Ober-Appellations-Gerichte, die Cantzley und das Hof-Gerichte des Landes daselbst, auch eine General-Superintendur, befindlich. Die Stadt-Kirche soll, sonderlich wegen der Stuccatur- und Gips-Arbeit, auch verschiedenen künstlichen Gemählden, merckwürdig seyn. Nichtsweniger verdienet das Rath- und Zucht-Haus daselbst besehen zu werden. Sonst wohnen viele adliche Personen zu Zelle, welche das Vergnügen einer angenehmen Gesellschafft geniessen: ohne sonderbare Kosten darauf zu verwenden. Sie kommen offtmals zusammen, bewirthen einander, und erweisen den Fremden viele Höflichkeit. Unter den Einwohnern giebt es auch viele Frantzosen, sowohl Catholicken, als Reformirte. Die erstern haben nur eine Capelle; die andern aber eine Kirche. Doch hat die Lutherische Religion die Oberhand. Die letzte Hertzogin von Zelle, eine geborne Frantzösin, aus Von der Stadt, Zelle.

dem Hause, Olbreuse, hatte sowohl den Hof, als auch die Kriegs-Völcker ihres Gemahls, so häufig mit Frantzosen angefüllet, daß dieselben in grösserm Ansehen, als die geborne Landes-Kinder selbst, stunden. Ja die Frantzosen sollen sich damals so fest eingebildet haben, als ob sie daselbst zu Hause wären, daß einer von ihnen, wie er einstmals mit dem Hertzoge zu Mittage gespeiset, und wahrgenommen, daß unter den 12. Personen, so an der Tafel gewesen, sich niemand, als der Hertzog, befunden, der kein Frantzose sey, er sich zu gedachtem seinem Herrn gewendet, und ihn also angeredet: Es ist in der That artig genug, gnädigster Herr, daß sich hier kein Fremder, als nur Sie, befinden. Im übrigen ist das Land zwischen Zelle und Hannover ziemlich wohl angebauet. Und obgleich viele Heiden darinnen sind: reichen dieselben dennoch den Einwohnern ihren Torf zum Brennen, Futter vor das Viehe, und Dünger für die Aecker.

Von der Stadt, Lüneburg.

Die Stadt, Lüneburg, ist freylich hergegen grösser und ansehnlicher, als Zelle. Sie liegt am Flusse, Ilmenau, 7. Meilen von Hamburg. Ihr Aufnehmen hat sie dem Untergange der benachbarten Stadt, Bardewick, zu dancken. Sie hat schöne breite Gassen, auch Marckt- und andere Plätze, ingleichen 6. wohl erbauete Thore. Das Rath-Haus, und der gegen über stehende Hertzogliche Pallast, auf welchem die erste verwittbete Churfürstin, Sophia, eine Zeit lang sich aufgehalten, sind ansehnliche Gebäude. An der Norder-Seite der Stadt liegt ein grosser Kalck-Berg, aus welchem viel Kalck gebrochen wird, und nicht weit davon stehet das Evangelische Jungfern-Closter. Das auf gedachtem Berge erbauete Schloß, so älter, als die Stadt, ist, wurde zwar 1371. von den Bürgern ruinirt, auch 1636. von den Schweden erobert. Aber im folgenden Jahre 1637. übergaben sie die Schweden Hertzoge, Friedrichen, welcher sodann das Schloß aufs neue dermassen befestigte, daß es nun füglich, als eine Citadelle, kan angesehen werden. Unter den 4. Haupt- und Pfarr-Kirchen ist sonderlich die Michaelis-Kirche merckwürdig, wegen der daselbst befindlichen, sogenannten güldenen und mit verschiedenen Edelgesteinen besetzten Tafel, welche Kayser, *Otto II.* aus Arabischem Golde, so er von den Saracenen in Italien erbeutet hatte, verfertigen lassen. Man hat sie auf 112. Tonnen Goldes geschätzet. Denn sie ist 2. Ellen lang, 1½. breit und 3. Finger dicke. Anno 1698. aber den 6ten Mart. wurde sie von einer grossen Räuber-Bande spoliiret, deren Anführer Nicol List hieß, von Ranstädt aus dem Merseburgischen gebürtig, und unter dem Namen eines von der Mosel, viele Jahre lang im Lande herum gezogen war. Die Tafel selbst ist zwar nicht,

nicht, aber doch folgende Kostbarkeiten, entwendet worden: 200. Rubinen und Smaragden, nebst einem grossen Diamante; ein goldener Kelch; eine silberne Flasche; eine gläserne Monstranz mit einem goldenen Deckel; ein mit goldenen Schau-Stücken und Edelgesteinen besetztes Buch; ein mit Edelgesteinen und einer kostbaren Perle besetzter Adler; 4. mit Golde, Juwelen und Perlen besetzte Bücher; 2. silberne Monstrantzen; ein silbernes Crucifix; zwo Monstrantzen mit Reliquien; unterschiedliche kostbare Creutze; etliche Kästgen mit Hostien; ein silbernes Fläschgen mit Milch von der Jungfrau, **Maria**; **Josephs** Leuchter von Silber; Judä Beutel mit einem Silberlinge; **Mariä** Nadel-Küssen; fünf goldene Schellen; ein Onichstein einer Hand breit; und 6. goldene Ringe in einem kostbaren Kästgen. Hertzog, **George Wilhelm** zu Zelle, ruhete demnach nicht eher, als bis diese Kirchen-Räuber ausfindig gemacht, und nach Zelle zur Bestraffung gebracht wurden. Das Haupt davon, den **Nicol List**, erwischte man zu Hof im Bayreuthischen; da denn dieselben 1699. theils auf dem Rade, theils am Galgen zu Zelle, ihren verdienten Lohn bekamen. Es ist hernach zu Franckfurt und Leipzig 1701. eine eigene Beschreibung davon in quarto unter folgender Aufschrifft ediret worden: **Fürtrefliches Denckmahl der göttlichen Regierung, bewiesen an der uralten höchstberühmten Antiquität des Closters zu St. Michaelis in Lüneburg, der in dem hohen Altare daselbst gestandenen goldenen Tafel, und anderer Kostbarkeiten** rc. Man findet unter andern darinnen ein Verzeichniß aller dieser Kostbarkeiten, ingleichen das Kupfer der Tafel selbst, und eine ausführliche Nachricht von der Execution. Neben dem Closter zu St. Michaelis sind noch 2. andere Clöster in der Stadt, und das Convent der Calands-Brüder. Aus dem ehemaligen Michaelis-Closter hat Hertzog, **Christian Ludewig**, 1655. eine Ritter-Academie vor adliche Jugend gestifftet, und die Einkünffte des Closters darzu bestimmet. Sie ist noch jetzo im Flor, unter der Direction und Aufsicht des berühmten Raths, Herrn *Gebhardi*. Unter die übrigen sonderbarsten Merckwürdigkeiten der Stadt, Lüneburg, gehöret endlich auch das vortreffliche Saltzwerck, womit diese Gegend von GOtt, als einem der edelsten Kleinodien geseegnet ist. Man schreibet die Entdeckung desselben einem Schweine zu, welches sich in einer Pfütze herum gesühlet, und an den Borsten, nachdem es trocken worden, einiges Saltz gezeiget. Es wird dahero auch die Abbildung dieses Schweins, bis auf den heutigen Tag noch, in der so genannten Raths-Küche conserviret, wobey die Worte zu lesen: Hic tibi cernere licet reliquias porci, qui primus aquarum, quae

Luneburgi salsæ scatent, repertor dici meruit. Es sind diese Saltz-Wercke, schon zu Zeiten Hertzogs, *Ottonis Illustris* zu Sachsen, der *Henrici Aucupis* Vater war, ums Jahr 900. gangbar gewesen; und Kayser, *Lotharius*, wies dem Closter, Königslutter, einige Einkünfte von diesem Saltze an. Es lieget die sogenannte Sültze mitten in der Stadt, und ist mit einer besondern Mauer umgeben. Es wird auch wohl bewachet, daß niemand darzu kommen und Schaden thun kan. Uber dem Eingange der Sültze stehen folgende Worte:

Ecce Salinarum largissima dona coqvuntur,
Gratuita hic summi de bonitate Dei.
Mons, fons, pons, tua dona, Deus! da, pectore crescat
In nostro pietas, nec minuantur opes.

Mons zeiget den obgedachten nutzbaren Kalckberg an. Fons sind die Saltz-Quellen; und Pons ist die Brücke über die Ilmenau, so das Commercium vortrefflich befördern hilfft. Im übrigen zählet man die Saltz-Juncker zu Lüneburg unter die dasigen Geschlechter. Ein jeder Sültzer, oder Saltz-Wercker hergegen, der mit einer Bier-Kanne aus der Sültze in die Stadt gehen will, muß selbige in der Wache umkehren; um zu zeigen, daß er weder Sohle, noch Saltz, von der Sültze in seiner Kanne hinweg trage. Die Juden brauchen das Lüneburger-Saltz am liebsten: weil zur Verfertigung desselben kein Blut genommen wird. Es hat dieses Saltz-Wesen nebst dem Stapel, beynahe lediglich die Aufnahme der Stadt, Lüneburg, befördert; und dieses Negotium erleichtert auch der Fluß, Ilmenau, auf dem man mit ziemlichen Schiffen, die Lücken genannt werden, in den Elb-Strom fahren kan, um ein grosses; obwohl die auf der Elbe angelegten Zölle ziemlich starck sind, weshalber auch ehedem, von Seiten des Wiener-Hofs, verschiedene Contradictiones geschehen sind. Conf. Joh. Heinrich Jungens liber, de Jure Salinarum tum veteri, tum hodierno. Accedit *Casp. Sagittarii* Disp. de Originibus ac incrementis Sulciæ Luneburgensis; nec non Sylloge documentorum pro Salina Luneburgensi, Gœttingæ 1743. in 4to; ingleichen dieses *Sagittarii* Origines & incrementa Luneburgi. Jenæ 1682. Sieben Bogen in 4to; Nichtsweniger Ej. Memorabilia Historiæ Luneburgensis. Ibid. 1688. Acht Bogen in 4to; und Conrads von Höveln Vortrefflichkeit der Stadt, Lüneburg. Lübeck 1668. in 4to.

Von der Festung, Harburg.

Nächstdem so ist Zweifels-ohne Harburg die beste Festung des Lüneburger- oder Zellischen Landes. Es liegt dieses sonst offene, aber wehrhafte Städtgen an der Elbe, zur Lincken an Bardewick, der Stadt, Ham-

Hamburg, gegen über. Man findet wenig merckwürdiges daselbst, ausser das Schloß, welches die Gestalt eines Fünfecks hat, und mit einem schönen bedeckten Wege umgeben ist. Daselbst ist auch die berühmte Ueberfahrt, eine Meile Weges lang nach Hamburg. Von dieser Stadt führte des Hertzogs von Zelle Gemahlin so lange den Titel einer *Madame* von Harburg, bis sie vom Kayser zur Reichs-Fürstin erkläret wurde. Ja ehemals hat sich sogar auch eine eigene Linie des Braunschweigischen Hauses von diesem Harburg geschrieben. Zwischen Harburg, und Zelle, sind an die 12 Meilen Weges lang fast nichts, als Heiden. Die Post-Abwechselungen sind alle 4 Meilen weit von einander, und über die massen schlecht versehen, auch die Wirths-Häuser wohl für die elendesten in Teutschland zu halten.

Von Nienburg.

Nächstdem ist auch Nienburg eine kleine, aber wohl fortificirte Stadt in der Grafschafft, Hoya, zwischen Minden und Verden. Die übrigen Oerter bedeuten nicht viel, sondern sind meistentheils kleine Städte, Flecken, und Schlösser. Unter den Lust- und Jagd-Häusern dieses Fürstenthums sind Winhausen, Weyhausen, Bruckhausen, und sonderlich die Görde, * zu bemercken, welches letztere schöne Jagd-Haus König, George *I.* nicht weit vom sogenannten Nahrungs-Dorfe, in der Lüneburger-Heide erbauen lassen. Diese Heide fänget sich unter Pattenhausen an.

Von Lauenburg.

In dem Hertzogthume, Lauenburg, heißt die Haupt-Stadt ebenfalls Lauenburg, welche ein Schloß hat, so auf einem Berge lieget. Gegen über ist das Städtgen, Mellen, oder Möllen, befindlich, wo sich Tylle Eulenspiegel aufgehalten, und da man auch itzo noch sein Grab und Leichen-Stein zeiget, auf welchem eine Eule und Spiegel mit folgender Grabschrifft zu sehen:

Anno 1350. ist düsse Steen upgehafen,
Tylle Eulenspiegel lehnent hierunter begraven.
Merckt wohl und dencket dran,
All die hier voröver gahn,
Wat ick gewest up Erden
Möten my glieck werden.

Uber dieses Möllen lieget in einer See die Haupt-Festung dieses Landes, Ratzeburg; und in dem nicht weit davon befindlichen Walde soll sich vor

* Als Ihro Königl. Majestät von Großbritannien 1748. in Dero Teutschen Erb-Landen zugegen waren; divertirten Sie sich unter andern auf dieser Görde mit einer grossen Jagd.

vor Alters ein berühmter Räuber, Namens Papedöne, aufgehalten haben, von dem man allerhand fabuliret.

Von Stade. Die Haupt-Stadt in Bremen ist Zweifels-ohne Stade, welche auch vor die älteste Stadt in gantz Nieder-Sachsen gehalten wird. Sie lieget an der Schwinge, welche eine Stunde davon in die Elbe fällt, und 5 Meilen von Hamburg, auch 12 von der Stadt, Bremen. Vor diesen war sie auch mit unter den Hansee-Städten, und treibet auch noch heutiges Tages guten Handel: weil sie an der See liegt. Sie ist auch vortrefflich befestiget. Nunmehro ist die Hannöverische Landes-Regierung daselbst; gleichwie sie vor diesen die Schweden hatten. Es ist nebst dem ein Consistorium, eine General-Superintendur und ein berühmtes Gymnasium allda. Nicht weit davon an der Schwinge bey der Elbe liegt die feste Schantze, Schwingen-Schantze, oder Brunshuser-Schantze genannt, allwo die vorbey fahrenden Schiffe einen Zoll entrichten müssen. Sonst war auch Boxtehude am Flusse Este, eine gute Festung des Stiffts, Bremen, so aber 1682. gäntzlich ruinirt worden.

Von Attern-dorf im Hadeler Lande. Im Hadeler Lande ist der Haupt-Ort das Städtgen, Atterndorf, oder Atrendorf, gantz oben an der Elbe, wohl der Haupt-Ort, wo die Stände zusammen kommen, und die Geistlichen jährlich einen Synodum halten, welchen die Einwohner Kaland nennen. Zu Oldenbröck, oder Altenbruck, ist auch ein kleiner Hafen. Siehe Calvörs Nieder-Sachsen P. II. Lib. 2. Cap. 11. §. 105. Die übrigen Oerter sind klein.

Im Fürstenthum Verden heisset die Haupt-Stadt eben so. Sie liegt zwischen Bremen und Zelle, am Aller-Flusse; bedeutet aber nicht viel.

Von der natürlichen Beschaffenheit der Chur-Hannöverischen und Lüneburgischen Lande. §. 15. So viel nächstdem die natürliche Beschaffenheit dieser Länder betrifft: ist selbige nicht durchgehends einerley. Darum müssen wir auch wiederum jedes insonderheit betrachten. Das Zellische, oder Lüneburgische selbst, ist, der Fruchtbarkeit nach, nicht überall einerley. Einige vergleichen es einem geschornen Münchs-Kopffe, der nicht überall kahl, aber auch nicht überall mit Haaren bedeckt ist. Manche Oerter im Lüneburgischen sind nemlich sandigt; manche morastig. An vielen Orten trifft man auch grosse Heiden, und Wüsteneyen, an, die gantz unbebauet liegen. Desgleichen sind hier und da grosse Waldungen, die wohl etliche Meilen groß. Sonderlich in der Mitten hat man viele Heiden und Holtzungen. Was aber nach der Elbe zu lieget, das ist überaus fruchtbar. Bey dem allen wissen sich die Einwohner jede Gegend

gantz

ganz wohl zu Nutze zu machen. Aus den grossen Wäldern wird nemlich viel Holtz, sonderlich Eichenes, nach Hamburg und Holland verkauft, und zu Wasser fortgebracht. Der Landes-Herr aber kan sich daselbst mit Jagen ungemein divertiren: weil allerhand nützliches, roth- und schwartzes Wildpret in den Holtzungen in Menge anzutreffen ist. In den sumpfigten Gegenden hergegen giebt es viele Seen und Teiche, die mit schmackhaften Fischen angefüllet sind. In den grossen Heiden wohnen zwar wenige Menschen, und man trifft wohl 10 Meilen Weges lang kaum eines, oder das andere Dorf an. Allein es wird doch daselbst der Bienen-Bau so starck getrieben, daß die Einwohner viel Honig und Wachs an Ausländer verkauffen können. Auch ist die grosse Hammel-Zucht allda sehr profitabel, als welche, bis nach Brabant hinein, verkauft werden. In der Grafschafft, Diepholt, aber ist der schönste Wiesewachs. Dahero die Viehzucht daselbst sehr starck getrieben wird, und ist sonderlich die Diepholdische Butter weit und breit berühmt und beliebt. Von den vortreflichen Bergwercken werde ich unten insonderheit mehrers gedencken. Hierher gehören sonderlich die Cellerfeldischen, welche aber Lüneburg mit Braunschweig gemein hat. Es sind daselbst die vortrefflichsten Silber-Gruben. Am wenigsten darf ich jedoch der Saltz-Quellen vergessen, welche eine überaus herrliche Gabe des Landes sind. Wie denn das Lüneburger Saltz alle andere an Weisse und Schärffe übertrifft, und dahero Abnehmer genug findet. Vor Zeiten wurde es so gar auch ins Brandenburgische verführet, welche Länder aber nunmehro von den Saltz-Quellen zu Halle im Magdeburgischen hinlänglich versorget werden.

Im Fürstenthume, Calenberg, gehet auch dem Lande an Fruchtbarkeit nichts ab. Ja dieses Fürstenthum übertrifft noch das Lüneburgische an Fruchtbarkeit. Denn hier trifft man nicht so viele Heiden an, als im Lüneburgischen, sondern man siehet im Hannöverischen nichts, als herrliche Gärten, fruchtbare Felder und Aecker, oder auch grosse Berge, mit ergiebigen Ertz-Gruben. Sonderlich werden hier so viele Schaafe und Wolle erbauet, daß man sie häuffig an die Ausländer verkaufft. Auch werden viele Pferde, die man im Lande erziehet, als eine gute Art, weit und breit abgehohlet. Seit diesem Seculo hat man auch angefangen, Toback zu pflantzen, und es in kurtzer Zeit so weit damit gebracht, daß die Einwohner nun einen starcken Handel damit treiben, und viele Nahrung davon ziehen. Zu Saltz-Hemmendorf wird auch Saltz gesotten, womit das Land zur Nothdurft kan versorget werden. Siehe Herrn **Daniel Eberhard Barings** Beschreibung der Saale im Amte,

Lauenstein, so 1744. zu Lemgo in 4to herausgekommen p. 46. Und obgleich sonst die Einwohner von ihrem Zuwachse nichts auswärts verschicken können: so erbauen sie doch alles, und so viel, selber, als zu ihrer eigenen Leibes-Nahrung und Nothdurfft gehöret. Nur fehlt es ihnen an Wein-Wachse, welcher daselbst nicht arten will.

Das Fürstenthum, Grubenhagen, hat ebenfalls seine Vorzüglichkeiten, und ist vor sich fruchtbar genug. Denn die dasigen Berg-Wercke tragen dem Lande sehr viel ein. Zu Saltz der Helden ist auch ein Saltz-Werck, so die Edlen Herren von Helden angebauet haben. Eben hier ist auch der schon vor Alters beruffene Hartz-Wald, oder Sylva Hercynia, anzutreffen, welcher allerhand Holtz im Uberflusse darreichet. Es ist ein Gebirge von 12 Meilen lang, und 4 Meilen breit, worauf aber Städte, Schlösser und Landschafften liegen. Unter andern findet man hierunter auch den berüchtigten Blocksberg, auf welchem, nach dem Aberglauben des gemeinen Mannes, zur Walpurgis-Nacht, oder den 1. May, die Hexen, von allen Orten her, zusammen kommen, mit dem Teufel eine Conferenz halten, und greuliche Dinge vornehmen sollen. Das beste aber auf diesen Gebürgen sind, wie ich schon gedacht habe, die vortrefflichen Berg-Wercke, und unter diesen behalten die Clausthalischen vor allen andern den Vorzug. Mit diesen gehet der St. Andreas-Berg in gleichem Paare. Beyde haben unvergleichliche Silber-Zechen, und gehören auch Hannover allein, welches derowegen in der Berg-Stadt, Clausthal, ein Berg-Amt hat. Man saget, die einige Margarethen-Grube hätte Hannover mehr gebracht, als das gantze Fürstenthum, Grubenhagen. Auch soll der Churfürst in einem Jahre 900000. Rthlr. neue Müntze von der Ausbeute im Clausthale, in dasiger Müntze haben prägen lassen. Heutiges Tages aber wird, wie man mich versichern wollen, nicht so viel mehr ausgemüntzet, sondern das Silber größtentheils, Stangen-Weise, in die Churfürstliche Schatz-Cammer geleget. Was bringen nun nicht auch die übrigen Metalle ein, als Kupffer, Zinn, Eisen, Bley u. s. w.? Darzu kommt überdieß die Ausbeute von den andern Berg-Wercken zu Cellerfeld, Altenau, den Wildemann, im Grunde, Lautenthal u. s. w. welche Hannover mit Braunschweig dergestalt gemeinschafftlich nutzet, daß jenes $\frac{4}{7}$ das Haus, Wolffenbüttel, aber $\frac{3}{7}$ davon bekommt. Ja einige sagen gar, der Churfürst erhielte $\frac{7}{10}$ Braunschweig aber nur $\frac{3}{10}$. Wenn man also einen Uberschlag machet: so müssen diese Berg-Wercke dem Churfürsten jährlich mehr, als eine Million Thlr. eintragen, welches considerabel genug ist. Doch sind diese Revenüen nicht alle

alle Jahre einander gleich, sondern nehmen bald ab, bald wieder zu. Den Ursprung dieser Berg-Wercke kan man so gewiß nicht angeben. Einige setzen denselben in die Zeiten *Henrici Aucupis*. Andere sagen, sie wären unter *Ottone M.* erfunden worden. Wiederum andere rechnen den Ursprung unter die Regierung Kaysers, *Henrici Sancti*. So viel ist wohl gewiß, daß zuerst die Berg-Wercke auf dem Rammels-Berge, welcher dem Braunschweigischen Hause eigen ist, erfunden worden, und man alsdenn auch auf den benachbarten Bergen eingeschlagen. Siehe Thomä Schreibers Metallurgicam Hercyniæ Sylvæ, so 1678. zu Rudolstadt in 4to herausgekommen. Ausserdem haben auch *Agricola*, *Albinus*, Löneisen und andere mehr, ex instituto, von diesen Berg-Wercken geschrieben. Nächstdem so findet man auch bey Osterode Kalck-Steine, Alabaster und Gips. Bey Schartzfels ist die beruffene Schartzfelsische Wunder-Höhle, worinnen man versteinerte Menschen und Thiere antrifft. Ehedessen wurde auch Einhorn darinnen gefunden. Siehe George Heinrich Behrens Hercyniam curiosam, so 1703. zu Nordhausen herausgekommen, p. 35.

Lauenburg ist ebenfalls gantz fruchtbar. Denn ob es gleich keine Berg-Wercke hat: so fehlet es doch dargegen nicht an schönen Acker-Garten- und Wiesen-Bau. Das Hertzogthum, Bremen, kan auch seinen Nachbarn von dem Zuwachse aus dem fruchtbaren Erd-Boden etwas mittheilen; ob es gleich hier und da sehr morastig ist. Wie denn das so genannte Gnarrenborger- und Teufels-Meer zwey grosse Moräste mitten im Lande sind. Uberhaupt ist das Erdreich von zweyerley Art. Man hat nemlich, entweder ein niedriges, oder nasses, und morastiges, welches im Lande Masch- oder Marsch-Land, heisset; oder man hat ein erhabenes und trockenes Erdreich, welches Geest-Land genennet wird. Dahero fehlt es niemals an der Fruchtbarkeit. Denn ist die Witterung trocken: so ist das Masch-Land fruchtbar. Ist aber die Witterung naß und feuchte: so bauet man im Geest-Lande Getreide genug Nur verderben öffters die grossen Wasser-Fluthen das Land und die Städte. Sonderlich hat die im Jahre 1717. welche eine der grösten gewesen, und gemeiniglich die Weyhnachts-Fluth genennet wird, unsäglichen Schaden angerichtet, auch viele Menschen und Viehe mit hingerissen. Sogar im Winter sind die Einwohner vor dergleichen Fluthen nicht sicher; ob man gleich viele und kostbare Dämme unterhalten muß. Wenigstens hindert die Einwohner das See-Wasser, welches man das Bracke-Wasser nennet, im Winter gar offt, daß sie nicht zusammen kommen können. Wenn aber das Austreten nicht allzu groß ist: so

bedienen sie sich der Spring-Stöcken. Sonst ist auch anbey noch anzumercken, daß man im Bremischen allerhand Bau-Materialien, absonderlich auch Ziegel-Steine, in grosser Menge nach Hamburg verhandelt.

Von dem Naturel und Sitten der Einwohner insonderheit.

Wenn man überdieß auch das Naturel und Sitten der Einwohner dieser Lande betrachtet; so wird ihnen gemeiniglich das Lob beygeleget, daß sie standhaffte und nicht wanckelmüthige Leute sind, auch Muth und Courage genug haben; dahero gute Soldaten abgeben. Die Bauern sind zwar gemeiniglich tumme und fast stupide Leute. Sie schlagen aber, wie die Schweitzer, 10 mal auf einen Fleck. Sonst vergleichet man sie mit den Schotten. Diejenigen, so auf den Gebirgen, und in den Heiden, wohnen, sind freylich, wie die Berg-Schotten, viel stupider, wilder und fauler, als die Einwohner fruchtbarer Gegenden, die, ob man sie gleich auch einer Nieder-Sächsischen Grobheit beschuldiget, doch mercklich gesitteter, als jene, sind. An manchen Orten, sonderlich um Danneberg herum, wohnen auch noch Wenden. Die Inwohner im Lüneburgischen Gebiete sind, wegen ihres fürtrefflichen Reichthums, so gar stoltz, daß der Kaufleute Töchter dermassen prächtig einher gehen, als wären sie von sehr hohem Stande. Dargegen leidet der Land-Adel, wegen seiner grossen Menge, mehrentheils Mangel. Sobald demnach ein Krieg im Lande entstehet: legen sich viele von ihnen auf das Beutemachen. Dahero das alte Sprichwort bekannt ist:

Lüneburger Heid, armer Brüder Weyd.

Im Stiffte, Bremen, hat der meiste Hauffe des Volcks Lust zu den Waffen, und kan die Arbeit eher ertragen, als Durst leiden. Man hält die Einwohner vor Helden im Sauffen. Ihr gemeinster Trunck ist Bier, worbey sie sich mit trockenen Fäusten dermassen schlagen, daß die Hunde möchten das Blut lecken. Die Nahrung der Einwohner bestehet fast in allen diesen Ländern, und zwar auf den Dörffern, in dem Acker- Bienen- und Tobacks-Bau, auch in der Viehzucht. In den Berg-Städten giebt es, wie leichte zu erachten, viele Berg-Leute, die sich von dieser Profession ernähren. Man hält auch die Hartz-Berg-Leute vor die besten. In andern Städten wird starcker Handel und Wandel getrieben, welcher von der Elbe, Weser, Ilmenau, Aller, und andern Schiff-baren Flüssen auch Ost-See mercklich unterstützet wird. Hier und da sind auch allerhand vortreffliche Manufacturen angeleget. Desgleichen giebt die Brau-Nahrung manchem Orte guten Vortheil. Denn weil kein Wein im Lande erbauet wird: so müssen

sich

sich die meisten Einwohner an das Bier halten. Wir haben dahero auch den Hannoveranern das Weiß-Bier zu dancken, welches Breyhan genennt wird. Denn als Anno 1626. Court Breyhan, von Stöcken, einem Dorffe, nicht weit von Hannover gebürtig, das Hamburgische Bier nachbrauen wollte: erfund er, statt dessen, das Weiß-Bier, welches dahero nach seinem Nahmen Breyhan genennet, und nun an vielen andern Orten in Teutschland ebenfalls gebrauet wird. Anfänglich war es so gut, daß man auch folgenden Vers darauf gemacht:

Grandia si fierent toto convivia cœlo,
Breihanam superis Jupiter ipse daret.

Das ist:

**Wenn in dem Himmel solt ein grosses Gastmahl werden:**
**So holte Jupiter den Breyhan von der Erden.**

Vid. Grubens Origin. & Antiquitt. Hannov. oder umständliche Abhandlung von dem Ursprunge und den Alterthümern der Stadt, Hannover. Göttingen 1740. in 4to. Die Stadt, Lüneburg, hat grosse Privilegia und Freyheiten. Die Innwohner theilen sich in Geschlechter und das gemeine Volck; davon jene in grossen Ehren gehalten werden, und gemeiniglich sehr reiche Leute sind. Die Religio prædominans in den Chur-Hannöverischen Landen ist an den meisten Orten die Lutherische. Im Lüneburgischen wollte man ehedem fast gar nichts von den Reformirten hören. Nunmehro aber haben sie sich doch auch fast aller Orten so wohl als die Catholicken eingeschlichen, welchen letzteren sogar in Hannover selbst ein freyes Religions-Exercitium verstattet wird, wie oben schon erinnert worden. Im Bremischen haben beynahe die Reformirten die Oberhand. In der Stadt, Bremen, selbst sind auch zwey Dom-Kirchen, welche den Churfürsten von Hannover vor ihren Ober-Herrn erkennen. Man hat auch in diesen Landen fast ein eigenes symbolisches Buch, so das Corpus Doctrinæ Julium von seinem Auctore also genannt wird, und auf welches alle Kirchen-Diener schweren müssen. Wie solches von der Sächsischen Formula Concordiæ abgehe, habe ich zu anderer Zeit gezeiget. Endlich so fehlt es auch nicht an gelehrten Leuten, und an Gelegenheit, die Studia zu excoliren. Man hat vorlängst schon in allen diesen Landen viele gute Schulen, auch hin und wieder berühmte Gymnasia, als zu Lüneburg, Hannover, Göttingen, Stade u. s. w. gehabt. Auch hat nunmehro die Ritter-Academie zu Lüneburg fast ein

gantzes Jahrhundert floriret, und letzthin ist auch die berühmte Academie zu Göttingen hinzu gekommen. Als nemlich Ihro Königliche Majestät von Großbritannien Verlangen trugen, eine eigene Universität in Dero Chur-Landen anzulegen, nachdem sie bisher an der Helmstädter nur einigen Antheil gehabt: so mußte Dero Gesandter zu Wien und Appellations-Gerichts-Præsident, Herr Baron, Johann Wilhelm Dieterich von Dieden auf Fürstenstein, das Behörige an den Kayserlichen Hof gelangen lassen, worauf auch sofort dem Suchen statt gegeben, und das Privilegium, zu Errichtung einer Universität zu Göttingen, unterm Dato Wien den 13. Januar. 1733. an höchstgedachte Se. Königliche Majestät ertheilet wurde. Hierauf legte man sogleich 1734. den Grund zu sothaner Universität, und den 20. April. ej. anni wurde das bisherige Gymnasium auf allerhöchsten Befehl geschlossen. Den 1. Nov. besagten Jahres fieng man zum ersten male an, die sich eingefundene Studiosos, unter welchen ein Bremischer von Adel, des Geschlechts von Decken, den Anfang machte, gewöhnlicher massen zu inscribiren. Auch wurde den 19. Febr. 1735. unterm Præsidio Herrn D. Heumanns, die erste Theologische Disputation de Passione Christi majestatica, und die erste Juristische von dem Hofrathe, Herrn D. Samuel Gottl. Treuern, unter dem Titel S. R. I. Principes Electores nulla lege Imperatoris adstringi ad Academiam condendam gehalten. Die solenne Einweihung erfolgte, nach vorher ergangenem allergnädigsten Befehl, de dato St. James, den 25. Jan. oder 5. Febr. 1737. am 17. Sept. e. a. eben auf die Art und nach den Solennitäten der Universität zu Halle, wovon Herrn Prof. Gesners brevis & vera Narratio de statu Academiæ Georgiæ Augustæ, quæ Gœttingæ est, so Anno 1738. in 4to herausgekommen, ingleichen Herr Prof. Köhler in der historischen Müntz-Belustigung de Anno 1737. p. 298. & 305. sqq. mit mehrerm kan nachgelesen werden. Se. Königl. Majestät liessen bey gedachter Einweihung durch Dero Geheimden-Rath und Groß-Voigt, auch darzu bestellten Commissarium, Sr. Excellenz, Herrn George Adolph von Münchhausen, declariren, wie Sie allergnädigst gemeynet wären, nicht nur die künftige Benennung der George Augusts-Universität zuzugestehen, sondern auch daß Allerhöchst-Dieselben, als Rector Magnificentissimus, derselben vorzustehen. Die Professores Theol. sind verbunden, nach vollbrachtem Gottesdienste, in ihrem Auditorio eine lectionem asceticam in Teutscher Sprache zu halten. Auch haben geschickte Studiosi Juris die Erlaubniß, auf ein blosses Zeugniß des Decani ihrer Facultät, vor den dasigen Gerichten, Praxin Juridicam zu treiben und zu advociren.

Nächst-

Nächstdem so wurde die ansehnliche Bibliothek des Geheimden Raths von Bülau, der neuen Universität als eine Stifftung überlassen, und mit dem Bücher-Vorrathe des ehemaligen Gymnasii sowohl auch den Doubletten aus der Königlichen Bibliothek zu Hannover ansehnlich vermehret. So fehlt es auch nicht an guten Buchläden und Buchdruckereyen zu Göttingen; und man sagt, daß die Höchstseelige Königin von Großbritannien das meiste zu dieser Stifftung contribuiret, welche löbliche Absicht hernach von dem Herrn von Münchhausen bestens unterstützt und zum Effect gebracht worden. Die Gebäude, welche zu dieser hohen Schule gehören, sind auch ansehnlich; und überhaupt hat man zu hoffen, daß die Göttingische Universität eine der florissantesten in Teutschland werden wird: weil sich der König ihrer im rechten Ernste annimmt, und es an nichts ermangeln läßt. Die Gedächtniß-Müntze auf diese Stifftung zeiget auf der Haupt-Seite Königs, *Georgii II.* von Großbritannien und Churfürstens zu Braunschweig-Lüneburg mit Lorbeeren gecröntes Brust-Bild. Die Gegen-Seite aber stellet die gesamten Königlichen Teutschen Lande, als eine unter Dero gnädigsten Schutz und Regierung sicher sitzende Weibs-Person vor, welche eine gethürmte Städte-Crone auf dem Haupte hat, mit der rechten Hand sich auf das Wappen-Schild der Stadt, Göttingen, lehnet, und in der lincken Hand ein auf dem Schooße liegendes übergehendes Horn des Uberflusses hält. Zu dero rechten Seite siehet man einen Tisch mit einem darauf liegenden aufgeschlagenen Buche, einer Erd-Kugel, und einigen mathematischen Instrumenten; zur lincken eine wohlangebaute Landschafft, mit einem Flusse, welcher die Leine, woran Göttingen liegt, vorbildet. Oben ist ein herbey fliegender Genius, welcher der Frauens-Person einen Lorbeer-Crantz auffsetzet, mit der Uberschrifft zu sehen: In publica commoda. Im Abschnitte lieset man: Academia Georgia Augusta Gœttingæ fundata MDCCXXXIV. Siehe Herrn Prof. Köhlers historische Müntz-Belustigung Anno 1737. im 30sten Stücke. p. 233. welcher eben daselbst im 38sten und folgenden beyden Stücken p. 297. 305. und 313. sqq. auf die Einweihung der Universität, Göttingen, selbst drey verschiedene Gedächtniß-Müntzen beygebracht hat, deren erstere das Königliche Brust-Bild in Profil und folgende lateinische Inschrifft zeiget: Universitas Georgia-Augusta, quod felix faustumque sit, inaugurata Gœttingæ, die 17. Septembr. 1737. Die Gegenseite der andern Medaille stellet die Gelehrsamkeit, unter dem Bilde der Pallas, und die Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Länder, unter der Gestalt einer Frauens-Person mit dem Horne des Uberflusses vor, welche über einem Altare,

auf welchem ein aufgeschlagenes Buch lieget, einander die rechten Hände geben, mit der Uberschrifft: Musarum jungit amores. Im Abschnitte ist in drey Zeilen zu lesen: Academia Georgia Augusta Gœttingæ inaugurata die 17. Septembr. MDCCXXXVII. Die dritte Medaille enthält auf dem Reverse einen ansehnlichen und mit häuffigen Früchten prangenden Baum, mit der Uberschrifft: Ut capiant fructus. In der Exergue aber stehen folgende vier Zeilen: Academia Georgia Augusta Gœttingæ inaugurata die 17. Septembr. 1737.

Von der Regierung der Hannöverischen Lande, und den dasigen Land-Ständen, auch Erb- und Hof-Aemtern.

§. 16. So viel nächstdem die Regierung der Churfürstlichen Lande betrifft, muß man davon überhaupt zuförderst so viel mercken: Als König, George *I.* 1714. seine Teutschen Lande verließ, und von dem Königreiche, Großbritannien, Besitz nahm: entschloß er sich, alles zu Hannover auf dem Fusse zu lassen, wie selbiges, ehe er zum Throne beruffen worden, gewesen war. Er ließ demnach seinen Enckel, den Printzen, Friedrich Ludwig, jetzigen Printzen von Wallis, allda zurücke; und hielten dahero Se. Königliche Hoheit täglich grosse Gesellschafft, wurden auch eben so, als der Churfürst, bedienet. König, George *II.* änderte in dieser seines Herrn Vaters Verordnung nicht das mindeste. Denn ob er gleich den Printzen von Wallis nach England beruffte: so machte er doch die Einrichtung dahin, daß sich täglich die Hof-Bedienten auf dem Schlosse versammlen, und die Tafeln vor dieselbe eben so bedient werden müssen, als ob er selbst beständig zu Hannover wäre. Ihro Majestät unterhalten auch noch eben so viele Cavaliers, Pagen, Unter-Bediente und Leib-Gardes. Sie haben auch in Dero Marstalle keine Veränderung gemacht. Dreymal in der Woche, wird im Winter bey Hofe, Frantzösische Comödie gehalten, wo jedermann frey zugelassen wird. Ja es ist auch offtermals musicalisches Concert, Ball und andere Gesellschafft allda. Der Ober-Hof-Marschall, oder in dessen Abwesenheit, der Ober-Hof-Meister halten diese Lustbarkeiten, und laden auch sonst zur Königlichen Mittags- und Abends-Tafel ein. Hiernächst so machen zur Zeit nach beniemte Personen die Churfürstliche Staats- und Hof-Bediente aus: Ober-Hof-Marschall ist Herr Frantz Johann von Rheden. Ober-Cammer-Herr, Marquis *de la Foret*; Ober-Schencke, Herr George Ernst, Baron von Wedel; Ober-Stall-Meister, Herr Carl Friedrich von Peterswalde; Vice-Ober-Stall-Meister, *de Croix de Frechapelle*; der Schloß-Hauptmann, Herr August Wilhelm von Wangenheim; der Ober-Hof-Bau-Director, Herr Geheimder-Rath, Friedrich Carl von Hardenberg; Geheimder-Cammer-Präsident, Herr Heinrich Freyherr von

von Grote; Ober-Jäger-Meister, Herr Raban Christoph, Graf von Schulenburg-Oynhausen; und endlich Vice-Ober-Jäger-Meister der Parforce-Jagd *de Beaulieu Junior*. Sonst sind Ihro Excellenz, Herr Gerlach Adolph von Münchhausen, zu Zelle Groß-Voigt, welche hohe Charge nach Nieder-Sächsischer Mund-Art so viel als Premier-Minister bedeutet. Präsident bey der Teutschen Cantzley hergegen ist Herr Ernst von Steinberg, welcher dahero auch Se. Königliche Majestät bey Dero Retour nach England, 1748. als Staats-Secretair der Teutschen Cantzley dahin begleitete. Im übrigen stehet das Regiment, in Abwesenheit des Königes, bey dem Geheimden Raths-Collegio, welches vorjetzo nachbeniemte Personen constituiren: Herr Rudolph Johann, Freyherr von Wriesberg; Herr Gerlach Adolph von Münchhausen; Herr Ernst von Steinberg; Herr Friedrich Ludewig von Haus; Herr Philipp Adolph von Münchhausen, *Junior*; Herr Carl Dieden zum Fürstenstein, und Herr Otto Christian von Lenthe. Diese Herren kommen täglich in einem gewissen Zimmer auf dem Schlosse zusammen. Dieß geheimde Raths-Collegium empfängt auch alle Befehle unmittelbar vom Könige, welche von dem Teutschen Staats-Minister, so Ihro Majestät bey sich haben, unterzeichnet sind. Alle Gerichte der Hannöverischen Lande stehen unter gedachtem Geheimden Rathe; auch alle sind demselben Rechenschafft zu geben verbunden. Der Chef im Lande sind demnach Ihro Excellenz, Herr Gerlach Adolph von Münchhausen, ein gutthätiger, freundlicher und leutseliger Herr, welchem man auch sonst noch eine sonderbare Aufrichtigkeit zuschreibet. Er befleißiget sich der Frömmigkeit, und lässet in seiner Betragung vielen Verstand blicken. Er führet einen ziemlichen Staat, und sein Haus ist eines von denjenigen in der Stadt, welches den Fremden am meisten offen stehet. Besonders ist er auch einer der grösten Mäcenaten unserer Zeit und Beförderer guter Künste und Wissenschafften, auch Versorger rechtschaffener Gelehrten. Der commandirende Chef der Churfürstlichen Truppen hergegen stehet nicht unter dem vorhin gedachten Geheimden Rathe, sondern empfängt seine Befehle unmittelbar von dem Könige durch den Kriegs-Minister. So ist auch ein besonders Kriegs-Gerichte in der Stadt, Hannover, warbey Herr Thomas Eberhard von Ilten General-Kriegs-Commissarius ist. Das gemeinschafftliche Berg-Amt hergegen ist zu Goslar, darbey von Hannöverischer Seite Herr Carl August von Alvensleben; und von Wolfenbüttlerischer Seite Herr Gottfried Philipp von Bülau, zur Zeit Berg-Hauptleute sind.

Sonst hat jedes Land seine Regierung und Consistorium. Also ist vorjetzo in Hannover der Justitz-Cantzley-Director, Herr Ludolph Dieterich Hugo. Auch ist ein Hof-Gerichte zu Hannover, worbey Herr Levin Adolph von Haake präsidirt; und Director des Consistorii daselbst ist Herr Johann Peter Tappe. Zu Zelle ist Cantzley-Director Herr Ernst von Gustedt. Bey der Lauenburgischen Regierung ist Land-Drost, oder Statthalter, Herr Jobst Ludwig Adam, Freyherr von Oldershausen. Das Ober-Appellations-Gerichte hergegen der gesamten Churfürstlichen Hannöverischen Landen ist zu Zelle, wohin alle Appellationes von den verschiedenen Landes-Regierungen gehen müssen; wannenhero auch eine jede Provintz ihre besondere Beysitzer darzu abordnet. Von diesem Appellations-Gerichte kan man nirgends wohin weiter appelliren, als an das Geheimde Raths-Collegium nach Hannover. Herr Rudolph Johann Freyherr von Wriesberg ist jetzo Ober-Appellations-Gerichts-Präsident daselbst. Die Vice-Präsidenten aber darbey sind der Herr Baron von Gemming und der Herr von Hugo. Es ist auch ausser dem noch ein besonderes Hof-Gerichte zu Zelle. Sonst waren auch zu Göttingen und Grubenhagen, ingleichen zu Harburg und Danneberg besondere Regierungen, die aber nach der Zeit eingezogen, und die erstern beyden nach Hannover, die letztern hergegen nach Zelle verleget worden. Was merckwürdiges ist auch anbey, daß selten Adeliche zu Beysitzern im Ober-Hof-Gerichte genommen werden: weil diese gemeiniglich nicht gerne viel arbeiten. Dahero wenigere bey diesem Gerichte mehr verrichten, als bey andern kaum noch einmal so viele Assessores thun.

Die Gesetze betreffende, so hat jede Provintz ihre eigene Landes-Gesetze, welche Anno 1559. den 5. May von Kayser, *Ferdinando I.* solenniter confirmiret worden; welches als was besonders zu bewundern. Auch dieses ist remarquable, daß man dabey von dem Sächsischen Rechte gantz abgegangen, und lieber die Römischen Rechte davor eingeführet; da doch die Hannöverischen Lande eigentlich das rechte Vaterland der Sächsischen Rechte ist. Vielleicht hat man sich nicht an das Jus scriptum des Churfürstens zu Sachsen binden wollen; und also nach und nach auch die Sächsische Gewohnheiten abandonniret. Herr Christian Ludwig Scheid hat in einer 1738. zu Göttingen hiervon besonders gehaltenen Dissertation umständlich ausgeführet, warum in den Braunschweigischen Landen das Sachsen-Recht gäntzlich abgeschafft worden. In der Hof-Gerichts-Ordnung Hertzogs *Georgii* de anno 1639. stehet ausdrücklich, daß man nach selbiger den gemeinen beschriebenen Kayser-Rechten folgen solle; worunter wohl schwerlich ein anderes, als das Römische, verstan-

verstanden werden kan. Es sind auch darinnen die Ursachen der eingeholten Kayserlichen Confirmation angeführet worden; damit nemlich solche Hof-Gerichts-Ordnung Sr. Liebden von niemand calumniiret, gar umgestossen, oder geändert werden möchte. Zugleich werden in eben demselben Diplomate die nachkommende Printzen daran adstringirt. Es sollen, heisset es ausdrücklich, Sr. Liebden Nachkommen dabey bleiben. Und gleichwohl hat bereits Hertzog, George Wilhelm, Anno 1664. eine neue Cantzelley-Ordnung publiciret. Bey dem Rathe zu Zelle wird, weder für Klage, Protocoll, noch Urthel, das geringste entrichtet, im Fall die Partheyen nicht etwa eine Abschrifft davon ausdrücklich verlangen sollten. Wer also seine Sachen mündlich vorbringt, und keine Abschrifft des Protocolls begehret, der darf vor seinen gantzen Proceß nicht einen Pfennig an Sportuln erlegen. Die Raths-Personen zu Zelle haben das Vorrecht, daß sie, bey dem Eyde, da sie dem Rathe geschworen haben, zeugen dürffen. Doch findet dieses nur in bürgerlichen; keinesweges aber in peinlichen Sachen Statt. Ausmänner heissen in den Zellischen Statuten alle diejenigen, welche nicht Zellische Bürger sind, und die Schoß-Onera der Stadt zu gute mit tragen helffen. Die Gesetze der Stadt, Zelle, welche Hertzog, Otto, 1301. entweder verliehen, oder bestätigen lassen, sind ein rechter Schatz der alten Teutschen Rechts-Gelehrsamkeit, und größtentheils aus den Braunschweigischen alten Gesetzen genommen, welche hin und wieder durch einige Anmerckungen erläutert worden. Das Zellische Stadt-Recht ist Anno 1739. nebst einer Nachricht von der Stadt, Zelle, ersten Ursprunge, einigen derselben Fatis, alten Gesetzen, auch Reformations- und Kirchen-Zustande, zu Zelle, anderweit durch den Druck in quarto bekannt gemacht worden.

Im übrigen so haben auch in jeder Teutschen Provintz des Churfürstens zu Hannover die Stände ihre Gerechtsame bis hieher erhalten. Sie kommen demnach sowohl zu Hannover, als zu Zelle, wo sie ein vortreffliches Haus haben, ingleichen in Stade zusammen, halten da ihre Land-Täge und Berathschlagungen. Von den Ständen des Hadeler-Landes insonderheit ist schon oben gedacht worden. Vorjetzo ist Land- und Schatz-Rath der Calenbergischen Landschafft Herr George Ebell, Abt zu Loccum; und Syndicus Herr Tappe. Bey der Hoyaischen Land-Renterey ist Land- und Schatz-Rath der Herr von Quiter. Präsident in dem Collegio Statuum in Bremen und Verden ist der Geheimde Rath, Philipp Adolph von Münchhausen.

§. 17. Einige schwatzen gar von 6. Millionen Thaler jährlicher Revenüen des Churfürstens zu Hannover, aus seinen Teutschen Landen. Von denen Revenüen und der Macht,

*Nichts weniger dem Interesse des Churfürstens von Hannover gegen andere Potentaten.*

Gesetzt aber, daß es auch nur $\frac{2}{3}$ oder gar nur die Helffte davon würcklich ist: so sind sie doch considerabel satt. Freylich bringen die Bergwercke, die Elb- und Weser-Zölle, sonderlich zu Hameln und zu Harburg, auch vielen andern mehr, ingleichen die Saltz-Wercke und das starcke Commercium im Lande dem Churfürsten sehr viel ein. Es giebt auch wohl wenig regierende Fürsten, deren Finanz-Wesen sich in einem so guten Stande befindet, als das von dem jetzigen Könige und Churfürsten. Es ist solches die glückliche Frucht von den 3. letztern Regierungen. Die Klugheit, womit selbige durch die 3. letzten Printzen aus dem Churfürstlichen Hause sind verwaltet worden, hat unendlich viel zu dem Ansehen, darinnen sich gegenwärtig dasselbe befindet, mit beygetragen. Dieser guten Verfassung ohngeachtet, ist das Volck niemaln hart beschwehret worden; und die Printzen haben doch allemal einen ihrer hohen Würde gemässen Staat geführet. Hannover ist nunmehro gewiß groß, und gar wohl im Stande, 30000. Mann zu halten. Denn itzo, da der Hof nicht so viel zu unterhalten kostet: müssen sich nothwendig die Revenüen vergrössern. Sie haben dahero einen grossen Schatz in Hannover, welchen sie, zur Zeit der Noth, brauchen können. Ordentlicher Weise werden in Friedens-Zeiten zwar nur 18000. Mann auf den Beinen gehalten. Aber der König hat auch gemeiniglich an die 16. bis 18000. fremde Völcker in Sold, darzu England die Subsidien hergiebt; welches alles jedoch hauptsächlich zu Beschützung der Königlichen Teutschen Lande geschicht. Der König, als Churfürst, könnte die Kosten allerdings von dem Seinigen tragen. Wer will es ihm aber verdencken, daß er es lieber mit nimmt, wenn die Engländer diese Gelder hergeben. Ja man hat bishero beobachtet, daß sie selbst den Churfürstlichen eigenen Völckern Subsidien gegeben, und der König sich selbige viel theurer, als andere Truppen bezahlen lassen, welche die Engländer im Sold haben. Es sind auch dahero die Hannöverischen Soldaten propre und sehr wohl montirt. Die Unter- und Ober-Officiers haben solche Chamerirungen, daß man gleich daraus eines jeden Charge erkennen kan; ob er nemlich ein Corporal, oder Sergeant, oder Feld-Webel; ob er Fähndrich, Lieutenant, Capitain, oder Major, u. s. w. ist. Darzu kommt, daß die Hannöverischen Lande alle an einander und beysammen, ja sogar gröstentheils zwischen 2. grossen Flüssen, der Elbe und Weser, liegen; welches ein grosser Vortheil. Auch hatten sie vor diesen lauter ohnmächtige Nachbarn; welches sich aber nunmehro, wenigstens in Ansehung Preussens, gar zu mercklich geändert hat. Wären demnach die Braunschweigischen Lande mit den Hannöverischen verknüpfft,

oder

oder beyde Häuser hielten nur recht beysammen: so wären sie gewiß eine der formidablesten Mächte in Teutschland. Die Bremer und Verder hätten auch keine schönere Zeit erleben können, als daß sie unter Hannover gekommen. Denn Bremen war sonst allezeit ein Waffen-Platz. Wenn die Schweden und Dänen was mit einander hatten: so mußten die Bremer Haare lassen. Jetzo aber ist nicht probable, daß so leichte ein Krieg daselbst entstehen werde. Wann es auch ja sonst, zu Friedens-Zeiten, kein Waffen-Platz war: so hat es doch immer, als ein schönes Land, herschiessen müssen, daß sich Schweden souteniren konnte. In Pommern fiengen nemlich die Schweden an, zu nagen; und in Bremen haben sie alles vollends aufgefressen. Drum sollten sich ja die Bremer hertzlich erfreuen, daß sie nun von dergleichen Joch befreyet seyn. So ein Zuwachs, als Hannover durch Bremen und Verden erhalten, ist nicht vor dasselbe zu vermuthen gewesen. Die Hannoveraner haben, schon zu den Zeiten Friedrich Wilhelms des Grossen, Verden haben wollen. Aber sie konten damals so glücklich nicht werden; sondern bekamen nur etliche Aemter davon. Jetzo aber hat es die Englische Crone gemacht, daß sie so glücklich reußiret sind, und daß sich sonst niemand der Schweden angenommen. Wer hat die Schweden vom Untergange errettet, als die Englische Flotte? Preces Magnæ Britanniæ sunt armatæ. Die Holländer selbst sind nicht capabel, ihnen was abzuschlagen. Bey diesem Kriege profitirte demnach Hannover das meiste. Dahero können wir des Königs in Schweden gar nicht vergessen. Denn die Catholicken bekommen durch diesen Anwachs des Hauses, Hannover, einen gräulichen obicem; sonderlich wenn dasselbe mit Preussen zusammen hält. Und dieses hat auch hinwiederum Raison, nicht mit Hannover zu brechen. Beyde Häuser scheinen aber nicht recht vertraulich zusammen zu seyn. Alle Potentiores sind auf einander jaloux. Ehe die Holländer nach Ost-Indien kamen, waren sie nicht jaloux. Sobald sie aber dadurch mächtiger wurden, regte sich auch die Eyfersucht bey ihnen. Also geben jetzo England und Holland genau auf einander Achtung. Aber so viel diese beyde Raison darzu haben: eben so viel hat auch Preussen und Hannover Ursache beysammen zu stehen. Wenn sie das thun: so kan der Catholicismus nichts ausrichten. Diese beyde können itzo in Teutschland das Branle geben. Gleichwohl sind immer verschiedene Differentien zwischen beyden Häusern gewesen. Sed interest totius Germaniæ, daß sie Kleinigkeiten bey Seite setzen, und daß die Ministres ihre Principalen von ihrem wahren Interesse recht instruiren. Wenn Hannover nicht allzu sparsam ist, sondern, wie bishero, fortfähret, genereux

zu seyn: so kan es sich durch sein vieles Geld noch viele gute Freunde in Teutschland machen, wenn es dasselbe auch nur verleihet; wie wir Zeithero an einem und dem andern Orte haben bemercken können.

Von dem Chur Hannöverischen Wappen.

§. 18. Auf Müntzen und sonst gemeiniglich pflegt itzo der König von England das Großbritannische Wappen mit dem Churfürstlichen dermassen zu combiniren, daß man nur die vornehmsten Stücke von beyden zu sehen bekommt. Ausserdem aber, und wenn das Churfürstliche allein und völlig erscheinet, ist es mit dem Braunschweigischen in den meisten Stücken einerley; nur daß der Mittel-Schild darzu kommt. Es ist nemlich ein 6 fach qver und dreyfach in die Länge getheilter Schild; davon aber die unterste Reihe nur 2 Felder hat; mit einem Mittel-Schilde. Dieser hat im rothen Felde die Kayserliche Reichs-Crone, wegen der Ertz-Schatz-Meister-Würde des Heil. Röm. Reichs. Die oberste Reihe hat in der Mitten im rothen Felde ein springendes silbernes Pferd, wegen des Hertzogthums, Sachsen. Zur Rechten im rothen Felde sind zwey güldene Leoparden, wegen des Hertzogthums, Braunschweig. Zur Lincken im goldenen mit rothen Hertzen bestreueten Felde ist ein blauer Löwe, wegen des Hertzogthums, Lüneburg. Die andere Reihe zur Rechten hat, im blauen Felde, einen silbernen gecrönten Löwen, wegen der Grafschafft, Eberstein. Zur Lincken, im rothen Felde, ist ein güldener Löwe mit einer von Silber und blau-gestickten Einfassung, wegen der Grafschafft, Homburg. Die dritte hat zur Rechten im blauen Felde einen silbernen mit Gold gecrönten Löwen; und gleich darunter, in der 4ten Reihe, einen blauen Adler im silber-weissen Felde, wegen der Grafschafft, Diephold. Zur Lincken, im rothen Felde, ist ein güldener Löwe; und gleich darunter, in der 4ten Reihe, 3 rothe Qverfaden, im güldenen Felde, wegen der Grafschafft, Lauterburg. In der 4ten Reihe, im güldenen Felde, sind 2. auswärts gekehrte schwartze Bären-Klauen, wegen der Grafschafft, Hova. Die 5te Reihe ist in der Mitten qver getheilt; oben von roth und Silber wiederum 4 fach qver getheilt; unten von Silber und blau acht fach geständert, wegen der Grafschafft, Bruchhausen. Zur Rechten, im silbernen Felde, ist ein silberner Hirsch, wegen der Grafschafft, Clettenberg; zur Lincken von roth und Silber geschacht, wegen der Grafschafft, Hohnstein. Die unterste Reihe hat zur Rechten, im silbernen Felde, ein qver liegendes rothes Hirschhorn, wegen der Grafschafft, Regenstein; zur Lincken, im silbernen Felde, ist ein qver liegendes schwartzes Hirsch-Horn, wegen der Grafschafft, Blanckenburg. Auf dem Schilde stehet ein Chur-Huth. Statt dessen findet man auch zuweilen einige Helme auf

dem

dem Haupt-Schilde; die aber eben diejenigen seyn, welche das Haus, Braunschweig, führet; und davon in den Fürsten-Staaten nachzusehen. Gemeiniglich findet man itzo auch das Ordens-Zeichen des blauen Hosen-Bandes darum geschnallet; und die Englischen Schild-Halter lassen sich bisweilen auch dabey sehen; wovon allenthalben bereits in den Europäischen Staaten von England Nachricht gegeben worden.

§. 19. Die Prætensiones des Hauses, Braunschweig, sind sonderlich zweyerley Gattung. Einige haben nemlich alle, itzt noch florirende, Linien mit einander gemein; als da sind: die Ansprüche auf alles, so ehemals Hertzog, *Henricus Leo*, gehabt; auf einige Oerter der Grafschafft, Reinstein; auf das Eichsfeldische; auf die Grafschafft, Ravensberg, und die Herrschafft, Mörsberg; auf die Mathildischen Länder in Italien; auf das Königreich, Neapel, und Fürstenthum, Tarento, auf die Marggrafschafft, Landsberg, und die Herrschafft, Sangerhausen, in Thüringen; auf den Gammer-Teich mit Hamburg, und verschiedene andere mehr. Von diesen allen aber werde ich in den Fürsten-Staaten, unter den Hertzogen von Braunschweig, die gehörige Nachricht ertheilen. Diejenigen Prätensionen hergegen, welche jede Linie dieses Durchlauchtigsten Hauses vor sich formiret, gehören wiederum, entweder besonders dem Braunschweig-Wolffenbüttelschen Hause, oder aber dem Chur-Hannöverischen. Jene muß man abermals in meinen Fürsten-Staaten, unterm Capitel von den Hertzogen von Braunschweig suchen. Und also wird allhier eigentlich nur die Rede von den Chur-Hannöverischen Prätensionen seyn. Hierher gehören

*Von verschiedenen Prätensionen des Chur-Hannöverischen Hauses.*

I.) Die Streitigkeiten, so diesem Hause anfänglich, wegen der Chur, gemacht wurden. Ich habe aber davon in obigem §. 8. das nöthigste berühret, und gezeiget, wie sich, so wohl das Chur- als Fürstliche Collegium, darwider gereget. Es haben sich auch nunmehro diese Motus ziemlich geleget, und werden heutiges Tages die Herren Hertzoge von Braunschweig-Hannover, seit dem Utrecht- und Baadenschen Frieden, ohne weitern Widerspruch, von gantz Europa vor Churfürsten agnosciret und gehalten. Der Päpstliche Unfug hergegen, welcher sich allein das Recht anmassen will, einen Churfürsten zu creiren, kommt hierbey in gar keine Consideration.

*I.) Wegen der Chur.*

II.) Die Streitigkeit wegen des Ertz-Amtes im Reiche hergegen dauert noch, und verdienet dahero um so viel mehr, daß sie in einige Betrachtung gezogen werde. Gleich anfangs konte man nicht einig werden, was dem neuen Churfürsten von Hannover vor ein Ertz-Amt sollte zugeeignet werden. So viele auch auf das Tapet gebracht wurden: so

*II.) Wegen des Ertz-Amtes.*

hatten doch, entweder andere Chur- und Fürsten vieles darwider einzuwenden, und glaubten, es würde dadurch ihren Vorrechten präjudiciret; oder aber das neue Chur-Haus selbst hatte verschiedenes dabey auszusetzen. Als aber endlich, bey Gelegenheit des Spanischen Successions-Krieges, 1706. Churfürst, *Maximilianus Emanuel* in Bayern, in die Acht erkläret, und aller seiner Würden und Prärogativen entsetzet wurde; Chur-Pfaltz dargegen sein ehemaliges Ertz-Truchses-Amt wieder bekam, und zu Anfange des Jahrs 1708. solenniter damit zu Wien belehnet wurde: so erhielte nunmehro Chur-Hannover das bisherige Pfältzische Ertz-Schatz-Meister-Amt, und wurde ebenfalls dazumal hiermit belehnet. Folglich ließ Chur-Hannover auch, bey der Crönung *Caroli VI.* dieses Ertz-Amt eines Schatz-Meisters durch seinen Erb-Beamten verwalten. Allein der bald darauf erfolgte Baadensche Friede machte hinwiederum einen grossen Strich durch diese Rechnung. Denn, vermöge dessen, sollte und mußte Bayern in alle seine Länder und Würden restituiret werden. Folglich verlangte es auch das Ertz-Truchses-Amt wieder. Ob sich nun zwar Chur-Pfaltz anfänglich der Restitution dessen weigerte: so mußte es doch endlich, wie leicht zu erachten, nachgeben. Allein da sagte es nunmehro; sehe ich mich genöthiget, das Ertz-Truchses-Amt zurück zu geben: so greiffe ich wieder nach meinem ehemaligen Ertz-Schatz-Meister-Amte, welches ich damals an Chur-Hannover abtrat, als ich vom Kayser, *Josepho*, mit dem Ertz-Truchses-Amt belehnet wurde. Mithin dachte man, es würde hierdurch eine weit aussehende Sache, auf einmal, abgethan seyn. Allein da den folgenden 28. May 1717. die Churfürstlichen Gesandten auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, zum ersten male, sämtlich wieder zusammen kamen: declarirte der Chur-Braunschweigische Gesandte, daß er noch mit keiner Instruction versehen sey, von seiner bisherigen Stelle im Churfürstlichen Collegio zu weichen, und solche dem Chur-Pfältzischen Gesandten einzuräumen. Denn, Chur-Hannöverischer Seits, vermeynte man, so gar auch den achten Locum im Churfürstlichen Collegio zu mainteniren; wannenhero Chur-Pfaltz sich mit der letzten Stelle in demselben hätte begnügen müssen. Allein davon wollte dieses durchaus nichts wissen, noch hören. Derowegen sahen sich die Churfürstlichen Gesandten allerseits genöthiget, im Stehen einen Creis zu formiren, und, auf solche Weise, ihre Berathschlagungen zu halten. Hernach aber blieb der Chur-Pfältzische Gesandte gar von der Reichs-Versammlung hinweg, und wollte nicht eher wiederum dabey erscheinen, als bis sein Herr wegen des Ertz-Schatz-Meister-Amts, völlig befriediget worden, wodurch

durch denn die Reichs-Geschäffte gäntzlich ins Stecken geriethen. Denn die gethanen Vorschläge zur Herstellung der Reichs-Activität wurden nicht für zulänglich befunden, und kein Theil wollte dem andern nachgeben, sondern jeder das Reichs-Schatz-Meister-Amt allein führen. Endlich erklärte sich zwar König, George *I.* von Großbritannien, daß er, als Churfürst von Braunschweig, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zur Pfaltz nicht alleine nachsitzen, sondern auch geschehen lassen wollte, daß Selbige den Titel eines Ertz-Schatz-Meisters führen möchten. Nur behalte er sich aber vor, so lange in der Compossess dieses Amts zu verbleiben, bis ein anderes anständiges Ertz-Amt für ihn ausgemachet worden. Dargegen war Churfürst, Carl Philipp von der Pfaltz, damit noch keinesweges zufrieden, und wollte dahero auch an den Reichs-Deliberationen nicht eher wiederum Theil nehmen, als bis er vorhero in den ruhigen und eintzigen Besitz seines Ertz-Amts gesetzt worden, auch Chur-Hannover sich weiter davon nichts anmassen würde. Da sich jedoch der Großbritannische Hof hierauf ferner erklärte, daß Chur-Braunschweig in dem Falle, wenn das Ertz-Schatz-Meister-Amt würcklich exerciret werden sollte, dem Churfürsten von der Pfaltz im geringsten keinen Eintrag thun wollte: so fanden endlich die nachdrücklichen Vorstellungen des Kaysers, und die Betrachtung der allgemeinen Wohlfahrt des Reichs, welche darunter leiden mußte, bey dem Churfürsten so viel Platz, daß er durch seinen Gesandten zu Regenspurg declariren ließ, es sollte sich derselbe künftig bey allen Deliberationen wiederum einfinden, und Se. Churfürstliche Durchlaucht wollten sich an den von Ihro Königl. Großbritannischen Majestät ausgestellten, und von Sr. Kayserlichen Majestät allergnädigst ratificirten Revers halten, daß, auf sich ereignenden Fall, der Chur-Pfaltz in dem bisherigen Ertz-Schatz-Meister-Amte kein weiterer Eintrag geschehen sollte. Durch diese Erklärung wurde der Reichs-Tag auf einmal wiederum in Activität gebracht, und die Reichs-Deliberationes nahmen mithin den 17. April 1719. ihren Anfang. Auf solche Weise, wurde die Sache wiederum in den Stand gesetzet, wie sie vor Anno 1708. gewesen war. * Und darbey ist es bis hieher geblieben.

III.) We-

* Anno 1727. wurde gleichwohl dieser Streit von neuen rege gemacht. Denn da zu Anfange dieses Jahres ein neuer Großbritannischer Minister bey der Reichs-Versammlung in Regenspurg anlangte, in dessen Creditiv sich der Titel eines Ertz-Schatzmeisters des Heil. Römischen Reichs befand: so gab gleich der Chur-Pfältzische Gesandte, und hernach auch Churfürst, Carl Philipp, eine Protestation darwider ad Protocollum, worinnen gebeten wurde, daß man die Schriften des

 Königs

III.) Wegen Sachsen-Lauenburg.

III.) Wegen Sachsen-Lauenburg entstund auch 1689. eine wichtige Streitigkeit, als nemlich der letzte Hertzog daselbst, *Julius Franciscus*, mit Tode abgieng. Da griff der damalige Hertzog von Zelle geschwind zu: weil sich verschiedene Prätendenten darzu fanden, darunter vor andern das dermalige Chur-Haus, Sachsen, und die Fürstlich-Anhaltischen Herren, vor andern merckwürdig sind. Anfänglich sagte man, gedachter Hertzog von Lüneburg-Zelle, habe nur, als Creis-Obrister, seine Truppen in das Lauenburgische rücken lassen: weil die Ruhe des Nieder-

Königs von Großbritannien, die dergleichen Titulatur in sich enthielten, nicht mehr annehmen möchte. Es wurde aber auch, Großbritannischer Seits, dieser Protestation nachdrücklich widersprochen. Man besorgte dahero nicht ohne Ursache grosse Weiterung, da König, George *II.* nach Absterben seines Herrn Vaters, als Churfürst von Braunschweig, seine Comitial-Gesandtschaft mit neuen Vollmachten versahe, darinnen ebenfals der Ertz Schatzmeister-Titul vorkam. Allein es wurden diese gleichwohl ohne Schwierigkeiten von dem Chur Mayntzischen Directorio angenommen; iedoch mit der Bedingung, daß solches, ohne Præjuditz eines Tertii, geschehen seyn solle. Hierauf lag der Chur-Pfältzische Hof dem Kayser sehr an, ihm deshalber Satisfaction zu verschaffen. Ob nun gleich Carl *VI.* König, George *II.* zu verstehen gab, daß man gerne sehen würde, wenn Se. Königl. Majestät das Ertz-Schatzmeister-Amt völlig an Chur-Pfaltz überliessen, und sich indessen geduldeten, bis für Chur-Braunschweig ein anderes anständiges Ertz-Amt ausgemacht worden: so wollte sich doch der König nicht eher darzu verstehen, als bis das letztere geschehen wäre. Dahero kam auch, den 8ten Octobr. 1728. ein Kayserliches Commissions-Decret auf dem Reichs-Tage zur öffentlichen Dictatur, welches verlangete, daß ein neues Ertz-Amt für Chur-Braunschweig ausgemacht werden sollte. Man berathschlagte mithin, im folgenden Jahre, ernstlich darüber, und es wurden sowohl publice, als privatim, allerhand Vorschläge aufs Tapis gebracht. Aber es konte doch keines ausfündig gemacht werden, das dem Großbritannischen Hofe anständig gewesen wäre, und bey Andern keinen Widerspruch gefunden hätte. Chur-Braunschweig führet also, bis diese Stunde noch, den Titul eines Ertz-Schatzmeisters. Ja nach dem Tode Kaysers, Carls *VI.* war es so glücklich, dieses Ertz-Reichs-Amt auch würcklich wiederum zu verrichten. Denn der neue Kayser, *Carolus VII.* erklärte sich, daß er keinesweges, als König in Böhmen, und Churfürst von Bayern, zwey Ertz-Aemter versehen wollte; deswegen ohnedem schon motus waren erreget worden. Er behielt sich also nur das Ertz-Schencken-Amt bevor, und überließ dargegen das Ertz Truchses-Amt dem Churfürsten von der Pfaltz hinwiederum; welcher folglich das Ertz-Schatzmeister-Amt an Chur-Hannover, wenigstens vor diesesmal, abtrat. Solchemnach verwaltete der Graf von Stollberg-Geudern, als Vertreter des Ertz-Schatzmeister-Amts, bey der am 12ten Jan. 1742. zu Franckfurt vollzogenen solennen Crönung Kayser, Carls *VII.* im Namen Sr. Königl. Majestät von Großbritannien, als Churfürstens von Hannover, gedachtes Ertz-Reichs-Amt. Es wurf nemlich ermeldter Ertz-Schatzmeister die Crönungs-Müntzen aus, und verrichtete sonst alle Functiones eines Ertz-Schatzmeisters. Bey der letzten Crönung Kaysers, *Francisci I.* war gar kein Pfältzischer Gesandter zugegen, sondern er verwahrte sich nur durch eine schriftliche und mündliche Protestation.

der-Sächsischen Creises eine Sequestration zu erfordern schiene. Nachhero aber veränderte man diesen Titulum Possessionis, und vindicirte das Land seinem Hochfürstlichen Hause, vornemlich aus zweyen Fundamentis: 1) weil Hertzog, *Ericus III.* 1369. zu Sachsen-Lauenburg, mit Hertzog, *Wilhelmo* zu Braunschweig, ein Pactum recadentiæ errichtet, deme 1389. auch ein Pactum mutuæ successionis erfolget; und 2) weil das Lauenburgische ehemals ein Eigenthum Hertzogs, *Henrici Leonis*, gewesen, so er jure belli erworben, und durch die Achts-Erklärung nicht verloren, sondern, als Erbe, behalten, und seinen Nachkommen, aus nichtigen Ursachen, entzogen worden wäre. Mit Sachsen verglich sich überdieß auch der Hertzog von Zelle Anno 1697. und zahlte Churfürst, *Augusto*, 6 Tonnen Goldes vor desselben Anforderung; wiewohl sich die Sächsisch-Ernestinische Linie dadurch ihre Gerechtsame keinesweges hat wollen entziehen lassen. Die Anhältischen Herren setzen auch, bis auf den heutigen Tag, ihre Prætension noch fort, und das Braunschweig-Wolffenbüttelische Haus will immer auch mit in die Compossess aufgenommen seyn; dargegen sich aber Zelle auf das Seniorat beruft, und auch die Restitution der auf die Besitznehmung verwendeten Kosten, ingleichen der an Chur-Sachsen gezahlten Gelder, pro rata urgiret. Die Hertzoge zu Braunschweig-Wolffenbüttel hatten es zwar dahin gebracht, daß sie zur Compossession mit admittiret wurden. Allein in dem Neben-Recesse, oder Artic. separato, des zwischen Hertzoge, **George Wilhelmen** zu Zelle, und Hertzoge, **Rudolph Augusten** zu Wolffenbüttel, dieserwegen 1703. den 22. April errichteten Vergleichs, überließ Hertzog, **Rudolph**, dem Hause, Zelle, alle sein, an Lauenburg habendes, Recht. Nur bedung er sich dargegen den Rückfall, und 10000 Rthlr. jährlicher Intraden, vermittelst Ueberlassung des Amtes, Campen, im Zellischen Gebiete, am Flusse Schunta, zwischen Giffhorn und Braunschweig. Dieses Campen trat auch Zelle demselben würcklich ab; und zwar, wie man sagt, damit Wolffenbüttel die Hannoverische Chur agnosciren, und Zelle die Præcedenz zugestehen möchte, wozu sich selbiges anfänglich nicht verstehen wollte: weil Wolffenbüttel die ältere Linie ist. Allein als Hertzog, **Anton Ulrich**, gedachten *Rudolphi Augusti* Bruder, von dem Vergleiche Nachricht erhielt: wollte er selbigen durchaus nicht approbiren, sondern machte so grossen Lerm deshalben, daß Zelle vor rathsam hielt, im November selbigen Jahrs 1703. das Amt, Campen, eigenmächtig wieder in Possess zu nehmen, wowider zwar Hertzog, **Rudolph August**, protestirte. Er mußte es aber doch dabey bewenden lassen, wobey es auch noch einige Jahre verblieb, als er 1704.

gestorben war. Endlich soll sich jedoch Anton Ulrich, sein Bruder und Nachfolger in der Regierung, bequemet, und aufs neue mit Zelle verglichen haben; dahero ihm auch das Amt, Campen, soll wieder eingeräumet worden seyn. Die verschiedenen Schreiben, so dieserwegen zwischen beyden Hertzogen gewechselt worden, stehen in Fabers Staats-Cantzelley P. I. p. 516. Mithin ist Chur-Hannover itzo noch in der Possession des Lauenburgischen Landes. Ob dieses aber dem Braunschweigischen Churfürstenthume würcklich incorporiret worden? das ist eine Frage, welche wohl verdiente genauer untersuchet zu werden. Denn die eigentlichen Braunschweigischen Lande können, nach Abgang der männlichen Linie, auch auf die weiblichen Nachkommen ohnstreitig vererbet werden. In Ansehung der Chur hergegen könten doch wohl Schwierigkeiten gemacht werden. Im übrigen mag man anbey den sogenannten kurtzen Bericht, von dem Succeßions-Rechte des Fürstlichen Hauses, Braunschweig-Lüneburg, in die Sachsen-Lauenburgischen Lande, beym Lünig in der Europäischen Potentzen Gerechtsame P. II. p. 172. sqq. und den Europäischen Herold P. I. p. 465. & 515. von dieser Prætension nachlesen.

IV.) Wegen des Landes, Hadelen.

IV.) Wegen des Landes, Hadelen, hat Chur-Braunschweig auch eine starcke Prætension. Es liegt an der Elbe, und gehörte sonst zum Theil den Hamburgern, zum Theil den vormaligen Hertzogen von Lauenburg, theils zu Bremen. Von den letzten beyden ist hier die Rede. Denn als, schon gedachter massen, mit Hertzoge, *Julio Francisco*, der männliche Stamm der Hertzoge von Lauenburg gäntzlich abgieng: funden sich verschiedene Prätendenten darzu; und unter solchen vornemlich auch Braunschweig-Lüneburg, aus eben den Ursachen, die vorhin bey der Prætension auf Lauenburg selbst schon angeführet worden; welche Fundamenta auch hernach vermehret wurden, als Chur-Hannover den Besitz von Bremen bekam. Der Kayser aber fuhr wegen Hadelen geschwinder zu; und hinderte mithin, daß der Hertzog von Zelle nicht auch davon Besitz nehmen konte. Seit Anno 1689. ist also dieses Hadeler Land in Kayserlicher Sequestration gestanden, und mit Nieder-Sächsischen Creis-Truppen besetzt gewesen. *

Sonst

* Anno 1731. den 23sten Julii wurde jedoch die 41. jährige Sequestration endlich einmal aufgehoben, und das Land, Hadelen, dem Könige von Großbritannien, als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, eingeräumet. Zwar protestirten im folgenden Jahre 1732. wider diese Besitznehmung Frau, *Anna Maria Franci-*

*sca,*

Sonst hatte Chur-Braunschweig auch V.) auf die Grafschafft, Stade, eine starcke Prætension. Nach der Zeit hat der König von Groß-Britannien, als Churfürst zu Hannover, diese Grafschafft, samt dem gantzen Hertzogthume, Bremen, von der Crone, Dänemarck, so sich selbiger, jure belli, bemächtiget hatte, titulo oneroso an sich gebracht, und in einem Frieden mit der Crone, Schweden, bis auf den heutigen Tag, behalten. Gleiche Bewandniß hat es mit dem gantzen Hertzogthume, Bremen, welches zwar die Crone, Schweden, Krafft des Westphälischen Friedens, bis 1712. besessen hatte: da es aber von Dänemarck erobert wurde. Nun hatte bereits Chur-Hannover 1709. dem Könige in Schweden, *Carolo XII.* eine grosse Summe Geldes darauf vorgeschossen. Darum trat es Dänemarck dem Churfürsten, gegen Auszahlung 3. Millionen Rthlr. nach Abzug dessen, was Hannover vorher schon der Crone Dänemarck, auf die Grafschafft, Delmenhorst, vorgestrecket hatte, ab. Ja die Königin von Schweden, *Ulrica Eleonora*, schloß hernach auch, den 28sten Jul. 1719. zu Stockholm, mit dem Könige von Großbritannien, *Georgio I.* als Churfürsten zu Hannover, einen eigenen Tractat, worinnen Bremen und Verden an das Haus, Hannover, vollends auf ewig überlassen worden; nachdem ermeldter George annoch eine andere wichtige Summe an die Schweden gezahlet hatte. * Das Chur-Hannöverische Haus ist also in den letzten Zeiten sehr glücklich gewesen, seine besten Prætensiones geltend zu machen, und in denen, in Anspruch genommenen, Stücken zur Possession zu gelangen.

V.) Wegen der Grafschafft, Stade.

VI.) Auf die Stadt, Bremen, hat nicht nur das gantze Haus, Braunschweig, eine alte Prætension, davon in den Fürsten-Staaten, unter dem Capitel, von den Hertzogen von Braunschweig, soll gehandelt werden; sondern es hat auch das Chur-Haus, Hannover, insonderheit neue Gründe zu Streitigkeiten mit gedachter Stadt bekommen; da es, vorhin erwehnter massen, zum Besitz des Hertzogthums, Bremen, gelanget. Denn da dieses noch die Schweden besassen: machten sie der

VI.) Chur-Hannöverische Prætension auf die Stadt, Bremen.



*sca*, Groß-Hertzogin von Florentz, und *Francisca Sybilla*, vermählte Marggräfin von Baaden-Baaden: weil sie, als gebohrne Sachsen-Lauenburgische Prinzeßinnen, ein näheres Recht darzu zu haben vermeynten. Allein sie haben damit bis hierher, meines Wissens, weiter nichts effectuiret, als daß Chur-Braunschweig eine Reprotestation, gehörigen Orts, übergeben lassen.

* Den 5ten Febr. 1733. ist gleichwohl erst die Kayserl. Belehnung über diese schönen Lande erfolget, von welcher Zeit an, auch Chur-Hannover, wegen derselben Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürstl. Collegio auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg erhalten und exerciret hat.

Stadt, seit dem Westphälischen Friedens-Schlusse, wegen ihrer Reichs-Immedietät, allerhand Vexas, und wollten sie durchaus zu einer Herzoglich Bremischen Land-Stadt machen; obgleich der Kayser und das Reich dieselbe vor eine freye Reichs-Stadt agnosciret, und ihr Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen zugestanden, ja Kayser, *Ferdinandus III.* den 18ten Febr. 1654. derselben ein Decret gegeben hatte, daß sie in Possessione, vel quasi, Sessionis & Voti, in dem Collegio der Reichs-Städte admittiret werden solle; auch derowegen würcklich zu den Reichs-Deliberationen gezogen wurde: so brauchte doch Schweden Gewalt, und nöthigte die Stadt, ohngeachtet des Kayserlichen Verbots, und der Abmahnung der benachbarten Fürsten, durch eine doppelte Belagerung, zu allerhand Versprechungen. Die erste Belagerung geschahe 1654. Die andere wurde Anno 1666. vorgenommen, und auf folgende Conditiones wiederum aufgehoben: 1) daß die Stadt sich der Session und Stimme auf den Reichs-Versammlungen bis Anno 1700. enthalten wolle; wiewohl mit dem Vorbehalte, daß hieraus keine Præscription, oder nachtheilige Folge, angezogen, die Stadt auch, nach Verfliessung solcher Zeit, und wenn mitlerweile in Güte, oder Recht, nichts anders verglichen, bey dem Sitze, oder Stimme auf Reichs-Tägen, gelassen werden solle; 2) daß dieselbe auch keinen Sitz und Stimme auf den Creis-Tägen suchen und haben wolle, bis gleicher Gestalt ein anders verglichen; 3) daß sie, wegen der übrigen Jurium immedietatis, wie auch des Juris territorialis, in den 4 Göhen, und darzu gehörigen Gerichten, nach Inhalt des Stadischen Recesses, de Anno 1654. bey ihrem Besitz, bis ein anderes, in Güte, oder Recht, ausgemacht worden, verbleiben solle; 4) daß sie, wegen des Festungs-Baues, so auf Schwedischen Grund und Boden geschehen, eine Abbitte, und, wo inskünftige dergleichen Bau weiter auf Schwedischen Boden nöthig wäre, deswegen Ansuchung und billige Vergnügung thun solle; 5) daß sie, nach erfolgter Ratification dieses Vergleichs, alsobald die Huldigung leisten, die Abstattung des Eydes aber so lange aufgeschoben verbleiben solle, bis sich der König in Schweden zur Schleiffung der Burg willfährig erkläret habe. Dargegen declarirte hochgedachter König, die Stadt aller ihrer hergebrachten geist- und weltlichen Freyheiten weiter ungestört geniessen zu lassen. Wegen der Immedietät wurde endlich auch noch paciscirt, daß es, in vorfallenden Irrungen, zu keinen Thätlichkeiten kommen, sondern alles gütlich ausgemacht werden solle, u. s. w. Ob nun gleich das Jahr 1700. schon vorlängst verflossen: so hat doch die Stadt, Bremen, wegen Opposition der Cron Schweden, in ihrem Suchen,

um das verlangte Reichs-Städtische Votum in Comitiis abzulegen, bis itzo noch nichts erhalten können. Man hat zwar, seitdem die Bremischen Lande unter Hannöverischer Hoheit stehen, nichts von sonderlichen Bedrückungen weiter gehöret. Es ist aber auch die Sache so liegen geblieben; daß mithin die Stadt, Bremen, bis itzo nicht ihre ehemalige völlige Reichs-Freyheit und Immedietät wiederum erlanget hat. Was künftig geschehen möchte, muß die Zeit erst lehren. Im übrigen sind, wegen dieser Prætension, verschiedene Schrifften zum Vorschein gekommen, die zum Theil in *Londorpio*, theils aber in dem Diario Europæo, und in Sprengers Lucerna, befindlich sind. Conf. quoque der Europäische Herold P. I. p. 746. Sonderlich ist die so genannte Sonnenklare Anzeige und Beweis, daß, vermöge des Stadischen Vergleichs, der Stadt, Bremen, eine geruhige *Possession, vel quasi*, ihrer Reichs Immedietät vorbehalten blieben, merckwürdig.

VII.) Die alte Prætension auf die Grafschafft, Delmenhorst, rühret noch von dem ehemaligen Ertz-Bisthume, Bremen, her, welches, vermöge eines besondern Pacti mit Graf, *Ottone Simplici*, gedachte Grafschafft haben sollte. Auch war sie diesem Hochstiffte zur Lehnbarkeit verschrieben. Ertz-Bischoff, *Nicolaus*, aber, ein Sohn erwehnten Grafens, *Ottonis*, wollte hiervon allenthalben nichts wissen, und vernichtete gedachtes Pactum solenniter. Geraume Zeit nachhero ist die Sache von dem Bremischen Dom-Capitul rechts-hängig gemacht worden. Die Crone, Schweden, aber, als damalige Besitzerin von Bremen, hat 1658. in dem Rothschildischen, und 1660. in dem Coppenhagenschen Frieden, sich dieser Prætension völlig verziehen; dahero ich zweifle, ob dieserwegen noch etwas urgirt werden könne. Conf. Schweders Theatr. prætens. Tom. II. Lib. 4. Sect. 6. Subsect. 1. Cap. 5. p. 152. sq. VII.) Auf die Grafschafft, Delmenhorst.

VIII.) Auf Großbritannien hat Hannover auch ein solches Recht, daß es dadurch bereits zum würcklichen Besitz dieser drey mächtigen Cronen gelanget ist. Damit hatte es folgende Bewandniß. Als der bekannte König, *Jacobus II.* in England, aus übergrossen Päpstlichen Religions-Eifer, auf Unterdrückung der Englischen Freyheit bedacht war: wurde er von seinen Unterthanen verlassen und genöthiget, sich 1688. mit seinem angegebenen Printzen von Wallis, dem heute zu Tage so genannten Prätendenten, nach Franckreich zu retiriren. Dargegen erwählten nun, an desselben Stelle, die Engländer 1689. am 23. Febr. den Printzen, Wilhelm Heinrichen von Oranien, welcher gedachten Jacobi Schwester-Sohn und Tochter-Mann war. Da aber ermeldter König, Wilhelm, keine Kinder hatte; und auch der nachherigen VIII.) Auf Großbritannien.

Königin,

Königin, Annä, eintziger Printz, der Hertzog, Wilhelm von Glocester, mit Tode abgieng: so konte ein jeder leicht erachten, daß dereinst, wegen der Succession in Großbritannien, grosse Unruhen sich ereignen würden, wenn nicht in Zeiten deshalber gute Vorsehung geschehe: weil König, Jacob, und sein prätendirender Printz von Wallis, noch lebete. Derowegen konte König, Wilhelm, nicht eher ruhen, als bis das Englische Parlament, wegen der künftigen Succession, Deliberation anstellte, und auch endlich 1701. in einer Acte beschloß, daß, nach Absterben Sr. Königlichen Majestät, und Ihro Königlichen Hoheit, der Printzeßin, Annä von Dännemarck, in Ermangelung derer Leibes-Erben, die Königreiche, England, Schottland, und Irrland, samt dem Königlichen Stand und Würde besagter Königreiche, auf die Durchlauchtige Printzeßin, *Sophiam*, verwitbete Churfürstin von Hannover, (so eine Enckelin Königs, *Jacobi I.* in England, vermittelst dessen Tochter, der Elisabeth, weiland Königin in Böhmen war) und Dero Leibes-Erben, so protestantischer Religion sind, verfallen, und verbleiben sollten rc. Diese Bille wurde auch hernach 1707. im Decemb. unter Regierung der Königin, Annä, vom Parlamente confirmiret, und zugleich die Naturalisation des Durchlauchtigsten Hannöverischen Hauses beliebet, nichts weniger anbey die Verordnung gemacht, daß, auf obigen Sterbe-Fall, der schon designirte Successor, bey Straffe des Hochverraths, öffentlich sollte proclamiret werden. Conf. der Europ. Herold *P. I. p. 321.* Dem zu Folge nun hat auch König, George *I.* Churfürst zu Hannover, 1714. den Großbritannischen Thron würcklich bestiegen und beherrschet. (Ihm ist auch dessen Durchlauchtigster Printz, George *II.* in der Regierung gefolget, die er itzo noch, GOtt gebe viele Jahre weiter, glücklich fortführet.)

IX.) Auf das Amt, Hohenstein in Thüringen.

IX.) Die Aemter, Hohenstein, Lohre, Klettenberg, u. a. m. machten ehemals die Grafschafft, Hohenstein in Thüringen, aus, welche von eignen Grafen beherrschet und besessen wurde. Die beyden letztern Aemter sind, schon seit geraumer Zeit, in den Händen des Königs von Preussen, als Besitzern des Stiffts, oder nunmehrigen Fürstenthums, Halberstadt, gewesen; wovon demnach bereits Cap. 6. im Chur-Brandenburgischen Staate gehandelt worden. Ueber das erstere hergegen ist fast anderthalbe Secula hindurch, der Hoheit halber, zwischen Chur-Sachsen, und dem Hause, Braunschweig, Streit gewesen. Denn das letztere will behaupten, es hätte 1420. einen Reichs-Lehen-Brief vom Kayser und dem Reiche über das Haus, Hohenstein, samt allen Regalien, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten, erhalten. Da es nun dieses Amt hinwieder-

wiederum an die Grafen von Hohenstein, und nachhero an die von Stolberg, verafterlehnt; als welche letztere dasselbe von den Hohensteinern, Titulo oneroso, an sich gebracht, und noch besitzen, wie solches die Lehn-Briefe von 1504. 1539. 1559. und sonderlich 1590. auswiesen: so sey kein Zweifel, daß Braunschweig die Hoheit darüber behalten; deme zuwider die Gräflichen Besitzere, auf keinerley Weise, handeln können. Wie denn auch das Haus, Braunschweig, sothane Hoheit beständig mainteniret, und zum Theil durch den Vergleich de anno 1608. zu Nordhausen mit Chur-Sachsen fest gestellet, von welcher Zeit an man Sächsischer Seits von der prätendirten Hoheit abgestanden, und Braunschweig bey seinem Exercitio geruhig gelassen hätte. Allein Chur-Sächsischer Seits will man von den gerühmten Lehn-Briefen nichts wissen, und behauptet dargegen, daß solche allenfalls, doch nur salvo jure tertii, hätten können ertheilet werden. Nun aber wäre das Land-Grafthum, Thüringen, ein geschlossenes Territorium, so alle darinnen situirte Graf- und Herrschafften, folglich auch gedachtes Hohenstein, unter seiner Hoheit beschliesse; dergestalt, daß die Grentzen des Land-Grafthums, Thüringen, keine andere seyn, als diejenigen, so das Land zu Thüringen hat. So wären auch die Grafen von Hohenstein, die innerhalb gedachter Grentzen lägen, denen Land-Grafen von Thüringen, von ihrem ersten Anfange her, zum Erb-Hof-Gesinde gegeben worden. Nichtsweniger hätten sich schon offt gedachte Grafen bereits 1249. *Henrico Illustri*, als er Thüringen bekommen, submittiret, und ihn vor ihren wahren Landes-Fürsten erkannt, und angenommen. Ferner sey das Land-Grafthum, Thüringen, dieser Orten, von Anbeginn der Zeiten, bis an die Sachsen-Warte, über Elrich und die hohe Strasse, gegangen, welches das Haus, Braunschweig, in dem Vergleiche de anno 1608. selbst nicht in Abrede seyn können, und aus diesem Fundamento dem Chur-Hause, Sachsen, das Leib-Geleite gelassen. So wären auch die Grafen von Hohenstein indistincte auf Sächsischen Land-Tägen erschienen, und hätten, von wegen aller ihrer Güther, dem Hause, Sachsen, die Huldigung geleistet, desgleichen in dem Amte, Hohenstein, die Churfürstliche Müntz- und andere Mandata gelten, nichtsweniger die Appellation von den Partheyen, aus nur gedachtem Amte, an die Churfürstlichen hohen Gerichte ergehen, lassen. Die Grafen von Stolberg aber hätten, als Besitzere des Amtes, Hohenstein, 1585. Churfürst, Augusten, einen Revers ertheilet, worinnen sie sich verbunden, daß sie inskünftige dem hohen Chur-Hause, Sachsen, die Hoheit über das Amt, Hohenstein, und andere ihre fremde Lehen, weiter nicht streitig machen wollten. Chur-

Sächsischer Seits habe man überdieß, durch viele Actus superioritatis, sich bey seiner Hoheit über das Amt, Hohenstein, beständig mainteniret. Der Nordhäusische Vertrag hergegen sey ein blosser Provisional-Vergleich, welcher keinem von beyden Theilen mehreres Recht, als er zuvor gehabt, gegeben, noch auch an dem alten Rechte etwas mindern, oder benehmen sollen. Vielmehr besage dieser Vergleich ausdrücklich, daß so wohl Chur-Sachsen, als Braunschweig, im Exercitio der Hoheit über diejenigen Oerter des Amtes, Hohenstein, verbleiben sollte, über welche ein jedes von beyden Häusern, tunc temporis, dieselbe in momentanea possessione gehabt. Ob nun wohl Chur-Sachsen nach der Zeit auf ein völligeres Accommodement gedungen: so wäre doch Braunschweig, statt dessen, vielfältig von dem gedachten Interims-Vergleiche abgegangen u. s. w. Dem allen ohngeachtet haben Ihro Königl. Majestät in Pohlen 1715. zu Erhaltung guten Vernehmens mit Sr. Großbritannischen Majestät, dieser die Hoheit über das Haus und Amt, Hohenstein, durch einen Vergleich cediret und abgetreten. Und gleichwohl sind hierdurch nicht alle Irrungen beygelegt worden. Denn darauf entstund bald ein neuer Streit; welches nemlich die eigentlichen Grentzen des Amtes, Hohenstein, wären; da denn Chur-Hannover, gegen die Aemter, Heringen und Kelbra zu, die Nordhäuser-Strasse zur Grentze angegeben, auch solches mit den Lehn-Briefen, so die Grafen von Stolberg über Hohenstein von dem Hause, Braunschweig, empfangen, bestärcken wollen; dem aber Chur-Sächsischer Seits viel bündigere Argumenta entgegen gesetzet worden; anderer dergleichen Irrungen mehr zu geschweigen.

X.) Auf die Grafschafft, Peine.

X.) Wegen der Grafschafft, Peine, hat Chur-Hannover mit dem Stiffte, Hildesheim, Streitigkeit. Diese ehemalige Grafschafft liegt zwischen der Leine, Aller und Ocker, 3 Meilen von Braunschweig, an der Fuse. Das Berg Schloß, Peina, ist ein ziemlich fester Paß: weil er im Moraste lieget. Vor diesen hat es seine eigene Grafen gehabt, welche zugleich die Landschafften, Wolffenbüttel und Lichtenberg, von wegen der Sächsischen Kayser, gouvernirten. Ob sie nun gleich hernach von den Sächsischen Marck-Grafen, welche zu Braunschweig sassen, entsetzet wurden: so behielten sie doch den Titel davon übrig; und nannten sich mithin immer noch Herren von Wolffenbüttel. Die Grafschafft, Peine, hergegen behielten sie auch dem ungeachtet. Da aber hernach einer von ihnen, Namens *Gunzelinus*, sich auf die Land-Plackerey legte: so wurden hierdurch Hertzog, Albrecht von Braunschweig, und Bischoff, Johannes von Hildesheim, dergestalt aufgebracht,

bracht, daß sie 1260. mit gemeinschafftlichen Kräfften das Schloß, Peine, belagerten, und gedachten *Gunzelinum* nöthigten, daß er dem Stiffte, Hildesheim, seine freye allodiale Grafschafft, Peine, mit der Condition zu Lehen reichte, daß der Bischoff Hertzog, Albrechten, zum Abzuge und Ruhe bereden, ihme, dem Grafen, seinen Unterhalt, Zeit-Lebens, reichen, und alle auf der Grafschafft hafftende Schulden bezahlen solle. Diesen fetten Bissen zu behaupten, wendete demnach Bischoff, Johannes, alle Kräffte bey Hertzog, Albrechten, an. Der aber merckte die List; und wollte dahero eben zu einer neuen Belagerung schreiten, als Bischoff, Johannes, mit Tode abgieng; wodurch die Sachen mit der Grafschafft, Peine, in einen gantz andern Stand geriethen. Denn da ergriff das Capitul zu Hildesheim das Expediens, und postulirte Hertzogs, Albrechts, damals noch gar jungen Bruder, *Ottonem*, zum Bischoffe zu Hildesheim, mit dem Bedinge, daß die Grafschafft, Peine, ewig bey dem Stiffte sollte gelassen werden. Ob nun wohl Hertzog, Albrecht, seinen Bruder, *Ottonem*, gerne auf dem Bischöfflichen Stuhle gesehen hätte: so wollte er doch diese Würde nicht allzu theuer erkauffen. Endlich aber willigte er gleichwohl, daß ermeldte Grafschafft, Peine, doch NB. nur so lange, als sein Bruder, *Otto*, leben, und das Stifft, Hildesheim, regieren würde, dabey verbleiben sollte. Allein Bischoff, *Otto*, überlebete seinen Bruder, Albrecht. Mithin bekam das Stifft Gelegenheit, die Grafschafft, Peine, gar zu behalten. Wie es denn auch, von solcher Zeit an, sich beständig dabey zu mainteniren gesucht, und nunmehro, unter andern, hauptsächlich auf eine Præscription berufft; welche aber Braunschweig, in dem Falle, nicht vor giltig erkennt, und sich vielmehr auf eine Expectanz steiffet, die es bereits vom Könige, *Wilhelmo*, auf die Grafschafft, Peine, erhalten, welche hernach auch die Braunschweigischen Herren jure belli acquiriret hätten; da hergegen das Stifft, Hildesheim, gar kein Recht an gedachter Grafschafft habe. In Erwegung dessen hat das Durchlauchtigste Haus, Braunschweig, dieß Peine öffters zu vindiciren gesucht. Als dahero 1711. die Lutherischen Unterthanen daselbst von dem Catholischen Stiffte, auf vielerley Art, gekräncket wurden: so besetzten die Chur-Hannöverischen Truppen den Ort. Sie räumten ihn aber auch bald wieder, nach beygelegten Streitigkeiten. Doch hat ihn nach diesem Chur-Hannover abermals besetzen, und 1725. die Festungs-Wercke rasiren lassen.

XI.) Wegen der Stadt, Hildesheim, hat Hannover mit dem Stiffte, Hildesheim, auch öffters Händel. Denn die dasigen Bischöffe hätten

XI.) Wegen der Schutz-Vogtey über

die Stadt, Hildesheim. hätten vorlängst gerne besagte Stadt unter ihre Bothmäßigkeit gebracht; wenn nicht das benachbarte Chur-Haus, Braunschweig, vermöge des Erb-Schutzes, bishero noch vor den Riß gestanden. Ja dieses hat das Hochstifft, und dessen Bischoff dadurch zu einem gütlichen Accommodement zu zwingen gewußt, daß es 1711. die Stifftischen Gefälle in den Braunschweigischen Landen aufs neue sequestriret, die Stadt, Hildesheim, und Festung, Peine, occupiret, auch in die Dom-Capitularischen Aemter, Steinbrück, Windeloch, und Marienburg, 4. Compagnien Dragoner geleget, nichts weniger das Brauen in diesen Capitularischen Aemtern eingestellet; unter dem Vorwande, daß die in den Aemtern angelegte Brauerey etwas neues sey, so der allein zu brauen berechtigten Stadt zum Præjudiz gereiche. Ob nun wohl der Bischoff in einem Memorial, unterm Dato den 26. Mart. und wiederum in einem andern, unterm 14. April 1711. bey dem Reichs-Convente über das Haus, Braunschweig, sich beschwerte: so mußte sich doch derselbe den 11. Jul. besagten Jahres vergleichen; wodurch zwar die Religions-Irrungen, und der Punct von dem Consistorio Evangelico, regulirt wurden; der Hoheits-Streit aber, und andere Zwistigkeiten, schweben immer noch in unerörterten Rechten.

XII.) Wegen des Stiffts Lockum. XII.) Das Stifft, Lockum, gehörte zum Bisthum, Minden, welches mit dem Hause, Braunschweig-Lüneburg, wegen der Grentze, zwischen der Grafschafft, Hoya, und dem Stiffte, Minden, zu Anfange des 16ten Seculi in Streit gerieth. Endlich aber vergliche man sich 1512. dergestalt, daß auf des Stiffts Theile die Aemter, Diepenow, und Steyerberg, nebst dem Stiffte, Lockum, und was um Lockum her gelegen, nebst alle dem, was der Graf von der Hoya dem Stiffte zuvor entzogen und entwendet, seyn und bleiben sollten. Dieser Grentz-Vergleich wurde auch sofort von den Hertzogen zu Braunschweig zur Execution gebracht, und sothane Aemter, Schlösser und Güter, samt dem, was um Lockum herum gelegen (das Closter selbst hatte das Stifft, Minden, allbereits) dem Stiffte gäntzlich übergeben; mit der Versicherung, daß solche erblich und zu ewigen Zeiten, ohne ihre, oder der ihrigen Verhinderung, bey offt gedachtem Stiffte, Minden, bleiben sollten. Ob nun zwar wohl dieses solchergestalt etliche Jahre in geruhiger Possess gewesen war: so entzogen ihm doch hernach die Grafen von Hoya solche Güther wiederum. Der damals regierende Landes-Fürst, Hertzog *Julius* zu Braunschweig-Lüneburg aber, renovirte, approbirte und confirmirte, als Erb- und Landes-Fürst der Grafen zu Hoya, Anno 1582. obberührten Grentz-Vertrag, für sich und seine Erben, auf des Stiffts, Minden,

Minden, Ersuchen. Ja ermeldter Hertzog verpflichtete sich anbey, so bald die Grafschafft, Hoya, an ihn, oder dessen Erben, gelangen würde, daß er, oder sie, alsdann dem Stiffte, Minden, alle und jede Stücke, so in dem Vertrage begriffen wären, nichts davon ausgenommen, hinwiederum erblich einräumen und zustellen, auch die darinnen specificirten Grentzen, für die ewig bleibende Grentz-Scheidung zwischen besagtem Stifft, Minden, und der Grafschafft, Hoya, seyn und bleiben lassen wollten. Wie aber diese, durch den bald darauf erfolgten Tod des damaligen Besitzers, dem Hause, Braunschweig, anheim fiel: so adimplirte solches nicht nur nicht das Versprechen; sondern nahm auch darzu noch das Closter, Lockum, samt denen darzu gehörigen Güthern, hinweg. Derowegen erhob das Stifft, Minden, vor dem Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer Klage, und brachte Anno 1597. den 18. April, ein Mandatum cum clausula de restituendo an Braunschweig aus. Dieses hergegen opponirte demselben exceptionem fori declinatoriam. In solchem Stande blieb die Sache bis zum Westphälischen Friedens-Schlusse, in welchem Articulo XI. dem damaligen Chur-Brandenburgischen, nunmehro Königlich-Preußischen Hause, das Stifft, Minden, als ein secularisirtes Fürstenthum, mit allen darzu gehörigen Juribus, Appertinentien und Gerechtigkeiten, keine ausgeschlossen, als perpetua & immediata Feuda, jedoch hæreditario & immobili Jure possidenda, übergeben und abgetreten wurde. Darum reassumirte nun Brandenburg den obgedachten Process. Braunschweig-Lüneburg aber schützte Exceptionem Litis finitæ vor, und beruffte sich diesertwegen auf die Generalität des Artic. V. §. 9. des Westphälischen Friedens. Darauf wurde Anno 1677. den 28. Sept. von dem Reichs-Cammer-Gerichte ein Interlocut publiciret, welches einiger massen auf die opponirte Exception reflectirte, und zuförderst verlangte, daß der Kayser und das Reich eine authentische Interpretation besagten Articuls des Westphälischen Friedens geben möchten; damit man um so viel eher urtheilen könne, ob die bisherige Litispendentz der Sache erloschen sey, oder nicht. Hierauf sind verschiedene Schrifften, so wohl von dem Chur-Brandenburgischen als Braunschweig-Lüneburgischen Hause, besonders vom Hertzog, Ernst Augusten, dem ersten Churfürsten zu Hannover, deshalber gewechselt worden, so in Lünigs Grund-Veste P. I. p. 342. sqq. zu lesen. Ob man nun gleich, seit der Zeit, öffters gesucht, diese Streitigkeit, durch gütlichen Vergleich, zu heben: so hat man doch, bis hierher, diesen Zweck noch nicht erreichen können.

XIII.) Wegen des Reichs-Panner- oder Fähndrichs-Amt.

XIII.) Mit dem Hertzoglichen Hause, Würtemberg, hat Chur-Hannover auch einige Streitigkeit bekommen. Denn als dieses 1692. mit der neuen Chur-Würde belehnet wurde: conferirte ihm der Kayser zugleich des Reichs Ertz-Fähndrichs-Amt. Darwider setzte sich aber gleich das Haus, Würtemberg, nach allem Vermögen, und stellte vor, daß ihm diese Dignität schon vor mehr, als 500. Jahren, wäre verliehen worden; mithin dem Chur-Hause, Hannover, nicht könne gegeben werden. Man zeigte aber, in der Antwort darauf, den grossen Unterschied zwischen der Würtembergischen Sturm-Fahne, und des Heil. Römischen Reichs Haupt-Panniere. Es sind deswegen verschiedene wichtige Schrifften gewechselt worden, die man theils in *Thucelii* Electis Jur. Publ. Cap. IV. p. 111. 130. & 152. sqq. theils in Pfeffingers Vitriario Illustr. Lib. III. Tit. 13. p. 184. sqq. und Tom. III. p. 956. sqq. findet. Ich werde auch selbst in den Fürsten-Staaten, unterm Capitel von Würtemberg, ein mehrers von dieser Materie gedencken.

# Ende des Chur-Hannöverischen
wie auch
# der sämtlichen Churfürsten Staaten.

Sit Soli Deo Gloria.

I. Re-

# I. Register der angeführten Autorum.


*B.*

Barings, Daniel Eberhards, Beschreibung der Saale im Amt, Lauenstein 161. 162
Behrens, Georg Henn. Hercynia curiosa 163
Bibliotheca scriptorum rerum Brunsuicensium 72

*C.*

Calvörs, Casp. Saxonia inferior antiqua, gentilis & Christiana 160
Chronicon Laurisheimense 4

*D.*

Diarium Europæum 183

*E.*

*Erathi*, Ant. Ulrici, Conspectus historiæ Brunsuico - Luneburgensis universalis in tabulas chronologicas & genealogicas divisus & historicorum cujusvis ævi perpetuis testimoniis munitus 72
*Erichii*, Sam. Libellus de exodo Hamelensi 154
Europäischer Herold 91. 180

*F.*

*Fabri*, Jo. Ant. Europäische Staats Cantzley 180
*Freheri*, Marqu. Origines Palatinæ 2
Fürtreffliches Denckmal der göttlichen Regierung, bewiesen an der uralten höchstberühmten Antiquität des Closters zu St. Michaelis in Lüneburg, der in den hohen Altar daselbst gestandenen goldenen Tafel, und andern Kostbarkeiten 157

*G.*

*Gesneri* Jo. Matth. Brevis & vera narratio de statu academiæ Georgiæ Augustæ, quæ Gœttingæ est. 166
Grupens, Christian Ulrichs, Origines & Antiquitates Hannoveranæ, oder umständliche Abhandlung von dem Ursprunge und Alterthümern der Stadt, Hannover 151. 152. 165

*H.*

*Heumanni*, Christoph. Aug. Dissertatio de passione Christi majestatica 166
Hövelen, Conrads von, Vortrefflichkeit der Stadt, Lüneburg 158

*I.*

*Joannis*, Georg. Christ. Notæ ad Paræi Historiam Palatinam 2. 16
Jungens, Joh. Heinrichs, Liber de jure salinarum, tum veteri, tum hodierno. Accedit Casp. Sagittarii Disputatio de Originibus ac incrementis sulciæ Luneburgensis, nec non Sylloge documentorum pro salina Luneburgensi 158

*K.*

*Kirchmaierus*, Theod. de exodo Hamelensium 154
Knauths, Johann Conr. des Marggrafthum, Meissens, Landes- und Geschichts-Beschreibung 154
Köhlers, Joh. David, Historische Müntz-Belustigung 154. 166
Kurtzer Bericht von Hertzog, Georg Wilhelms in Hannover, Options-Recht 79

*L.*

Lauensteins, Joach. Barward. Diplomatische Historie der Stadt und des Bisthums, Hildesheim 72
*Leibnitii*, Jo. Jac. Scriptores rerum Brunsuicensium 72
Ludwig, Joh. Peter von, Erläuterte Germania Princeps 6. 36. 111
Lünigs, Joh. Christian, Teutsches Reichs-Archiv, pars specialis 91
- Grundfeste Europäischer Potentien Gerechtsame 180. 188


N.

*N.*

*Nicolai Burgundi* Historia Bavarica, sive Ludovicus IV. Imperator 16

*O.*

Ohlenschlagers Piece von Hermanno, Pfaltzgrafen am Rhein 6
- Untersuchung des Ursprungs Hertzogs, Athici 72

*P.*

*Paræi*, Dan. Historia Bavarico-Palatina 2
*Pfeffingeri*, Io. Frid. Vitriarius illustratus 190
*Philothei* Symbola Christiana 40
*Placius*, de scriptoribus anonymis & pseudonymis ibid.

*S.*

*Sagittarii*, Casp. Origines & incrementa Luneburgi 158
- Memorabilia historiæ Luneburgicæ ibid.
*Schoockius*, Mart. de fabula Hamelensi ib.
Schreibers, Thomæ, Historischer Bericht von Aufkunfft und Anfang der Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Bergwercke auf dem Hartz 163
*Schwederi*, Christoph. Hermanni, Theatrum prætensionum & controversiarum illustrium 183
Sonnenklare Anzeige und Beweis, daß, vermöge des Stadischen Vergleichs, der Stadt, Bremen, eine geruhige Possession, vel quasi ihrer Reichs-Immedietät, vorbehalten blieben 183
*Sprengeri*, Jo. Theod. Lucerna moderni status Romani Imperii ibid.

*T.*

*Thucelii*, Cassandri, Electa juris publici curiosa 133. 190
*Tœllneri*, Car. Ludov. Historia Palatina 2. 3. 5. 7. 10
*Treueri*, D. Sam. Gottl. Dissertatio, S. R. I. Principes Electores nulla lege Imperatoris adstringi ad academiam condendam 166

*W.*

Wohlgegründeter Gegen-Bericht wider das prätendirte Options-Recht Hertzog, Georg Wilhelms zu Hannover 80

*Z.*

Zeit- und Geschichts-Beschreibung der Stadt, Göttingen 154
Zellisches Stadt-Recht, nebst einer Nachricht von der Stadt, Zelle, ersten Ursprung, einigen derselben Fatis, alten Gesetzen, auch Reformations- und Kirchen-Zustande 170

# II. Register
## derer vorkommenden Personen und Sachen.


**A.**

A*dolphus* Simplex, Pfaltzgraf am Rhein, woher er den Beynahmen bekommen 16. ob er bey seinem Leben die Regierung seinem Bruder abgetreten ibid.

*Advocatie* über die Stadt und Stifft Trier, kommt an die Rheinische Pfaltzgrafen 8 wieder veralienirt 12

*Agnes*, Pfaltzgrafs, Conradi am Rhein, Tochter 11. bekommt vom Kayser ein privilegium succedendi ibid. ihr Gemahl ib. 12

St. Andreas Berg, Bergwerck daselbst 162

Anton Ulrich, Hertzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel, ihm wird durch ein Kayserl. Mandat die Mit-Regentschafft der Braunschweigischen Lande entzogen 124

Atterndorff, oder Attendorff, Stadt 160

Ausmänner, was dadurch in den Zellischen Statuten verstanden werde 171

**B.**

Bayern, wie ehemals die Pfaltzgrafschafft am Rhein bekommen 13. trifft mit der Pfaltz einen Vergleich wegen der Chur, daß dieselbe künfftighin zwischen beyden Häusern alternirt werden soll 17. 60 wird demselben durch die güldene Bulle genommen ibid. bekommt sie wieder 34 60. verliert sie wieder 48. bekommt sie wieder 49. wie weit dieselbe extendirt worden 61. errichtet mit der Pfaltz einen Tractat wegen des Rheinischen Reichs-Vicariat 51 schließt mit Franckreich einen geheimen Tractat 52

Berau von, Oberländische Jungfer, Maitresse Churfürst, Carl Ludwigs, in der Pfaltz 39

Bergen op Zoom, Marquisat, wie an die Pfaltz kommen 56. muß bey den Krieg in den Niederlanden von den Frantzosen nicht wenig erleiden 59

Bernsdorff, Graf von, Premier-Ministre des Hertzogs zu Braunschweig-Zelle, auch nachgehends des Churfürsten zu Hannover 139. thut der Gemahlin des Hertzogs grossen Tort ib. fällt in des Churfürsten Ungnade ibid.

Birckenfeld, Ursprung der Pfaltzgräfl. Linie daselbst 43

Blocksberg 162

Braunschweig, Hertzogthum, einige Scriptores desselben angeführt 71. 72. dessen Ursprung überhaupt ib. wie es die Grafschafften, Diepholt und Hoya, bekommen 76. hätte gar leicht gantz Nieder-Sachsen bekommen können 78

Braunschweig-Wolffenbüttel, Ursprung dieser Linie 75. ist bey Errichtung der 9ten Chur sehr mißvergnügt 94. läßt sehr starck Trouppen werben 123. Declaration, so es deßwegen gethan 126 sq. es rücken einige Niedersächsische Creis-Trouppen daselbst ein 128. beschwert sich darüber ib. Vergleich, so es mit Hannover, wegen der Chur, getroffen 130 ingleichen wegen des Hertzogthums, Sachsen-Lauenburg ib. sq.

Braunschweig-Zelle, Ursprung dieser Linie 76. 78. woher diese und die Hannoverische Linie in kurtzer Zeit mehr Länder zusammen gebracht, als die ältere, die Wolffenbüttelische 78. gehet aus 139

Braunschweig-Hannover, Ursprung dieser Linie 73. 76. 78. wie es das Hertzogthum, Sachsen-Lauenburg, bekommen 81. das primogenitur-Recht wird daselbst eingeführt 84 Kayser, Leopold, will es mit der neunten Chur beehren 85. die Tractaten dieserwegen bekommen auf dem Wahl-Tag zu Augspurg schon ihre Richtigkeit ib. was eigentlich in

in denselben zwischen dem Kayser und dem neuen Churfürsten verabredet worden 86. sq. wird im Churfürstl. Collegio proponirt 92. wie sich die Churfürsten dabey bezeigt 92. ingleichen die Fürsten 93. sq. Schreiben des Kaysers, Leopoldi, deßwegen an die Churfürsten zu Cölln, Trier und Pfaltz 94. sq. der Kayser will ihm zugleich das Ertz-Panner-Herren-Amt ertheilen 88. das Haus, Würtenberg, protestiret darwider 96. 190 muß solches fahren lassen 98. wird würcklich mit der Chur investirt 98. sq. die sich opponirende Fürsten übergeben deßwegen eine declarationem nullitatis 100. sq. wird zum präsumtiven Erben der Crone, Groß-Britannien, durch eine besondere Acte declarirt 108. Chur-Würde wird ihm erneuert 111. die Fürsten protestiren abermal hefftig darwider ib. sq. die Sache wird gütlich beygelegt 133 Reichs-Conclusum, so dieserwegen abgefaßt worden 134. sq. erhält das Ertz-Schatzmeister-Amt 136. sq. Streit und Vergleich dieserwegen mit Chur-Pfaltz 50. 175. sq. bekommt das Hadeler-Land, die Graffschafft, Stade, und Fürstenthümer, Bremen und Verden 180 181. erbet die Zellische Lande 139 gelangt zur Succession in Engelland 183. 184

**Braunschweig-Hannover**, Titul des Churfürsten daselbst 144. 145. Prärogativen, Privilegia und Jura eminentia ib. sq. Lande, deren Grösse, Lage, Grentzen, Nachbarn, Eintheilung und Flüsse 147. sq. Churfürstliche Residentz und Lust-Schlösser, auch vornehmste Vestungen und Städte 151. sq. natürliche Beschaffenheit der Lande 160. sq. Naturell und Sitten der Einwohner 164. sq. daselbst ist die Lutherische Religion religio dominans 165. Regierung der Lande, dasige Land-Stände, auch Erb- und Hof-Aemter 168. sq. Revenüen und Macht, nicht weniger Interesse des Churfürsten gegen andere Potentaten 171. sq. Wappen 174. 175. verschiedene Prätensionen ib. sq.

**Bremen**, Hertzogthum, wie es an Hannover kommen 140. kurtze Beschreibung desselben 150. 151. natürliche Beschaffenheit des Landes 163. 164. Naturell der Einwohner ibid.

**Bremen**, Stadt, wird von Schweden um ihre Reichs-Immedietät gebracht 181. sq.

**Breyhan** wird erfunden 165

## C.

**Calenberg**, Fürstenthum, s. Hannover.

*Carolus Ludovicus*, Churfürst in der Pfaltz, ist in seiner Jugend, wegen seines Vaters, aller Länder beraubt, und muß bey den Holländern im Exilio leben 34. genießt dennoch eine gute Erziehung ib. sucht durch Hülffe der Engländer seine Länder zu recuperiren 35. nimmt den Churfürstlichen Titel an ibid. will bey der Römischen Königs-Wahl ins Churfürstliche Collegium recipirt werden ib. wird geschlagen ib. ertrinckt bey nahe im Wasser ib. hält sich in Minden heimlich bey einem Rathsherrn auf ibid. will Hertzog Bernhards in Weimar Armee an sich kauffen 36. Franckreich hintertreibt es ib. bekommt durch den Westphälischen Frieden die Unter-Pfaltz, achte Chur, und Ertz-Amt ib. Begebenheit, so sich mit ihm und dem Chur-Bayerischen Gesandten, bey der Wahl Kaysers, Leopoldi, ereignet 37. sucht die Lutheraner und Reformirten zu vereinigen 38. muß von Frantzosen viel ausstehen ib. 39. scheidet sich von seiner Gemahlin, und lässet ihm die Degenfeldin an die lincke Hand antrauen 36

*Carolus*, Churfürst in der Pfaltz, 39. gibt anfänglich gute Hoffnung von sich 40 läßt sich durch seine Geheimde Räthe zu einer dissoluten Lebens-Art bringen ib. überläßt denselben die Regierung gantz und gar 41. stirbt frühzeitig 42

*Carolus Philippus*, Churfürst in der Pfaltz, macht verschiedene neue Verordnungen in seinen Landen 49 wie er das Kriegs-Wesen eingerichtet ib. was wegen der Religion unter ihn paßirt 50. 51. verlegt seine Residentz von Heidelberg nach Mannheim ib. tritt mit in die Frantzösische Alliantz 52. wie er sich bey dem Pohlnischen Succeßions-Krieg bezeigt ib. ingleichen bey dem Oesterreichischen 53. ver-

53. verwaltet das Reichs-Vicariat mit Bayern ib. Motus deswegen ib. hilfft Bayern zur Kayser-Crone ib. verwaltet das Ertz-Truchses-Amt ib. seine Lande werden von Oesterreichern ziemlich mitgenommen 54

*Carolus Philippus Theodorus*, jetziger Churfürst in der Pfaltz 55. Portrait von ihm 56 macht grosse Veränderung an seinem Hofe 57. ergreifft bey dem Oesterreichischen Succeßions-Krieg die Neutralité ib. bekommt die Kinder-Blattern ib. hilfft die Franckfurter Union errichten, und conjungirt sich mit dem Kayser 58 seine Lande werden darüber ziemlich mitgenommen ib. protestirt wider die Wahl des jetzigen Kaysers ib. was er im Achner-Frieden davon getragen ib.

*Carolus Philippus*, Printz von Hannover, wird von Tartarn erschlagen 109

*Catechismus*, Heidelbergischer, wird gedruckt 25

*Chamb*, Grafschafft, kommt an Bayern 36

*Christianus Ludovicus*, Hertzog zu Braunschweig-Zelle 77. was er von den väterlichen Landen bekommen 78. stirbt ohne Kinder 79

*Christianus*, Printz von Hannover, ertrinckt in der Donau 109

Claustha!er-Bergwerck 162

Coburg wird den Pfaltzgrafen am Rhein geschenckt 8

Cochem, Stadt, wie ehemals an die Pfaltzgrafen am Rhein kommen ibid.

*Conradus* von Hohenstauffen wird Pfaltzgraf am Rhein 11. ist sehr mächtig ib.

## D.

Degenfeldin, Churfürst, Carl Ludwigs in der Pfaltz, lincke Gemahlin 36

Diepholo, Graf von, trägt seine Grafschafft dem Hertzog von Braunschweig zu Lehn auf 74. kommt völlig an dieselbe 76. ihre Lage 149. 150

## E.

Eimbeck, Stadt 155

Elisabeth, Printzeßin von Engelland, Gemahlin Churfürsts, Friderici V. in der Pfaltz 32. instigirt ihren Gemahl zu Annehmung der Böhmischen Crone 33

Engelland, wie das Haus Hannover daselbst zur Succession gelangt 183. 184

*Ernestus*, Hertzog zu Braunschweig-Zelle, wie er seine Jugend zugebracht 74. bekommt von seinem Vater die Regierung abgetreten 75. sucht die evangelische Religion in seinen Landen einzuführen ib. unterschreibt die Augspurgische Confession mit ib. tritt dem Schmalkaldischen Bund bey ibid. hilfft den Aufruhr der Bauern und Wiedertäuffer dämpffen ib. stirbt jung ib. seine Gemahlin und Kinder ib.

*Ernestus Augustus*, Hertzog und erster Churfürst zu Braunschweig-Hannover 84. gehet anfänglich bey der Theilung der väterlichen Lande leer aus ib. wird Bischoff zu Osnabrück ib. erweiset sich bey dem Frantzösischen Kriege sehr tapffer ib. bekommt, nach Absterben seines Bruders, das Hertzogthum, Hannover, ib. führt das Primogenitur-Recht ein ib. ist ein guter Menageur 85. hält es mit Kayser, Leopoldo, treulich ib. wird deswegen von ihm zum neunten Churfürsten investirt 98 sq. stirbet 106. Portrait von ihm 107. Gemahlin und Kinder ib. sq. Testament und Disposition 91

*Ernestus Augustus*, des vorigen Sohn, wird Bischoff zu Osnabrück 109

Ertz-Truchses-Amt, wie an die Pfaltzgrafen am Rhein kommen 11. 17. an Bayern 61

Ertz-Schatzmeister-Amt bekommt Chur-Pfaltz 36. Hannover 136. Streit und Vergleich deswegen zwischen Chur-Pfaltz und Chur-Hannover 50. 175 sq.

Ertz-Panner-Herren-Amt will Kayser, Leopold, dem neuen Churfürsten zu Hannover ertheilen 88. Protestationes darwider 96. sq. 190. unterläßt es 97. 98

Eulenspiegel, Tylle, dessen Grabschrifft 159

*Ezo*, oder Eberhard, erster ungezweiffelter Pfaltzgraf am Rhein 5. wird elendiglich ermordet 6

*Ezo*, oder Ehrenfried, Pfaltzgraf am Rhein, wie er Kaysers, Ottonis II. Printzeßin, Mathildem, zur Gemahlin bekommen 7. bekommt verschiedene Länder, und erlangt grosse Autorität ibid.

## F.

la *Fantaisie*, Hannoverisches Lust-Schloß 153

Fasanen-Haus, sehr schönes ist zu Zelle 148

Franckreich hauset in der Pfaltz sehr übel 38. 39. fällt abermals daselbst, wegen der Prætension der Madame d'Orleans, ein 46. wütet daselbst recht barbarisch ibid. 47

*Fridericus I.* Victoriosus, Pfaltzgraf, ein kriegerischer Herr 20. masset sich der Vormundschafft über den unmündigen Churfürsten in der Pfaltz Philippum Ingenuum, an ib. adoptirt denselben, und legt sich den Churfürstl. Titul bey ibid. sein Sieg bey Siechenheim 21. verachtet die Acht des Pabsts und Kaysers ib. legt letzterm zu Trotz eine Festung an ibid.

*Fridericus II.* Sapiens, Churfürst in der Pfaltz 22. wie er sich gegen die Protestanten bezeigt 23

*Fridericus III.* Pius, Churfürst in der Pfaltz, wird durch seine Gemahlin zur Reformirten Religion gebracht 24. suchet dieselbe in allen seinen Landen einzuführen ib. stifftet das Seminarium Theologicum zu Heidelberg, auch viele andere Gymnasia und Schulen ibid. läßt den Heidelbergischen Catechismum verfertigen und drucken 25. viele Lutherische Stände wollen ihn deßwegen vom Churfürstl. Collegio und Reichs-Sicherheit ausgeschlossen haben ib. verantwortet sich auf dem Reichs-Tag zu Augspurg sehr getrost ibid. bringt dadurch sowohl den Kayser, als auch die meisten andern Reichs-Stände auf seine Seite ib. 26

*Fridericus IV.* Churfürst in der Pfaltz, stehet eine Weile unter der Vormundschafft 29. sucht die Universität zu Heidelberg mehr und mehr in Flor zu bringen 30. macht das Dorff, Manheim, zur Stadt 31. bringt die Union einiger protestantischen Fürsten zu Stande ib.

*Fridericus V.* Churfürst in der Pfaltz, stehet eine Weile unter der Vormundschafft 31. wird König in Böhmen 33 bald darauf aus Böhmen verjagt, und mit seinen Völckern aufs Haupt geschlagen ibid. kan nicht einmahl in seine patrimonial-Länder wieder zurück kommen ib. stirbt bald darauf ib. 34

*Fridericus Wilhelmus*, König in Preussen, nimmt sich der bedrängten Protestanten in der Pfaltz an 50. 51

*Fridericus Augustus*, Printz von Hannover, bleibt in einem Scharmützel wider die Türcken 108

Fürstliches *Collegium* setzt sich heftig wider die Errichtung der neunten Chur 93 einige desselben übergeben, nach geschehener Investitur, bey der Commission zu Regenspurg, eine declarationem nullitatis 100. Antwort hierauf ib. 101 nehmen ihre Zuflucht zum Könige in Franckreich ib. dessen darauf gethane Declaration 102. Kayserl. Antwort darauf 103. wenden sich an den Churfürsten zu Mayntz ib. der Kayser läßt ihnen durch diesen einige Vorschläge thun 104 was sie zu Goslar deswegen vor einen Schluß gefaßt ib. sq. kommen abermals dieserwegen in Franckfurt zusammen 111 112. der Kayser läßt ihnen einige Vorstellungen thun ib. Antwort, so sie darauf ertheilet ib. sq. wie sie sich wegen Empfangung des Kayserl. Principal-Commissarii in Regenspurg verglichen 116

## G.

*Georgius* Dives, Hertzog zu Landshut in Bayern, setzt seine Tochter und Schwieger-Sohn in der Pfaltz zu Erben aller seiner Verlassenschafft ein 21. Krieg, so deßwegen entstanden 22

*Georgius II.* Hertzog zu Braunschweig-Zelle, unternimmt in seiner Jugend verschiedene Reisen 76. nimmt verschiedene Kriegs-Dienste an ibid. 77 seine Kriegs-Thaten ib. Gemahlin und Kinder ibid.

*Georgius Wilhelmus*, Hertzog zu Braunschweig-Zelle 79. bekommt anfänglich das Calenbergische 78. 79. will, nach seines Bruders Tod, das Zellische haben ib. bekommt deßwegen Streit mit seinem jüngern Bruder ib. 80. Vergleich ib. seine Kriegs-Thaten ib. 81. wie er das Hertzogthum, Sachsen-Lauenburg, acqui-

acquirirt ib. liebt die Jagd sehr 82. Gemahlin und Kinder ib. stirbet 139
*Georgius I. Ludovicus*, König in Engelland, und Churfürst zu Hannover, signalisirt sich sehr in verschiedenen Feld-Zügen 109. seine Gemahlin ib. läßt sich von ihr scheiden 111. schickt dem Kayser Hülffs-Trouppen wider die Frantzosen 138. erhält die Zellische Lande 139 wird König in Engelland 140. wie er Bremen und Verden acquirirt ib. stirbet 141. Portrait von ihm ibid.
*Georgius II. Augustus*, König in Engelland und Churfürst zu Hannover, wird sorgfältig erzogen 141. erweiset sich in verschiedenen Treffen heldenmüthig 142 wird mit Bremen und Verden belehnet ib. stifftet die Universität zu Göttingen ib. wie er sich bey dem Oesterreichischen Succeßions-Kriege, als Churfürst zu Hannover, bezeigt ib. 143. sein Portrait ib. 144
Germersheim, Amt, wird an Franckreich verkaufft 41
Göttingen, Stadt 154. 155. Universität daselbst wird gestifftet 142. 166. Gedächtniß-Müntze darauf 167
Groot, Otto Freyherr von, empfängt als Gevollmächtigter die Investitur mit der Chur vor den Hertzog zu Hannover 98
Grubenhagen, Fürstenthum 148. 149 wie an Braunschweig kommen ib. natürliche Beschaffenheit des Landes 162 163
Güldene Bulle wird verfertiget 17

## H.

Hachenberg, Paul, Churfürst Carls in der Pfaltz Informator 39. wird dessen Geheimder Rath 40. bringt denselben zu einer dissoluten Lebens-Art ibid. stirbt bald ibid.
Hadeler-Land, wird vom Kayser sequestrirt 180. dem Churfürsten von Hannover eingeräumt ibid.
Hameln, Stadt 153. Fabel, so daselbst von einem Rattenfänger erzehlt wird ib. Schleuse wird daselbst angeleget 154
Hannover, Fürstenthum, seine Lage, Grösse, Eintheilung und Flüsse 149. natürl. Beschaffenheit des Landes 161. 162
Hannover, Stadt, kurtze Beschreibung derselben 151. sq.
Harburg, Festung, Beschreibung derselben 158. 159
Hartzwald 162
Hatzfeld, Kayserlicher General, schlägt Churfürst, Carl Ludwigen in der Pfaltz 35
Heidelberg, wird zur Stadt gemacht, und kommt an Pfaltz 11. Universität daselbst wird gestifftet 17. Bibliotheque wird angelegt 23. das Seminarium Theologicum 25
*Henricus de Lacu*, Pfaltzgraf am Rhein, erhält die Advocatie über die Stadt und das Stifft, Trier 8. ingleichen das Reichs-Vicariat ib. ingleichen die Stadt, Cocheim ibid. ist ein grosser Feind der Räuber ibid.
*Henricus* Brunsuicensis, wie er zu der Pfaltz gekommen 12. thut einen Creutz-Zug mit nach dem gelobten Lande ibid. veräussert verschiedene Aemter ibid. bekommt wegen seines Bruders, Kaysers Ottonis, viel zu thun ib. wird über der Erbtheilung der väterlichen Lande mit ihm uneinig ib. versöhnet sich wieder mit ihm 13. wird in die Acht erklärt ib. wehrt sich tapffer ibid.
*Henricus* junior, Hertzog in Braunschweig 73. signalisirt sich sehr in dem Kriege wider den Bischoff zu Hildesheim ib. wird deswegen in die Acht erklärt 74 schlägt seine Feinde abermahl glücklich ib. sein Vergleich mit seinen Vettern, Hertzog, Henrico VIII. und Erico III. ib. tritt seinen Printzen die Regierung ab ib. seine Gemahlin und Kinder ib.
*Hermannus I.* Pfaltzgraf am Rhein 6. wer er, seiner Herkunfft nach, gewesen ib. erhält ziemliche Länder ib. schreibet sich zuerst Comitem Palatinum Rheni & Nemoris 7. Gemahlin und Kinder ib.
*Hermannus II.* Pfaltzgraf am Rhein, wer er seiner Herkunfft nach gewesen 10. wie er zur Pfaltz gekommen ibidem. wird als ein Land-Friedens-Brecher zum Hundtragen condemnirt 11. ob diese Straffe würcklich an ihm vollzogen worden ibid. geht in ein Closter und stirbt daselbst ibid.

Herrenhausen, Hannoverisches Lustschloß 152
Hildesheim, Stadt, Streit Chur-Hannovers mit dem Stifft wegen der Schutz-Vogtey über diese Stadt 187. 188
Hohenstein, Amt, Streit und Vergleich deßwegen zwischen Braunschweig und Sachsen 184 sq.
Hoya, Grafschafft, wie an Braunschweig kommen 76. deren Lage 149. was Hessen-Cassel davon besitzt ibid.
St. Huberts-Orden wird erneuert 48

## J.

*Joannes XIII.* Pabst, wird gefangen gesetzt 19
*Joannes Casimirus*, Pfaltzgraf, führt die Vormundschafft über seinen Vetter, Churfürst, Fridericum IV. 29. führt die Reformirte Religion ein ib. liebet gelehrte Leute gar sehr 30
*Joannes*, Pfaltzgraf zu Zweybrück, wird zum Vormund über den unmündigen Churfürsten, Fridericum V. von dessen Vater, per testamentum constituirt 31 behauptet die Vormundschafft wider den Pfaltzgrafen von Neuburg, als tutorem legitimum 32. wird vom Kayser confirmirt ib. verwaltet das Reichs-Vicariat ibid.
*Joannes Wilhelmus*, Churfürst in der Pfaltz 47. sein Streit wegen Veldentz 48 bekommt die Bayerische Chur, Ober-Pfaltz, und Grafschafft, Chamb ib. erneuert den St. Huberts-Orden ib. verwaltet das Rheinische Reichs-Vicariat ibid. was wegen der Religion unter ihm paßiret ib. 49. muß die Ober-Pfaltz, Grafschafft, Chamb, nebst der Chur, an Bayern wieder abtreten ibid.
*Joannes Fridericus*, Hertzog zu Braunschweig-Hannover, tritt zum Pabstthum über 82. sein Streit mit seinem ältern Bruder wegen der Lande 79. 80. Vergleich ib. bezeigt sich gegen die Evangelischen sehr gütig 83. wie er sich in Frantzösischen Krieg bezeiget ib. stirbt am Schlage ibid. Gemahlin und Kinder ib. 84
*Ittré*, Albert Joseph Marquis de, wird erster Staats-Minister und Ober-Finantz-Director des Churfürsten in der Pfaltz 57
Jülichischer *Successions*-Streit erlangt ein Ende 54

## K.

Kirchberg, Grafschafft, kommt an die Pfaltz 18
Kolm wird von Printz, Maximiliano zu Hannover, zu Umstürtzung des natürl. Testaments, zu den Pabst nach Rom geschickt 93. deßwegen decollirt. 94

## L.

Lach, Stadt, wird in ein Closter verwandelt 8
Langhans, Johann Ludwig, wird Geheimder Rath bey Churfürst, Carln in der Pfaltz 40. bekommt von demselben das Regiments-Ruder völlig in die Hände 41. hält sehr übel Haus, und bringt viel Geld an sich ib. setzt, bey Absterben des Churfürsten, in dessen Namen ein Testament, aber in sehr wunderlicher Form, auf 42. hintertreibt die Tractaten zwischen dem Churfürsten und Pfaltz-Neuburg, wegen der Succeßion ibid. wird bey dem neuen Churfürsten, Philipp Wilhelmen, verklagt 44. ein scharffer Inquisitions-Proceß wider ihn geführt ib. Urthel, so an ihm exequirt worden ib. 45. von den Frantzosen aus dem Gefängniß befreyet ibid.
Lauenburg, Stadt 159
Leopold Ludwig, Pfaltzgraf zu Veldentz, prätendirt auf die Chur 45
Limpach, Christoph Freyherr von, empfängt als Gevollmächtigter, im Namen des Hertzogs von Hannover, vom Kayser, Leopoldo, die Investitur mit der Chur 98
List, Nicol, bestiehlt die Michaelis-Kirche zu Lüneburg 156. wird ergriffen 157
*Loccum*, Stifft, Streit des Churfürsten zu Hannover wegen desselben mit dem Stifft, Minden 188. 189
*Louis*, Marggraf von Baaden, dessen merckwürdiges Schreiben an seinen Hof-Marschall 117. sq.
Löwenstein, Grafen von, ihr Ursprung 21
*Ludovicus* Bavarus, bekommt die Rhein-Pfaltz

Pfaltz vom Kayser geschenckt 13. kan dem Pfaltzgrafen, Henrico, nichts anhaben ib. legt die Sache durch eine Mariage bey ib. ob er würcklich zum Besitz der Pfaltz gelanget 14

*Ludovicus* Severus, Hertzog in Ober-Bayern, und Pfaltzgraf am Rhein 15. läßt seiner Gemahlin, wegen falschen Verdachts, den Kopff abschlagen ib. sein Vergleich mit seinem Bruder wegen der Chur-Würde ibid.

*Ludovicus III.* Barbatus, Churfürst in der Pfaltz, führt viele Kriege 19. unter seinem Præsidio auf dem Concilio zu Costnitz wird Johann Huß verbrannt ibid. läßt Pabst, Joannem XIII. gefangen setzen ibid.

*Ludovicus IV.* Churfürst in der Pfaltz, stehet eine Weile unter der Vormundschafft 20. liebt die Musen ib. stirbt jung ib.

*Ludovicus V.* Pacificus, Churfürst in der Pfaltz, wie er sich gegen D. Luthern bezeigt 22

*Ludovicus VI.* Facilis, Churfürst in der Pfaltz 27 führt in seinen Landen die Lutherische Religion ein 28. unterschreibt die Formulam concordiæ mit ib. ein gelehrter Herr ib. liebt insonderheit GOttes Wort und gottselige Gespräche sehr ibid.

*Ludovicus Philippus*, Pfaltzgraf zu Simmern, führt die Vormundschafft über den Churfürst, Carl Ludwig 34. wird aus seinen Landen verjagt ibid.

*Ludovicus XIV.* König in Franckreich, dessen verübte Grausamkeit in der Pfaltz 46. 47

Lüneburg, Fürstenthum, kurtze Beschreibung desselben 147. 148. dessen Privilegia 145. Beschaffenheit der Lande 160 161. warum die Regenten daselbst ihre Residentz zu Zelle, und nicht vielmehr zu Lüneburg gehabt 148

Lüneburg, Stadt, Beschreibung derselben 156. Saltz-Werck daselbst 157. 158 Ritter-Academie wird daselbst gestifftet 157

## M.

*Magdalena Sibylla*, verwittibete Hertzogin zu Würtenberg, hintertreibt durch ein Schreiben an den Kayser, Leopold, die Investitur des Hertzogs von Hannover mit dem Ertz-Panner-Herren-Amt 96. sq.

*Majores domus* in Francken, ob sie mit den Pfaltzgrafen einerley gewesen 3

Manheim wird aus einem Dorff zur Stadt gemacht 31. wird die Residentz der Churfürsten in der Pfaltz 51. 69. zu einer freyen Handels-Stadt erklärt 53

*Maria Theresia*, Königin in Ungarn und Böhmen, bemächtiget sich gantz Bayern und der Ober-Pfaltz 54

*Maximilianus*, Hertzogs, Ernesti Augusti, zu Hannover Printz, sucht das Testament seines Vaters umzustossen 93

*Maximilianus Wilhelmus*, Printz von Hannover, stirbt in Kayserl. Kriegs-Diensten 107. 108

Möllen, Stadt 159

*Monbrillant*, Hannoverisches Lust-Schloß 153

Münchhausen, Gerlach Adolph von, Groß-Voigt zu Braunschweig-Zelle 169. sein Character ibid.

Müntze auf die Anlegung einer neuen Schleuse zu Hameln 154. auf die Errichtung der Universität zu Göttingen 167

## N.

Neuburg, Ursprung der Pfaltzgräflichen Linie daselbst 43. bekommt die Chur in der Pfaltz ib. gehet aus 55. wird von Oesterreichern ziemlich mitgenommen 54

Nienburg, Stadt 159

## O.

Ober-Pfaltz ist ein Stück Landes von Bayern, so der Pfaltz zugeschlagen worden 17. wird an Kayser, Carln IV. verkaufft ibid. dessen Sohn, Wenceslao, wiedergenommen 18. kommt an Bayern 36

*Oexel*, D. Johann Georg, Chur-Bayerischer Gesandter, Begebenheit, so sich mit ihm und den Churfürsten in der Pfaltz, bey der Wahl Kaysers, Leopoldi, ereignet 37

*Olbreuse*, Eleonora Desmiers d', Frantzösische Dame, kommt nach Holland 82. wird Hertzog,

Hertzog, Georg Wilhelms in Hannover, Gemahlin ib. vom Kayser in Fürsten-Stand erhoben ib. muß vom Graf von Bernsdorff viel ausstehen 139. stirbet 140

*Orleans*, Madame d', prätendirt auf die Allodia der Pfaltz 45. daher entstandener Krieg 46. 47. Vergleich ib. 48

Osnabrück, Bisthum, muß allezeit wechselsweise von einem catholischen, und, nach dessen Absterben, von einem evangelischen Bischoff aus dem Hause Braunschweig, besetzt werden 84. 146

*Otto I.* Pfaltzgraf am Rhein, bekommt verschiedene Länder 8. Portrait von ihm ib.

*Otto* Illustris, Hertzog in Bayern und Pfaltz-Graf am Rhein 14. wie er zur Pfaltz kommen 13. 14

*Otto Henricus* Magnanimus, Churfürst in der Pfaltz, schafft das Pabstthum in seinen Landen ab 23. legt die Bibliotheque zu Heidelberg an ib. bedauert die Verbrennung Johann Hussens und Hieronymi von Prag gar sehr 19. 23

## P.

*Pavia*, Vergleich daselbst zwischen Bayern und Pfaltz 16

Peine, Graffschafft, Chur-Hannovers Prætension darauf 186. 187

Pfaltz, einige Scriptores derselben angeführt 1. 2. Ursprung der Pfaltzgrafen überhaupt ib. sq. was ein Pfaltzgraf vor Alters bedeutet ib. ob sie mit den Majoribus domus einerley gewesen 3. erste Pfaltzgrafen bis auf diejenigen, so aus dem Wittelsbachischen Hause entsprossen 2. sq. Pfaltzgrafen aus der ersten Wittelsbachischen Linie bis auf Ottonem Henricum Magnanimum 13. sq. Pfaltzgrafen aus der Simmerischen Linie bis auf Churfürst, Carln 24 sq. Churfürsten aus dem Neuburgischen Hause bis auf Carolum Philippum 43 sq. jetziger Churfürst aus dem Sultzbachischen Hause 55. sq.

Pfaltz, ob die Lande daselbst successionis femineæ 14. geht mit Bayern den Vergleich wegen der Chur ein, daß dieselbe künfftighin zwischen beyden Häusern alternirt werden soll 17. bekommt noch ein Stück Landes von Bayern unter den Namen der Oberpfaltz ib. bekommt, durch die güldene Bulle, die Chur allein, wie auch das Ertz-Truchses-Amt ib. wie Zweybrücken kommen 18. die Grafschafften, Simmern, Kirchberg ibid. verliert die Chur und Oberpfaltz 34. bekommt die 8te Chur-Stelle 36. Ertz-Schatzmeister-Amt 61. Streit und Vergleich dieserwegen mit Hannover 50 61. die 8te Chur erstreckt sich auf alle Fürsten der Rudolphinischen Linie, oder das gantze Pfältzische Haus 60. Troublen daselbst im 30 jährigen Krieg 33. sq. muß vom Frantzosen, unter Churfürst, Carl Ludwigen, viel ausstehen 38. 39. Krieg daselbst wegen der Prætension der Madame d'Orleans 45. sq. unmenschliche Grausamkeit der Frantzosen daselbst 46 47. Vergleich dieserwegen ib. bekommt die Bayerische Chur wieder ib. muß sie wieder abtreten 49. errichtet mit Bayern einen Tractat wegen des Rheinischen Reichs-Vicariat 51. schließt mit Franckreich einen geheimen Tractat 52

Pfaltz, Titul eines Churfürsten daselbst 60 sq. Wappen 63. 64. Privilegia und Prärogativen ib. sq. Prætensiones und Jura controversa 65. sq. politische Beschreibung der Länder 67. sq. Einkünffte des Churfürsten und Interesse gegen andere Staaten 69. sq.

*Philippus* Ingenuus, Churfürst in der Pfaltz, ist bey Absterben seines Vaters, kaum ein Jahr alt 20. wird von seinem Vetter, Pfaltzgraf Friderico Victorioso, adoptirt ib. tritt im 28sten Jahre seines Alters die Regierung an 21. sein Krieg mit Bayern ibid.

*Philippus Ludovicus*, Pfaltzgraf zu Neuburg, sein Streit mit dem Pfaltzgrafen zu Zweybrücken wegen der Vormundschafft über den unmündigen Churfürsten Fridericum V. 31. kan nicht reußiren 32

*Philippus Wilhelmus*, erster Churfürst in der Pfaltz aus dem Neuburgischen Hause 43 seine Streitigkeiten wegen der Succession 44. sq. muß von den Frantzosen viel ausstehen 46. 47

*Primogenitur*-Recht wird in Hannover eingeführt 84

## R.

Reichs-*Vicariat*, woher die Pfälzer den Ursprung der Gerechtigkeit auf dasselbe deriviren 8. Vergleich dieserwegen zwischen Bayern und Pfaltz 51
Rhein-Pfaltz, erster Grund darzu wird geleget 7
*Rudolphus I.* Pfaltz-Graf am Rhein, ein unartiger Herr 15. Händel mit seiner Mutter und Bruder ib. wird von Land und Leuten verjagt 16. stirbt im Elend ibid.
*Rudolphus II.* Cæcus, Pfaltzgraf am Rhein, sein Vergleich mit Bayern 16. 17. stifftet die Universität zu Heidelberg ibid.
*Rudolphus Augustus*, Hertzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel, ihm wird die Regierung der Lande allein, mit Ausschliessung seines Bruders, vom Kayser anbefohlen 124. sq. beschwert sich über die Einrückung der Nieder-Sächsischen Creis-Truppen in seine Lande 128
*Rupertus I.* Rufus, Churfürst in der Pfaltz 17. sein Succeßions-Streit und Vergleich ib.
*Rupertus II.* Tenax, Churfürst in der Pfaltz, wird in den Krieg wider den falschen Waldemarum gefangen 18. nimmt Kayser, Wenceslao, die Ober-Pfaltz weg ib. erkaufft einen Theil des Hertzogthums, Zweybrück ib. seine Gemahlin und Kinder ibid.
*Rupertus III.* Clemens, Churfürst in der Pfaltz, hilfft Kayser, Wenceslaum, dethronisiren 18. wird selbst Kayser ibid. Länder, so er acquirirt ibid.
*Rupertus*, Pfaltzgraf, heyrathet eine Bayrische Prinzeßin 21. wird von deren Vater zum Erben aller Verlassenschafft und Lande eingesetzt ib. bekommt deßwegen einen schweren Krieg ib. stirbt vor Verdruß ibid.
Ryswickische Friede 47

## S.

Saalfeld wird den Pfaltzgrafen am Rhein geschenckt 7
Sachsen-Lauenburg, Hertzogthum, der Hertzog von Braunschweig-Zelle nimmt es in Besitz 178. wie er sich mit Sachsen, ingleichen Braunschweig-Wolffenbüttel deswegen verglichen 179. Vergleich deswegen zwischen Braunschweig-Wolffenbüttel und Braunschweig-Hannover 130. sq. dessen Lage und Grösse 150. Beschaffenheit des Landes 163
Sachsen-Recht, alte, ist im Hannöverschen gantz abgeschafft 170
Saltz der Helden, Saltz-Werck daselbist 162
Saltz-*Monopolium* bey Lüneburg 145
Saltz-Werck zu Lüneburg 157. 158
Schartzfelsische Wunder-Höhle 163
Schleuse wird zu Hameln angelegt 154 Gedächtniß-Müntze darauf ibid.
Schwaben, Hertzogthum, wird den Pfaltz-Grafen am Rhein geschenckt 8
Schwingen-Schantze 160
Siegfried, Pfaltzgraf am Rhein 8 seine Herkunfft ib. 9. wie er zur Pfaltz gelanget ib. fängt wider den Kayser Lermen an, wegen der Grafschafft, Orlamünde und Weymar ib. wird darüber massacrirt ibid.
*Silva Hercynia* 162
*Silvanus*, Superintendens zu Ladenburg, wird wegen des Socinianismi enthauptet ibid. 27
Simmern, Grafschafft, kommt an die Pfaltz 18. Ursprung der Pfaltzgräflichen Linien daselbst 19. 24. bekommt die Chur ibid. gehet aus 43
*Socinianismus* will sich in der Pfaltz einschleichen 26
*Sophia*, des ersten Churfürsts zu Hannover, Ernesti Augusti, Gemahlin 107. Portrait von ihr ib. 108. stirbet 139. 140
*Sophia Dorothea*, Hertzog, Georg Wilhelms zu Braunschweig-Zelle Printzeßin Tochter 109. an den Churfürsten zu Hannover, Georg Ludwigen, verheyrathet ib. 110. von ihm geschieden 111 auf das Schloß, Ahlen, gebracht ibid. stirbt daselbst 140
Spanheim, Grafschafft, was Pfaltz davon besitzt 62
Stade, Grafschafft, wie an Hannover kommen 181
Stade, Stadt 160
Sultzbach, Ursprung der Pfaltzgräfl. Linie daselbst 43 55. gelangt zur Chur ib. 56

## T.

Tafel, güldene in der Michaelis-Kirche zu Lüneburg 156. wird bestohlen ib. 157

Titul eines Churfürsten zur Pfaltz 60. sq. zu Hannover

Toback wird im Fürstenthum, Calenberg, gepflantzet 161

## U. V.

Verden, Fürstenthum, wie an Hannover kommen 140. kurtze Beschreibung desselben 151

Verden, Stadt 160

*Ulrica Eleonora*, Königin in Schweden, schliest mit dem König in Engelland einen Tractat 181

Unter-Pfaltz, was darunter verstanden werde 67. Beschreibung derselben ib. sq.

## W.

Wappen des Churfürsten zu Pfaltz 63. 64 zu Hannover 174

Weine, deren giebt es sehr gute in der Unter-Pfaltz 68

*Wilhelmus*, Pfaltzgraf am Rhein 9. stehet eine Weile unter der Vormundschafft ibid. wird ziemlich mächtig 10. stirbt ohne Erben ibid.

*Wilhelmus VII.* Hertzog zu Braunschweig-Zelle, Länder, so er acquirirt 76. Gemahlin und Kinder ibid. deren merckwürdiger Vergleich ibid.

Winckler, Leib-Medicus Churfürst, Carls in der Pfaltz 41. ziehet das Regiments-Ruder, nebst einigen andern, gantz an sich ib. hält sehr übel Haus ib. wird cum infamia auf ewig relegirt 44

Würtenberg protestirt wider das dem Hertzog von Hannover ertheilte Prædicat eines Ertz-Panner-Herren 96. 190

## Z.

Zelle, Stadt, warum die Residentz der Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg gewesen 147. kurtze Beschreibung derselben 155. 156

Zweybrück, Hertzogthum, ein Theil davon kommt an die Pfaltz 18. Ursprung der Pfaltzgräfl. Linien daselbst 19. 24. 43 Streit wegen der Succeßion daselbst 52


Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

CATA-

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gundling, Nicolaus Hieronymus,

D. Nicolai Hieronymi Gundlings, Weyland Königl. Preußischen Geheimden- und Consistorial-Raths auch Prof. Publ. Ordin. auf der Universität zu Halle, Ausführlicher Discours Ueber Den vormalichen und itzigen Zustand Der Teutschen Churfürsten-Staaten Darinnen Von derselben Ursprung, und Wachsthume, mittlern und neuern Historie, Macht, Commercien, Reichthum, und Schwäche, Beschaffenheit der Länder, und Einwohner, Regierungs-Forme, Bd.: 5

Franckfurth und Leipzig (1750)

4 Germ.sp. 152-4/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10002779-5
VD18 90040996